

Rüsselsheim, den 10.11.2022

BEKANNTMACHUNG

der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 17.11.2022, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- | | | |
|---------------------------------------|---|---|
| | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2022 |
| DS-297/
21-26
1. Ergän-
zung | 2 | Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der Stadt Rüsselsheim am Main |
| DS-298/
21-26
1. Ergän-
zung | 3 | Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main Bezug: DS-251/21-26 (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022) |
| DS-302/
21-26 | 4 | Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim |
| DS-205/
21-26
1. Ergän-
zung | 5 | Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022 |
| DS-305/
21-26 | 6 | 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025 Bezug: DS-172/21-26 1. Ergänzung]] (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); DS-172-21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); DS-173/21-26 (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025) |

DS-NR. TOP

TEIL I

- DS-258/
21-26 7 Zwischenbericht zum Antrag 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“
Bezug: Antrag Nr. 76/21-26 der CDU-Fraktion vom 03.03.2022
- DS-281/
21-26 8 Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -
Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom 12.02.2015
- DS-285/
21-26 9 Sachstandsbericht der Jahre 2020/21/22 - Schulsozialarbeit
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
- DS-287/
21-26 10 Konzept zur flächendeckenden Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
Bezug: Haushaltsanträge Nr.7, 13 und 24 zum Haushalt 2021 – Aufstockung des Stundenbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Auszeit im Stadtteil Bauschheim und der personellen Kapazitäten für den Jugendtreff in Königstädten der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Linke Liste Solidarität, Freie Wähler/Forum Neues Rüsselsheim vom 16.11.2020
DS-220/21-26 – Jahresbericht 2021 Kommunale Jugendarbeit hier: Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022
- DS-293/
21-26 11 Entsperrung der gesperrten Stelle (Stellennummer 83 – 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14) als Maßnahme zum kurzfristigen und zeitnahen Ausgleich von Personalvakanzen im Allgemeinen Sozialen Dienst (060040710)
- VJHA-1/
21-26 12 Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Kita-Planung
Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022
- DS-292/
21-26 13 Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche Erweiterung
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung der baulichen Erweiterung
- DS-279/
21-26 14 Prüfantrag Anpassung Fußgängerampel Marktstraße / Weisenauer Str. und Bahnhofstraße/Weisenauer Str.
Bezug: Antrag Nr. AT 81/21-26 der CDU-Fraktion vom 14.03.2022
- DS-283/
21-26 15 Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probetriebs für den Segmented Approach
Bezug: Antrag AT-83/21-26 der WsR-Fraktion vom 03.03.2022
- DS-289/
21-26 16 Maßnahmen zur Verbesserung der Park- und Lärmsituation im Bereich des Sportplatzes des VfR Rüsselsheim
Antrag Nr. 44 WsR-Fraktion vom 06.05.2019

DS-NR. TOP

- DS-290/
21-26 17 Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)
Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019,
Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019
- DS-288/
21-26 18 Pfandringe in Rüsselsheim
Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018
- DS-294/
21-26 19 Verlängerung der Fördervereinbarung und des Pachtvertrages mit dem
Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“, dem Verein
für Freizeit und Kultur e.V., um 1 Jahr
- DS-280/
21-26 20 Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die
Todesstrafe"

TEIL II

- 21 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates AöR
- DS-255/
21-26 22 Transparentes und partizipatorisches Verfahren zur Namensfindung
der Großsporthalle
1. Ergän- Bezug: Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die
zung Linke/Liste Solidarität, FWR/FNR vom 08.04.2019 – Antrag Nr. 41
- DS-296/
21-26 23 Endabrechnung Hessentag 2017
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-296- a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 zur DS 296/21-26
1/21-26 - Endabrechnung Hessentag 2017
- DS-286/
21-26 24 Bebauungsplanverfahren Nr. 147, „Eselswiese“
Grundsatzbeschlüsse zum weiteren Verfahren
DS-286- a) Antrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 zur DS 286/21-26 -
1/21-26 Bebauungsplanverfahren
Nr. 147, "Eselswiese", Grundsatzbeschlüsse zum weiteren Verfahren
- DS-291/
21-26 25 Anpassung Kreisel Bensheimer Straße
Bezug: Antrag Nr. 80a/ 21-26 2021 „Anpassung Kreisel Bensheimer
1. Ergän- Straße“ vom 17.03.2022 der Fraktion Die Grünen/ Linke Liste Soli/ ABI.
zung
VKÖ-6/
21-26 a) Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat
Königstädten vom 11.10.2022 zur DS 291/21-26
- DS-295/
21-26 26 Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung
Sanierungsstau und Interimsmaßnahme
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und
Beauftragung der Vorplanung
- 27 Anfragen und Mitteilungen

gezeichnet
Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

Rüsselsheim, den 24.11.2022

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Donnerstag, den 17.11.2022 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2022

Herr Stadtv. Walczuch teilt mit, dass der Beschluss zur DS 246/21-26 – Umgestaltung Kurt-Schumacher-Ring – TOP 17 – nicht korrekt wiedergegeben wurde.

Im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wurden die Beschlusspunkte 1 und 2 zur DS 246/21-26 wie folgt geändert und einstimmig beschlossen:

- Pkt. 1.** Ein Verkehrsversuch beschränkt sich auf den Kreisel, der von HessenMobil gebaut und finanziert wird. Es entstehen keine Kosten für die Stadt Rüsselsheim am Main.
- Pkt. 2.** Es erfolgt eine Prüfung der Einrichtung einer Hol- und Bringzone auf freiwerdenden Flächen, welche aufgrund einer möglichen Verschlankung des Kurt-Schumacher-Rings nicht mehr verkehrsbedingt benötigt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die DS 246/21-26 mit der vg. geänderten Beschlussformulierung der Punkte 1. und 2. des Beschlussvorschlages beschlossen, die Änderung wurde aber nicht protokolliert.

Das Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2022 wird mit der vg. Änderung einstimmig genehmigt.

TOP 2 Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der Stadt Rüsselsheim am Main DS-297/21-26 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Anpassung der Abfallgebührensatzung ebenso Änderungs- und Aktualisierungsbedarf bei der Abfallsatzung

besteht.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Abfallsatzung gemäß der beigefügten Anlage.

TOP 3 **Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main Bezug: DS-251/21-26 (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022) DS-298/21-26 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Abfallgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebührensatzung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48
120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrennsammelsystem.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten.

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeweiht werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeweiht (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüberhinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.

§ 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.

§ 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden zu je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahres-betrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschild einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. in-innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührenschildner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die neu kalkulierte Gebühr im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2023 erhoben wird.
3. In den weiteren Jahren ist bis auf weiteres alle 2 Jahre eine Neukalkulation vorzunehmen und die Gebühren sind anzupassen. Die Gebührenanpassung ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 4 Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim DS-302/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2022 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 08/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat

und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zuzustimmen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	646.500,00 €
in den Aufwendungen auf	543.500,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	126.480,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	126.480,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

103.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

TOP 5 Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022
DS-205/21-26 1. Ergänzung
a) Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur DS 205/21-26
1. Ergänzung - Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022
DS-205-1/21-26 1. Ergänzung

Zur DS 205/21-26 1. Ergänzung liegt der beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 vor.

Im Laufe der Diskussion zieht Frau Stadtv. Kropp diesen Änderungsantrag für die CDU-Fraktion wieder zurück.

Abstimmung über die DS 205/21-26 1. Ergänzung:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

- TOP 6 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025**
Bezug: DS-172/21-26 1. Ergänzung (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); DS-172-21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); DS-173/21-26 (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025)
DS-305/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der am 10.03.2022 in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen durch die 2. Fortschreibung gemäß Anlage 1 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 7,0 Mio. EUR und im Finanzergebnis 2022 aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 16,4 Mio. EUR dargestellt werden kann.
2. dass zum 31.12.2019 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (vorbehaltlich der Prüfung) in Höhe von 3,6 Mio. EUR entsteht und damit nach einer Verrechnung mit dem voraussichtlichen ordentlichen Überschuss im Haushaltsjahr 2020 von 2,8 Mio. EUR und dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR zum 31.12.2021 ein **vorzutragender Fehlbetrag von 1,9 Mio. EUR** verbleibt.
3. dass sich auf Basis der 2. Fortschreibung eine überarbeitete Finanzplanung 2021-2025 gem. Anlage 3 ergibt, die weiterhin folgende Fehlbeträge aufweist:
 - 2023
 - ordentliches Ergebnis: - 10,0 Mio. EUR
 - Liquiditätsergebnis: - 12,1 Mio. EUR
 - 2024
 - ordentliches Ergebnis: - 19,3 Mio. EUR
 - Liquiditätsergebnis: - 21,8 Mio. EUR
 - 2025
 - ordentliches Ergebnis: - 6,6 Mio. EUR
 - Liquiditätsergebnis: - 9,5 Mio. EUR
4. dass damit in der Finanzplanung 2021-2025 nach den derzeitigen Erkenntnissen der geforderte Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Tilgungen und des Tilgungsbeitrags zur Hessenkasse in den Jahren 2023 bis 2025 nicht dargestellt werden kann, daher weiterhin grundsätzlich keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist und nach § 92a HGO ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Festlegungen zu beschließen wäre.

B. Beschluss

I. Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass der Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 durch die 2. Fortschreibung gem. der Einzeldarstellung in Anlage 1 korrigiert wird,
2. die sich hieraus ergebende neue Haushaltssatzung gem. Anlage 2,
3. dass der als Anlage zur Haushaltssatzung 2022 zu erstellende Finanzstatusbericht unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Haushaltsplanung 2022 und im Finanzplanungszeitraum entsprechend anzupassen ist.

II. Finanzplanung 2021-2025/ Haushaltssicherungskonzept

Investitionsprogramm

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das auf Basis der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022 geänderte **Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2025** gemäß Anlage 4

Ergebnis- und Finanzplanung /Haushaltssicherungskonzept

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass der **kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2021** von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR mit dem voraussichtlichen Überschuss des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe verrechnet werden soll,
3. dass angesichts der aktuellen Planungsunsicherheiten die zu konsolidierenden Haushaltsvolumina in Finanzplanungszeitraum und der entsprechende Konsolidierungszeitraum nicht belastbar bestimmt werden können und daher derzeit ein **Haushaltssicherungskonzept** nicht realistisch aufgestellt und verabschiedet werden kann.

TEIL I

**TOP 7 Zwischenbericht zum Antrag 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“
Bezug: Antrag Nr. 76/21-26 der CDU-Fraktion vom 03.03.2022
DS-258/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachstehenden Zwischenbericht zur Bearbeitung des Antrags 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“ zur Kenntnis.

**TOP 8 Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -
Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom 12.02.2015
DS-281/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht Wirtschaftsförderung 2020 / 2021 zur Kenntnis.

**TOP 9 Sachstandsbericht der Jahre 2020/21/22 - Schulsozialarbeit
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-285/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht der Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 zur Kenntnis.

**TOP 10 Konzept zur flächendeckenden Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit
Bezug: Haushaltsanträge Nr.7, 13 und 24 zum Haushalt 2021 – Aufstockung des Stundenbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Auszeit im Stadtteil Bauschheim und der personellen Kapazitäten für den Jugendtreff in Königstädten der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Linke Liste Solidarität, Freie Wähler/Forum Neues Rüsselsheim vom 16.11.2020
DS-220/21-26 – Jahresbericht 2021 Kommunale Jugendarbeit
hier: Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022
DS-287/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Versorgung der Stadt Rüsselsheim am Main mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den zehn Grundschulbezirken inklusive der Bedarfsberechnung für einen potentiellen Stufenplan zur bedarfsgerechten Ausweitung des Angebotes (Anlage 1) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

2. drei Grundschulbezirke (Eichgrundschule, Grundschule Hasengrund, Grundschule Parkschule) nicht mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit versorgt sind und zur flächendeckenden Ausstattung mit Angeboten ein stufenweiser Ausbau erforderlich wäre.

Für zwei Schulbezirke (Grundschulen Hasengrund und Eichgrund) wären neue Einrichtungen erforderlich, während die neue Einrichtung am Friedensplatz die beiden Grundschulbezirke Innenstadt und Parkschule aufgrund der örtlichen Nähe und Zentralität gleichermaßen versorgt.

3. entsprechend des Haushaltsantrages Nr. 24 (Anlage 2) mit dieser Vorlage Ausbauvorschläge unterbreitet wurden, diese derzeit wegen der Haushaltslage aber nicht umgesetzt werden können.
4. bei einer Anpassung des Anteils der Ausgaben für die Jugendarbeit bei den Gesamtausgaben für die Jugendhilfe an den hessenweiten Durchschnitt von 5,2% für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehrausgaben in Höhe von rund 406.641 Euro entstehen würden.
5. bei einer Anpassung des Anteils der Ausgaben für die Jugendarbeit bei den Gesamtausgaben für die Jugendhilfe an den bundesweiten Durchschnitt von 4,9% für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehrausgaben in Höhe von rund 232.366 Euro entstehen würden.
6. die Haushaltsanträge Nr. 7 und 13 (Anlage 2) mit Genehmigung des Haushaltes 2021 und der Erhöhung der personellen Ausstattung für die Jugendarbeit in den Stadtteilen Bauschheim und Königstädten umgesetzt worden sind.
7. bei einem Personalschlüssel von 1 Vollzeitkraft für 500 Kinder und Jugendliche insgesamt 7,17 Stellen zusätzlich benötigt würden (rund 502.000 Euro Mehrkosten zzgl. Einrichtungs- und Sachkosten).

B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Haushaltsanträge Nr. 7, 13 und 24 und den Antrag des Jugendhilfeausschusses zur DS 220/21-26 - Jahresbericht 2021 Kommunale Jugendarbeit für erledigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

2. zukünftig im jährlichen Bericht zur Arbeit der Jugendförderung die Aufwendungen für die Jugendarbeit verglichen werden mit den jeweils aktuellen Vergleichszahlen des Landes Hessen und des Bundes.

TOP 11 Entsperrung der gesperrten Stelle (Stellennummer 83 – 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14) als Maßnahme zum kurzfristigen und zeitnahen Ausgleich von Personalvakanzen im Allgemeinen Sozialen Dienst (060040710) DS-293/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die gemäß Beschluss 220/19 eingerichtete Stelle mit Sperrvermerk (Stellennummer 83) entsperrt und damit im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle gemäß TVöD SuE 14 zur sofortigen Besetzung freigegeben wird.

Zum annähernden Ausgleich des Stellenplans sollen übergangsweise die Stellenanteile aus Stundenreduzierung (37 Wochenstunden) unbesetzt bleiben bis eine freiwerdende Stelle nach TVöD SuE 14 ersatzweise gesperrt werden kann.

TOP 12 Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Kita-Planung Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022 VJHA-1/21-26

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, analog der für die Erarbeitung der DS 384/16-21 (Kita-Standortsuche, hier: Ergebnisse der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen) zusammengesetzten Arbeitsgruppe.“

TOP 13 Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche Erweiterung hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung der baulichen Erweiterung DS-292/21-26

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die räumlichen Kapazitäten an der Eichgrundschule vollumfänglich ausgeschöpft sind und der bereits im Schulentwicklungsplan (DS-Nr. 640/16-21 Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) vorausgesagte steigende Flächenbedarf dringend gedeckt

werden muss.

2. dass bereits für das Schuljahr 2023/2024 aufgrund des fehlenden Flächenbedarfs ein Interimsgebäude notwendig wird, welche sukzessive erweitert wird, um den Bedarf während der Baumaßnahme abzudecken.
3. dass die Planung und Ausführung für das Interim beauftragt werden.
4. dass die Planung für die bauliche Erweiterung inkl. Ganztagsbereich beauftragt wird.
5. dass die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen hat, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.
6. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Eichgrundschule gemäß Schulentwicklungsplan DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, von einer dreizügigen Grundschule auf eine vierzügige Grundschule erweitert wird.
2. die Errichtung des Interimsgebäudes bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024.
3. dass die Beauftragung der Planung für die Optimierung des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung begonnen wird.

**TOP 14 Prüfantrag Anpassung Fußgängerampel Marktstraße / Weisenauer Str. und
Bahnhofstraßen/Weisenauer Str.
Bezug: Antrag Nr. AT 81/21-26 der CDU-Fraktion vom 14.03.2022
DS-279/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Verlängerung der Freigabezeit für den Fußverkehr geprüft worden ist und am 24.08.2022 umgesetzt wurde.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag 81/21-26 als erledigt erklärt wird.

**TOP 15 Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probetriebs
für den Segmented Approach
Bezug: Antrag AT-83/21-26 der WsR-Fraktion vom 03.03.2022
DS-283/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Kenntnisnahme:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister sich mit beigefügtem Schreiben vom 13.07.2022 an die Fluglärmkommission gewandt und Lärmmessstationen im erweiterten Probetrieb des Segmented Approach beantragt hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Standorte vom Magistrat als tauglich mit Blick auf die räumlichen Vorgaben und externen Lärmverhältnisse befunden werden:

- Grundschule Innenstadt
- Nähe Opelaltwerk; Karlsplatz
- Sporthalle Neues Gymnasium
- Trafostation an der Ladefarm „An der Berggewann“
- Sportlerheim VfR Rüsselsheim

Die möglichen Standorte werden noch im September 2022 schriftlich der Fluglärmkommission mitgeteilt

Beschluss:

Der Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022 wird als erledigt erklärt.

**TOP 16 Maßnahmen zur Verbesserung der Park- und Lärmsituation im Bereich des Sportplatzes des VfR Rüsselsheim
Antrag Nr. 44 WsR-Fraktion vom 06.05.2019
DS-289/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Parkplatzfläche am Ende der Paul-Hessemer-Straße im Bereich des VfR-Sportplatzes zwischenzeitlich instandgesetzt und befestigt ist.
2. aufgrund der mittlerweile erfolgten Umstrukturierung des Trainingsbetriebes und der Vereinsbelegung auf die Errichtung einer Lärmschutzwand verzichtet werden kann.
3. durch die Niersteiner Straße bereits ein Zugang zum VfR-Gelände führt und weitere bauliche Maßnahmen im Bereich der Landstraße als nicht notwendig erachtet werden.
4. aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen im baulichen und sportlichen Bereich, die Betrachtung von Fördermaßnahmen und Kostenbeteiligungen nicht erforderlich sind.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. den Antrag Nr. 44 der WsR- Fraktion vom 6. Mai 2019 mit dieser Drucksache als erledigt anzusehen.

**TOP 17 Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)
Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019,
Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019
DS-290/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmen zur Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten zu Kenntnis.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog Umwelt.

**TOP 18 Pfandringe in Rüsselsheim
Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018
DS-288/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag Nr. 36 der SPD – Fraktion vom 18.09.2018 nicht weiter zu verfolgen.

**TOP 19 Verlängerung der Fördervereinbarung und des Pachtvertrages mit dem
Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“, dem Verein für
Freizeit und Kultur e.V., um 1 Jahr
DS-294/21-26**

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis.

1. dass die Fördervereinbarung vom 01.01.2015 mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V., nach einer ersten einjährigen Verlängerung zum 31.12.2022 ausläuft.
2. dass der Pachtvertrag mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. für das Gebäude Mainstraße 11 an die Laufzeit der Fördervereinbarung gekoppelt ist.
3. dass gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS-113/21-26 vom November 2021 die Förderungsnehmerin mit einer Anpassung der Organisationsstruktur beauftragt wurde.
4. dass vor einer weiteren Vertragsverlängerung im 3. Quartal 2022 ein tragfähiges Zukunftskonzept für die Leitung des soziokulturellen Zentrums dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden sollte.
5. dass es bedingt durch die Unwägbarkeiten des Betriebs unter Coronabedingungen seit 2020 auch im Jahr 2022 nicht möglich war, eine Neustrukturierung des Geschäftsbetriebs fristgemäß zu entwickeln und umzusetzen und deshalb die Voraussetzungen zur längerfristigen Vertragsverlängerung nicht in Gänze erfüllt wurden.
6. dass eine Verlängerung der Fördervereinbarung mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach §99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) grundsätzlich zulässig ist.
7. dass sich die Betriebskommission Kultur123 in ihrer Sitzung am 28.9.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 11-2022 befasst hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass Kultur123 Stadt Rüsselsheim die Fördervereinbarung und den Pachtvertrag mit dem Verein Freizeit und Kultur e.V. um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2023) verlängert.
2. dass geprüft wird, *ob und ggf.* wie ab dem 01.01.2024 die Zuständigkeit für die Förderung des Trägervereins inklusive Pachtvertrag und des Gebäudes an die Stadt Rüsselsheim am Main redeliert wird.
3. dass bis spätestens Ende des I. Quartal 2023 der Förderungsnehmer in enger

Abstimmung mit der Stadtverwaltung ein tragfähiges Zukunftskonzept mit entsprechende Organisationsstrukturanpassungen entwickelt und umsetzt,

4. dass auf der Grundlage einer Evaluation der Organisationsanpassungen zwischen Magistrat und Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“ der Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur zukünftigen institutionellen Förderung des Kulturbetriebs (ab 01.01.2024) erarbeitet wird, die im 3. Quartal 2023 der Stadtverordnetenversammlung zur gesonderten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

**TOP 20 Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe"
DS-280/21-26**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Stadt Rüsselsheim am Main eingeladen hat, sich der Initiative mit dem Ziel einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe anzuschließen. Sie nimmt weiterhin zu Kenntnis, dass jede Kommune für den Respekt des Lebens und der Menschenwürde überall auf der Welt tätig werden kann.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main begrüßt das Engagement der Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und erklärt den 30. November zum städtischen „Tag für das Leben – Tag gegen die Todesstrafe“.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main beteiligt sich am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und informiert und sensibilisiert die Bürger*innen zu diesem Thema.

TEIL II

TOP 21 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates AöR

Herr Stadtv. Markus Weyrich – Fraktion WsR – ist aus dem Verwaltungsrat des Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR ausgeschieden.

Auf Grund des Ergebnisses der in der Stadtverordnetenversammlung durchgeführten Verhältniswahl zur Besetzung des Verwaltungsrates des Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR hat die WsR-Fraktion den Zugriff auf den frei gewordenen Sitz im Verwaltungsrat.

Herr Stadtv. Walczuch schlägt für die WsR-Fraktion als Nachrücker für Herrn Stadtv. Weyrich **Herrn Stadtv. Joachim Claus** vor.

Weitere Wahlvorschläge erfolgen nicht.

Da niemand widerspricht, erfolgt die Wahl per Akklamation.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Stadtv. Joachim Claus einstimmig zum Mitglied des Verwaltungsrates des Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR.

**TOP 22 Endabrechnung Hessentag 2017
 Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
 DS-296/21-26
 a) Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 zur DS 296/21-26 -
 Endabrechnung Hessentag 2017
 DS-296-1/21-26**

Zur DS 296/21-26 liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 vor – DS 296-1/21-26 – vor.

Herr Stadtv. Karakaya stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Sitzung für eine kurze Beratung der Fraktionen zu unterbrechen.

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird daraufhin von 19.12 Uhr bis 19.20 Uhr unterbrochen.

**Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022
(DS 296-1/21-26) zur DS 296/21-26:**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 19 Ja-Stimmen bei 18 Nein Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

„Der Beschlussvorschlag B wird wie folgt geändert:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt die Weigerung des damaligen Oberbürgermeisters Patrick Burghardt, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016 zur Kostenkontrolle des Hessentages umzusetzen.*
- 2. Eine vollständige und transparente Erfassung der Kosten des Landesfestes für die Stadt Rüsselsheim wurde, insbesondere durch die systematisch betriebene Nichterfassung der regulären Personalkosten, unmöglich gemacht.*
- 3. Die in dieser Drucksache dargestellten Kosten in Höhe von 3.953.765,20 € sind als Untergrenze der tatsächlichen Kosten des Hessentages zu betrachten.“*

**Beschluss über die DS 296/21-26 unter Einbeziehung des zuvor beschlossenen
Änderungsantrages der Fraktion WsR:**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 19 Ja-Stimmen bei 18 Nein Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Endabrechnung des Hessentages 2017 zur Kenntnis.

B. Beschluss:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt die Weigerung des damaligen Oberbürgermeisters Patrick Burghardt, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016 zur Kostenkontrolle des Hessentages umzusetzen.*
- 2. Eine vollständige und transparente Erfassung der Kosten des Landesfestes für die Stadt Rüsselsheim wurde, insbesondere durch die systematisch betriebene Nichterfassung der regulären Personalkosten, unmöglich gemacht.*
- 3. Die in dieser Drucksache dargestellten Kosten in Höhe von 3.953.765,20 € sind als Untergrenze*

der tatsächlichen Kosten des Hessentages zu betrachten.

Protokollnotiz:

Die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 wurde wiederholt, da die Ja- und Nein-Stimmen nicht eindeutig ausgezählt werden konnten.

- TOP 23 Anpassung Kreisel Bensheimer Straße**
Bezug: Antrag Nr. 80a/ 21-26 2021 „Anpassung Kreisel Bensheimer Straße“
vom 17.03.2022 der Fraktion Die Grünen/ Linke Liste Soli/ ABI.
DS-291/21-26 1. Ergänzung
a) Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten
vom 11.10.2022 zur DS 291/21-26
VKÖ-6/21-26
b) Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat
Königstädten zur
DS 291/21-26 1. Ergänzung - Anpassung Kreisel Bensheimer Straße
VKÖ-7/21-26

Zur DS 291/21-26 1. Ergänzung liegt ein Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 vor (VKÖ-6/21-26), der in der Sitzung des Ortsbeirates Königstädten am 13.10.2022 beschlossen wurde.

Des Weiteren wurde heute von Herrn Stadtv. Schneckenberger ein überarbeiteter Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten (VKÖ-7/21-26) zur DS 291/21-26 1. Ergänzung eingereicht.

Herr Stadtv. Schneckenberger übernimmt diesen Vorschlag VKÖ-7/21-26 und bringt ihn als Antrag ein.

Er erklärt, dass der Vorschlag VKÖ-7/21-26 den Vorschlag VKÖ-6/21-26 ersetzt.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode moniert die kurzfristige Einbringung von komplizierten Änderungsanträgen nur wenige Stunden vor Sitzungsbeginn, da den Fraktionen nicht genügend Zeit bleibt, sich inhaltlich mit den Änderungen zu beschäftigen.

Er appelliert, Änderungsanträge zukünftig frühzeitiger einzubringen.

Frau Stadtv. Steinborn beantragt Einzelabstimmung zu den Beschlusspunkten der DS 291/21-26 1. Ergänzung.

Herr Stadtv. Walczuch stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschließlich der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Herr Stadtv. Karakaya widerspricht diesem Antrag zur Geschäftsordnung.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode lässt über den Antrag des Herrn Stadtv. Walczuch zur Geschäftsordnung abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 20 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschl. der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten zur Drucksache in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

- TOP 24 Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und Beauftragung der Vorplanung DS-295/21-26**
a) Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur DS 295/21-26 - Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme DS-295-1/21-26

Zur DS 295/21-26 liegt der beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 – DS 295-1/21-26 vor.

Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur DS 295/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 36 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen wie folgt:

Punkte 1. des Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

*1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für acht Unterrichtsräume **in Modulbauweise.**“*

Herr Stadtv. Walczuch beantragt Einzelabstimmung zu den Beschlusspunkten der Drucksache.

Abstimmung über die DS 295/21-26 einschließlich der zuvor beschlossenen Änderung:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass bereits im Jahr 2013 festgestellt wurde, dass die Max-Planck-Schule in einem schlechten baulichen Zustand und eine umfassende Ertüchtigung erforderlich ist.
2. dass aufgrund der Schulentwicklung der Max-Planck-Schule Voruntersuchungen (Statik, technische Anlagen, Brandschutz und Raumbedarf) für die Planung vorgenommen wurden.
3. dass auf Grundlage der Voruntersuchungen die erforderliche Vorplanung für die ganzheitliche Betrachtung der Max-Planck-Schule beauftragt wird.
4. dass im Zuge der durchgeführten Voruntersuchungen festgestellt wurde, dass für die Räume im Untergeschoss im Trakt E (sogenanntes „Atrium-Gebäude“) keine baurechtliche Genehmigung zur dauerhaften Nutzung als Klassenräume vorliegt und auch nicht erlangt werden kann.
5. dass die Räume „Am Treff“ nur für dieses Schuljahr als Interimsnutzung für die Max-Planck-Schule zur Verfügung stehen.
6. dass spätestens für das Schuljahr 2023/2024 acht Unterrichtsräume als Interim erforderlich sind.
7. dass im Zuge der weiteren Planungen eine Erweiterung des Interims zu erwarten ist.
8. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschluss

Abstimmung zu Pkt.1. (geänderte Fassung):

Die Stadtverordnetenversammlung fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für acht Unterrichtsräume *in Modulbauweise*.

Abstimmung zu Pkt. 2.:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass die Vorplanung beauftragt wird.

Abstimmung zu Pkt. 3.:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

3. dass die Ergebnisse der Vorplanung den Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

TOP 25 Anfragen und Mitteilungen

Herr Bürgermeister Grieser erläutert die Vereinbarung der Städte Rüsselsheim und Kelsterbach sowie des Kreises Groß-Gerau als Schulträger mit dem Staatlichen Schulamt hinsichtlich des Lenkungsverfahrens für den Übergang von der 4. in die 5. Klasse an Gymnasien für das kommende Schuljahr 2023/2024.

Es wurden drei Regionen gebildet, Nord, Mitte und Süd. Die Stadt Rüsselsheim gehört neben den Städten Kelsterbach, Raunheim, Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim zur Region Nord. Die Vereinbarung sieht vor, dass in jeder Region das Wohnortprinzip gestärkt wird, indem die Aufnahme der Schüler*innen an den Gymnasien innerhalb einer Region übergreifend erfolgt, so dass Chancengleichheit für jedes Kind innerhalb einer Region besteht.

Rüsselsheimer Kinder haben somit einen gleichberechtigten Zugang zu allen Gymnasien in Rüsselsheim.

Für Integrierte und Kooperative Gesamtschulen gilt zukünftig das Schulträgerprinzip, wonach vorrangig jeweils Schüler*innen aus der eigenen Kommune aufgenommen werden.

Diese Vereinbarung gilt vorerst für das kommende Schuljahr und wird fortgeführt, wenn sie sich bewährt.

Herr Stadtv. Donges fragt nach der Beantwortung der Anfrage Nr. 43 der Fraktion WsR vom 10.10.2022 – Sicherheitskonzept für Veranstaltungen in der Ortsmitte von Bauschheim.

Er fragt, ob es zwischenzeitlich auch ein Sicherheitskonzept im Hinblick auf den bevorstehenden Weihnachtsmarkt gibt.

Frau Hartung, Fachbereich Zentrales, teilt mit, dass Veranstaltungen in Rüsselsheim nur genehmigt werden, wenn ein abgestimmtes Sicherheitskonzept vorliegt. Für den bevorstehenden Weihnachtsmarkt gibt es selbstverständlich ein Sicherheitskonzept.

Eine Stellungnahme der Polizei wird derzeit eingeholt.

Frau Stadtv. Kropp fragt nach den Maßnahmen der Kampfmittelräumung im Verna-Park und wie weit diese erfolgt ist.

Sie fragt weiterhin nach der Baumaßnahme eines Spielplatzes im Verna-Park, sowie ob und wann die Stadtverordnetenversammlung hierüber informiert wurde.

Herr Stadtrat Kraft teilt mit, dass der angrenzende Schulhof der Parkschule während der Bauphase nicht genutzt werden kann. Hierfür wurde temporärer Ersatz im Park geschaffen.

Herr Stadtrat Kraft erläutert weiter, dass für diese Maßnahme alleine nicht der gesamte Park hätte überprüft werden können, da dies in keinem Verhältnis zu den Kosten steht. Er lässt prüfen, ob zu früheren Zeiten eine flächige Sopndierung des Parks erfolgt ist.

Herr Stadtv.Vorsteher Grode fragt nach dem Sachstand zur Verkehrssituation in der Weisenauer Straße und ob es hier etwas Neues gibt.

Herr Oberbürgermeister Bausch antwortet, dass es hierzu derzeit keine Neuigkeiten gibt, dass sich der Magistrat jedoch mit der Thematik befasst und am kommenden Montag ein Bürgergespräch stattfindet.

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-297/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Neufassung der Abfallsatzung vom 11.03.2004 (im letzten Nachtrag) der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Anpassung der Abfallgebührensatzung ebenso Änderungs- und Aktualisierungsbedarf bei der Abfallsatzung besteht.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Abfallsatzung gemäß der beigefügten Anlage.

Begründung:

A. Ziel

Anpassung und Modernisierung der Abfallsatzung um die seit den letzten 18 Jahren geänderten Bedingungen abzubilden.

B. Ausgangslage

Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wurde bei ihrer Gründung zum 01. Januar 2016 neben anderen Aufgaben auch mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Entsorgungspflicht für angefallene Abfälle innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main durch den kommunalen Träger betraut.

C. Problem

Die Hoheit über die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) verblieb allerdings im Rechtskreis der Stadt Rüsselsheim am Main und wurde dem Städteservice als Rechtsträger nicht mit übertragen.

Eine Neufassung der Abfallsatzung ist durch mehrere Gründe dringend angezeigt:

Zum einen haben sich durch die Gründung des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 01. Januar 2016 die Grundlagen der Trägerschaft der Abfallentsorgungspflicht geändert.

Zum anderen macht die zeitgleiche Anpassung der Abfallgebührensatzung auch Anpassungen in der Abfallsatzung notwendig, um beide Satzungen sinnvoll aufeinander beziehen zu können.

Des Weiteren sind Anpassungen notwendig, um den vor allem technischen Entwicklungen der letzten 18 Jahre auch in rechtlicher Weise Genüge zu tun.

All diese Faktoren machen eine Anpassung der Abfallsatzung notwendig.

D. Lösung

Um die Abfallsatzung für die Zukunft zu modernisieren sollen die Änderungen gemäß beigefügtem Neuentwurf und dazugehöriger Synopse beschlossen werden.

E. Gesetzliche Grundlage

Der Erlass der Abfallsatzung ergibt sich aus den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

F. Alternativen

Keine

G. Kosten:

Keine

H. Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Modernisierung und Spezifizierung von möglichen satzungskonformen Müllmengen soll den Bürger*innen ein verantwortungsbewusster Umgang mit den individuellen Müllmengen nahegelegt werden, um damit ein nachhaltiges Umdenken hin zu einem müllvermeidendem Verhalten zu erreichen.

III. Anlagen

- (1) Synopse zur Abfallsatzung
- (2) Neufassung Abfallsatzung

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Synopsis zur Änderung der Abfallsatzung vom 16.09.2022

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>Umbenennung der Gemeinde per 30. Juli 2015. Die Änderung des Ortsnamens zieht sich durch die gesamte Satzung und wurde entsprechend jeweils eingearbeitet.</p>
<p>§ 1 Abs. 3: Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>§ 1 Abs 4: Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 1 Abs. 4: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein</p>	<p>§ 1 Abs 3: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.</p>	<p>Umsortierung der Absätze zur Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Übergang der Aufgabenverpflichtung von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 1 Abs. 5: Soweit die Stadt eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann sie freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>§ 1 Abs 5: Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.</p>	<p>Klarstellung nach Aufgabenübergang von der Stadtverwaltung Rüsselsheim (Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe) auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 3 Abs 2: a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.</p>	<p>a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 4 Abs. 2: Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p>	<p>Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzenden in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.</p>	<p>Klarstellung der Notwendigkeiten der Teilnahme am Holsystem.</p>

<p>§ 4 Abs. 3: Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzende die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.</p>	<p>Satzungsgemäße Verankerung des Hausrechts auf den Annahmestellen.</p>
<p>§ 5 Abs 1: Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte 	<p>Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle c) sperrige Abfälle d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art 	<p>Klarstellung des Aufgabenüberganges von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR. Definierung, dass nur Kühl und Gefriergeräte eingesammelt werden, wenn dieses die nicht die haushaltsübliche Größe überschreiten.</p>
<p>§ 5 Abs. 3: Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p>

<p>§ 5 Abs. 4: Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung einer Maximalmenge je Abfuhrtermin.</p> <p>Maßgabe, dass die Vorgaben die zur Brut- und Setzzeit gültig sind, Beachtung zu finden haben.</p>
<p>§ 5 Abs. 5: Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von der Stadt abgeholt. Der Abholungstermin ist mit den städtischen Betriebshöfen abzusprechen.</p>	<p>Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR</p> <p>Spezifikation der Einsammelmodalitäten für Kühl- und Gefrierschränke.</p>

<p>§ 5 Abs. 6: Die Stadt kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfuhr zur Abfallentsorgung durchführen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 6 Abs. 3: Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann vom Abfallbesitzer in haushaltsüblichen Mengen zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann von Abfallbesitzenden in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.</p>	<p>Definierung der haushaltsüblichen Menge sowie Spezifikation des Anlieferungsortes.</p>
<p>§ 6 Abs. 4: Leichtstoffverpackungen, Grünabfälle, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei den Städtischen Betriebshöfen eingegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Magistrat beschlossen werden.</p>	<p>Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m³/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.</p>	<p>Klarstellung der zuständigen Stelle sowie genauere Definierung der „haushaltsüblichen“ Menge.</p>
<p>§ 6 Abs. 5: Die Stadt zur Einsammlung von Altglas, Leichtstoffverpackungen und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.</p>	<p>Klarstellung der Zuständigkeit und Spezifikation der auf den Standplätzen in Sammelbehältern zu sammelnden Materialien.</p>

<p>§ 7 Abs. 3: Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 80 l b) 120 l c) 240 l d) 1.100 l 	<p>Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 60 l b) 80 l c) 120 l d) 240 l e) 1.100 l 	<p>Einführung eines 60L-Gebindes als zulässiges Gebinde</p>
<p>§ 7 Abs. 4: In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städteservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 8: Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städteservice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzenden dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 1: Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzenden leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 9 Abs. 2: Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können die Städtischen Betriebshöfe mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städteservice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.</p>	<p>Klarstellung des beauftragbaren Dienstleisters.</p>
<p>§ 9 Abs. 3: Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 9 Abs. 4: Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.</p>	<p>Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen.</p>
<p>§ 9 Abs. 5: -Der Einsatz einer Anlage zur Verdichtung von Abfällen ist vor Inbetriebnahme schriftlich bei dem Städteservice zu beantragen. Eine Verdichtung ist nur in 1.100 l Behältern zulässig. Bei einer Verdichtung darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m³) übersteigen.</p>	<p>Die befüllten Abfallbehälter dürfen das lt. Hersteller maximal zulässige Gesamtgewicht des Behältnisses nicht überschreiten. Abfallbehälter, die das definierte Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.</p>	<p>Ausschluss der Benutzung von Müllpressen. Dafür Definition eines zulässigen Maximalgewichtes um eine Sammlung zu gewährleisten.</p>

<p>§ 9 Abs. 6: Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. grün. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. grün, besitzen einen Einwurfschlitz und sind mit Aufkleber versehen.</p>	<p>Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.</p>	<p>Korrektur von Schreibfehlern und klarstellende Definition.</p>
<p>§ 9 Abs. 7: Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch die Anschlusspflichtigen oder der beauftragten Personen auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.</p>	<p>Definition eines zulässigen Zeitkorridors in dem Behälter zur Abholung Bereitgestellt werden dürfen/müssen. Eröffnung der Möglichkeit eines beauftragbaren Hol- und Bringdienstes.</p>

<p>§ 9 Abs. 8: In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – können die Städtischen Betriebshöfe bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von den Anschlusspflichtigen oder beauftragten Personen die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.</p> <p>Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p>	<p>Spezifikation des Sachverhaltes, wenn die Tonnen an Sammelplätzen aufgestellt werden müssen.</p> <p>Verpflichtung die entleerte Tonne noch am gleichen Tag wieder auf das eigene Grundstück zu verbringen um Problemen im Straßenverkehr und Vandalismus vorzubeugen.</p>
<p>§ 9 Abs. 9: Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Hausmüll sind die von der Stadt bereitgestellten und im Handel und an den Müllfahrzeugen käuflichen Müllsäcke zu verwenden.</p>	<p>entfällt</p>	
<p>§ 9 Abs. 10: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen.</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>§ 9 Abs. 9: Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter).</p> <p>Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.</p>	<p>Definierung ab welcher Behältergröße gemeinsam genutzte Sammlungsbehälter für benachbarte Grundstücke zulässig sind.</p>

<p>§ 9 Abs. 11: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von den Städtischen Betriebshöfen unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>§ 9 Abs. 10: Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städtesservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 9 Abs. 12: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier wird bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Behälter, im übrigen Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschtes Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>§ 9 Abs. 11: Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier kann bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Neufassung der satzungsgemäßen Legaldefinition „Regelausstattung“</p>
<p>§ 9 Abs. 13: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung den Städtischen Betriebshöfen mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>§ 9 Abs. 12: Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der/die Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städtesservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 10 Abs. 1: Sperrige Abfälle sind an den mit der Stadt vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städtesservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 10 Abs. 2: Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Stadt.</p>	<p>Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städtesservice.</p>	<p>Klarstellung des Eigentumsübergangs sperriger Abfälle im Prozess der Einsammlung.</p>
<p>§ 10 Abs. 3: Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen. Diese werden in besonderen, vom Städtesservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und-terminen eingesammelt.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 11: Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich bekanntgegeben.</p>	<p>Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städtesservice bekanntgegeben.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 2: Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, können die Städtischen Betriebshöfe eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugulassen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>

<p>§ 12 Abs. 4: Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p>	<p>Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer*in.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 5: Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12 Abs. 7: Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Zahl, Größe und Leerungsfolgen der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Der Verpflichtete kann durch Nachweis eine Änderung schriftlich beantragen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jedoch mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städtesservice.</p> <p>Der Städtesservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.</p> <p>In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnende. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städtesservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p> <p>Definition eines nötigen Müllvolumens, um als Haushalt als angeschlossen zu gelten. Festlegung eines nötigen Müllvolumens je nach Mengen anfall nach pflichtgemäßem Ermessen des Städtesservice.</p>

<p>§ 12a Abs. 1: Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt werden. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städtesservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 12a Abs. 5: Nicht vorhanden</p>	<p>Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>
<p>§ 12a Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der/die Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.</p>	<p>Neu aufgenommen</p>

<p>§ 13 Abs. 2: Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 5: Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p>	<p>Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 13 Abs. 6: Nicht vorhanden</p>	<p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der/die Anschlusspflichtige bzw. der/die Abfallbesitzer*in oder –erzeuger*in ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.</p>	<p>Einführung einer Ausnahmeklausel um Modellversuch- und-, projekte einzuführen</p>

<p>§ 14: Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, steht dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p>	<p>Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem/der Grundstückseigentümer*in und dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.</p> <p>Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.</p>	<p>Klarstellung des Aufgabenübergangs von der Stadt Rüsselsheim am Main auf den Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.</p>
<p>§ 15 Abs. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt, 2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt, 3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt, 4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, 	<p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt, 2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt, 3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt, 4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, 	<p>1.) Neufassung von Ordnungswidrigkeiten, die sich auch den vorherigen Satzungsänderungen ergaben. Sowie von Aufnahme der Nummern 8 und 16 in den Kataloge</p>

<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs.7 geleerte Abfallbehälter nicht auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet. *</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,*</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,</p> <p>6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammmlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die sie/er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.*</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim nicht alle für die Abfallentsorgung</p>	
---	--	--

<p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p>	<p>erforderlichen Auskünfte erteilt, *</p> <p>14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.</p> <p>17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.</p>	
<p>§ 15 Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark (50.000 € ab 1.1.2002) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p>	<p>Änderung der Währung in der die Strafe zu entrichten ist auf €</p>

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat in ihrer Sitzung am __.__.2022 folgende Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main (Abfallsatzung–AbfS-) aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); §§ 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26 und 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436); § 1 Abs. 6, § 5 und § 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 6. März 2013 (GVBl. I, S. 569), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82); §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) beschlossen.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.6.2002 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtige*n.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wurden diese auf den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR übertragen.
- (4) Der Städteservice informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (5) Soweit der Städteservice eigene Entsorgungsanlagen betreibt, kann er freiwillig die Aufgaben eines Entsorgungspflichtigen übernehmen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind
 - a) Maßnahmen zur Abfallvermeidung im Sinne einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
 - b) die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und die Abfälle soweit wie möglich zu verwerten.
- (2) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst:

- a) die Pflicht zur Getrenntsammlung gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung;
- b) das Benutzen von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt sowie öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt werden;
- c) die Pflicht der Organisationseinheiten und Betrieben der Kommune, ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Menge an Abfall so gering wie möglich gehalten und die Wiederverwendung gefördert wird.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt gemäß § 8 GewAbfV, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Städteservice eingesammelt werden können.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugenden und Besitzenden dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 4

Einsammlungssysteme

- (1) Der Städteservice führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück der Abfallbesitzenden in Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten an einem grundstücksfernen Sammelplatz, bzw. beim Gemeinschaftsstandplatz von Müllgroßbehältern zur gemeinsamen Benutzung für mehrere Grundstücke abgeholt, soweit sie dort satzungsgemäß bereitgestellt wurden.
- (3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzende die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. An den Annahmestellen ist den Weisungen des Personals Folge zu leisten.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Städteservice sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ein:
 - a) Papier/Pappe, soweit nicht verfettet oder verschmutzt
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sperrige Gartenabfälle/Grünschnitt
 - e) Kühl- und Gefriergeräte nicht gewerblicher Art

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l, und 1.100 l zugelassen sind, von dem/der Abfallbesitzenden zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden bis zu viermal jährlich nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. An den vereinbarten Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Die in Abs. 1, Buchstabe d) genannten sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt werden bis zu dreimal jährlich jeweils im Frühjahr und Herbst nach vorheriger Terminabsprache abgeholt. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt zu einem vorgegebenen Termin. Die sperrigen Gartenabfälle/Grünschnitt, die nicht als kompostierbarer Küchen- und Gartenabfall in den Biotonnen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vereinbarten Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – mit Naturmaterial gebündelt – (max. 3m³ je Abfuhrtermin) von dem/der Abfallbesitzenden zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Vorgaben zur Brut und Setzzeit sind zu beachten.
- (5) Die in Abs. 1, Buchstabe e) genannten haushaltsüblichen Kühl- und Gefriergeräte werden außerhalb aller Einsammelaktionen von dem Städteservice abgeholt. Die genannten Abfälle, deren Gewicht je Einzelteil 100 kg nicht überschreiten darf, werden separat und auf Antrag abgeholt. Bei der Anmeldung ist die voraussichtliche Menge anzugeben. Die Abfälle sind spätestens an den vereinbarten Abfuhrtagen bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr vor dem Grundstück am Straßenrand getrennt nach Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten bereitzustellen.
- (6) Der Städteservice kann jederzeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Sonderabfahren zur Abfallentsorgung durchführen.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) In der Stadt werden im Bringsystem Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen gesammelt.
- (2) Altglas ist in die jeweils dafür bestimmten Depotcontainer, die im Stadtgebiet aufgestellt sind, einzugeben.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Bauschutt ist getrennt zu sammeln und kann von Abfallbesitzenden in haushaltsüblichen Mengen (100 Liter/Woche) zur Annahmestelle in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 (Wertstoffhof Städteservice) gebracht werden. Dort ist er dem anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.
- (4) Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Elektro-/Elektronikschrott und Korke können in die dafür bestimmten Container bei dem Städteservice eingegeben werden. Sperrmüll und Grünabfälle können ebenfalls in haushaltsüblichen Mengen (1 m³/Woche) abgegeben werden. Im Falle veränderter Verhältnisse am Markt für recyclingfähige Stoffe können Änderungen der Wertstoffliste vom Städteservice beschlossen werden.
- (5) Die Stadt stellt in Absprache mit dem Städteservice zur Einsammlung von Altglas und Textilien Standplätze für Sammelbehälter zur Verfügung. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben oder daneben abgelagert werden.
- (6) Der Magistrat kann – um Belästigungen Anderer zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen, nach Abfallarten gekennzeichneten Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Zeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist von dem/der Abfallbesitzenden in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Behälter mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1.100 l

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (4) In die Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Städteservice oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Städteservice Behälter (Abfallkörbe) auf. Die Besitzenden dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Städteservice den Abfallbesitzenden leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Für die Reinigung der Abfall- und Wertstoffbehälter sind die Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen verantwortlich. Diese können den Städteservice mit einer kostenpflichtigen Reinigung beauftragen.
- (3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Behälter gefüllt werden.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Der Einsatz von Verdichtungsanlagen (Müllpressen) ist nicht gestattet.
- (5) Die befüllten Abfallbehälter dürfen das lt. Hersteller maximal zulässige Gesamtgewicht des Behältnisses nicht überschreiten.

Abfallbehälter, die das definierte Maximalgewicht gemäß Satz 1 überschreiten, gelten als nicht satzungsgemäß bereitgestellt.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter (bis 240 l) dient die Farbe der Deckel und gegebenenfalls ein Aufkleber. In die Behälter mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen; in die Behälter mit braunen Deckeln sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen; in die Behälter mit blauem Deckel ist Papier einzufüllen. Die 1.100-l-Behälter für Restmüll sind i. d. R. schwarz. Die 1.100-l-Behälter für Papier sind i. d. R. blau und sind mit entsprechenden Aufklebern versehen.
- (7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18 Uhr zur Entleerung bereit- und nach erfolgter Leerung durch die Anschlusspflichtigen oder der beauftragten Personen auf das Grundstück zurückzustellen. Im Bedarfsfall kann beim Städteservice ein kostenpflichtiger Hol- und Bringdienst beauftragt werden.
- (8) In Einzelfällen aufgrund örtlicher Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und Abfahrt der Abfallsammelfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Städteservice von den Anschlusspflichtigen oder beauftragten Personen die Verbringung des Abfalls an einen grundstücksfernen Sammelplatz bestimmen.
- Die Behälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (9) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für benachbarte Grundstücke aufgestellt werden. Es darf jedoch höchstens eine Halbierung der Behälter erfolgen (ab 120 Liter).
- Der Magistrat erlässt erforderlichenfalls Richtlinien.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll von dem Städteservice unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (11) Für die Einsammlung von Bioabfällen und Papier kann bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (12) Änderungen im Behälterbedarf und/oder der Leerungsfolge hat der/die Anschlusspflichtige rechtzeitig schriftlich einen Kalendermonat vor der gewünschten Änderung dem Städteservice mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an den mit dem Städteservice vereinbarten Terminen an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne größeren Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des Städteservice.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die außerhalb von Abfallbehälter zur Einsammlung bereitgestellt werden. Dies muss z.B. durch Bündelung des Abfalls erfolgen.
Diese werden in besonderen, vom Städteservice öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und-terminen eingesammelt.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben. Die Abfuhrintervalle der einzelnen Abfallbehälter und die Weihnachtsbaumabfuhr werden einmal jährlich im Abfallkalender vom Städteservice bekanntgegeben.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede*r Eigentümer*in, Erbbauberechtigte*r, Nießbraucher*in oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechtigte Person ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm der Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück einen Behälter zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biotonne) aufzustellen, kann der Städtesservice eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) derselben/desselben Eigentümer*in, mit dem eine selbständige wirtschaftliche Einheit gebildet wird.
- (4) Der/die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Städtesservice mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer*in.
- (5) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige dem Städtesservice alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeugende oder –besitzende ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Erzeugenden oder Besitzenden selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit ihre Erzeugenden oder Besitzenden diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I, S. 174) zugelassen ist.
 - f) Diese Ausnahmen (Buchstabe d) vom Anschluss- und Benutzerzwang können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Die Möglichkeit einer anderen Abfallbeseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter erfolgt durch den Städteservice.

Der Städteservice bestimmt Art, Größe, Anzahl, Leerungshäufigkeit und Standplatz der Abfallbehälter.

In Privathaushalten wird zur Bemessung des Behältervolumens ein Wert von 15 l Restabfallbehältervolumen pro Person und Woche in Ansatz gebracht. Person im Sinne der Vorschrift ist jeder beim Fachbereich Bürgerservice und Wahlen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohnende. Die Mindestgröße eines Restabfallbehälters beträgt in jedem Fall 60 l pro angeschlossenem Grundstück. Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Städteservice nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere nach dem erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Bedarf pro Jahr sowie den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und der geordneten Abfallentsorgung. Dies gilt auch für Änderungen.

§ 12 a

Abfallbehälter nach Einwohneregleichwerten

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohneregleichwerten ermittelt werden. Je Einwohneregleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeugenden/ Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Städteservice legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (2) Einwohneregleichwerte werden nachfolgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen/Institution Einwohneregleichwert Beschäftigten	Je Platz/Bett/	
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. öffentliche Verwaltungen	je 3 Mitarbeitende	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Mitarbeitenden	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Mitarbeitenden	2

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

5.	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
6.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Mitarbeitenden	2
7.	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Mitarbeitenden	0,5
8.	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Mitarbeitenden	0,5
9.	bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenend- grundstücke	je Grundstück	2

- (3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnendengleichwert aufgerundet.
- (4) Mitarbeitende im Sinne dieser Satzung sind alle im Bereich Tätige (z.B. Arbeitnehmende, Unternehmende, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeitende, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 12 Abs. 7 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (6) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der/die Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines Behälters mit größerem und ausreichendem Behältervolumen zu dulden.

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen und Abfallbesitzenden haben den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim über alle die Abfallentsorgung betreffenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere wem sie die zur Wiederverwertung bestimmten Stoffe in welcher Menge zuführen oder zur Abholung überlassen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (2) Den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der/die Verursacher*in, oder falls diese/r nicht feststellbar ist, jede/r nach § 12 (1) genannte berechnete Nutzer*in eines Grundstücks zu beseitigen.
- (5) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Städteservice ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (6) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Städteservice Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Der/die Anschlusspflichtige bzw. der/die Abfallbesitzer*in oder –erzeuger*in ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Abfallgebühren bleiben davon unberührt.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung infolge von Störungen im Betrieb der Abfallentsorgung oder Abfallbeseitigungsanlagen oder wegen sonstiger Umstände, die der Städteservice nicht zu vertreten hat, steht dem/der Grundstückseigentümer*in und dem/der sonstigen Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Abholung der Abfälle oder auf Schadenersatz zu.

Dauert in solchen Fällen die Unterbrechung der Abfallentsorgung länger als 1 Monat, so kann der Magistrat eine Regelung über einen teilweisen oder vollen Erlass der Gebühr für den fraglichen Zeitraum treffen.

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2,3 und 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs.2, 3 sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 3. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Behälter (Papierkörbe) eingibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 eine Verdichtungsanlage ohne Genehmigung einsetzt; eine Verdichtung in anderen als 1.100 l Behältern vornimmt; das Verdichtungsverhältnis überschreitet,
 6. entgegen § 9 Abs. 7 Abfallbehälter zu früh bereitstellt oder geleerte Abfallbehälter nicht am gleichen Tag auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 13 Änderung im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht rechtzeitig mitteilt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 sperrige Abfälle außerhalb der vereinbarten Abholtermine herausstellt oder bereitgestellte sperrige Abfälle nicht so sichert, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, oder bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der Sperrmüllsammlung erfasst werden, nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die sie/er besitzt, nicht der * öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 7 die Aufstellung eines größeren Behälters nicht duldet.*

Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, *
 14. entgegen § 13 Abs. 2 den Beauftragten des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 16. entgegen § 13 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte, auch sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert.
 17. entgegen § 7 Satz 3 GewAbfV den/die zugeteilten Behälter nicht nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, __.__.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-298/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Bezug: [DS-251/21-26](#) (Ankündigungsbeschluss zum 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung zum 01.08.2022)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass mit den derzeit erhobenen Abfallgebühren eine Kostendeckung gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) nicht erreicht werden kann.

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abfallgebührensatzung wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48

120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem.

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten.

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüberhinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bio-abfälle und Papier wird gebührenpflichtig.

§ 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.

§ 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.

§ 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden zu je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahres-betrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührensschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. in-innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührensschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. August 2022 in Kraft.

Artikel 2

Die geänderte Fassung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die neu kalkulierte Gebühr im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.12.2023 erhoben wird.
3. In den weiteren Jahren ist bis auf weiteres alle 2 Jahre eine Neukalkulation vorzunehmen und die Gebühren sind anzupassen. Die Gebührenanpassung ist der Stadtverordnetenversammlung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel dieser Vorlage ist die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Abfallgebühren auf ein kostendeckendes Niveau gemäß § 10 Abs.2 KAG.

B. Ausgangslage

Die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR wurde bei ihrer Gründung zum 1. Januar 2016 neben anderen Aufgaben auch mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Entsorgungspflicht für angefallene Abfälle innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rüsselsheim am Main durch den kommunalen Träger betraut.

Die Satzungshoheit wurde nicht übertragen und liegt daher weiterhin bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die derzeit erhobenen Gebühren werden unverändert seit der letzten Anpassung zum 01.04.2006 erhoben. Die in dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen bei der Müllsammlung und Müllentsorgung konnten durch die Verbesserung der betrieblichen Abläufe aber auch durch die Verwertung von Wertstoffen kompensiert werden. Evtl. Überschüsse wurden einer Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt, die bei Bedarf zum Ausgleich eines Defizites wieder reduziert wurde. Die Entwicklung ist in der Anlage „Darstellung der Ergebnisse der Abfall-Sparte seit 2006“ dargestellt. Mittlerweile ist die Gebührenaussgleichsrücklage aufgebraucht.

C. Problem

Gemäß § 10 Abs. 1 des KAG sind die zu erhebenden Gebührensätze „in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden“. Diese Kosten gemäß des Absatzes 1 sind: „[...] nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Ermittlung der angefallenen Kosten für die Abfallsammlung und -beseitigung in Rüsselsheim am Main ergab zum 31. Dezember 2021 ein Defizit. Dieses Defizit ergibt sich aus folgender Abrechnung:

Kostenübersicht per 31. Dezember 2021

Kostenart	Bezeichnung	101 Abfallwirtschaft	
Erlöse			
110	Umsatzerträge		
40000	Erlöse umsatzsteuerfrei	53.222,90-	
45100	Erlöse Verwertung	118.073,29-	
45200	Erlöse Papier	422.339,71-	
45280	Erlöse Papier BgA 19% / 16%	95.792,62-	3.)
	Summe Umsatzerträge	689.428,52-	
120	Gebührenerträge		
40105	Gebührenerlöse Abfall Rüsselsheim	6.793.700,28-	
40150	Gebührenerlöse Sonderleistungen RÜ	162.222,21-	
48301	Sonstige Erträge – Gebührenbescheid Mahngebühren / Säumniszuschläge	8.585,79	
	Summe Gebührenerträge	6.947.336,70-	
150	Außerordentliche Erträge		
49000	Erträge aus Abgang von AV	1.334,12-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.334,12-	
210	Materialkosten		
57300	Erhaltene Skonti 0%	1.608,39-	
	Summe Materialkosten	1.608,39-	
	Summe Erlöse	7.639.707,73-	
Kosten			
60080	Rufbereitschaft	854,04	
60770	RST Personalaufwand-Verbrauch	289.464,79-	2.)
	Summe	288.610,75-	
130	Sonstige betriebliche Erträge		
49700	Versicherungsentschädigungen	5.018,91-	
	Summe Sonstige betriebliche Erträge	5.018,91-	
150	Außerordentliche Erträge		
48370	Periodenfremde Erträge	1.000,00-	
	Summe Außerordentliche Erträge	1.000,00-	
210	Materialkosten		
50000	Gegenkonto Inventur RHB Inventur Roh-, Hilfs- u. Betriebsst	3.341,00-	
51001	Aufw. Ersatzteile inkl. Fremdbauteile	33.490,72	
51002	Aufw. Betriebs- u. Verbrauchsstoffe	2.501,86	
51003	Aufw. Treib- u. Schmierstoffe	197.932,34	5.)
51004	Aufw. Dienst- u. Schutzkleidung	24.776,27	
51005	Aufw. Kleinwerkzeuge	901,40	
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46	
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63	
	Summe Materialkosten	271.411,68	

220	Fremdleistungskosten		
59010	Fremdleist. Transporte u. Umschlag	2.739,14	
59012	Fremdleist. Sonst. Dienstleist.	117.954,01	
68250	Rechts- und Beratungskosten	16.613,86	
	Summe Fremdleistungskosten	137.307,01	
230	Entsorgungskosten		
59011	Fremdleist. Entsorgung	2.583.559,17	6.)
59117	Grundgebühr örE	1.384.194,00	
	Summe Entsorgungskosten	3.967.753,17	
240	Personalkosten		
60000	Aufwendungen Gehalt	1.754.403,76	
60010	Ausgezahlt. Anteil Leistungsentgelt	3,55-	
60020	Erschwerniszuschlag	93,71	
60050	Aufwendungen Urlaubsgeld	7.704,32	
60060	Aufwendungen Überstunden	41.196,96	
60070	Aufwendungen Winterdienst	56.320,31	
60191	RST Jahressonderzahlung	342,20-	
60196	RST Prämien, § 18 TVöD	32.115,65	
60200	RST Winterdienst	1.537,54-	
60210	Jahressonderzahlung	118.182,71	
60750	Lohnzuschuss Agentur für Arbeit etc	11.457,86-	
68210	Fortbildungskosten	5.991,51	
68211	Fortbildungskosten PR	578,72	
68212	Aus- u. Weiterbildung für Azubis	742,99	
	Summe Personalkosten	2.003.989,49	
242	Sozialabgaben		
60152	Gesetzliche soziale Aufwendungen	421.292,54	
60153	Versorgungskassen (ZVK)	161.449,99	
60192	RST Sozialversicherung	41.875,60	
60193	RST ZVK	16.448,10	
61200	Berufsgenossenschaften-Beiträge	7.268,41	
	Summe Sozialabgaben	648.334,64	
244	Aufwendungen für AV / Unterst.		
60600	Aufwendungen für Beihilfen	2.142,54	
60760	RST Urlaub / Überstunden	155.722,51	
61600	Unterstützungen von MA	387,67	
61700	AMD / Sicherheit	278,81	
	Summe Aufwendungen für AV / Unterst	158.531,53	
250	Abschreibungen		
62200	AfA auf Sachanlagen	443.754,21	
62600	Betriebsbedarf bis 250.-EUR	646,18	
	Summe Abschreibungen	444.400,39	
260	Raumkosten		
63100	Miete (für unbewegl. Güter)	98.368,38	
63200	Heizung	435,10	
63220	Fernwärme	6.425,20	
63250	Strom, Gas	1.790,00	
63270	Wasser, Abwasser	196,46	
63300	Gebäudereinigung	1.806,53	
	Summe Raumkosten	109.021,67	
270	Versicherungen/Beiträge/Abgabe		
64300	Gebühren und Abgaben	8.122,87	
	Summe Versicherungen/Beiträge/Abgab	8.122,87	

280	Maschinen-/Anlagenkosten		
64600	Rep./Inst. techn. Anlage/Maschinen		16.208,70
	Reparaturen und Instandhaltungen		
64950	Wartung Hard- und Software		21.424,48
	Summe Maschinen-/Anlagenkosten		37.633,18
290	Fahrzeugkosten		
65200	Kfz.-Versicherung		50.296,54
65280	KFz.-Versicherung BgA		5.201,69
65400	Kfz.-Reparatur Fahrgestell		80.696,52
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA		10.273,06
65500	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung		130.055,07
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA		10.226,65
65600	Miete/Leasing Fahrzeuge		6.592,18
65700	Sonstige Kfz.-Kosten		7.007,71
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA		443,53
65800	Kfz.-Kosten Mautgebühr		19.534,93
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA		1.305,58
76850	Kfz.-Steuer		9.866,90
76880	Kfz.-Steuer BgA		976,00
	Summe Fahrzeugkosten		332.476,36
300	Sonstige betriebliche Kosten		
63000	Sonstige betriebliche Aufwendungen		666,15
66000	Werbekosten		15.340,91
66100	Geschenke bis 110,00 €		112,74
66300	Repräsentationskosten		61,60
66310	Verwaltungsratssitzung		148,13
66400	Bewirtungskosten		172,35
66500	Reisekosten Arbeitnehmer		1.593,92
67400	Frachtkosten		745,27
68000	Porto		1.102,52
68160	EDV-Bedarf		26,22
68200	Zeitschriften, Bücher		605,21
68330	Sonst. Verw.-kosten Anstaltsträger		40.000,00
68550	Nebenkosten des Geldverkehrs		308,96
	Summe Sonstige betriebliche Kosten		60.883,98
310	Interne Leistungsverrechnung		
78000	ILV-Ertrag		609,06-
79000	ILV-Aufwand		71.122,29
	Summe Interne Leistungsverrechnung		70.513,23
330	Außerordentliche Kosten		
69230	Einstellung in EWB zu Forderungen		2.663,81-
	EWB zu Forderungen		
69300	Forderungsverluste		1.615,53
69600	Periodenfremde Aufwendungen		534,94-
69680	Periodenfremde Aufwendungen BgA		0,00
	Summe Außerordentliche Kosten		1.583,22-
	Summe Kosten		7.954.166,32
	Umlagen		
	Summe Umlagen		16.525,89-
	Überdeckung/Unterdeckung		7.937.640,43 1.)

Abgesetzte Kosten aus dem Bereich BgA		
51081	Aufw. Ersatzteile + Kleinwerkz. BgA inkl. Fremdbauteile für BgA	2.411,46
51083	Aufw. Treib- und Schmiermittel BgA	12.738,63
65280	KFz.-Versicherung BgA	5.201,69
65480	Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA	10.273,06
65580	Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung BgA	10.226,65
65780	Sonstige Kfz.-Kosten BgA	443,53
65880	Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA	1.305,58
76880	Kfz.-Steuer BgA	976,00
4.)	Gesamt	<u>43.576,60 €</u>

Um zu einem belastbaren und auch über den gesamten Kalkulationszeitraum auskömmlichen kalkuliertem Preis zu gelangen, müssen einige Annahmen für die Aufwandsentwicklung bis zum 31. Dezember 2023 getroffen werden. Ebenfalls müssen die Erträge und die Aufwendungen der Abfallsparte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb gewerblicher Art (privatrechtlicher Natur) stehen, bereinigt werden.

Darüber hinaus ist das Spartenergebnis um einen einmaligen Effekt zu bereinigen, der sich aus einer notwendigen Neuberechnung von Rückstellungen für den Jahresabschluss 2021 ergab.

Grundannahmen in allen Gebindegrößen und allen Kalkulationen Erklärung der Berechnung auf Grundlage der Kostenübersicht:

Auswertung der Kostenstellen des Bereichs 101 per 31.12.2021: (Kostenstellen mit den beginnenden Ziffern 10):

Zu deckender Gesamtaufwand:

nach Kostenstellenauswertung:	7.937.640,43 €	1.)
Zuzüglich Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen:	289.464,79 €	2.)
Zuzüglich BgA-Erträgen:	95.792,62 €	3.)
Abzüglich BgA-Aufwendungen:	43.576,60 €	4.)
korrigierte Unterdeckung Sparte 101 per 31.12.2021	8.279.321,24 €	
Darin enthalten Kosten für Treibstoff:	197.932,34 €	5.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 150 %:	296.898,51 €	
Darin ebenso enthalten Kosten für Entsorgung:	2.583.559,17 €	6.)
Anstieg in 2022 kalkuliert auf Niveau von 120 %:	3.100.271,00 €	
Zuzüglich geschätzte Unterdeckung im Kalkulationszeitraum 01.08.22-31.12.23		
14% der bisherig kalkulierten Kosten:	1.175.000,00 €	
Kalkulierte Gesamtkosten:	10.069.999,24 €	

Die beiden Kostenblöcke aus denen die Gesamtkosten bestehen und die abgedeckt werden müssen, sind:

- 1.) **Logistikkosten:** Logistikkosten sind die Kosten, die anfallen um den Sammlungsbetrieb aufrechtzuerhalten: z.B. Personalkosten der Sammlungsmitarbeiter, Kosten der Fahrzeuge (Wertverzehr durch Abschreibungen, Treibstoffkosten, Ersatzteile usw.)
Diese Kosten werden verteilt, in dem die jährlichen Anfahrten je Gebinde addiert werden und der prozentuale Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet wird.
Dieser %-Satz wird als Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

In einem zweiten Schritt wird dieses errechnete Ergebnis der jährlichen Anfahrten mit einem Äquivalenzwert, der die Kosten der Sammlung abbildet, multipliziert und daraus ein Äquivalenzwert errechnet, der die größere Belastung von Mensch und Maschine bei der Einsammlung der Großbehälter abbildet.

Auf Grundlage dieses errechneten Äquivalenzwertes wird anhand des jeweiligen Anteils der äquivalenten Anfahrten ein neuer prozentualer Anteil der Anfahrten jedes einzelnen Gebindes an den gesamten Anfahrten errechnet. Dieser dann entstandene %-Satz wird als endgültige Verteilungsgrundlage der Logistikkosten angenommen.

- 2.) **Entsorgungskosten:** Entsorgungskosten sind die Kosten, die anfallen um das gesammelte zu entsorgende Material der geregelten Entsorgung und dem Wiederverwertungskreislauf zuzuführen. Diese Kosten sind von der Menge des zu entsorgenden Materials abhängig. Hierbei wird das Volumen bzw. das Gewicht des Abfalls als Grundlage genommen. Die Anzahl der Tonnen wird mit der je nach Rhythmus der entsprechenden Anfahrten pro Jahr multipliziert und daraus ein „Angefahrenes Volumen in Litern“ errechnet. Dieses Volumen wird mit Dichtefaktoren, die auf Grundlage jahrelanger Erfahrungswerte in der Sammlung bestimmt wurden, multipliziert. Abschließend wird daraus eine zu entsorgende Menge je Gebindefraktion errechnet. Der prozentuale Anteil jeder Tonnenfraktion an der gesamten zu entsorgenden Menge (in metrischen Tonnen) wird dann als Grundlage der Verteilung der Entsorgungskosten herangezogen.

Logistikkosten	4.410.534	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
Anzahl		880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13		
Anz. Fahrten /		26	26	26	26	52	26	52	104	156		
Jährl. Anfahrt		22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028		330.928
Anteil in %		6,91%	27,64%	28,86%	20,16%	1,26%	2,84%	8,99%	2,73%	0,61%		
		304.939	1.219.065	1.272.776	889.176	55.444	125.094	396.421	120.590	27.029		4.410.534
Äquivalenz		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	2,50	2,50	2,50	2,50		
		22.880	91.468	95.498	66.716	4.160	23.465	74.360	22.620	5.070		406.237
		5,63%	22,52%	23,51%	16,42%	1,02%	5,78%	18,30%	5,57%	1,25%		
		248.409	993.072	1.036.826	724.339	45.165	254.761	807.330	245.586	55.045		4.410.534
		-56.530	-225.993	-235.950	-164.837	-10.278	129.666	410.909	124.997	28.016		

Entsorgungskosten	5.659.465	Größe in L	60	80	120	240	240	1100	1100	1100	1100	Summen
Anzahl		880	3.518	3.673	2.566	80	361	572	87	13		
Anz. Fahrten /		26	26	26	26	52	26	52	104	156		
Jährl. Anfahrt		22880	91.468	95.498	66.716	4.160	9.386	29.744	9.048	2.028		
Volumen in l		1.372.800	7.317.440	11.459.760	16.011.840	998.400	10.324.600	32.718.400	9.952.800	2.230.800		
Dichte (kg/l)		0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102		
Gewicht in kg		152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542		9.666.939
Anteil in %		1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%		
		89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213		5.659.465
Dichte (kg/l)		0,111	0,111	0,109	0,107	0,107	0,102	0,102	0,102	0,102		
		152.381	812.236	1.249.114	1.713.267	106.829	1.053.109	3.337.277	1.015.186	227.542		9.666.939
		1,58%	8,40%	12,92%	17,72%	1,11%	10,89%	34,52%	10,50%	2,35%		
		89.211	475.520	731.288	1.003.024	62.542	616.538	1.953.793	594.336	133.213		5.659.465

Diese dargestellten prognostizierten Kosten (Logistik,- und Entsorgungskosten) sind der Gesamtaufwand der Abfallsammlung und -entsorgung in Rüsselsheim,

Diese Kosten sind zwingend nach KAG durch die Gebührenerhebung abzudecken.

D. Lösung

Die in den letzten 16 Jahren angefallenen Kostensteigerungen seit der letzten Anpassung konnten abgedeckt werden. Seit 2022 ist aber eine Kostendeckung durch die derzeitige Gebühr nicht mehr möglich. Die Gebührenausschüttung wurde zwischenzeitlich zum Ausgleich der Unterdeckung der Abfallsparte vollständig aufgebraucht.

Daher ist eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung unvermeidlich, um eine gesetzlich geforderte Kostendeckung zu erreichen. Ebenfalls hat das Regierungspräsidium Darmstadt dem Städtesservice mit Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2021 die Auflage erteilt, zukünftig eine kostendeckende Gebühr zu kalkulieren und in der Folge zu erheben.

Daraufhin wurde eine entsprechende Neukalkulation mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfern erarbeitet, die den Regelungen des Gesetzes über kommunale Abgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs entspricht und in die Änderung der Abfallgebührensatzung eingearbeitet wurde.

Dies führt dazu, dass die derzeitige, nach heutigem Rechtsverständnis, nicht mehr rechtskonforme Einheitsgebühr, durch eine rechtssichere Gebührenstruktur ersetzt werden soll.

In dieser Änderung der Abfallgebührensatzung werden auch ökologische Aspekte des Anreizes der Müllreduzierung bzw. der Müllvermeidung berücksichtigt.

Um diesem ökologischen Gedanken Rechnung zu tragen, wird zukünftig erstmals ein 60L-Gebinde angeboten werden. Hierdurch werden die Abfallentsorgenden für die Verminderungen von Müllaufkommen durch eine kleinere kostengünstigere Tonne belohnt. Dies kommt den 1-2 Personen-Haushalten zugute, deren bisheriges 80L-Gebinde nicht annähernd gefüllt war.

Mit den vorgeschlagenen Gebühren je Müllgebinde kann nach derzeitigem Erkenntnisstand im Kalkulationszeitraum ein 100%-iger Kostendeckungsgrad erreicht werden.

Gebührenvergleich „Alt – Neu“

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	630,29 €
240	1 x w tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	6.158,03 €
1100	*2 x w tl./104 x Jahr	8.256,00 €	12.316,06 €
1100	*3x w tl./156 x Jahr	12.384,00 €	18.474,09 €

Die Erhöhungen betreffen (bezogen auf den Kalkulationszeitpunkt) die folgende Anzahl Behälter:

Behälter	Anzahl Behälter	Prozentualer Anteil an der Gesamtgebindeanzahl
----------	-----------------	--

60L/ 14 tägig	880	7,49%
80L / 14 tägig	3.518	29,94%
120L / 14 tägig	3.673	31,26%
240L / 14 tägig	2.566	21,84%
240L / wöchentlich	80	0,68%
1100L / 14 tägig	361	3,07%
1100L / wöchentlich	572	4,87%
1100L / 2x p W	87	0,74%
1100L / 3x pW	13	0,11%
Gesamt	11.750	100,00%

Ein Gebührenvergleich zwischen den Sonderstatusstädten ist sehr schwierig und wenig sinnvoll, da in den Städten eine Vielzahl von Sondertatbeständen und Extragebühren veranschlagt werden, die allesamt so in Rüsselsheim nicht anfallen und über die normale Sammlungsfolge und damit Abfallgebühr eines gewöhnlichen Müllgebindes abgedeckt werden. Dies macht den Vergleich zwischen den Sonderstatusstädten extrem kompliziert und sollte vernachlässigt werden.

Der Vergleich ist nachrichtlich dargestellt:

Sonderstatusstädte in Hessen

Abfallgebührenvergleich 14-tägige Abholung

Restmüll	Behältergröße	Grundgebühr /Monat	Gebühr Rest/Monat	Bio	Abfuhr	Altpapier	Spermmüll	Abholung/Jahr	Grünschnitt	Abholung/Jahr	Wertstoffhof	Gesamt/Monat	Gesamt/Jahr
Rüsselsheim	240	0,00 €	37,50 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	37,50 €	450,00 €
	1100	0,00 €	172,00 €	0,00 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	172,00 €	2.064,00 €
Bad Homburg	240	12,86 €	33,78 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	78,85 €	946,20 €
	1100	12,86 €	154,83 €	32,21 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4m³	0,00 €	7x 3m³	0,00 €	199,90 €	2.398,80 €
Fulda	240	0,00 €	33,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	33,80 €	405,60 €
	1100	0,00 €	154,80 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 4m³	0,00 €	nein	Kostenpflichtig	154,80 €	1.857,60 €
Hanau	240	0,00 €	39,15 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	39,15 €	469,80 €
	1100	0,00 €	179,42 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	nein	0,00 €	179,42 €	2.153,04 €
Gießen	240	0,00 €	36,00 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	52,80 €	633,60 €
	1100	0,00 €	101,50 €	16,80 €	wöchentlich	0,00 €	0,00 €	4x 3m³	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	118,30 €	1.419,60 €
Marburg	240	12,29 €	42,00 €	16,80 €	14-tägig	8,40 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	86,29 €	1.035,48 €
	1100	12,29 €	200,16 €	16,80 €	14-tägig	40,03 €	0,00 €	2x 3m³	6,80 €	je Abholung	0,00 €	276,08 €	3.312,96 €
Wetzlar	240	0,00 €	34,06 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	34,06 €	408,72 €
	1100	0,00 €	156,54 €	0,00 €	14-tägig	0,00 €	0,00 €	2x 3m³	0,00 €	3x 3m³	0,00 €	156,54 €	1.878,48 €

In den meisten Städten wird der Restmüll 4 wöchentlich abgefahren und der Biomüll 14-tägig. Dies wurde in der Aufstellung berücksichtigt und entsprechend angepasst. Bei den Städten ohne Bio Gebühr müsste ein Aufschlag gerechnet werden.

Wenn ein Vergleich sinnvoll möglich ist, dann in Bezug zwischen der Stadt Rüsselsheim am Main und dem restlichen Kreisgebiet des Kreises Groß-Gerau.

Durch die Gebührenanpassung werden die Müllgebühren auf einem innerhalb des Kreises Groß-Gerau vergleichbarem Niveau liegen:

RM incl. Bio 52 x, Papier 26 x		Rüsselsheim	Kreis GG AWW	NEU
Volumen in l	Turnus	Jahr	Jahr	Jahr
60	14-tgl./26 x Jahr	- €	- €	193,08 €
80	14-tgl./26 x Jahr	156,00 €	367,68 €	234,52 €
120	14-tgl./26 x Jahr	234,00 €	430,80 €	384,24 €
240	14-tgl./26 x Jahr	450,00 €	835,68 €	630,29 €
240	1 x w tl./ 52 x Jahr	900,00 €	1.215,12 €	1.260,59 €
1100	*14-tgl./26 x Jahr	2.064,00 €	3.579,00 €	3.079,02 €
1100	*1 x w tl./ 52 x Jahr	4.128,00 €	5.437,68 €	6.158,03 €
1100	*2 x w tl./104 x Jahr	8.256,00 €	8.795,04 €	12.316,06 €
1100	*3x w tl./156 x Jahr	12.384,00 €	12.392,40 €	18.474,09 €

(Die Gebührenhöhe des AWW GG zeigt die Preise nach Gebührenerhöhung zum 01.01.2022 Bio +3,5%; Rest +16%. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Satzungen im Kreis GG wurden die Inhalte auf Rüsselsheimer Modalitäten umgerechnet)

E. Gesetzliche Grundlage

Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) so zu bemessen, dass die Kosten die für die gebührenpflichtige Aufgabe anfallen durch die erhobene Gebühr gedeckt sind (Kostendeckungsprinzip).

F. Alternativen

Keine

G. Kosten

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung sind keine laufenden Kosten verbunden. Es geht mit dieser Änderung eine Erhöhung der Einnahmen einher. Es ist allerdings mit einmaligen Kosten für die Erstellung und Versendung der erforderlichen neuen Bescheide in Höhe von geschätzt ca. 15.000-20.000 € zu rechnen.

H. Auswirkungen auf Dritte

Die Abfallentsorgenden müssen zukünftig die angepassten Gebühren für die Abfallentsorgung entrichten.

I. Auswirkungen auf das Klima

Den Abfallentsorgenden soll ein Angebot auf bedarfsgerechte Nutzung der Müllgebinde verbunden mit der Hoffnung auf Abfallreduzierung unterbreitet werden. Dadurch können Ressourcen geschont werden und es hat geringere Primär-Co²-Emissionen zur Folge.

III. Anlagen

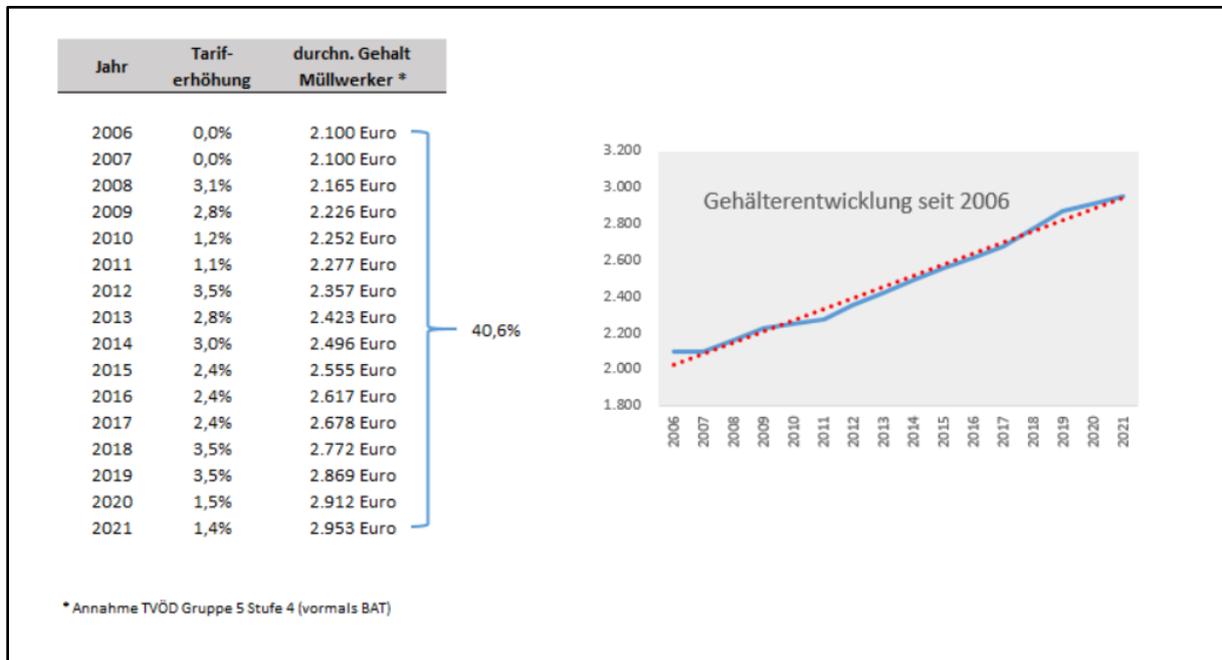
- (1) Erläuterung der Einflussfaktoren auf die Kosten seit 2006
- (2) Ergebnisentwicklung der Abfallsparte 2006-2021
- (3) Synopse Abfallgebühren
- (4) Abfallgebührensatzung

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

In den nachfolgenden Tabellen sind die Kostenentwicklungen seit 2006 bei den wesentlichsten Aufwandsbereichen dargestellt.

1. Entwicklung der Personalkosten seit 2006:



Die Tarifsteigerungen der letzten 16 Jahre betragen im Schnitt ca. 2,16% pro Jahr. Für einen Müllwerker bedeutet dies eine Gehaltssteigerung in Höhe von 40,6% im Betrachtungszeitraum.

In Zahlen ausgedrückt bedeutete dies einen Anstieg der Bruttolohnsummen, sprich: Lohn+Gehaltsaufwendungen sowie der dazugehörigen Sozialabgaben in der Abfallsparte Rüsselsheim von 2006 insgesamt T€ 2.355 auf nunmehr T€ 2.652 (um Sondereffekte bereinigt). Dies stellt eine Erhöhung um 11,2% dar. Der im Vergleich zu den Tarifabschlüssen gedämpfte Anstieg ist auf den natürlichen Personalwechsel durch Verrentung von dienstälteren und dementsprechende Neueinstellung von niedriger in der Entgeltgruppe stehenden neuen Mitarbeitern zurückzuführen. Der allgemeine Gehaltstrend ist allerdings ungebrochen und das Aufrücken der Mitarbeiter in den Zeitstufen ist dementsprechend kostenverursachend.

2. Aufwendungen für Abschreibungen für Abnutzung (AfA)

Ebenso sind die Aufwendungen für Abschreibungen von 2006 bis 2021 von T€ 221 auf T€ 436 angestiegen, das die deutliche Erhöhung der Anschaffungskosten der Fahrzeuge über den Zeitraum von 16 Jahren widerspiegelt, der notwendig ist, um eine funktionsfähige Fahrzeugflotte dauerhaft unterhalten zu können.

3. Aufwendungen für Entsorgungskosten

Darüber hinaus sind die Kosten für die Entsorgung ebenfalls gestiegen, so dass obwohl die zu entsorgende Menge gesunken ist (s.u.), die Aufwendungen für die Entsorgung in Summe fast gleichblieben, also effektiv die Preise gestiegen, sind. So mussten 2006 für den Bezug von Fremdleistungen Aufwendungen i.H.v. T€ 3.979 getätigt werden. Im Vergleichsjahr 2020 lagen die Aufwendungen bei T€ 4.131 und in 2021 waren sie bei T€ 4.090.

Im gleichen Zeitraum ist die Einwohnerzahl von 59.203 auf 65.972 gestiegen.

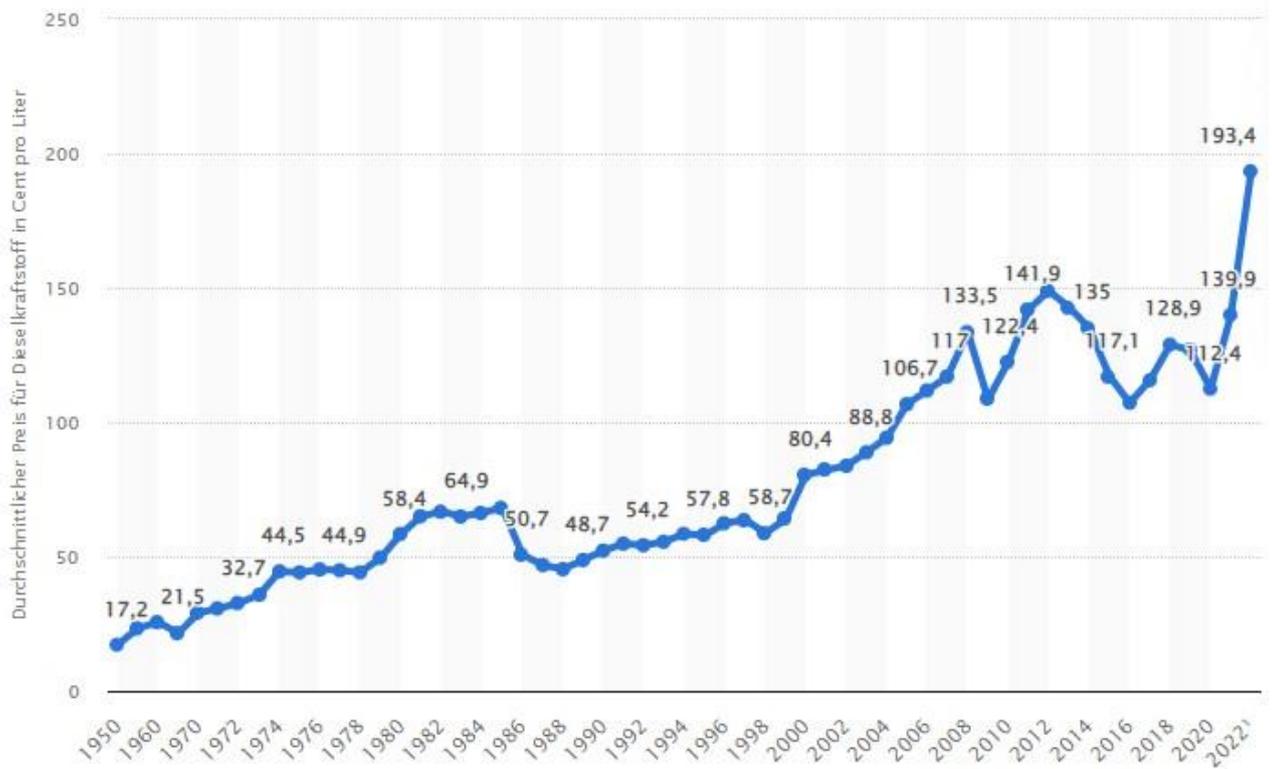
Die Mengenentwicklungen der relevantesten Abfallfraktionen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2006		2020		
Einwohner	59.203		65.972		
	(t)	kg / EW	(t)	kg / EW	
Restmüll	9.965	168,3	9.801	148,6	19,8
Bio	7.294	123,2	7.847	118,9	4,3
Altpapier	5.135	86,7	3.903	59,2	27,6
Sperrmüll	2.474	41,8	2.586	39,2	2,6

Positiv ist festzustellen, dass sich die Abfallmengen absolut zwar durch die steigende Einwohnerzahl erhöht, das Volumen sich pro Einwohnenden jedoch reduziert hat. So ist das Pro Kopf Aufkommen an Restmüll von 168,3 kg pro Einwohnenden in 2006 auf 148,6 kg pro Einwohnenden in 2020 gesunken. Dies zeigt, dass der Umweltgedanke in Form von Abfallvermeidung bei den Rüsselsheimer Bürger*innen angekommen ist. Dabei unberücksichtigt ist die Einführung des dualen Systems in Rüsselsheim welches ca. 10kg/ Person an Restmüll der Wiederverwertung zugeführt hat.

4. Erlöse aus Altpapierverwertung und Sammelmengen

Unerfreulich ist der Rückgang bei Altpapier. So haben in der Vergangenheit die Erlöse aus Papier nicht unerheblich zur Stabilisierung der Gebühren beigetragen. Neben den Mengen hat auch die Qualität des Papiers deutlich abgenommen. Die früheren Warenhauskataloge wurden durch billige Wellpappe abgelöst. Gleichzeitig war in den letzten Jahren ein deutlicher Preisverfall für Altpapier aller Sorten zu verzeichnen.



6. Wertstoffhof auf eigenem Stadtgebiet

Der Städtedienst Raunheim/Rüsselsheim betreibt in der Stadtgemarkung auf dem Betriebsgelände des Städtedienstes einen eigenen Wertstoffhof, der von den Bürger*innen auch rege genutzt wird.

Gleichzeitig allerdings finanziert der Städtedienst über die Zahlungen an die Riedwerke auch deren im Kreisgebiet (u.a. in Bischofsheim) gelegenen Wertstoffhöfe, die auch von Rüsselsheimer Bürger*innen genutzt werden, allerdings auch entsprechende Kosten verursachen, die auch der Städtedienst Raunheim/Rüsselsheim mitfinanzieren muss. Dieses doppelte Vorhalten von Kapazitäten verursacht auch entsprechende Mehraufwendungen.

In der mittleren Frist könnte durch die Schließung des in Rüsselsheim am Main unterhaltenen Wertstoffhofes eine entsprechende Entlastungsmöglichkeit für die Gebührenzahlenden vorhanden sein. Für den jetzigen Kalkulationszeitraum ist dies nicht mehr zu erwarten.

Ergebnisentwicklung der Abfallsparte 2006-2021

Jahr	Spartenergebnis	
2006	- 114.298,75 €	
2007	- 49.050,93 €	
2008	193.750,52 €	
2009	- 112.000,83 €	
2010	189.015,09 €	
2011	245.756,44 €	
2012	93.695,55 €	
2013	174.553,66 €	
2014	34.895,41 €	
2015	322.647,80 €	
2016	151.266,44 €	
2017	- 21.308,92 €	
2018	- 82.259,41 €	
2019	- 409.496,44 €	
2020*	284.939,12 €	-1.884.701,28 € **
2021	- 1.183.347,19 €	

Zwangsauflösung der Rückstellung
i.H.v. 2.169.640,40 €, da
Kalkulationszeitraum ausgelaufen.
Deshalb Überschuss im Geschäftsjahr

** Ergebnis ohne Verrechnung

Synopsis zur Änderung der Abfallgebührensatzung per 01.08.2022

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen																														
<p>§ 1 Abs. 1: Die Stadt Rüsselsheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.</p>	<p>Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.</p>	<p>Umbenennung der Gemeinde per 30. Juli 2015. Die Änderung des Ortsnamens zieht sich durch die gesamte Satzung und wurde entsprechend jeweils eingearbeitet.</p>																														
<p>§ 1 Abs. 2: Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Behälter in Liter</td> <td style="width: 80%;">ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>13,00 (156,00)</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>19,50 (234,00)</td> </tr> <tr> <td>240</td> <td>37,50 (450,00)</td> </tr> <tr> <td>1.100</td> <td>172,00 (1.064,00)</td> </tr> </table>	Behälter in Liter	ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)	80	13,00 (156,00)	120	19,50 (234,00)	240	37,50 (450,00)	1.100	172,00 (1.064,00)	<p>Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Behälter in Liter/ Abholung</td> <td style="width: 60%;">Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr</td> </tr> <tr> <td>60 vierzehntäglich</td> <td>193,08</td> </tr> <tr> <td>80 vierzehntäglich</td> <td>234,48</td> </tr> <tr> <td>120 vierzehntäglich</td> <td>384,24</td> </tr> <tr> <td>240 vierzehntäglich</td> <td>630,24</td> </tr> <tr> <td>240 1x wöchentlich</td> <td>1.260,60</td> </tr> <tr> <td>1.100 vierzehntäglich</td> <td>3.078,96</td> </tr> <tr> <td>1.100 1x wöchentlich</td> <td>6.158,04</td> </tr> <tr> <td>1.100 2x wöchentlich</td> <td>12.316,08</td> </tr> <tr> <td>1.100 3x wöchentlich</td> <td>18.474,12</td> </tr> </table>	Behälter in Liter/ Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr	60 vierzehntäglich	193,08	80 vierzehntäglich	234,48	120 vierzehntäglich	384,24	240 vierzehntäglich	630,24	240 1x wöchentlich	1.260,60	1.100 vierzehntäglich	3.078,96	1.100 1x wöchentlich	6.158,04	1.100 2x wöchentlich	12.316,08	1.100 3x wöchentlich	18.474,12	<p>Benennung nicht nur der Behältergröße, sondern ebenfalls des Abfuhrhythmus. Und ein Ausweis der Gebührenhöhe aufs Jahr, da eine monatliche Darstellung nicht praktikabel wäre.</p>
Behälter in Liter	ab 1.4.2006 €/Monat (Jahr)																															
80	13,00 (156,00)																															
120	19,50 (234,00)																															
240	37,50 (450,00)																															
1.100	172,00 (1.064,00)																															
Behälter in Liter/ Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 €/Jahr																															
60 vierzehntäglich	193,08																															
80 vierzehntäglich	234,48																															
120 vierzehntäglich	384,24																															
240 vierzehntäglich	630,24																															
240 1x wöchentlich	1.260,60																															
1.100 vierzehntäglich	3.078,96																															
1.100 1x wöchentlich	6.158,04																															
1.100 2x wöchentlich	12.316,08																															
1.100 3x wöchentlich	18.474,12																															
<p>§ 1 Abs. 3: Die Gebührensätze gelten bei einmal vierzehntäglicher Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem. Bei darüberhinausgehender Anzahl der Leerungen erhöht bzw. vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.</p>	<p>Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlsystem.</p>	<p>Die Steigerungsrate bei erhöhtem Abfuhrhythmus wird nun über Abs. 2 des § 1 dargestellt.</p>																														

<p>§ 1 Abs. 4: Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet bzw. vervielfacht.</p>	<p>Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.</p>	<p>Die Vervielfachung entfiel wegen Redundanz (Klarheit der Formulierung)</p>
<p>§ 1 Abs. 5: Bei einem Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für 1.100 l Behälter erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 2,144-fache.</p>	<p>Satz entfällt Neuer Satz: Der Einsatz von sogenannten Müllpressen ist verboten</p>	<p>Verbot des Einsatzes von Müllpressen</p>
<p>§ 1 Abs. 6: Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen mit 0,10 € je Liter/Monat entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Durch die Zuordnung von jeweils einem 120 l Behälter für Papier oder Bioabfälle zu einem 80 l Restmüllbehälter entsteht jedoch kein gebührenpflichtiges Mehrvolumen bei den zugeordneten Behältern.</p>	<p>Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet. Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.</p>	<p>Klarstellung der jeweiligen Gebindezuordnungen</p>
<p>§ 1 Abs. 8: Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die Abfallsatzung</p>
<p>§ 1 Abs. 9: Kühl- und Gefriergeräte werden gebührenfrei entsorgt.</p>	<p>Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die Abfallsatzung</p>

<p>§ 1 Abs. 10: Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben.</p>	<p>Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).</p>	<p>Einfügung einer Mindest-Behältergröße bei der gemeinsamen Nutzung durch benachbarte Grundstücke</p>
<p>§ 2 Abs. 3: Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim (Fachbereich Finanzen)-mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich</p>	<p>Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.</p>	<p>Anderung des ausführenden Festsetzenden (Wechsel vom Fachbereich Finanzen zum Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR)</p>
<p>§ 2 Abs. 4: Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Wird die Gebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu dem in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist</p>	<p>Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.</p>	<p>Da der Bescheid durch den Städteservice und nicht mehr durch den Bereich Steuern des Fachbereichs Finanzen erstellt und festgesetzt wird, ist eine Zusammenveranlagung mit anderen Gemeindesteuern natürlich nicht mehr möglich.</p>

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915); § 5, § 10 und § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82); der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607); §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247); der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570); hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am _____.2022 folgender 7. Nachtrag der Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt gedeckt werden, zu denen auch die an die Entsorgungspflichtigen zu leistenden Gesamtkosten im Sinne des § 9 Abs. 1 HAKA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Hess. KAG gehören.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung eines

Behälter in Liter/Abholung	Gebühr ab 01.08.2022 € /Jahr
60 vierzehntäglich	193,08
80 vierzehntäglich	234,48
120 vierzehntäglich	384,24
240 vierzehntäglich	630,24
240 1x wöchentlich	1.260,60
1.100 vierzehntäglich	3.078,96
1.100 1x wöchentlich	6.158,04
1.100 2x wöchentlich	12.316,08
1.100 3x wöchentlich	18.474,12

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

- (3) Die Gebührensätze gelten bei Leerung der Restmüllbehälter im Getrenntsammlensystem.
- (4) Die vierzehntägliche Leerung des Behälters für Papier sowie die einmal wöchentliche Leerung des Behälters für Bioabfälle sind gebührenfrei. Bei jeweils darüberhinausgehenden Leerungsfolgen wird je Leerung entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen die Gebühr des § 1 Abs. 2 berechnet.
- (5) Der Einsatz von so genannten Müllpressen für Abfallbehälter ist verboten.
- (6) Übersteigt das Volumen der in Absatz 4 genannten Behälter laufend das Volumen des Restmüllbehälters, so wird das übersteigende Volumen entsprechend der bereitgestellten Behältergrößen gebührenpflichtig berechnet.
Bei Zuteilung eines Restmüllbehälters bis zur Nenngroße von 120 l kann jeweils ein 120 l oder 240 l Behälter für Bioabfälle und Papier zugeteilt werden, im Übrigen werden Behälter mit maximal gleicher Größe wie die entsprechenden Restmüllbehälter zugeteilt (Regelausstattung). Das von den Anschlussnehmenden darüber hinausgehende gewünschte Mehrvolumen für Bioabfälle und Papier wird gebührenpflichtig.
- (7) Vorstehende Gebührensätze gelten nur für die Entsorgung der losen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
- (8) Die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung und sperriger Gartenabfälle/Grünschnitt nach § 5 Abs. 4 der Abfallsatzung erfolgt gebührenfrei.
- (9) Kühl- und Gefriergeräte werden nach Vorgaben der der Abfallsatzung gebührenfrei entsorgt.
- (10) Bei gemeinsamen Behältern für benachbarte Grundstücke wird jeweils die halbe Gebühr für die Behälterentleerung erhoben (Mindestgröße 120 Liter).
- (11) Soweit diese Gebührensatzung keine andere Regelung vorsieht, werden alle entstandenen Kosten, die Benutzende der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen verursachen, diesen in Rechnung gestellt (erforderlichenfalls können hierzu Verwaltungsrichtlinien ergehen).

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 2

Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) (1a) Gebührenpflichtige*r ist die/der Grundstückseigentümer*in. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte*r und neue*r Eigentümer*in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
(1b) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Jahresbetrag durch die Stadt Rüsselsheim am Main (Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR) mittels schriftlichem Bescheid festgesetzt und angefordert. Notwendige Änderungen des Jahresbetrages sind auch während des laufenden Jahres möglich.
- (4) Die Gebühren werden zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr am 01.07. mit dem vollen Jahresbetrag durch einmalige Zahlung entrichtet werden. Diese Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Antrag auf Zahlung zum 01.07. und Änderung der Zahlungsweise müssen jeweils bis zum 30.09. des vorausgehenden Jahres beantragt werden. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, bzw. innerhalb einer anderweitigen festgesetzten Zahlungsfrist.
- (5) Bei unveränderter Höhe der Gebühren gilt der Festsetzungsbescheid auch für die Folgejahre. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides hat die/der Gebührenpflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (6) Bei der Sonderabfuhr von Abfällen ist alleinige*r Gebührenschuldner*in die/der Abfallbesitzer*in. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beantragung der Abfuhr.
- (7) (entfallen)

Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 3

Rechtsbehelf/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, __.__.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-302/21-26	
Datum	24.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2022 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 08/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 zuzustimmen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	646.500,00 €
in den Aufwendungen auf	543.500,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	126.480,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	126.480,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

103.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2022 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2022 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

B. Gesetzliche Grundlage:

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EBG nimmt die Betriebskommission Stellung zum Wirtschaftsplan und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

C. Ausgangslage:

Die operativen Tätigkeiten der SBHR sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich hält die SBHR kein Personal mehr vor.

D. Auswirkungen auf das Klima:

Die Instandhaltungsaufwendungen im Gebäude der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim (SBHR)

Wirtschaftsplan SBHR 2022

25.07.2022

Rüsselsheim am Main

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Basisdaten

Wirtschaftsplan aktuelles Planjahr	2022
5-jährige Finanzplanung Zeitraum von-bis	2022 - 2026
Erfolgsübersicht Überschrift	Erfolgsübersicht 2022
Vermögensplan Überschrift	Vermögensplan 2022
Deckblatt Wirtschaftsplan aktuell geplant (nur Jahr)	2022
Vermögensplan Einzelaufstellung Bereiche	Wirtschaftsplan 2022

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Deckblatt

	Wirtschaftsplan 2022 EUR
Erfolgsübersicht Erträge	646.500
Erfolgsübersicht Aufwendungen	543.500
Vermögensplan Mittelherkunft	126.480
Vermögensplan Mittelverwendung	126.480
Gesamtbetrag der Kredite	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag Liquiditätskredit	1.000.000

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre

		Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1		0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	126.480	125.480	124.480	123.480	122.480
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		126.480	125.480	124.480	123.480	122.480

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre

		Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	6.000	5.900	5.800	5.700	5.600
2	Finanzanlagen	120.480	119.580	118.680	117.780	116.880
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		126.480	125.480	124.480	123.480	122.480

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Erläuterungen zu den Ansätzen der Finanzplanung

Wirtschaftsplan 2022		
1	Verwaltung	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
2	Finanzanlagen	0,00
3	Tilgung von Krediten	0,00
4	Rückzahlung Stammkapital	0,00
		0,00

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Finanzplanung 5 Jahre der Städte (2022 - 2026)

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§19 Nr.2 EigBGes)

		Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgungen von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2022		Wirtschafts- plan 2023	Wirtschafts- plan 2024
		Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	
Deckungsmittel (Mittelherkunft)					
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	0	0	0	0
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge (ohne Nr.6)	126.480	0	0	0
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos.C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0
9	Kredite	0	0	0	0
	a) von der Gemeinde	0	0	0	0
	b) von Dritten	0	0	0	0
Deckungsmittel des Vermögensplans insgesamt		126.480	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Vermögensplan

		Wirtschaftsplan 2022		Wirtschafts- plan 2023	Wirtschafts- plan 2024
		Investitionen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen gesamt EUR	
Ausgaben (Mittelverwendung)					
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	6.000	0	0	0
2	Finanzanlagen	120.480	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	0	0	0	0
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0
Ausgaben des Vermögensplans insgesamt		126.480	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Entwicklung der Verpflichtungsermächtigung

	Wirtschafts- plan 2022 EUR	Wirtschafts- plan 2023 EUR	Wirtschafts- plan 2024 EUR	Wirtschafts- plan 2025 EUR	Wirtschafts- plan 2026 EUR	Summe EUR
Wirtschaftsplan	0	0	0	0	0	0

Wirtschaftsplan SBHR 2022

1		2	3	4
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag insgesamt	Verwaltung	Aktiviert Eigenleistungen
Aufwandsart		PLAN 2022	PLAN 2022	
1	Materialaufwand	-36.400	-36.400	
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	-400	-400	
	b) Fremdleistungen	-36.000	-36.000	
	Löhne und Gehälter	0	0	
	Soziale Abgaben	0	0	
	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	0	0	
	Personalnebenkosten	-55.600	-55.600	
2	Personalkosten	-55.600	-55.600	
3	Abschreibungen	-126.480	-126.480	
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0	
5	Steuern	0	0	
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0	
7	Andere betr. Aufwendungen	-316.620	-316.620	
8	Summe	-535.100	-535.100	0
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0	xxxxxxxxxx
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0	xxxxxxxxxx
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche Zurechnung (+)	0	0	
	Abgabe (-)	0	0	
11	Aufwendungen 1 - 12	-535.100	-535.100	xxxxxxxxxx
12	Betriebserträge			
	a) aus Umsatzerlösen	640.200	640.200	
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0	
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0	
	d) aus sonstigen Erlösen	6.300	6.300	
13	Betriebserträge insgesamt	646.500	646.500	0
14	Betriebsergebnis	111.400	111.400	xxxxxxxxxx
15	Finanzergebnis	-8.400	-8.400	xxxxxxxxxx
16	Neutrales Ergebnis	0	0	xxxxxxxxxx
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0	
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	
19	Unternehmensergebnis	103.000	103.000	xxxxxxxxxx

Wirtschaftsplan SBHR 2022

Stellenplan mit Vorjahresvergleich

2022 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			2021 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim			2020 Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim		
Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert		Anzahl	Stellenwert	
<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>			<u>Beamte</u>		
0,0	A14		0,0	A14		0,0	A14	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>			<u>Beschäftigte</u>		
	TVöD			TVöD			TVöD	
0,0	aT		0,0	aT		0,0	aT	
0,0	15		0,0	15		0,0	15	
0,0	14		0,0	14		0,0	14	
0,0	13		0,0	13		0,0	13	
0,0	12		0,0	12		0,0	12	
0,0	11		0,0	11		0,0	11	
0,0	10		0,0	10		0,0	10	
0,0	9		0,0	9		0,0	9	
0,0	8		0,0	8		0,0	8	
0,0	7		0,0	7		0,0	7	
0,0	6		0,0	6		0,0	6	
0,0	5		0,0	5		0,0	5	
0,0	4		0,0	4		0,0	4	
0,0	3		0,0	3		0,0	3	
0,0	2		0,0	2		0,0	2	
Summe:	0,0		Summe:	0,0		Summe:	0,0	
Summe	0,0 Stellen	Plan 2022	Summe	0,0 Stellen	Plan 2021	Summe	0,0 Stellen	Plan 2020
<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>			<u>Ausbildungsstellen nachrichtlich</u>		
0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in		0	Berufskraftfahrer/in	
0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice		0	FK für Rohr-, Kanal- u. Industrieservice	
0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau		0	Gärtner/in - Fachrichtung Galabau	
0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation		0	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	
0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in		0	Kfz-Mechatroniker/in	
Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.			Die Ausbildungsstellen werden nach Bedarf besetzt.		
Summe:	0 Stellen	Plan 2022	Summe:	0 Stellen	Plan 2021	Summe:	0 Stellen	Plan 2020



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-205/21-26 1. Ergänzung	
Datum	04.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	12.05.2022	vorberatend
Ortsbeirat Königstädten	12.05.2022	vorberatend
Ortsbeirat Bauschheim	12.05.2022	vorberatend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	17.05.2022	vorberatend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	18.05.2022	vorberatend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.05.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Begründung:

Rüsselsheim am Main, 04.05.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Verteiler:

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

2. Nachrichtlich

- a) Mitglieder der Ortsbeiräte,
- b) Mitglieder des Ausländerbeirats,
- c) Mitglieder des Magistrats,
- d) alle Fachbereiche, Ämter und Einrichtungen,
- e) Büro des Stadtverordnetenvorstehers,
- f) Büro des Oberbürgermeisters

F o r t s c h r e i b u n g zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 2

M-Nr.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 wie folgt zu korrigieren:

A. HAUSHALTSSATZUNG

§§ 1, 2, 3, und 7 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	220.954.530 EUR	[230.536.530 EUR]	(220.469.730 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	235.526.749 EUR	[230.526.749 EUR]	(235.620.609 EUR)
mit einem Saldo von	-14.572.219 EUR	[9.781 EUR]	(- 15.150.879 EUR)

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	[0 EUR]	(0 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	[0 EUR]	(0 EUR)
mit einem Saldo von	0 EUR	[0 EUR],	(0 EUR)

mit einem Fehlbetrag von	14.572.219 EUR	[Überschuss: 9.781 EUR]	(15.150.879 EUR),
--------------------------	----------------	-------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 5.161.039 EUR	[9.420.961 EUR]	(- 5.739.699 EUR)
---	-----------------	------------------	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.530.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.012.530 EUR	(61.544.290 EUR)
mit einem Saldo von	- 53.481.850 EUR	(- 53.013.610 EUR)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.481.850 EUR	(53.013.610 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	42.731.850 EUR	(42.263.610 EUR)

mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von

15.911.039 EUR [1.329.039 EUR] (16.489.699 EUR)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

53.481.850 EUR (53.013.610 EUR)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

21.275.000 EUR (18.705.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | | |
|--|----------|--------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v.H. | | (680 v.H.) |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 800 v.H. | [1.072 v.H.] | (800 v. H.) |

2. Gewerbesteuer

420 v.H. (420 v.H.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Erläuterung: Die in runde Klammern gesetzten Werte bezeichnen die Zahlen lt. Haushaltsplan-Entwurf 2022. Die Werte in eckigen Klammern verstehen sich als nachrichtlich und berücksichtigen die Konsolidierungsvorschläge unter Teil B a) der Fortschreibung zum Ergebnishaushalt bzw. bzgl. der Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B.

B. Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
a) Veränderungen gem. DS-Nr. 172/21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss)					
Entsprechend der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2022 zu Antrag Nr. AT 88/21-26 der Fraktionen CDU, FDP/FW-PLUS, SPD werden die unter B. a) dargestellten Konsolidierungsvorschläge nicht in den Beschlussvorschlag des Magistrats zur Veränderung der Haushaltssatzung einbezogen.					
1	div. Teilhaushalte - Kontengruppe 13				
	Diverse Teilhaushalte - Sach- und Dienstleistungen	41.863.234	46.863.234	-5.000.000	Pauschale Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen um 10,68 %.
2	050562000 - 5601000				
	Wohnungswesen - Erträge aus Beteiligungen, verb. Unternehmen über Gewinn	-2.000.000	0	-2.000.000	Einmalige Gewinnabführung der Gewobau in 2022.
3	160190000 -5552000				
	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-29.882.000	-22.300.000 (s. Teil b), lfd. Nr. 20)	-7.582.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte.
	Summe, Defizitveränderung Teil a)			-14.582.000	
b) Sonstige Veränderungen					
	010100020				
1	-6163100				
	Ausländerbeirat - Unterhaltung EDV	1.100	0	1.100	Mobile Device Management.
	020211510				
2	-6832000				
	Stadtpolizei - Telefon- und Internetkosten	12.460	4.220	8.240	Nachberechnung der Aktivierungskosten der Glasfaser- versorgung für die Innenstadtwahe.
	020211520				
3	-6163100				
	Ausländerangelegenheiten - Unterhaltung EDV	4.250	800	3.450	Mehrbedarf an EDV-Ausstattung im Zuge des Umzugs des Bereichs
4	-6163140				
	- Softwarepflegekosten	4.680	3.980	700	Bereichs Einbürgerung und Migration und der damit verbundenen Optimierung der Arbeitsabläufe

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
030121100	Otto-Hahn-Schule				
5 -6820000	- Porto- und Versandkosten	180	0	180	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030222510	Gerhart-Hauptmann-Schule				
6 -6173000	- Fremdreinigung	160.000	0	160.000	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030427000	Borngrabenschule				
7 -5482500	- Gastschulbeiträge, Förderschule	-102.000	-46.000	-56.000	Neukalkulation.
030829510	Gastschulbeiträge				
8 -5482200	- Gastschulbeiträge, Gesamtschulen	-83.000	-180.000	97.000	
9 -5482300	- Gastschulbeiträge, Grund-, Haupt- und Realschulen	-93.000	-30.000	-63.000	Neukalkulation.
10 -5482400	- Gastsschulbeiträge, Gymnasien	-622.000	-490.000	-132.000	
040132100	Stadtmuseum				
11 -5410300	- sonstige Zuweisungen des Landes	-60.800	-30.000	-30.800	Fördermittel für den Gesamtbetrag der veranschlagten Kosten der Verbundausstellung.
12 -6993288	- Verbundausstellung Hessen	43.895	25.895	18.000	Nachmeldung entsprechend der Fördermittel für 2022, wobei die Kosten der Verbundausstellung i.H.v. rd. 70 % gefördert werden.
050562000	Wohnungswesen				
13 -6201030	-Entgelte Aushilfen	37.900	6.100	31.800	Finanzierung einer zu entsperrenden Stelle für die Zeit der vorläufigen Hauhaltsführung.
060245120	Kinder- und Jugendholung				
14 -6867000	- örtliche Veranstaltungen (Ferienmaßnahmen/Ferienspiele)	33.450	27.000	6.450	Kostensteigerungen bei der Busbeförderung und der Unterkunft bei Ferienfreizeitenn.
060446402	Kita Amselstraße				
15 -6862100	- Lebensmittel und Getränke	0	37.280	-37.280	Der Ansatz wurde versehentlich doppelt berücksichtigt.
060446424	Kita Bensheimer Straße				
16 -6161100	- Vermieter-Bauunterhaltung	22.500	147.500	-125.000	
060446432	Kinderkrippe Brandenburger Straße				
17 -6173200	- Winterdienst	0	500	-500	Die ursprünglich einmal projektierte Einrichtung wird voraussichtlich nicht in Betrieb gehen.
120167000	Straßenbeleuchtung				
18 -7175530	- Kostenerstattung an Stadtwerke, Straßenbeleuchtung	1.600.000	1.500.000	100.000	Anpassung an die Lichtpunktberechnung der Stadtwerke für 2022.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
19	120582100 -7175500 Lokale Nahverkehrsorganisation - Kostenerstattung an die Stadtwerke (ÖPNV)	2.172.260	2.494.260	-322.000	Anpassung an die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in 2022.
20	160190000 -5552000 Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-22.300.000	-22.000.000	-300.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
21	-7354930 - Umlage an den Planungsverband Frankfurt/ Region Rhein-Main	396.000	335.000	61.000	Anpassung an die tatsächliche Festsetzung für 2022.
	Summe, Defizitveränderung Teil b)			-578.660	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	14.572.219	15.150.879	-578.660	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	5.161.039	5.739.699	-578.660	

C. Investiver Finanzhaushalt 2022

	Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	010160060	Gebäudeunterhaltung				
1	01016006AJ	Mietereinbauten Eichsfeld	100.000	0	100.000	FB Soziales und Gesundheit, Ausländerbehörde Amt für Sport und Bewegung sowie Interk. Büro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
2	01016006AK	Mietereinbauten Friedensplatz	200.000	0	200.000	Stadtbüro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
3	020211500	Ordnungsangelegenheiten				
	GWG	Diensthandys	8.400	0	8.400	
4	020211510	Stadtpolizei				
	02021151A	Ersatzbeschaffung Streifenwagen	50.000	0	50.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Streifenwagen
	020211520	Ausländerangelegenheiten				
	GWGEDV2022	EDV-Ausstattung	1.850	0	1.850	Nachmeldung, notwendig aufgrund von Umzug
5	020313000	Brandschutz				
	02031300AA	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	630.000	560.000	70.000	kurzfristige Kostensteigerungen
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
6	05014200AC	Ersatzbeschaffung Bus	40.000	0	40.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Bus
7	GWGEDV2022	Wlan	11.500	0	11.500	Wlan in Unterkünften
8	050243100	Haus der Senioren				
	GWG2022	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	10	990	Erfassungsfehler
9	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
	05004000AA	Mieter Einbauten	25.000	0	25.000	Nachmeldung, Trennwände u. ä.
10	050562000	Wohnungswesen				
	05056200AD	Wohnungsbauförderung, Quartier am Ostpark <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	2.500.000	0	2.500.000	Komplementärfinanzierung für Wohnungsbau im Quartier am Ostpark
11	100161300	Bauaufsicht				

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
EDV	Zugänge Hardware	9.000	0	9.000	Nachmeldung Großscanner OZG
130412000	Natur- und Umweltschutz				
13 13041200AI	Maßnahmen (Baumschutzsatzung)	26.500	0	26.500	Mittel der Vorjahre bisher nicht verwendet
14 13041200ZB	Ausgleich Baumschutzsatzung	-5.000	0	-5.000	Nachmeldung
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.481.850	53.013.610	468.240	
	Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt):	21.275.000	18.705.000	2.570.000	

D. Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
020313000 1 Amt für Brandschutz	<u>Stellenplan Teil A: Beamte</u> <u>neu:</u> 14 Stellen A 9 mittlerer Dienst 24 Stellen A 8 mittlerer Dient <u>bisher:</u> 12 Stellen A 9 mittlerer Dienst 26 Stellen A 8 mittlerer Dient	Anpassung nach Neubewertung.

E. Sperrvermerke

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen
090161000 Stadtplanung - Sachkonto 6777570 (Entwicklung Opelflächen)	Der Sperrvermerk in Höhe von 50 % des Haushaltsansatzes wird aufgehoben.

Rüsselsheim am Main, den

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Ursprungsfassung der Fortschreibung
ohne Berücksichtigung der Beschlussfassung
in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2022
zur Information

rüsselsheim
am main



Verteiler:

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

2. **Nachrichtlich**

- a) Mitglieder der Ortsbeiräte,
- b) Mitglieder des Ausländerbeirats,
- c) Mitglieder des Magistrats,
- d) alle Fachbereiche, Ämter und Einrichtungen,
- e) Büro des Stadtverordnetenvorstehers,
- f) Büro des Oberbürgermeisters

F o r t s c h r e i b u n g zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 2

M-Nr.

Der Magistrat schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 wie folgt zu korrigieren:

A. HAUSHALTSSATZUNG

§§ 1, 2, 3, 5 und 7 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	230.536.530 EUR	(220.469.730 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	230.526.749 EUR	(235.620.609 EUR)
mit einem Saldo von	9.781 EUR	(- 15.150.879 EUR)

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	(0 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	(0 EUR)
mit einem Saldo von	0 EUR,	(0 EUR)

mit einem Überschuss von 9.781 EUR (Fehlbetrag von 15.150.879 EUR),

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.420.961 EUR	(- 5.739.699 EUR)
---	---------------	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.530.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.012.530 EUR	(61.544.290 EUR)
mit einem Saldo von	- 53.481.850 EUR	(- 53.013.610 EUR)

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.481.850 EUR	(53.013.610 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	42.731.850 EUR	(42.263.610 EUR)

mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von

1.329.039 EUR

(16.489.699 EUR)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

53.481.850 EUR

(53.013.610 EUR)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

21.275.000 EUR

(18.705.000 EUR)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

680 v.H.

(680 v.H.)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

1.072 v.H.

(800 v. H.)

2. Gewerbesteuer

420 v.H.

(420 v.H.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Erläuterung: Die in Klammern gesetzten Werte bezeichnen die Zahlen lt. Haushaltsplan-Entwurf 2022.

B. Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
a) Veränderungen gem. DS-Nr. 172/21-26 2. Ergänzung (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss)					
1	div. Teilhaushalte - Kontengruppe 13				
	Diverse Teilhaushalte - Sach- und Dienstleistungen	41.863.234	46.863.234	-5.000.000	Pauschale Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen um 10,68 %.
2	050562000 - 5601000				
	Wohnungswesen - Erträge aus Beteiligungen, verb. Unternehmen über Gewinn	-2.000.000	0	-2.000.000	Einmalige Gewinnabführung der Gewobau in 2022.
3	160190000 -5552000				
	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen - Grundsteuer B	-29.882.000	-22.300.000 (s. Teil b), lfd. Nr. 20)	-7.582.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte.
	Summe, Defizitveränderung Teil a)			-14.582.000	
b) Sonstige Veränderungen					
1	010100020 -6163100				
	Ausländerbeirat - Unterhaltung EDV	1.100	0	1.100	Mobile Device Management.
2	020211510 -6832000				
	Stadtpolizei - Telefon- und Internetkosten	12.460	4.220	8.240	Nachberechnung der Aktivierungskosten der Glasfaser- versorgung für die Innenstadtwahe.
3	020211520 -6163100				
	Ausländerangelegenheiten - Unterhaltung EDV	4.250	800	3.450	Mehrbedarf an EDV-Ausstattung im Zuge des Umzugs des Bereichs
4	020211520 -6163140				
	Ausländerangelegenheiten - Softwarepflegekosten	4.680	3.980	700	Bereichs Einbürgerung und Migration und der damit verbundenen Optimierung der Arbeitsabläufe
5	030121100 -6820000				
	Otto-Hahn-Schule - Porto- und Versandkosten	180	0	180	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
030222510	Gerhart-Hauptmann-Schule				
6 -6173000	- Fremdreinigung	160.000	0	160.000	Der gemeldete Haushaltsansatz wurde versehentlich nicht übernommen.
030427000	Borngrabenschule				
7 -5482500	- Gastschulbeiträge, Förderschule	-102.000	-46.000	-56.000	Neukalkulation.
030829510	Gastschulbeiträge				
8 -5482200	- Gastschulbeiträge, Gesamtschulen	-83.000	-180.000	97.000	
9 -5482300	- Gastschulbeiträge, Grund-, Haupt- und Realschulen	-93.000	-30.000	-63.000	Neukalkulation.
10 -5482400	- Gastsschulbeiträge, Gymnasien	-622.000	-490.000	-132.000	
040132100	Stadtmuseum				
11 -5410300	- sonstige Zuweisungen des Landes	-60.800	-30.000	-30.800	Fördermittel für den Gesamtbetrag der veranschlagten Kosten der Verbundausstellung.
12 -6993288	- Verbundausstellung Hessen	43.895	25.895	18.000	Nachmeldung entsprechend der Fördermittel für 2022, wobei die Kosten der Verbundausstellung i.H.v. rd. 70 % gefördert werden.
050562000	Wohnungswesen				
13 -6201030	-Entgelte Aushilfen	37.900	6.100	31.800	Finanzierung einer zu entsperrenden Stelle für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung.
060245120	Kinder- und Jugendholung				
14 -6867000	- örtliche Veranstaltungen (Ferienmaßnahmen/Ferienspiele)	33.450	27.000	6.450	Kostensteigerungen bei der Busbeförderung und der Unterkunft bei Ferienfreizeitern.
060446402	Kita Amselstraße				
15 -6862100	- Lebensmittel und Getränke	0	37.280	-37.280	Der Ansatz wurde versehentlich doppelt berücksichtigt.
060446424	Kita Bensheimer Straße				
16 -6161100	- Vermieter-Bauunterhaltung	22.500	147.500	-125.000	
060446432	Kinderkrippe Brandenburger Straße				
17 -6173200	- Winterdienst	0	500	-500	Die ursprünglich einmal projektierte Einrichtung wird voraussichtlich nicht in Betrieb gehen.
120167000	Straßenbeleuchtung				
18 -7175530	- Kostenerstattung an Stadtwerke, Straßenbeleuchtung	1.600.000	1.500.000	100.000	Anpassung an die Lichtpunktberechnung der Stadtwerke für 2022.
120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
19 -7175500	- Kostenerstattung an die Stadtwerke (ÖPNV)	2.172.260	2.494.260	-322.000	Anpassung an die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in 2022.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
20 -5552000	- Grundsteuer B	-22.300.000	-22.000.000	-300.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
21 -7354930	- Umlage an den Planungsverband Frankfurt/ Region Rhein-Main	396.000	335.000	61.000	Anpassung an die tatsächliche Festsetzung für 2022.
	Summe, Defizitveränderung Teil b)			-578.660	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-9.781	15.150.879	-15.160.660	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-9.420.961	5.739.699	-15.160.660	

C. Investiver Finanzhaushalt 2022

	Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	010160060	Gebäudeunterhaltung				
1	01016006AJ	Mietereinbauten Eichsfeld	100.000	0	100.000	FB Soziales und Gesundheit, Ausländerbehörde Amt für Sport und Bewegung sowie Interk. Büro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
2	01016006AK	Mietereinbauten Friedensplatz	200.000	0	200.000	Stadtbüro u. a. Schließanlage, Wlan-Anbindung, Kassenschalter
3	020211500	Ordnungsangelegenheiten				
	GWG	Diensthandys	8.400	0	8.400	
4	020211510	Stadtpolizei				
	02021151A	Ersatzbeschaffung Streifenwagen	50.000	0	50.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Streifenwagen
	020211520	Ausländerangelegenheiten				
	GWGEDV2022	EDV-Ausstattung	1.850	0	1.850	Nachmeldung, notwendig aufgrund von Umzug
5	020313000	Brandschutz				
	02031300AA	Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	630.000	560.000	70.000	kurzfristige Kostensteigerungen
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
6	05014200AC	Ersatzbeschaffung Bus	40.000	0	40.000	Ersatzbeschaffung für einen unfallbedingt beschädigten Bus
7	GWGEDV2022	Wlan	11.500	0	11.500	Wlan in Unterkünften
8	050243100	Haus der Senioren				
	GWG2022	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	10	990	Erfassungsfehler
9	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
	05004000AA	Mieter Einbauten	25.000	0	25.000	Nachmeldung, Trennwände u. ä.
10	050562000	Wohnungswesen				
	05056200AD	Wohnungsbauförderung, Quartier am Ostpark <i>Verpflichtungsermächtigung</i>	2.500.000	0	2.500.000	Komplementärfinanzierung für Wohnungsbau im Quartier am Ostpark
11	100161300	Bauaufsicht				

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
EDV	Zugänge Hardware	9.000	0	9.000	Nachmeldung Großscanner OZG
130412000	Natur- und Umweltschutz				
13 13041200AI	Maßnahmen (Baumschutzsatzung)	26.500	0	26.500	Mittel der Vorjahre bisher nicht verwendet
14 13041200ZB	Ausgleich Baumschutzsatzung	-5.000	0	-5.000	Nachmeldung
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.481.850	53.013.610	468.240	
	Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt):	21.275.000	18.705.000	2.570.000	

D. Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
020313000 1 Amt für Brandschutz	<u>Stellenplan Teil A: Beamte</u> <u>neu:</u> 14 Stellen A 9 mittlerer Dienst 24 Stellen A 8 mittlerer Dient <u>bisher:</u> 12 Stellen A 9 mittlerer Dienst 26 Stellen A 8 mittlerer Dient	Anpassung nach Neubewertung.

E. Sperrvermerke

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen
090161000 Stadtplanung - Sachkonto 6777570 (Entwicklung Opelflächen)	Der Sperrvermerk in Höhe von 50 % des Haushaltsansatzes wird aufgehoben.

Rüsselsheim am Main, den

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-205-1/21-26 1. Ergänzung	
Datum	17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur DS 205/21-26 1. Ergänzung - Fortschreibung zum Haushaltsplanentwurf 2022

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022:

Zur DS 205/21-26 1. Ergänzung liegt der beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 vor.

Im Laufe der Diskussion zieht Frau Stadtv. Kropp diesen Änderungsantrag für die CDU-Fraktion wieder zurück.

Rüsselsheim am Main, den 17.11.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

65428 Rüsselsheim am Main
stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de

DS 205-1/21-26 1. Ergänzung

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim am Main, 17.11.2022

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur DS 205/21-26 und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Stellenplan für Beamte (Teil A) sowie Arbeitnehmer (Teil B) 2022 wird mit dem Stellenplan der Beamten (Teil A) und Arbeitnehmern (Teil B) von 2021 ersetzt.
2. Der Stellenplan für Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst SuE (Teil C) bleibt unverändert.
3. Der Magistrat wird aufgefordert, die im Haushaltsplanentwurf 2022 neu angemeldeten Stellen aus dem bisherigen Stellenplan umzuwidmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stefanie Kropp



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-305/21-26	
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025

Bezug: [DS-172/21-26 1. Ergänzung](#) (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); [DS-172-21-26 2. Ergänzung](#) (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); [DS-173/21-26](#) (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der am 10.03.2022 in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen durch die 2. Fortschreibung gemäß Anlage 1 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 7,0 Mio. EUR und im Finanzergebnis 2022 aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 16,4 Mio. EUR dargestellt werden kann.
2. dass zum 31.12.2019 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (vorbehaltlich der Prüfung) in Höhe von 3,6 Mio. EUR entsteht und damit nach einer Verrechnung mit dem voraussichtlichen ordentlichen Überschuss im Haushaltsjahr 2020 von 2,8 Mio. EUR und dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR zum 31.12.2021 ein **vorzutragender Fehlbetrag von 1,9 Mio. EUR** verbleibt.

3. dass sich auf Basis der 2. Fortschreibung eine überarbeitete Finanzplanung 2021-2025 gem. Anlage 3 ergibt, die weiterhin folgende Fehlbeträge aufweist:

2023

- ordentliches Ergebnis: - 10,0 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 12,1 Mio. EUR

2024

- ordentliches Ergebnis: - 19,3 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 21,8 Mio. EUR

2025

- ordentliches Ergebnis: - 6,6 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 9,5 Mio. EUR

4. dass damit in der Finanzplanung 2021-2025 nach den derzeitigen Erkenntnissen der geforderte Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Tilgungen und des Tilgungsbeitrags zur Hessenkasse in den Jahren 2023 bis 2025 nicht dargestellt werden kann, daher weiterhin grundsätzlich keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist und nach § 92a HGO ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Festlegungen zu beschließen wäre.

B. Beschlussvorschlag

I. Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass der Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 durch die 2. Fortschreibung gem. der Einzeldarstellung in Anlage 1 korrigiert wird,
2. die sich hieraus ergebende neue Haushaltssatzung gem. Anlage 2,
3. dass der als Anlage zur Haushaltssatzung 2022 zu erstellende Finanzstatusbericht unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Haushaltsplanung 2022 und im Finanzplanungszeitraum entsprechend anzupassen ist.

II. Finanzplanung 2021-2025/ Haushaltssicherungskonzept

Investitionsprogramm

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das auf Basis der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022 geänderte **Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2025** gemäß Anlage 4

Ergebnis- und Finanzplanung /Haushaltssicherungskonzept

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass der **kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2021** von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR mit dem voraussichtlichen Überschuss des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe verrechnet werden soll,
3. dass angesichts der aktuellen Planungsunsicherheiten die zu konsolidierenden Haushaltsvolumina in Finanzplanungszeitraum und der entsprechende Konsolidierungszeitraum nicht belastbar bestimmt werden können und daher derzeit ein **Haushaltssicherungskonzept** nicht realistisch aufgestellt und verabschiedet werden kann.

Begründung:

1. Ziel

Zielsetzung ist die Anpassung des Haushaltsplanes 2022, um eine Genehmigungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde zu erreichen

2. Ausgangslage

Haushaltsplanung 2022

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022 wurde am 10.03.2022 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Aufgrund der massiven Kostensteigerungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personal- und Transferaufwendungen ergaben sich auf der Aufwandsseite gegenüber 2021 Verschlechterungen von 22,2 Mio. EUR. Diese Negativeffekte auf der Planungsebene konnten durch Mehrerträge im Volumen von 7,8 Mio. EUR nur teilweise kompensiert werden, so dass ein Defizit von 15,1 Mio. EUR verblieb. Hinzu kamen die jährlichen Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum, die sich auf der Liquiditätsebene bis 2025 auf 55,7 Mio. EUR kumulierten. Damit war im gesamten Finanzplanungszeitraum weder eine Finanzierung der Tilgungsleistungen aus zahlungswirksamen Überschüssen noch der Aufbau einer Liquiditätsreserve darzustellen. Das Planjahr 2022 und die Folgejahre waren damit nicht genehmigungsfähig.

Parallel zur Haushaltseinbringung wurde daher ein „Haushaltssicherungskonzept“ vorgelegt, dass neben einer Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen (5,0 Mio. EUR), einer Gewinnabführung der Gewobau mbH (2,0 Mio. EUR) und Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte (8,2 Mio. EUR) vorsah. Diese Vorschläge wurden von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung dann einen Haushaltskonsolidierungsprozess unter Beauftragung eines externen Moderators initiiert.

Im Zuge dieses Prozesses wurden seitens der Verwaltung alle Planungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite überprüft und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der langen vorläufigen Haushaltsführung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Ergebnisse dieser Anpassungen und die weitere Erwartungshaltung an potentielle Verbesserungen bei den Sach- und Dienstleistungen spiegeln sich in vielen Einzelpositionen sowie einer pauschalen Ansatzreduzierung von 5,0 Mio. EUR in der 2. Fortschreibung wider.

Hinzu kam im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Ankündigung von außergewöhnlichen Gewerbesteuernachzahlungen, die letztlich die Darstellung einer Verbesserung von 20,6 Mio. EUR erlaubten. Unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen aus Gewerbesteueremehrerträgen (Gewerbe-, Heimatumlage, Rückstellungen für künftige Belastungen im Finanzausgleich) sowie Mindererträge insbesondere beim Einkommensteueranteil konnte per Saldo der Fehlbetrag gegenüber dem Entwurf um 22,1 Mio. EUR reduziert und so ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 7,0 Mio. EUR ausgewiesen werden. Hiermit ist es auch möglich, den vorgetragenen kumulierten Fehlbetrag der Jahre 2019-2021 von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR abzudecken.

Aus den in der 2.Fortschreibung dokumentierten Veränderungen der Haushaltsplanung ergibt sich zudem ein Liquiditätsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 16,4 Mio. EUR, der es erlaubt, nicht nur die Tilgungsauszahlungen und den Hessenkassenanteil (insgesamt 10,8 Mio. EUR) zu finanzieren, sondern darüber hinaus auch den Aufbau einer Liquiditätsreserve ermöglicht.

Bei einer isolierten Betrachtung der Entwicklung der Haushaltsplanung 2022 wären damit wesentliche Hindernisse zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung i.S.d. § 97a HGO aus dem Weg geräumt.

Vorgetragene Fehlbeträge

Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO können die zum 31.12.2018 aufgelaufenen kumulierten Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis einmalig mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022 vom 12.09.2019 hiervon Gebrauch gemacht. Damit waren keine Altdefizite mehr in das Jahr 2019 vorzutragen und ggf. zu konsolidieren.

Allerdings war (vorbehaltlich der Prüfung) mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Nachbuchungen erneut ein ordentlicher Fehlbetrag von 3,6 Mio. EUR auszuweisen, der nur teilweise durch den voraussichtlichen Überschuss des Jahres 2020 von 2,8 Mio. EUR abgedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR, verbleiben mithin zum Ende des Haushaltsjahres 2021 im Saldo vorzutragende Fehlbeträge von 1,9 Mio. EUR, die mit dem geplanten ordentlichen Überschuss des Jahres 2022 von 7,0 Mio. EUR zu verrechnen sind.

Finanzplanung 2023-2025

Mit der vorgelegten überarbeiteten Planung wird der gesetzlichen Verpflichtung aus der Hessischen Gemeindeordnung zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung grundsätzlich Rechnung getragen. Die Finanzplanung basiert auf der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022, aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen sowie den Prognosen aus den Orientierungsdaten des Landes Hessen vom Oktober 2022.

Allerdings entspricht die Finanzplanung nicht dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs in ordentlichem und Finanzergebnis und ist zudem geprägt von zahlreichen

Unwägbarkeiten wie der Inflationserwartungen, voraussichtlichen Tarifabschlüssen, Energiekrise, die sich unmittelbar aus der gegenwärtigen prekären gesamtwirtschaftlichen Lage ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die Finanzplanung im Wesentlichen durch folgende Eckdaten bestimmt:

Gewerbsteuer

Es wird erwartet, dass sich das Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2023 und 2025 nur leicht steigern wird. Die einmalig hohen Gewerbesteuererträge in 2022 lassen sich nicht fortschreiben. Die Auswirkungen einer möglichen Rezession können noch nicht abgesehen werden.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Berechnungen basieren auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Landes vom Oktober 2022. Die bisherige Planung basierte auf dem Abschluss des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten 2021. Im Vergleich zur bisherigen Planung müssen die Erwartungen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zurückgenommen werden. So sind ab 2023 pro Jahr zwischen 1,4 Mio. EUR in 23 bis zu 2,1 Mio. EUR in 25 weniger an Erträgen zu erwarten.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Kostenerstattungssteigerungen sind insbesondere bei den Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz und der klassischen Jugendhilfe (siehe auch Transferaufwendungen) zu erwarten.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

Der kommunale Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) wurde auf der Grundlage der aktuellen Orientierungsdaten des Landes mit einer deutlichen Bedarfssteigerung und einer deutlichen Einwohnersteigerung berechnet. Die Schlüsselzuweisungen würden damit von 62,9 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 72,9 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist wegen der Abrechnungssystematik im Finanzausgleich auf die hohen Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2022 zurückzuführen

Personalaufwendungen

Die Planung der Personalaufwendungen ab 2023 basiert auf der Planung des Jahres 2022. Es wurde eine Tarifsteigerung von 5,0% jährlich in 23 und 24 sowie 3% in 25 und eine Steigerung von je 1,0 Mio. EUR jährlich für die Schaffung neuer Stellen bzw. zur Finanzierung von bisher nicht kalkulierten Stellen berücksichtigt. Die tatsächlichen Tarifabschlüsse bleiben abzuwarten und werden entscheidend von der weiteren Entwicklung der Inflation bestimmt werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Gegenüber dem Jahr 2021 haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überproportional erhöht. Waren im Jahr 2021 noch rd. 34 Mio. € auskömmlich, so sind die Kosten für das Jahr 2022 in allen Bereichen stark gestiegen.

Diese Entwicklung ist in nahezu flächendeckend zu verzeichnen: von Energiekosten über Unterhaltungsaufwendungen, Reinigungskosten, Versicherungen bis zu Dienstleistungen, die die Stadt zur Erbringung von gesetzlichen Aufgaben finanzieren muss. (z.B. Schülerbeförderung). Nach einer kritischen Überprüfung aller Sachaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung wird in den nächsten Jahren mit Sachaufwendungen in Höhe von 40 Mio. EUR bis 41 Mio. EUR gerechnet. Dies sind jährlich rund 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR mehr als im Jahr 2021.

Allerdings ist hier eine belastbare mittelfristige Kalkulation schwerlich möglich, da aktuelle Kostentreiber wie etwa die Energiepreise sich perspektivisch auch wieder rückläufig entwickeln können.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen beinhalten insbesondere die klassische Jugendhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz. Die sich bereits 2021 abzeichnende Fallzahlen und Kostensteigerung wurde für 2022 aktualisiert und dienten als Basis für die Planung der Folgejahre. Aufgrund der aktuellen Situation wird nicht mit einer Fallzahlenreduzierung gerechnet, sondern ebenfalls mit steigenden Aufwendungen.

Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Kreisumlage wurde mit dem aktuellen Hebesatz von 38,81% kalkuliert. Danach steigt die Kreisumlage von 31,4 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 34,5 Mio. EUR im Jahr 2025. Dabei ist ein Status-Quo beim Kreisumlagehebesatz unterstellt. Eine Vorhersage über die Entwicklung des Hebesatzes kann nicht vorgenommen werden. Eine Erhöhung um einen Prozentpunkt würden Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR bedeuten, die wiederum mit Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden müssten.

Weitere Steigerungen ergeben sich durch die aufkommensabhängige Entwicklung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage.

Ebenfalls erhöhen wird sich die Umlage an den Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim durch höhere Anforderungen an die Reinigungsleistungen und Kostensteigerungen bei Energie und Entsorgung von Klärschlamm.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite in den Jahren 2023 bis 2025 werden unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen im Altbestand sowie neuer Kreditaufnahmen in Höhe von durchschnittlich 30,0 Mio. € jährlich überwiegend zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Bildungs- und Betreuungsbereich weiter ansteigen.

Die Zinssätze für Investitionskredite sind insbesondere auf Grund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb von wenigen Monaten stark gestiegen (zurzeit ca. 3%). Die Planung wurden entsprechend dem höheren Zinsniveau angepasst.

Diese grundsätzliche Annahme von steigenden Zinssätzen gilt auch für die nach der vorliegenden Finanzplanung wieder erforderlich werdenden Liquiditätskredite für die Finanzierung der liquiditätswirksamen Defizite und der Tilgungsaufwendungen. Die bisherige Annahme einer mäßigen Steigerung der Zinssätze aus dem Minusbereich bis knapp unter einem Prozent bis Ende 25, kann nicht mehr gehalten werden. Aufgrund der Dynamik der Zinssteigerungen ab dem 2. Halbjahr 2022 wurden Zinssätze von 2,5% in 23 bis 3,5% in 25 kalkuliert. Es entstehen daher erhebliche Mehraufwendungen zur bisherigen Planung (Thematik „Zinsfalle“).

Hessenkasse

Ab 2022 besteht die Verpflichtung, so hohe liquiditätswirksame Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt zu erzielen, dass damit die ordentliche Tilgung und der Tilgungsbeitrag für die Hessenkasse mindestens ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse und Entwicklungen kann die Erwirtschaftung dieser notwendigen Liquiditätsüberschüsse nicht dargestellt werden.

Im Jahr 2025 wird zwar erstmals wieder ein Liquiditätsüberschuss erzielt werden können, der aber nicht ausreicht, um die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Der Konsolidierungsbedarf summiert sich damit im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung des Planüberschusses in 2022 (5,7 Mio. EUR) und der Abdeckung der Altdefizite (1,9 Mio. EUR) auf 39,7 Mio. EUR.

Der Aufbau einer Liquiditätsreserve in Höhe von rund 3,8 Mio. € ist ebenfalls nicht möglich.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021-2025 wurde unter Berücksichtigung der 1. und 2. Fortschreibung aktualisiert und erhält die Fassung gemäß Anlage 4.

Das Kreditvolumen hat sich damit insgesamt um 0,8 Mio. EUR erhöht.

Beim Investitionsvolumen im Zeitraum 2023 bis 2025 in Höhe von insgesamt 112,2 Mio. EUR liegt der Schwerpunkt wie in den vorangegangenen Investitionsprogrammen mit 49,5 Mio. EUR im Schulbereich zur Abarbeitung des Sanierungsstaus sowie zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans und des Medienentwicklungsplans. Dies entspricht in etwa der Hälfte aller Investitionsauszahlungen der Jahre 2023 – 2025.

Weitere Schwerpunkte sind:

- Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Höhe von rund 9,4 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung in Höhe von rund 13,2 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten mit 8,9 Mio. EUR.
- Investitionen in EDV, Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 5,7 Mio. EUR.
- Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit 2,0 Mio. EUR und
- Ankauf von Grundstücken mit 16,5 Mio. EUR
- Wohnungsbauförderung Quartier am Ostpark von 2,5 Mio. EUR

Im gleichen Zeitraum werden Einzahlungen für Investitionen aus Zuschüssen, Grundstücksverkäufen, Tilgungsrückflüssen in Höhe von 8,5 Mio. EUR erwartet.

Zur Finanzierung der verbleibenden Auszahlungen wird ein Kreditvolumen von 103,7 Mio. EUR benötigt.

Hierbei wird unterstellt, dass der kassenmäßige Mittelabfluss bei den Investitionsmaßnahmen und damit auch die Kreditaufnahmen wie auch in der Vergangenheit einer zeitlichen Verzögerung unterliegen werden. Daher sind die zusätzlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen nur mit 66 % berücksichtigt.

Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht ist im Hinblick auf die Veränderungen der Haushalts- und Finanzplanung sowie des aufgestellten Jahresabschlusses 2020 zu überarbeiten.

2. Problem

Wie die Finanzplanung deutlich zeigt, lassen sich die positiven Effekte im Haushaltsjahr 2022 insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen nicht in den Finanzplanungszeitraum 2023-2025 fortschreiben, so dass erneut folgende Deckungslücken entstehen:

	ordentlicher Fehlbetrag Mio. EUR	Liquiditätsfehlbetrag Mio. EUR
Finanzplanungsjahr 2023	10,03	12,15
Finanzplanungsjahr 2024	19,28	21,80
Finanzplanungsjahr 2025	6,55	9,52
kumuliert:	35,86	43,47

Damit ist erneut das Erfordernis zum Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO gegeben, das der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 97a Nr. 2 HGO unterliegt. Ein Haushaltssicherungskonzept hätte dabei verbindliche Festlegungen zu Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, wie die genannten Fehlbeträge zurückgeführt werden könnten. Solche konkretisierten Maßnahmen und die entsprechenden Beschlüsse sind derzeit nicht absehbar und in Anbetracht des verbleibenden knapp bemessenen Zeitfensters in 2022 nicht mehr denkbar. Da die rückwirkende Haushaltsgenehmigung nach dem Jahreswechsel von der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, könnte die vorläufige Haushaltsführung bis zum 31.12.2022 nicht mehr beendet werden.

Zwar können auch ohne einen genehmigten Haushalt 2022 nach § 99 HGO grundsätzlich alle Ausgaben geleistet werden, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Des Weiteren können investive Maßnahmen fortgesetzt werden, die bereits im Vorjahr begonnen wurden.

Allerdings ist die Haushaltswirtschaft ohne genehmigten Haushalt folgenden Einschränkungen unterworfen:

- Neue investive Projekte sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Da der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, ist eine Besetzung von erstmals im Stellenplan 2022 vorgesehenen Stellen nicht möglich.
- Aufgrund der beschriebenen restriktiven Ausgabepolitik sind freiwillige Leistungen, wie etwa die Auszahlung von Zuschüssen nicht möglich.
- Bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten wird seitens der Kreditinstitute die Vorlage der Haushaltsgenehmigung gefordert, so dass hier zunehmend Probleme entstehen. Des Weiteren dürfte die Stadt Rüsselsheim aufgrund eines vermeintlich höheren Risikos für den Kreditgeber perspektivisch schlechtere Konditionen erhalten.
- Da das Volumen der Neuaufnahme von Investitionskrediten auf 25 % der letzten genehmigten Gesamtkreditermächtigung gedeckelt ist, gestaltet sich die weitere Kreditfinanzierung bereits begonnener investiver Maßnahmen zunehmend schwieriger. Auch hier ist zudem mit einer Verschlechterung der Kreditkonditionen zu rechnen.
- Da auch das Haushaltsjahr 2023 zunächst mit den Restriktionen der Vorläufigen Haushaltsführung starten wird, würden sich die Problemlagen verschärft fortsetzen

3. Lösung

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2022 müssten von der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich auf der Aufwands- und/oder Ertragsseite wirksame verbindliche Festlegungen für die Folgejahre getroffen werden.

Aktuell werden allerdings nicht nur die Weltwirtschaft, sondern auch die kommunalen Haushalte von zahlreichen parallelen Entwicklungen erschüttert.

Zum einen bestimmt die Corona-Pandemie mittlerweile seit fast 3 Jahren das gesellschaftliche Leben auf allen Ebenen und wird uns voraussichtlich auch weiterhin mit vielfältigen Einschränkungen und den entsprechenden sozioökonomischen Auswirkungen belasten. Zum anderen führt der so nicht absehbare Krieg in der Ukraine zu erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen, die in ihrem vollen Umfang noch nicht absehbar sind und sich derzeit vor allem in teilweise dramatischen Preissteigerungen ausdrücken. Und schließlich wird der Klimawandel mittel- und langfristig hohe Folgekosten nach sich ziehen und umfassende Investitionen zur Anpassung der Infrastruktur erforderlich machen. Die aktuellen Rezessionserwartungen tun ihr Übriges um jedwede belastbare Planung für die Folgejahre erheblich zu erschweren.

Explodierende Gas- und Strompreise, inflationäre Kostensteigerungen in der Bauwirtschaft sowie deutlich gedämpfte Konjunkturerwartungen und steigende Kreditzinsen gehen einher mit milliardenschweren Entlastungspaketen für die Bevölkerung, die die staatlichen Einnahmen reduzieren und damit auch die Finanzausstattung der Kommunen belasten. Die sich hieraus ergebenden sozialen Folgewirkungen werden sich mittelbar etwa bei den Transferaufwendungen, aber auch den Personalkosten widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund ist eine wirklich fundierte Finanzplanung derzeit kaum möglich und damit auch keine Festlegung der notwendigen Konsolidierungsvolumina.

Die Aufsichtsbehörde hat daher auf der Arbeitsebene signalisiert, dass in Anbetracht dieser Rahmenbedingungen und angesichts der positiven unterjährigen Entwicklung in 2022 ausnahmsweise auf den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts als notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung 2022 verzichtet werden könnte.

Allerdings ist damit die Stadt Rüsselsheim nicht davon befreit, weiter mit Hochdruck an der Erarbeitung und Umsetzung geeigneter nachhaltiger Maßnahmen zur Rückführung der sich abzeichnenden strukturellen Fehlbeträge zu arbeiten, die dann mit dem Antrag auf Genehmigung des Haushaltsplans 2023 vorzulegen sind.

4. Alternativen

Grundsätzlich besteht gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussfassungen nur die Alternative auf die aufsichtsbehördliche Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 mit den geschilderten Konsequenzen zu verzichten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 1: 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

KORREKTUR: (Unter der laufenden Nr. 12 wurden in der ursprünglichen Fassung die Werte in den Spalten "Haushaltsansatz neu" und "Haushaltsansatz lt. Entwurf" vertauscht. Tatsächlich kommt es damit nicht zu einer Defiziterhöhung, sondern zu einer Reduzierung des Fehlbetrags um 9.000,- EUR.)
(zu weiteren redaktionellen Änderungen siehe graue Hinterlegung)

Ergebnishaushalt 2022

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
1 - Kontengruppe 11/12	- Personal- und Versorgungsaufwendungen	70.196.800	68.331.800	1.865.000	Anpassung an die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse.
div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
2 - Kontengruppe 13	- Sach- und Dienstleistungen	39.874.904	44.874.904	-5.000.000	Pauschalierte Ansatzreduzierung zur Darstellung der voraussichtlichen Ergebnisverbesserung bei den Sach- und Dienstleistungen. Der angegebene bisherige Gesamtansatz berücksichtigt bereits die Veränderungen in der 2. Fortschreibung.
010100030	Magistrat				
3 -6774000	- Beratungskosten, Gutachten	5.000	15.000	-10.000	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
4 -6860100	- Aufwendungen für Verfügungsmittel	1.000	3.000	-2.000	
5 -6869100	- Aufwendungen in besonderen Fällen	15.000	24.900	-9.900	
010102000	EDV-Dienstleistungen				
6 -6163150	- Unterhaltung EDV (zentral)	204.700	230.000	-25.300	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
7 -6163800	- Unterhaltung und Wartung Netzwerk	382.700	430.000	-47.300	
010102010	E-Government				
8 -6774000	- Beratungskosten, Gutachten	0	25.000	-25.000	Die Mittel werden im Rahmen der Digitalisierung zur Zeit nicht benötigt.
010102110	Aus- und Fortbildung				
9 -6880000	- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	125.000	255.000	-130.000	Vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung kann der Ansatz nicht ausgeschöpft werden
10 -6881000	- Aufwendungen für Ausbildung	157.100	183.000	-25.900	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung.
010102160	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen				
11 -6179080	- Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	45.720	-45.720	Die ursprünglich vorgesehene externe Vergabe des Eingliederungsmanagements wurde fallen gelassen.
010102200	Rechtsamt				
12 -6771000	- Aufwendungen f. Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichtskosten	17.000	26.000	-9.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
010103200	Stadtkasse				
13 -5101400	- Entgelte für Beitreibung und Vollstreckung	-147.100	-132.500	-14.600	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
14 -5761000	- Säumniszuschläge	-99.900	-90.000	-9.900	
15 -5762000	- Mahngebühren, öff.-rechtl.	-55.500	-50.000	-5.500	

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020202600	Stadtbüros/Meldewesen				
16 -5101000	- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-520.000	-450.000	-70.000	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
020205200	Wahlangelegenheiten				
17 -6831100	- Benutzerentgelte KIV, KGRZ, u.a.	8.000	25.000	-17.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
030020100	Schulen (allgemein)				
18 -6013000	- Modernisierung der naturwissenschaftlichen Geräte	15.000	40.000	-25.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
19 -6064000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen (zentral)	300.000	380.000	-80.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
20 -6163400	- technischer Support (Schulen)	35.000	71.110	-36.110	Anpassung an den tatsächlichen unterjährigen Bedarf.
21 -6777551	- Schulisches Mobilitätskonzept	0	25.000	-25.000	Eine entsprechende Umsetzung erfolgt nicht in 2022.
030121100 ff.	diverse Schulen				
22 -6832400	- Kosten Glasfaseranschluss	8.880	145.740	-136.860	Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt voraussichtlich erst 2023.
030528100	Alexander von Humboldt-Schule				
23 -6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	10.000	71.485	-61.485	Die entsprechenden Anschaffungen verschieben sich entsprechend Baufortschritt.
030528500	Sophie-Opel-Schule				
24 -6161150	- Contracting Heizung (Grundpreis)	0	130.000	-130.000	Der Contracting-Vertrag wird erst 2023 abgeschlossen.
25 -6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen	50.000	272.515	-222.515	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023/2024 getätigt.
040233100	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadttheater Kultur	3.120.000	3.683.000	-563.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
26 -7680000	- Verlustübernahme				
040233300	Eigenbetrieb Kultur 123 - Musikschule	951.000	1.018.000	-67.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
27 -7680000	- Verlustübernahme				
040235000	Eigenbetrieb Kultur 123 - Volkshochschule	1.432.000	1.587.000	-155.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
28 -7680000	- Verlustübernahme				
040235200	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadtbücherei	1.493.000	1.670.000	-177.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
29 -7680000	- Verlustübernahme				
050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
30 -5421000	- Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-144.000	-187.000	43.000	Reduzierung der Kosten sowie infolgedessen geringere Landeszuweisung.
31 -6179040	- Erstellung Mietspiegel	41.000	100.000	-59.000	
050041000	Leistungen, BTHG				
32 -6701000	- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	32.350	173.350	-141.000	Der Ansatz wird nicht in vollem Umfang benötigt.
050142000	Hilfen für Asylbewerber				
33 -5482000	- Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-3.500.000	-3.200.000	-300.000	Das Volumen der erstattungsfähigen Kosten ist gestiegen.
050347000	Förderung der freien Wohlfahrtspflege				

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
34	6994105	- Rüsselsheim-Pass, Ersatzleistungen	245.000	325.000	-80.000	Vergünstigungen im ÖPNV wurden in deutlich geringerem Umfang als erwartet in Anspruch genommen.
	060145420	Förderung von Kindern in Tagespflege				
35	-5421260	- Zuweisung d. Landes, pädagogische Fachberatung	-66.500	-45.000	-21.500	Nicht geplante Zuweisung gem. Bescheid.
36	-6179850	- Tagespflegepersonen	300.000	517.750	-217.750	Die Belegung der Tagespflegeplätze ist geringer als kalkuliert.
	060345340	Gemeinsame Wohnformen f. Mütter u. Väter mit Kindern				
37	-7251300	- Leistungen in Einrichtungen	990.850	1.100.000	-109.150	Anpassung an die tatsächliche unterjährige Entwicklung.
	060345520	Soziale Gruppenarbeit				
38	-7288200	- Soziale Trainingskurse	133.500	164.260	-30.760	
	060345530	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer				
39	-7250180	- Leistungen für ambulante Maßnahmen	829.850	852.200	-22.350	
	060345560	Familienersetzende Hilfe - Vollzeitpflege				
40	-7250190	- Leistungen in Familienpflege	653.200	700.000	-46.800	
	060345570	Heimerziehung, sonstige Wohnformen				
41	-7251300	- Leistungen in Einrichtungen	4.500.000	4.788.600	-288.600	
	060446401ff.	diverse Kindertagesstätten				
42	-5421263	- Zuweisung des Landes, Förderung der Sprache, Gesundheit u.a.	-551.000	-375.100	-175.900	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
43	-5421264	- Zuweisung des Landes, Unterstützung der Inklusion	-375.840	-226.800	-149.040	
	060646500	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen				
44	-7128590	- Zuschuss Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche	150.000	180.000	-30.000	Abschluss neuer Verträge.
45	-7128965	- Zuschuss pro familia	60.000	85.000	-25.000	
	090161000	Stadtplanung				
46	-6121000	- Bauleitplanung	30.000	60.000	-30.000	Die Mittel werden in 2022 nicht mehr im geplanten Umfang benötigt.
47	-6776000	- Vorplanungen, begleitende Planungen	10.000	30.000	-20.000	
48	-6776600	- Prozessbegleitung Opel-Forum und Innenstadt	10.000	100.000	-90.000	
49	-6777620	- Vorbereitende Untersuchungen, Berliner Viertel	0	50.000	-50.000	
	110170000	Abwasserbeseitigung				
50	-5111000	- Niederschlagswassergebühren nach dem Flächenmaßstab	-3.400.000	-3.570.000	170.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
51	-5112100	- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab	-5.900.000	-6.270.000	370.000	Die Ansätze berücksichtigten bereits eine Gebührenanpassung.
	120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
52	-6179060	- Fortschreibung Nahverkehrsplan	0	116.500	-116.500	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
53	-6994600	- Parkraumkonzept	0	85.000	-85.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
130158000	Park- und Gartenanlagen				
54 -6161605	- Grünanlagen, vertiefende Pflegearbeiten	100.000	120.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht im geplanten Umfang benötigt.
55 -6161608	- Schadensbeseitigung Weihnachtsmarkt	0	20.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
130585500	Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald				
56 -6179940	- Unternehmereinsatz zur Bewirtschaftung	80.400	110.730	-30.330	Reduzierung der geplanten Beauftragungen.
150179100	Wirtschaftsförderung				
57 -7354990	- Umlage Zweckverband "Städtenetzwerk Fernost"	50.000	100.000	-50.000	Die Umlage fällt nicht in vollem Umfang an.
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
58 -5500100	- Gemeindeanteil Einkommensteuer	-35.300.000	-37.400.000	2.100.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
59 -5504000	- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-8.850.000	-8.760.000	-90.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
60 -5553000	- Gewerbesteuer	-48.300.000	-27.700.000	-20.600.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
61 -5559120	- Spielapparatesteuer	-1.150.000	-700.000	-450.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
62 -7354101	- Kreisumlage (FAG-Rückstellung)	1.556.911	0	1.556.911	Rückstellungsbetrag aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuererinnahmen für die Finanzausgleichsjahre 2023 und 2024.
63 -7354500	- Heimatumlage	2.502.000	1.435.000	1.067.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
64 -7380100	- Gewerbesteuerumlage	4.025.000	2.310.000	1.715.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
	Summe, Defizitveränderung			-21.587.859	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-7.015.640	14.572.219	-21.587.859	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-16.426.820	5.161.039	-21.587.859	

Investiver Finanzhaushalt 2022

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf / FS 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020211500	Ordnungsamt				
1 02021150AI	Mobile Schutzsperrn	70.000	0	70.000	
2 02021150ZB	Mobile Schutzsperrn Landesförderung	-63.000	0	-63.000	Maßnahme gem. M-Beschluss.
130159000	Park- und Gartenanlagen				
3 13015900ZA	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Bundesanteil	0	-300.000	300.000	Förderanträge wurden abgelehnt, siehe DS-245/21-26
4 13015900ZB	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Landesanteil	0	-60.000	60.000	Maßnahme wird mit Eigenmitteln durchgeführt
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.848.850	53.481.850	367.000	

Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
030729320 1 Schulsozialarbeit	<u>Stellenplan Teil C: Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst neu:</u> 1,0 TVöD S15	Die Aufgaben der Fachstelle Jugendberufshilfe werden in das Konzept der Schulsozialarbeit integriert. Es erfolgt eine personelle Übernahme vom Eigenbetrieb Kultur 123 in die Schulsozialarbeit der Stadt.
050448100 Unterhaltsvorschussstelle	<u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,5 TVöD 9c 5,56 TVöD 9b	Übernahme von Teilhaushalt 060345740 (Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft)
50562000 Wohnungswesen	<u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,0 TVöD 9a Wegfall des Sperrvermerks	Anpassung an den erhöhten Bedarf.

Anlage 1: 2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Ergebnishaushalt 2022

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS	Defizit- veränderung	Erläuterung
			2022 EUR	2022 EUR	2022 EUR	
	div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
1	- Kontengruppe 11/12	- Personal- und Versorgungsaufwendungen	70.196.800	68.331.800	1.865.000	Anpassung an die aktuellen Beschäftigungsverhältnisse.
	div. Kostenstellen	diverse Teilhaushalte				
2	- Kontengruppe 13	- Sach- und Dienstleistungen	39.892.904	44.892.904	-5.000.000	Pauschalierte Ansatzreduzierung zur Darstellung der voraussichtlichen Ergebnisverbesserung bei den Sach- und Dienstleistungen. Der angegebene bisherige Gesamtansatz berücksichtigt bereits die Veränderungen in der 2. Fortschreibung.
	010100030	Magistrat				
3	-6774000	- Beratungskosten, Gutachten	5.000	15.000	-10.000	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
4	-6860100	- Aufwendungen für Verfügungsmittel	1.000	3.000	-2.000	
5	-6869100	- Aufwendungen in besonderen Fällen	15.000	24.900	-9.900	
	010102000	EDV-Dienstleistungen				
6	-6163150	- Unterhaltung EDV (zentral)	204.700	230.000	-25.300	Anpassung an die unterjährige Entwicklung.
7	-6163800	- Unterhaltung und Wartung Netzwerk	382.700	430.000	-47.300	
	010102010	E-Government				
8	-6774000	- Beratungskosten, Gutachten	0	25.000	-25.000	Die Mittel werden im Rahmen der Digitalisierung zur Zeit nicht benötigt.
	010102110	Aus- und Fortbildung				
9	-6880000	- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	125.000	255.000	-130.000	Vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushaltsführung kann der Ansatz nicht ausgeschöpft werden
10	-6881000	- Aufwendungen für Ausbildung	157.100	183.000	-25.900	Anpassung an die tatsächliche Entwicklung.
	010102160	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen				
11	-6179080	- Betriebliches Eingliederungsmanagement	0	45.720	-45.720	Die ursprünglich vorgesehene externe Vergabe des Eingliederungsmanagements wurde fallen gelassen.
	010102200	Rechtsamt				
12	-6771000	- Aufwendungen f. Rechtsanwälte, Sachverständige, Gerichtskosten	26.000	17.000	9.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
	010103200	Stadtkasse				
13	-5101400	- Entgelte für Beitreibung und Vollstreckung	-147.100	-132.500	-14.600	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.
14	-5761000	- Säumniszuschläge	-99.900	-90.000	-9.900	
15	-5762000	- Mahngebühren, öff.-rechtl.	-55.500	-50.000	-5.500	
	020202600	Stadtbüros/Meldewesen				
16	-5101000	- öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	-520.000	-450.000	-70.000	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung.

	Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
	020205200	Wahlangelegenheiten				
17	-6831100	- Benutzerentgelte KIV, KGRZ, u.a.	8.000	25.000	-17.000	Der Ansatz wird nicht in geplantem Umfang benötigt.
	030020100	Schulen (allgemein)				
18	-6013000	- Modernisierung der naturwissenschaftlichen Geräte	15.000	40.000	-25.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
19	-6064000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen (zentral)	300.000	380.000	-80.000	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023ff. getätigt.
20	-6163400	- technischer Support (Schulen)	35.000	71.110	-36.110	Anpassung an den tatsächlichen unterjährigen Bedarf.
21	-6777551	- Schulisches Mobilitätskonzept	0	25.000	-25.000	Eine entsprechende Umsetzung erfolgt nicht in 2022.
	030121100 ff.	diverse Schulen				
22	-6832400	- Kosten Glasfaseranschluss	8.880	145.740	-136.860	Der Anschluss an das Glasfasernetz erfolgt voraussichtlich erst 2023.
	030528100	Alexander von Humboldt-Schule				
23	-6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	10.000	71.485	-61.485	Die entsprechenden Anschaffungen verschieben sich entsprechend Baufortschritt.
	030528500	Sophie-Opel-Schule				
24	-6161150	- Contracting Heizung (Grundpreis)	0	130.000	-130.000	Der Contracting-Vertrag wird erst 2023 abgeschlossen.
25	-6063000	- Materialaufwand für Einrichtungen/Ausstattungen	50.000	272.515	-222.515	Die entsprechenden Anschaffungen werden erst 2023/2024 getätigt.
	040233100	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadttheater Kultur				
26	-7680000	- Verlustübernahme	3.120.000	3.683.000	-563.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040233300	Eigenbetrieb Kultur 123 - Musikschule				
27	-7680000	- Verlustübernahme	951.000	1.018.000	-67.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040235000	Eigenbetrieb Kultur 123 - Volkshochschule				
28	-7680000	- Verlustübernahme	1.432.000	1.587.000	-155.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	040235200	Eigenbetrieb Kultur 123 - Stadtbücherei				
29	-7680000	- Verlustübernahme	1.493.000	1.670.000	-177.000	Anpassung der Verlustübernahmen für die Eigenbetrieb Kultur 123 auf Basis des Halbjahresberichts 2022.
	050040000	Verwaltung - Soziale Leistungen				
30	-5421000	- Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	-144.000	-187.000	43.000	Reduzierung der Kosten sowie infolgedessen geringere Landeszuweisung.
31	-6179040	- Erstellung Mietspiegel	41.000	100.000	-59.000	
	050041000	Leistungen, BTHG				
32	-6701000	- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	32.750	173.750	-141.000	Der Ansatz wird nicht in vollem Umfang benötigt.
	050142000	Hilfen für Asylbewerber				
33	-5482000	- Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-3.500.000	-3.200.000	-300.000	Das Volumen der erstattungsfähigen Kosten ist gestiegen.
	050347000	Förderung der freien Wohlfahrtspflege				
34	-6994105	- Rüsselsheim-Pass, Ersatzleistungen	245.000	325.000	-80.000	Vergünstigungen im ÖPNV wurden in deutlich geringerem Umfang als erwartet in Anspruch genommen.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
060145420	Förderung von Kindern in Tagespflege				
35 -5421260	- Zuweisung d. Landes, pädagogische Fachberatung	-66.500	-45.000	-21.500	Nicht geplante Zuweisung gem. Bescheid.
36 -6179850	- Tagespflegepersonen	300.000	517.750	-217.750	Die Belegung der Tagespflegeplätze ist geringer als kalkuliert.
060345340	Gemeinsame Wohnformen f. Mütter u. Väter mit Kindern				
37 -7251300	- Leistungen in Einrichtungen	990.850	1.100.000	-109.150	Anpassung an die tatsächliche unterjährige Entwicklung.
060345520	Soziale Gruppenarbeit				
38 -7288200	- Soziale Trainingskurse	133.500	164.260	-30.760	
060345530	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer				
39 -7250180	- Leistungen für ambulante Maßnahmen	829.850	852.200	-22.350	
060345560	Familienersetzende Hilfe - Vollzeitpflege				
40 -7250190	- Leistungen in Familienpflege	653.200	700.000	-46.800	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
060345570	Heimerziehung, sonstige Wohnformen				
41 -7251300	- Leistungen in Einrichtungen	4.500.000	4.788.600	-288.600	
060446401ff.	diverse Kindertagesstätten				
42 -5421263	- Zuweisung des Landes, Förderung der Sprache, Gesundheit u.a.	-551.000	-375.100	-175.900	Anpassung an die konkrete Antragstellung.
43 -5421263	- Zuweisung des Landes, Unterstützung der Inklusion	-375.840	-226.800	-149.040	
060646500	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen				
44 -7128590	- Zuschuss Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche	150.000	180.000	-30.000	Abschluss neuer Verträge.
45 -7128965	- Zuschuss pro familia	60.000	85.000	-25.000	
090161000	Stadtplanung				
46 -6121000	- Bauleitplanung	30.000	60.000	-30.000	Die Mittel werden in 2022 nicht mehr im geplanten Umfang benötigt.
47 -6776000	- Vorplanungen, begleitende Planungen	10.000	30.000	-20.000	
48 -6776600	- Prozessbegleitung Opel-Forum und Innenstadt	10.000	100.000	-90.000	
49 -6777620	- Vorbereitende Untersuchungen, Berliner Viertel	0	50.000	-50.000	
110170000	Abwasserbeseitigung				
50 -5111000	- Niederschlagswassergebühren nach dem Flächenmaßstab	-3.400.000	-3.570.000	170.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
51 -5112100	- Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab	-5.900.000	-6.270.000	370.000	Die Ansätze berücksichtigten bereits eine Gebührenanpassung.
120582100	Lokale Nahverkehrsorganisation				
52 -6179060	- Fortschreibung Nahverkehrsplan	0	116.500	-116.500	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
53 -6994600	- Parkraumkonzept	0	85.000	-85.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.

Produkt- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf inkl. 1. FS 2022 EUR	Defizit- veränderung 2022 EUR	Erläuterung
130158000	Park- und Gartenanlagen				
54 -6161605	- Grünanlagen, vertiefende Pflegearbeiten	100.000	120.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht im geplanten Umfang benötigt.
55 -6161608	- Schadensbeseitigung Weihnachtsmarkt	0	20.000	-20.000	Die Mittel werden in 2022 nicht benötigt.
130585500	Waldbewirtschaftung und Naturschutz im Wald				
56 -6179940	- Unternehmereinsatz zur Bewirtschaftung	80.400	110.730	-30.330	Reduzierung der geplanten Beauftragungen.
150179100	Wirtschaftsförderung				
57 -7354990	- Umlage Zweckverband "Städtenetzwerk Fernost"	50.000	100.000	-50.000	Die Umlage fällt nicht in vollem Umfang an.
160190000	Steuern, allg. Umlagen, allg. Zuweisungen				
58 -5500100	- Gemeindeanteil Einkommensteuer	-35.300.000	-37.400.000	2.100.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
59 -5504000	- Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-8.850.000	-8.760.000	-90.000	Anpassung gem. Mai-Steuerschätzung
60 -5553000	- Gewerbesteuer	-48.300.000	-27.700.000	-20.600.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
61 -5559120	- Spielapparatesteuer	-1.150.000	-700.000	-450.000	Anpassung an die unterjährige Aufkommensentwicklung.
62 -7354101	- Kreisumlage (FAG-Rückstellung)	1.556.911	0	1.556.911	Rückstellungsbetrag aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuererinnahmen für die Finanzausgleichsjahre 2023 und 2024.
63 -7354500	- Heimateumlage	2.502.000	1.435.000	1.067.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
64 -7380100	- Gewerbesteuerumlage	4.025.000	2.310.000	1.715.000	Neuberechnung aufgrund des gestiegenen Gewerbesteueraufkommens.
	Summe, Defizitveränderung			-21.569.859	
	Fehlbetrag/Überschuss (-) 2022	-6.997.640	14.572.219	-21.569.859	
	liquiditätswirksamer Fehlbetrag/ Überschuss (-) 2022	-16.408.820	5.161.039	-21.569.859	

Investiver Finanzhaushalt 2022

Produkt- nummer Investitions- nummer	Bezeichnung	Haushalts- ansatz neu 2022 EUR	Haushalts- ansatz lt. Entwurf / FS 2022 EUR	Veränderung 2022 EUR	Erläuterung
020211500	Ordnungsamt				
1 02021150AI	Mobile Schutzsperrn	70.000	0	70.000	
2 02021150ZB	Mobile Schutzsperrn Landesförderung	-63.000	0	-63.000	Maßnahme gem. M-Beschluss.
130159000	Park- und Gartenanlagen				
3 13015900ZA	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Bundesanteil	0	-300.000	300.000	Förderanträge wurden abgelehnt, siehe DS-245/21-26
4 13015900ZB	Investitionspaket Soziale Integration im Quartier Landesanteil	0	-60.000	60.000	Maßnahme wird mit Eigenmitteln durchgeführt
	Kreditaufnahme (insgesamt):	53.848.850	53.481.850	367.000	

Stellenplan

Teilhaushalt / Bezeichnung	Veränderungen	Erläuterungen
<p>030729320 1 Schulsozialarbeit</p>	<p><u>Stellenplan Teil C: Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst neu:</u> 1,0 TVöD S15</p>	<p>Die Aufgaben der Fachstelle Jugendberufshilfe werden in das Konzept der Schulsozialarbeit integriert. Es erfolgt eine personelle Übernahme vom Eigenbetrieb Kultur 123 in die Schulsozialarbeit der Stadt.</p>
<p>050448100 Unterhaltsvorschussstelle</p>	<p><u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,5 TVöD 9c 5,56 TVöD 9b</p>	<p>Übernahme von Teilhaushalt 060345740 (Ampflegschaft, Amtsvormundschaft, Beistandschaft)</p>
<p>50562000 Wohnungswesen</p>	<p><u>Stellenplan Teil B: Arbeitnehmer</u> 1,0 TVöD 9a Wegfall des Sperrvermerks</p>	<p>Anpassung an den erhöhten Bedarf.</p>

Anlage 2

KORREKTUR (Infolge der Korrektur unter der lfd. Nr. 12 der 2. Fortschreibung zum Ergebnishaushalt sind die Gesamtsumme der Aufwendungen und die ausgewiesenen Überschüsse (siehe graue Hinterlegungen) anzupassen)

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Rüsselsheim am Main für das Haushaltsjahr 2022

(Sofern eine Veränderung eingetreten ist verstehen sich die in Klammern gesetzten Werte und Texte als nachrichtlich und entsprechen dem Stand lt. Entwurf in der Fassung der 1. Fortschreibung. Da die in Teil C (Investiver Finanzhaushalt) der 1. Fortschreibung dargestellten Positionen 13 und 14 nur saldiert in den Auszahlungen berücksichtigt wurden, sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit jeweils um 5.000,- EUR zu erhöhen. Diese Veränderung hat keinen Einfluss auf die Kreditaufnahme.)

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	240.157.970 EUR	(220.954.530 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	233.142.330 EUR	(235.526.749 EUR)
mit einem Saldo von	7.015.640 EUR	(- 14.572.219 EUR)
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
 mit einem Überschuss von	7.015.640 EUR	(Fehlbetrag von 14.572.219 EUR)

im Finanzhaushalt

<u>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</u>	16.426.820 EUR	(- 5.161.039 EUR)
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.238.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.087.530 EUR	(62.012.530 EUR)
mit einem Saldo von	-53.848.850 EUR	(- 53.481.850 EUR)
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.848.850 EUR	(53.481.850 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	43.098.850 EUR	(42.731.850 EUR)
 <u>mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von</u>	5.676.820 EUR	(Zahlungsmittelbedarf 15.911.039)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 53.848.850 EUR (53.481.850 EUR) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.275.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 800 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept konnte nicht beschlossen werden.

(Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

.....
Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 2

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Rüsselsheim am Main für das Haushaltsjahr 2022

(Sofern eine Veränderung eingetreten ist verstehen sich die in Klammern gesetzten Werte und Texte als nachrichtlich und entsprechen dem Stand lt. Entwurf in der Fassung der 1. Fortschreibung. Da die in Teil C (Investiver Finanzhaushalt) der 1. Fortschreibung dargestellten Positionen 13 und 14 nur saldiert in den Auszahlungen berücksichtigt wurden, sind die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit jeweils um 5.000,- EUR zu erhöhen. Diese Veränderung hat keinen Einfluss auf die Kreditaufnahme.)

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	240.157.970 EUR	(220.954.530 EUR)
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	233.160.330 EUR	(235.526.749 EUR)
mit einem Saldo von	6.997.640 EUR	(- 14.572.219 EUR)
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
 mit einem Überschuss von	6.997.640 EUR	(Fehlbetrag von 14.572.219 EUR)

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.408.820 EUR	(- 5.161.039 EUR)
 und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.238.680 EUR	(8.530.680 EUR)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.087.530 EUR	(62.012.530 EUR)
mit einem Saldo von	-53.848.850 EUR	(- 53.481.850 EUR)
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	53.848.850 EUR	(53.481.850 EUR)
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.750.000 EUR	(10.750.000 EUR)
mit einem Saldo von	43.098.850 EUR	(42.731.850 EUR)
 mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	5.658.820 EUR	(Zahlungsmittelbedarf 15.911.039)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 53.848.850 EUR (53.481.850 EUR) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.275.000 EUR (21.275.000 EUR) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 680 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 800 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept konnte nicht beschlossen werden.

(Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.)

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

.....
Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage 3

KORREKTUR (Infolge der Korrektur unter der lfd. Nr. 12 der 2. Fortschreibung zum Ergebnishaushalt sind die Gesamtsumme der Aufwendungen und die ausgewiesenen Überschüsse anzupassen)

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

1. Erträge und Aufwendungen

Beträge in 1.000 Euro

1.1 Erträge

KVKR	Arten der Erträge	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	743	845	860	870	880
51	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	16.534	16.285	16.900	17.100	17.300
548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	14.828	16.806	16.500	16.700	16.900
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	740	750	750	750	750
5500	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	33.100	35.300	38.050	40.940	42.940
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.900	8.850	9.150	9.700	9.900
5551	Grundsteuer A	65	65	65	65	65
5552	Grundsteuer B	22.270	22.300	22.300	22.500	22.700
5553	Gewerbsteuer	26.000	48.300	29.000	31.000	32.000
5554	Grunderwerbssteuer		0	0	0	0
5559	Andere Steuern	650	1.400	1.400	1.400	1.400
558	Erträge aus Umlagen	0	0	0	0	0
55..	Sonstige Erträge aus Steuern, sonstige steuerähnliche Erträge, sonstige Umlagen	0	0	0	0	0
547	Erträge aus Transferleistungen	3.869	4.163	4.300	4.400	4.400
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgem. Umlagen	73.411	74.846	82.752	76.135	92.542
	darunter:Schlüsselzuweisung	54.321	54.606	62.900	56.383	72.890
546	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	3.265	3.869	4.500	4.700	4.900
53	Sonstige ordentliche Erträge	5.958	3.697	3.700	3.800	3.900
Summe der ordentlichen Erträge		211.333	237.476	230.227	230.060	250.577

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Beträge in 1.000 Euro

1.2 Aufwendungen

KVKR	Arten der Aufwendungen	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	59.378	62.646	66.800	71.150	74.300
644-646	Versorgungsaufwendungen	7.690	7.551	7.700	7.800	8.000
60,61,67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.000	39.875	40.000	40.500	41.000
66	Abschreibungen	12.340	13.300	13.500	13.700	13.900
71,76	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	29.257	30.534	31.000	31.200	31.400
73	1) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.725	40.975	40.144	41.638	43.704
	darunter: Kreisumlage	27.195	29.652	31.380	32.605	34.535
	Heimatumlage	1.347	2.502	1.502	1.606	1.677
72	Transferaufwendungen	24.392	25.105	26.000	26.400	26.800
70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.260	7.025	7.990	8.145	8.423
Summe der ordentlichen Aufwendungen		207.042	227.011	233.134	240.533	247.527
Verwaltungsergebnis		4.291	10.465	-2.907	-10.473	3.050
56,57	Finanzerträge	1.353	2.682	1.330	1.540	1.900
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.350	6.133	8.450	10.350	11.500
Finanzergebnis		-4.997	-3.451	-7.120	-8.810	-9.600
Ordentliches Ergebnis		-706	7.014	-10.027	-19.283	-6.550
	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Jahresergebnis		-706	7.014	-10.027	-19.283	-6.550
Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen³⁾		8.771	16.425	-1.047	-10.303	2.430
Tilgungsauszahlungen²⁾		-8.596	-10.750	-11.100	-11.500	-11.950
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen		175	5.675	-12.147	-21.803	-9.520

bisherige Tilgung

1) Gewerbesteuerumlage 35 Hebesatzpunkte, Heimatumlage 21,75 Hebesatzpunkte, Kreisumlage 38,81 Hebesatzpunkte ab 2021.

2) Ab 2022 Tilgungsanteil aus der Hessenkasse in Höhe von 25€ je EW.

3) Ohne Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten sowie der Saldo aus Entnahme/Zuführung an Rückstellungen

Anlage 3

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

1. Erträge und Aufwendungen

Beträge in 1.000 Euro

24.10.2022

1.1 Erträge

KVKR	Arten der Erträge	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	743	845	860	870	880
51	Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	16.534	16.285	16.900	17.100	17.300
548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	14.828	16.806	16.500	16.700	16.900
52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	740	750	750	750	750
5500	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	33.100	35.300	38.050	40.940	42.940
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	9.900	8.850	9.150	9.700	9.900
5551	Grundsteuer A	65	65	65	65	65
5552	Grundsteuer B	22.270	22.300	22.300	22.500	22.700
5553	Gewerbesteuer	26.000	48.300	29.000	31.000	32.000
5554	Grunderwerbssteuer		0	0	0	0
5559	Andere Steuern	650	1.400	1.400	1.400	1.400
558	Erträge aus Umlagen	0	0	0	0	0
55..	Sonstige Erträge aus Steuern, sonstige steuerähnliche Erträge, sonstige Umlagen	0	0	0	0	0
547	Erträge aus Transferleistungen	3.869	4.163	4.300	4.400	4.400
540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgem. Umlagen	73.411	74.846	82.752	76.135	92.542
	darunter:Schlüsselzuweisung	54.321	54.606	62.900	56.383	72.890
546	Erträge aus Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträgen	3.265	3.869	4.500	4.700	4.900
53	Sonstige ordentliche Erträge	5.958	3.697	3.700	3.800	3.900
Summe der ordentlichen Erträge		211.333	237.476	230.227	230.060	250.577

Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2021 bis 2025

Beträge in 1.000 Euro

24.10.2022

1.2 Aufwendungen

KVKR	Arten der Aufwendungen	Planungszeitraum				
		2021	2022	2023	2024	2025
62,63,640-643,647-649,65	Personalaufwendungen	59.378	62.646	66.800	71.150	74.300
644-646	Versorgungsaufwendungen	7.690	7.551	7.700	7.800	8.000
60,61,67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.000	39.893	40.000	40.500	41.000
66	Abschreibungen	12.340	13.300	13.500	13.700	13.900
71,76	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	29.257	30.534	31.000	31.200	31.400
73	1) Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	34.725	40.975	40.144	41.638	43.704
	darunter: Kreisumlage	27.195	29.652	31.380	32.605	34.535
	Heimatumlage	1.347	2.502	1.502	1.606	1.677
72	Transferaufwendungen	24.392	25.105	26.000	26.400	26.800
70,74	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.260	7.025	7.990	8.145	8.423
Summe der ordentlichen Aufwendungen		207.042	227.029	233.134	240.533	247.527
Verwaltungsergebnis		4.291	10.447	-2.907	-10.473	3.050
56,57	Finanzerträge	1.353	2.682	1.330	1.540	1.900
77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.350	6.133	8.450	10.350	11.500
Finanzergebnis		-4.997	-3.451	-7.120	-8.810	-9.600
Ordentliches Ergebnis		-706	6.996	-10.027	-19.283	-6.550
	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis		0	0	0	0	0
Jahresergebnis		-706	6.996	-10.027	-19.283	-6.550
Jahresergebnis ohne Berücksichtigung der nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen³⁾		8.771	16.407	-1.047	-10.303	2.430
Tilgungsauszahlungen²⁾		-8.596	-10.750	-11.100	-11.500	-11.950
Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen		175	5.657	-12.147	-21.803	-9.520

bisherige Tilgung

1) Gewerbesteuerumlage 35 Hebesatzpunkte, Heimatumlage 21,75 Hebesatzpunkte, Kreisumlage 38,81 Hebesatzpunkte ab 2021.

2) Ab 2022 Tilgungsanteil aus der Hessenkasse in Höhe von 25€ je EW.

3) Ohne Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten sowie der Saldo aus Entnahme/Zuführung an Rückstellungen

Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2025

Die Investitionen im Finanzhaushalt lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:
(Ansätze 2021 inkl. Wiederholungsveranschlagungen)

- A Maßnahmen, die aufgrund eines Gesetzes, Urteils oder ähnlichem zwingend erforderlich werden, sowie Maßnahmen, die der Sicherheit dienen
- B Maßnahmen der Abwasserbeseitigung (diese Maßnahmen sind alle über die Abwassergebühr finanziert)
- C Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung
- D Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der E-Mobilität (Projekte CLEVER, Dikovers u. a.)
- E Maßnahmen im Rahmen der Abarbeitung des Sanierungsstaus im Bereich der Schulen sowie der Umsetzung des Schulentwicklungsplans und des Medienentwicklungsplans
- F Maßnahmen im Bereich der Kitas
- G Projekt Sportbad
- H Neue Maßnahmen ab dem Jahr 2022 (ohne in den vorhergehenden Positionen enthaltene Maßnahmen)

Übrige Maßnahmen

Summe aller Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahre

T Tilgungen

	2021	2022	2023	2024	2025
A	766.700	687.000	947.500	768.500	739.500
B	2.635.000	2.400.000	2.830.000	3.700.000	2.900.000
C	3.590.000	6.965.000	5.530.000	4.120.000	3.510.000
D	10.882.000	1.655.000	0	0	0
E	24.902.000	23.900.000	17.110.000	16.340.000	13.740.000
F	2.264.120	6.635.000	7.845.000	630.000	280.000
G	0	0	0	0	0
H	776.000	3.060.500	300.000	0	0
Übrige Maßnahmen	7.542.885	16.785.030	13.250.500	9.280.500	8.380.500
Summe aller Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsjahre	53.358.705	62.087.530	47.813.000	34.839.000	29.550.000
T Tilgungen	8.596.000	10.750.000	11.100.000	11.500.000	11.950.000

Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 bis 2025

Im Gegensatz zur Darstellung in den Teilfinanzhaushalten sind im Investitionsprogramm die Einzahlungen positiv und die Auszahlungen negativ dargestellt. Investitionsvorhaben, die einem Budget angehören und damit gegenseitig deckungsfähig sind, haben in der Spalte Budget die gleiche Kennzeichnung. Die sich auf die Fußnoten beziehenden Erläuterungen befinden sich am Ende des Investitionsprogramm:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Sachkonto	Budget	Gesamt ausgabebedarf EUR	Investitionsbereich	Bis Ende 2020 bereitgestellt EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	VE EUR	Finanzplan 2023 EUR	Finanzplan 2024 EUR	Finanzplan 2025 EUR	Nachrichtlich: Finanzbedarf ab 2026ff EUR
01010205AE	Verwaltungssteuerung und -organisation - Anschaffung von E-Bikes	0810010		-25.000	D	0	-25.000	0		0	0	0	
01010205AD	Verwaltungssteuerung und -organisation - Raumbedarfsplan Verwaltungsflächen Sanierung - Planungskosten	0541010		?	*	-50.000	0	?					
01010205AF	Verwaltungssteuerung und -organisation - Raumbedarfsplanung Möb	0860010			H	0	0	-200.000		0	0	0	
01010216AA	Zentrale Personal- und Versorgungsaufwendungen	1507010		*	A	*	-123.200	-123.500		-124.000	-125.000	-126.000	
01010240AA	Presse- und Medienarbeit - Relaunch Homepage	0242010		-380.000	H	0	0	-380.000		0	0	0	
01016006AC	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Leitzentrale	0851010		-200.000	*	-160.000	-40.000	-40.000 *		0	0	0	
01016006AD	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - neue Telefonanlage	0851010		-125.000	*	-125.000	0	0		0	0	0	
01016006AF	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mainstraße 7 / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-210.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AG	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Rathaus Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-150.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AH	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Ludwig-Dörfler Allee Palais Verna / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	-100.000	-200.000	-200.000	-200.000	?		
01016006AI	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mainzer Straße 11 / Sanierung Planungskosten	0541010		?	*	0	0	0		-50.000	?		
01016006AJ	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mietereinbauten Eichsfeld	0541010		-100.000	H	0	0	-100.000		0	0	0	
01016006AK	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Mietereinbauten Friedensplatz	0541010		-200.000	H	0	0	-200.000		0	0	0	
01016006AL	Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung - Am Treff NSHV Trafo- oder Übergabestation	0541010		-300.000	H	0	0	-300.000		0	0	0	
01016007AC	Gebäudewirtschaft, Werkstatt - neue Werkstattfahrzeuge für Schreiner (2020) und Schlosser (2021)	0810010		-80.000	*	0	-40.000	-40.000		0	0	0	
02020260AA	Stadtbüros - Erstausrüstung Friedensplatz	0860010		-250.000	H	0	0	-250.000		0	0	0	
02021150AA	Ordnungsangelegenheiten - neue Elektro-Dienstfahrzeuge	0810010		*	*	0	-25.000	-50.000		0	0	0	
02021150AE	Ordnungsangelegenheiten - Sirenenanlagen	0536010		*	*	-155.000	0	-30.000		0	0	0	

02021150AG	Ordnungsangelegenheiten - Verkehrsüberwachungssäulen	0615010		*	*	-130.000	-50.000	-30.000		0	0	0	
02021150AI	Ordnungsangelegenheiten - Mobile Schutzsperrn	0809010		-70.000	H	0	0	-70.000		0	0	0	
02021150ZB	Ordnungsangelegenheiten - Landesförderung Mobile Schutzsperrn	3641010		63.000	*	0	0	63.000		0	0	0	
02021151AA	Stadtpolizei - Ersatzbeschaffung Streifenwagen	0810010		-50.000	H	0	0	-50.000		0	0	0	
02031300AA	Brandschutz - Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge	0810010		*	A	*	-630.000	-550.000	-630.000	-810.000	-630.000	-600.000	-650.000
02031300AF	Brandschutz - Neubau Löschwasserbrunnen	0536010		*	*	-40.000	0	0		-40.000	0	0	
02031300AG	Brandschutz - Erweiterung Feuerwehrtützpunkt Planungskosten	0536010		*	*	-100.000	-150.000	-400.000		?	-100.000	?	
02031300AK	Brandschutz - Umstellung Überdrucktechnik Atemschutz	0840010		-100.000	*	0	-100.000	0		0	0	0	
02031300AL	Brandschutz - Feuerwehreinsatzbekleidung	0840010		-330.000	*	0	-200.000	0		0	0	0	
02031300AM	Brandschutz - Schlauchpflegeanlage	0840010		-150.000	H	0	0	0		-150.000	0	0	
02031300ZA	Brandschutz - Zuweisung des Landes	3641010		*	*	*	60.000	98.000		52.000	30.000	30.000	
03002000AA	Schulverwaltung - EDV Ausstattung Schule	0851010		*	*	*	-10.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000	
03002000AG	Schulverwaltung - Ern.von Spielgeräten auf Schulhöfen	0551510		*	*	*	-60.000	-240.000		-200.000	-200.000	-200.000	
03002000AQ	Schulverwaltung - Planung Umsetzung SEP	0951110	B 12	?	E	0	-225.000	0		?			
03002000AR	Schulverwaltung - Medienentwicklungsplan / Digitalpakt (MEP)	0951110	B 12	-22.630.000	E	0	-200.000	-1.500.000		-1.500.000	-1.500.000	-1.500.000	-16.430.000
03002000ZD	Schulverwaltung - MEP Fördermittel vom Bund	3640110		3.077.135	*	0	525.000	1.125.000		1.125.000	302.135	0	
03002000ZE	Schulverwaltung - MEP Fördermittel vom Land	3641010		1.025.710	*	0	175.000	375.000		375.000	100.710	0	
03012110AB	Otto-Hahn-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	-75.000	E	0	-75.000	0		0	0	0	
03012110ZA	Otto-Hahn-Schule - Zuschuss Ganztagsausbau - Außenanlagen	3641010		52.000	*	0	52.000	0		0	0	0	
03012111AB	Schillerschule - Abarbeitung Sanierungsstau + Nutzungsänderung der Hausmeister Wohnung	0530110	B 12	-1.100.000	E	-500.000	0	-250.000		-350.000	0	0	
03012112AD	Goetheschule - Ganztagsangebot + Erweiterung mit Klassenräumen	0530110	B 12	-600.000	E	-50.000 ¹⁾	-100.000	-50.000		0	-400.000	0	
03012113AD	Grundschule Königstädten - Weiterentwicklung und Sanierung	0530110	B 12	-41.000.000	E	-100.000	0	0		0	0	-230.000	-40.670.000

03012113ZA	Grundschule Königstädten - Zuschuss Ganzttag - Außenanlagen	3641010		16.442	*	0	16.442	0		0	0	0	
03012114AD	Albrecht-Dürer-Schule - Sanierung/Neubau Planungskosten	0530110	B 12	?	E	-50.000	0	0		-100.000	-100.000	?	
03012115AE	Georg-Büchner-Schule - Neubau und Sanierung	0530110	B 12	-20.000.000	E	-356.000	0	0		-100.000	-2.200.000	-3.000.000	-14.644.000
03012117AG	Grundschule Hasengrund - Ganztagesbetreuung / Mensa	0530110	B 12	-200.000	E	0	-200.000	0		0	0	0	
03012117AH	Grundschule Hasengrund - Außengelände zwischen zwei Modulen	0530110	B 12	?		?	-25.000	-650.000		0	0	0	
03012117AI	Grundschule Hasengrund - Außengelände	0530110	B 12	-150.000	E	0	-150.000	0		0	0	0	
03012117AJ	Grundschule Hasengrund - Ganztagsausbau Ausstattung	0530110	B 12	-112.000	E	0	-112.000	0		0	0	0	
03012117ZA	Grundschule Hasengrund - Zuschuss Ganztagsausbau - Mensa	3641010		80.000		0	80.000	0		0	0	0	
03012117ZB	Grundschule Hasengrund - Zuschuss Ganztagsausbau - Ausstattung	3641010		112.000		0	112.000	0		0	0	0	
03012118AB	Eichgrundschule - Planung zur Optimierung Ganztagsbetreuung zusätzliche Klassenräume / Interim + Planung	0530110	B 12	?	E	-65.000	0	0	-750.000	-750.000	-1.750.000	?	
03012119AE	Grundschule Innenstadt - Weiterentwicklung - Planungskosten	0530110	B 12	?		0	0	0	-50.000	-50.000	-100.000	?	
03012119AF	Grundschule Innenstadt - baulicher Schallschutz	0530110	B 12	-770.000		0	-100.000	-670.000		0	0	0	
03012119ZA	Grundschule Innenstadt - Förderung Schallschutz Land Hessen	3641010		699.450	*	0	100.000	599.450		0	0	0	
03012119AG	Grundschule Innenstadt - Außengelände	0530110	B 12	-50.000		0	-50.000	0		0	0	0	
03012119ZB	Grundschule Innenstadt - Zuschuss Ganzttag	3641010		69.500		0	69.500	0		0	0	0	
03022251AG	Gerhart-Hauptmann-Schule - Sanierung	0530110	B 12	-1.400.000	E	-1.130.000	-270.000	0		0	0	0	
03022251AH	Gerhart-Hauptmann-Schule - Weiterentwicklung	0530110	B 12	?		0	0	0		-100.000	-200.000	-500.000	?
03022253AJ	Parkschule - Umbau zur Grundschule	0530110	B 12	-28.900.000	E	-200.000	-500.000	-3.000.000	-3.000.000	-7.000.000	-7.000.000	-7.000.000	-4.200.000
03022253AK	Parkschule - Ausstattung und Umsetzung MEP	0840010	B 12	-1.900.000	E	0	0	-1.000.000		-600.000	-300.000	0	
03022253AL	Parkschule - Hardware Energiecontrolling	0530110	B 12	-6.000	H	0	0	-6.000		0	0	0	
03022253ZB	Parkschule - Zuschuss Ganzttag - Planungskosten	3641010		450.000	*	0	450.000	0		0	0	0	
03032300AI	Max-Planck-Schule - Atrium/Hauptgebäude Sanierung	0530110	B 12	?	E	-350.000	-200.000	-200.000	-1.000.000	-1.000.000	0	0	

03032301AG	Immanuel-Kant-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	?	E	-400.000	-400.000	0	-800.000	-800.000	-1.000.000	?	
03032301AL	Immanuel-Kant-Schule - Erweiterung Klassenräume - abgebrochen	0530110	B 12	-100.000		0	-100.000	0		0	0	0	
03042700AB	Borngrabenschule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	-1.400.000	E	-230.000	0	0	0	0	-390.000	-780.000	
03042710AC	Helen-Keller-Schule - Abarbeitung Sanierungsstau	0530110	B 12	?	E	-450.000	-270.000	0	-250.000	-250.000	-1.700.000	-1.230.000	
03042710ZA	Helen-Keller-Schule - Erst. investiver Auszahlungen vom Kreis GG	3642010	B 12	*	*	*	135.000	85.000		85.000	85.000	85.000	
03042710ZB	Helen-Keller-Schule - Zuschuss Ganztags - Ausstattung	3640110		87.520	*	0	87.520	0		0	0	0	
03042710ZC	Helen-Keller-Schule - Zuschuss Interim I und Sichtschutz	3640110		310.000	*	0	310.000	0		0	0	0	
03052810AJ	A.-v.-Humboldt-Schule - Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Sanierung	0530110	B 12	-40.800.000	E	-20.800.000	-7.500.000	-9.300.000	-3.200.000	-3.200.000	0	0	
03052810AL	A.-v.-Humboldt-Schule - Interim (Umbau Mensa)	0530110	B 12	-660.000	E	-600.000	0	0		-60.000	0	0	
03052810AP	A.-v.-Humboldt-Schule - Multifunktionsfeld	0530110	B 12	?									
03052810AQ	A.-v.-Humboldt-Schule - Außengelände	0530110	B 12	-100.000		0	0	-50.000		?	?	?	
03052850AA	Sophie-Opel-Schule - Umsetzung des Schulentwicklungsplans inkl. Aussenanlagen und Sportflächen	0530110	B 12	-48.900.000	E	-24.200.000	-14.700.000	-8.600.000	-1.400.000	-1.400.000	0	0	
03052850AE	Sophie-Opel-Schule - Hardware Energiecontrolling	0530110	B12	-10.000	H	0	0	-10.000		0	0	0	
04013210AB	Stadtmuseum - Anschaffung von Museumsstücken	0621010		*	*	*	-8.000	-8.000		-8.000	-8.000	-8.000	
04033700AG	Hessentag - Neugestaltung Vorfeld Opelvillen und Festung	0621110	B 13	-950.000	*	-780.000	-170.000	0		0	0	0	
05004000AA	Verwaltung - Soziale Leistungen - Mietereinbauten	0541010		-25.000	H	0	0	-25.000		0	0	0	
05014200AC	Hilfen für Asylbewerber - Ersatzbeschaffung Bus	0810010		-40.000	H	0	0	-40.000		0	0	0	
05054350AA	Obdachlosenhilfe - Containeranlage Rugbyring 150 An der Kläranlage	0551010		-450.000	*	-350.000	-100.000	0		0	0	0	
05056200TA	Wohnungswesen - Tilgung vom GPR Seniorenresidenz	1616020		*	*	*	87.925	87.920		87.920	87.920	87.920	
05056200TB	Wohnungswesen - Tilgung von der GewoBau	1616020		*	*	*	413.000	408.400		406.500	394.000	396.000	
05056200TC	Wohnungswesen - Tilgung von der Nassau. Heimstätte	1616020		*	*	*	36.100	36.700		37.200	37.770	38.330	
05056200TD	Wohnungswesen - Tilgung von der Baugenossenschaft	1616020		*	*	*	163.600	25.320		0	0	0	

05056200TE	Wohnungswesen - Tilgung von Privaten	1618020		*	*	*	1.440	180		180	80	80	
05056200ZA	Wohnungswesen - Fehlbelegungsabgabe	4551010		*	*	*	200.000	280.000					
05056200AA	Wohnungswesen - Investitionszusch. zur Förd. des Wohnungsbaus	0358010		*	*	*	-200.000	-280.000					
05056200AD	Wohnungswesen - Wohnungsbauförderung Quartier am Ostpark	0358010		?		*	0	0	-2.500.000	-2.500.000	0	0	
06044640AA	Kita allg. - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	*	F	*	-95.000	-120.000		-120.000	-120.000	-120.000	
06044640AD	Kita allg. - Erneuerung von Küchen	0531010	B 3	*	F	*	0	0		0	0	0	
06044640ZA	Kita - Landeszuweisung für Küchen	3641010		*		*	0	25.000		0	0	0	
06044640AI	Kita allg. - Zuschuss an andere Kitaträger zur Bestandserhaltung und Neubau	0358010	B 3	*	F	-160.000	0	0	-165.000	-165.000	0	0	
06044640AJ	Kita allg. Zuschuss Kita Martinsgemeinde	0358010			F	-1.219.000	-82.000	0		0	0	0	
06044640ZI	Kita allg. - Zuweisungen des Landes für Martinsgemeinde	3641010				*	1.170.000	1.124.000	46.000	0	0	0	
06044640ZF	Kita allg. - Zuweisungen des Landes für U3 Betreuung	3641010		*	*	*	6.120	0		0	0	0	
060446401B	Kita Am Borngraben 1 - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	-50.000		0	0	0	
060446401Z	Kita Am Borngraben 1 - Landesförderung Neue Küche	3641010		25.000		*	0	0	25.000	0	0	0	
060446401C	Kita Am Borngraben 1 - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	-125.000	F	0	-20.000	?		?	?	?	
060446403C	Kita Auerbacher Straße - Umgestaltung Außengelände	0561010	B 14	-220.000	F	-155.000	-65.000	0		0	0	0	
060446404C	Kita Böcklinstraße - Erweiterung 1 Gruppe	0531010	B 3	-700.000	F	-100.000	-350.000	-150.000		-100.000	0	0	
060446404Y	Kita Böcklinstraße - Zuschuss Ausbau Betreuungsplätze	3641010		?		*	0	0	20.565	0	0	0	
060446404Z	Kita Böcklinstraße - Zuschuss Außenanlagen	3641010		35.000		*	0	35.000	0	0	0	0	
060446407C	Kita Hessenring 97 - Abbruch und Neubau (Planungskosten)	0531010	B 3		F	0	0	0		0	0	-100.000	
060446408B	Kita In den Bachgärten - Erneuerung der Außenspielflächen	0551510	B 14	-66.000	F	-26.000	-40.000	0		0	0	0	
060446408C	Kita In den Bachgärten - grundlegende Sanierung Dach+Sanitärbereich	0531010	B 3	-300.000	F	0	-150.000	-150.000		0	0	0	
060446408D	Kita In den Bachgärten - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	0		0	-50.000	0	

060446408Z	Kita In den Bachgärten - Landesförderung Küchenbau	3641010		25.000	*	0	0	0	0	0	25.000	0	
060446409C	Kita Kohlseestraße - Erneuerung Sanitärbereich	0531010	B 3	-150.000	F	0	0	-150.000	0	0	0	0	
060446409D	Kita Kohlseestraße - Erweiterung (Ü3 und Hort)	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000	-300.000	0	
060446410C	Kita Lengfeldstraße - Erweiterung (1 Gruppe)	0531010	B 3	-800.000	F	-100.000	-350.000	-350.000	0	0	0	0	
060446410Y	Kita Lengfeldstraße - Zuschuss Ausbau Betreuungsplätze	3641010		234.045		0	0	234.045	0	0	0	0	
060446410Z	Kita Lengfeldstraße - Zuschuss Außenanlagen	3641010		31.000	*	0	31.000	0	0	0	0	0	
060446411C	Kita Liebigstraße - bauliche Veränderungen (Planungsrate)	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-50.000	-50.000	-100.000	?	
060446412Y	Kita Paul-Ehrlich-Straße 25 - Zuschuss Außenanlagen	3641010		33.500	*	0	33.500	0	0	0	0	0	
060446413C	Kita Sachsenweg 8 - Abbruch Pavillon (1 Gruppe) neuer Anbau zwei Gruppen	0531010	B 3	?	F	-200.000	0	-100.000 -100.000 +	-600.000	-600.000	0	0	
060446413Z	Kita Sachsenweg 8 - Landeszuschuss neuer Anbau zwei Gruppen	3641010		250.000	F	0	0	250.000	0	0	0	0	
060446413D	Kita Sachsenweg 8 - Außenanlage	0561010	B 14	-46.000	F	0	-6.000	-40.000	0	0	0	0	
060446415D	Kita Zamenhofstraße - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	0	0	-50.000	0	0	0	
060446415Y	Kita Zamenhofstraße - Landeszuweisung Küchenneubau	3641010		25.000	*	0	0	0	25.000	0	0	0	
060446415Z	Kita Zamenhofstraße - Zuweisung Außenanlagen	3641010		23.750	*	0	23.750	0	0	0	0	0	
060446417E	Kita Zum Büttelacker - Erweiterung 1 Gruppe	0531010	B 3	-500.000	F	-250.000	-250.000	0	0	0	0	0	
060446417Z	Kita Zum Büttelacker - Zuschuss Erweiterungsbau	3641010		250.000	*	0	250.000	0	0	0	0	0	
060446419E	Kita Rheingauer Straße 46 - Neue Küche	0531010	B 3	-50.000	F	0	-50.000	0	0	0	0	0	
060446419Y	Kita Rheingauer Straße 46 - Zuschuss Außenanlagen	3641010		50.000	*	0	50.000	0	0	0	0	0	
060446419Z	Kita Rheingauer Straße 46 - Landesförderung Neue Küche	3641010		25.000	*	0	25.000	0	0	0	0	0	
060446420E	Kita Ahornallee 8 - Ersatzbeschaffung Außenanlagen	0561010	B 14	-40.000	F	0	0	-40.000	0	0	0	0	
060446430A	Kita Hessenring 70 - Neubau Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	?	?	?	
060446431A	Kita Hans-Sachs-Straße - Neubau	0531010	B 3	-6.000.000	F	-350.000	-250.000	-2.800.000	-2.600.000	-2.600.000	0	0	

060446431Z	Kita Hans-Sachs-Straße - Fördermittel	3641010		1.500.000	*	0	0	1.500.000		0	0	0	
060446433A	Kita Amselstraße - Neubau - Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000			
060446434A	Kita Georg-Jung-Straße - Neubau (früheres SC-Opel-Gelände)	0531010	B 3	-6.000.000	F	-300.000	-300.000	-2.800.000	-2.600.000	-2.600.000	0	0	
060446434Z	Kita Georg-Jung-Straße - Neubau Fördermittel	3641010		1.497.500	*	0	0	300.000		1.197.500	0	0	
060446435A	Kita Varkausstraße - Neubau - Planungskosten	0531010	B 3	?	F	0	0	0	-100.000	-100.000			
060446435B	Kita Varkausstraße - Verlagerung Bolzplatz	0531010	B 3	-1.175.000	F	0	0	-75.000	-130.000	-1.100.000	0	0	
06044649AA	Kindertagesstätten (freie Träger) - Zuschuss für baul. Maßnahmen	0358010	B 3	*	F	0	-256.120	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000	
08015610AW	Stadion/Außensportanlagen - Sanierung Laufbahn Eintracht Rüssels.	0533010		-250.000	H	0	0	-250.000		0	0	0	
08015610AX	Stadion/Außensportanlagen - Sanierung Laufbahn	0533010		-350.000	H	0	0	-350.000		0	0	0	
08015610AY	Stadion/Außensportanlagen - Leistungszentrum Hockey - Planungsk.	0533010		?	H	0	0	-15.000		0	0	0	
08015610AZ	Stadion/Außensportanlagen - Errichtung Skaterbahn Bauschheim (Pl	0533010		?	H	0	0	-15.000		0	0	0	
08015700AG	Sportbad - Neubau und Sanierung Freibad	0533010		-18.100.000	G	-18.100.000	0	0		0	0	0	
08015700AH	Sportbad - Errichtung von Stellplätzen für Fahrräder und Dienstfahrze	0561010		-20.000	H	0	0	-20.000		0	0	0	
09014609AA	Kinderspielplätze - Um- und Ausbauten	0623010		*	*	*	0	-50.000		-50.000	-50.000	-50.000	
09014609AE	Kinderspielplätze - grundhafte Erneuerungen	0623010		*	*	*	-300.000	-300.000		-300.000	-300.000	-300.000	
09016151AK	Attraktivitätssteig. Innenstadt - Möblierung Innenstadt	0629010		*	*	*	-10.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000	
10018820AA	Unbebautes Grundvermögen - Ankauf von Grundstücken	0502010	B 11	*	*	*	-1.100.000	-1.100.000		-500.000	-500.000	-500.000	
10018820VA	Unbebautes Grundvermögen - Verkaufserlöse Grundstücke	0509020		*	*	*	0	0		0	0	0	
10018821AA	Bebautes Grundvermögen - Ankauf von Grundstücken	0510110	B 11	*	*	*	-1.550.000	-7.000.000		-6.000.000	-5.000.000	-4.000.000	
10018821AB	Bebautes Grundvermögen - Um-, Aus- und Neubauten	0591010		*	*	*	-50.000	0		-50.000	-50.000	-50.000	
11017000AH	Abwasserbes. - Kanalsanierung W.-Flex-Str.- 3. BA	0656010	B 7	-900.000	B	-50.000	0	-250.000		-600.000	0	0	
11017000AJ	Abwasserbes. - Kanalsanierung W.-Flex-Str.- 4.-8. BA	0656010	B 7	-4.500.000	B	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.800.000

11017000BY	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 6. BA	0656010	B 7	-550.000	B	-70.000	-480.000	0	0	0	0	
11017000BZ	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 7. BA	0656010	B 7	-740.000	B	0	-90.000	-650.000	0	0	0	
11017000CG	Abwasserbes. - Astheimer Straße 1.-3. BA	0656010	B 7	-2.550.000	B	0	-100.000	-50.000 -100.000 +	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000
11017000CL	Abwasserbes. - Neubau Pumpstation an der Lache	0656010	B 7	-1.255.000	B	-55.000	0	0	-200.000	-1.000.000	0	
11017000CM	Abwasserbes. - Berliner Viertel Inliner	0656010	B 7	-500.000	B	-250.000	-250.000	0	0	0	0	
11017000CO	Abwasserbes. - Friedhofstraße 2. BA	0656010	B 7	-520.000	B	-70.000	-450.000	0	0	0	0	
11017000CP	Abwasserbes. - Friedhofstraße 3. BA	0656010	B 7	-600.000	B	0	-100.000	-500.000	0	0	0	
11017000CQ	Abwasserbes. - Aufstellung eines Generalentwässerungsplans	0656010	B 7	-310.000	B	-230.000	-80.000	0	0	0	0	
11017000CU	Abwasserbes. - Inliner Wohngebiet Horlache	0656010	B7	-500.000	B	0	-500.000	0	0	0	0	
11017000CV	Abwasserbes. - Kanalsanierung Im Ramsee 9.-13. BA	0656010	B7	-3.800.000	B	0	0	0	0	-800.000	-900.000	-2.100.000
11017000CW	Abwasserbes. - Inv.-Zuschuss an AWW f. Phosphatelimination	0353010		-585.000	B	0	-585.000	0	0	0	0	
11017000CX	Abwasserbes. - Kanalsanierung "Im Ramsee" 8. BA	0656010	B7	-770.000	B	0	0	-120.000	-650.000	0	0	
11017000CY	Abwasserbes. - Altstadt West / Bluer See 1 / Böllensee Inliner	0656010	B7	-500.000	B	0	0	-500.000	0	0	0	
11017000CZ	Abwasserbes. - Einbau Schieberschächte Horlachebecken 9	0656010	B7	-150.000	B	0	0	-150.000	0	0	0	
11017000DA	Abwasserbes. - Erneuerung Beleuchtung Regenbecken PST Festung	0656010	B7	-100.000	B	0	0	-100.000	0	0	0	
11017000DB	Abwasserbes. - Weitere Inlinermaßnahmen im Stadtgebiet	0656010	B7	*	B	0	0	0	-500.000	-500.000	-500.000	
11017000DC	Abwasserbes. - Kleine Löwenstraße	0656010	B7	-360.000	B	0	0	-80.000	-280.000	0	0	
11017000ZA	Abwasserbes. - Abwasserbeiträge	3660210		*	*	*	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	
12016300AB	Gemeindestr. - Behindertengerechter Umbau von Bushaltestellen	0613010	B 8	*	C	*	-450.000	-360.000	-760.000	-560.000	-560.000	
12016300ZA	Gemeindestr. - Zuschuss GVFG/FAG f. Umbau von Bushaltestellen	3641010		*	*	*	337.500	230.000	485.000	357.000	357.000	
12016300AC	Gemeindestr. - Erweiterung Radwegenetz	0613010	B 8	*	C	*	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	
12016300AE	Gemeindestr. - Verkehrsicherungs und Signalanlagen allgem.	0615010	B 8	*	C	*	-100.000	-200.000	-100.000	0	0	

12016300AG	Gemeindestr. - Sanierung der Walter-Flex-Str. 3. BA	0613010	B 8	-850.000	C	0	-150.000	-150.000 +		-700.000	0	0	
12016300EG	Gemeindestr. - Sanierung der Walter-Flex-Str. 4.- 8. BA	0613010	B 8	-4.500.000	C	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.800.000
12016300AO	Gemeindestr. - Straßenausbaubereich Gewerbegebiet Blauer See	0613010	B 8	-1.318.900	C	-8.900	0	-150.000		-660.000	-250.000	-250.000	
12016300CD	Gemeindestr. - Straßenneubau Steinkaute Endausbau	0613010	B 8	-730.000	C	-700.000	0	0		0	-30.000	0	
12016300ZQ	Gemeindestr. - Bundeszuweisung GVFG Ausbau Adam-Opel-Str.	3640110		*	*	*	790.500	281.200		0	0	0	
12016300CJ	Gemeindestr. - Umgestaltung von Straßenbegleitgrün	0623010		*	*	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000	
12016300CQ	Gemeindestr. - Straßensanierung Astheimer Straße 1. - 3. BA	0613010	B8	-2.060.000	C	-10.000	-100.000	0		-150.000	-600.000	-600.000	-600.000
12016300CT	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 6. BA	0613010	B8	-650.000	C	-150.000	-500.000	0		0	0	0	
12016300CU	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 7. BA	0613010	B8	-780.000	C	0	-100.000	-680.000		0	0	0	
12016300CV	Gemeindestr. - Lückenschluss Bausheim Nord/West Endausbau	0613010	B 8	-340.000	C	-300.000	0	0		0	-40.000	0	
12016300CZ	Gemeindestr. - Sanierung Faulbruchstraße	0613010	B 8	-560.000	C	-60.000	0	0		-500.000	0	0	
12016300DB	Gemeindestr. - Einkaufszentrum Königstädten	0613010	B 8	-600.000	C	0	-250.000	-350.000		0	0	0	
12016300DC	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung Bauwerk ÜF Kupferstraße	0613010	B 8	-550.000	C	0	-50.000	-500.000		0	0	0	
12016300DD	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung UF Friedensstr. (Stützwände)	0613010	B 8	-1.250.000	C	-150.000	-200.000	-900.000		0	0	0	
12016300DE	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung UF Friedensstr. (Fahrbahn)	0613010	B 8	-2.070.000	C	0	-170.000	-1.700.000		-200.000	0	0	
12016300DF	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Alzeier Straße Planungskonzept	0613010	B 8	-65.000	C	0	0	-15.000		-50.000	0	0	
12016300DG	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Oppenheimer Straße	0613010	B 8	-860.000	C	0	0	0		-160.000	-700.000	0	
12016300DJ	Gemeindestr. - Erw. Hans-Böckler-Str. (Nachtweide) Endausbau	0613010	B 8	-145.000	C	-105.000	0	0		0	-40.000	0	
12016300DM	Gemeindestr. - Sanierung Friedhofstr. 2. BA	0613010	B 8	-690.000	C	-90.000	-600.000	0		0	0	0	
12016300DN	Gemeindestr. - Sanierung Friedhofstr. 3. BA	0613010	B 8	-700.000	C	0	-100.000	-600.000		0	0	0	
12016300DS	Gemeindestr. - Umgestaltung Kurt-Schumacher-Ring Verkehrskonzept	0613010	B 8	-50.000	C	-50.000	0	-50.000 +		0	0	0	
12016300DT	Gemeindestr. - Umgestaltung Knotenpunkt Bensheimer Str./ Konrad-Adenauer-Ring	0613010	B 8	-1.550.000	C	-50.000	0	0		0	0	0	-1.500.000

12016300DU	Gemeindestr. - Gehwegumbau Haßloch/Königstädten	0613010	B 8	-350.000	C	-250.000	0	0		-100.000	0	0	
12016300DV	Gemeindestr. - Gehwegumbau im Zuge von Projekt CLEVER	0613010	B 8	-150.000	D	0	-150.000	0		0	0	0	
12016300DW	Gemeindestr. - Anbindung Neubau KITA Varkausstraße an die B 486	0613010	B 8	-360.000	C	-160.000	0	-200.000		0	0	0	
12016300DX	Gemeindestr. - Gehwegumbau im Zuge von Baumaßnahmen von Versorgern	0613010	B 8	*	C	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000	
12016300DZ	Gemeindestr. - Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Projekt Dikovers	0615010		-5.007.000	D	-1.800.000	-3.207.000	0		0	0	0	
12016300ZV	Gemeindestr. - Förd. Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme - Projekt Dikovers	3658010		2.502.500	*	1.050.000	1.452.500	0		0	0	0	
12016300EA	Gemeindestr. - Neubau von Fahrradabstellanlagen	0619010		-445.000	*	-15.000	-120.000	-130.000		-80.000	-50.000	-50.000	
12016300ZE	Gemeindestr. - Zusch. KlimaSchutzInitiative Fahrradabstellanlagen	3640110		225.000	*	0	70.000	65.000		40.000	25.000	25.000	
12016300EB	Gemeindestr. - Straßensanierung Im Ramsee 9.-13. BA	0613010	B 8	-3.800.000	C	0	0	0		0	-800.000	-900.000	-2.100.000
12016300EC	Gemeindestr. - Grundhafte Sanierung ÜF Mainzer Straße (BW27)	0613010	B 8	-290.000	C	0	0	-40.000		-250.000	0	0	
12016300ED	Gemeindestr. - Umgestaltung Kleine Löwenstraße	0613010	B 8	-840.000	C	0	-140.000	-200.000	-500.000	-500.000	0	0	
12016300EF	Gemeindestr. - Radweg Oppenheimer Straße	0613010	B 8	-500.000	C	0	-500.000	-100.000 +		-400.000 +	0	0	
12016300XB	Gemeindestr. - Zuweisung Bund/LandRadweg Oppenheimer Straße	3640110/ 3641010		300.000		0	0	60.000		240.000	0	0	
12016300EH	Gemeindestr. - Straßensanierung im Gebiet "Im Ramsee" 8. BA	0613010	B 8	-820.000	C	0	0	-120.000		-700.000	0	0	
12016300EI	Gemeindestr. - Umgestaltung Parkplatz an der Pumpstation Festung	0613010	B 8	-150.000	C	0	0	-150.000		0	0	0	
12016300EJ	Gemeindestr. - Umbau Knotenpunkt inkl. LSA an der L3040	0613010	B 8	-300.000	C	0	0	-300.000		0	0	0	
12016300EK	Gemeindestr. - Umsetzung Radverkehrskonzept (RVK)	0613010	B 8	-1.500.000	C	0	0	-300.000		-400.000	-400.000	-400.000	
12016300XC	Gemeindestr. - Förderung der Maßnahmen aus dem RVK	3641010	B 8	1.120.000	C	0	0	280.000		280.000	280.000	280.000	
12016300ZC	Gemeindestr. - Erschließungsbeiträge	3660110		*	*	*	100.000	100.000		100.000	100.000	100.000	
12016300ZD	Gemeindestr. - Ablösebeitrag Stellplatzsatzung	3690210		*	*	*	10.000	10.000		10.000	10.000	10.000	
12016700AA	Straßenbeleuchtung	0613010		*	*	*	-50.000	-50.000		-50.000	-50.000	-50.000	
12046800AA	Parkeinrichtungen - Parkscheinautomaten	0613010		*	*	*	-100.000	-270.000		0	0	0	

12046802AA	Tiefgarage Löwenplatz - Brandschutz/Lüftung/GLT/Sprinkler	0551010		-780.000	*	-380.000	0	-400.000 -220.000 +		0	0	0
13015800AE	Park- und Gartenanlagen - Umgestaltung von Grünflächen	0623010		*	*	*	-100.000	-100.000		-100.000	-100.000	-100.000
13015800AF	Park- und Gartenanlagen - Grundhafte Erneuerung von Wegen	0623010		*	*	*	-150.000	-180.000		-180.000	-180.000	-180.000
13015800AH	Park- und Gartenanlagen - Umgestaltung Danziger Anlage	0623010		-400.000	*	0	0	-400.000 +		0	0	0
13037500AA	Bestattungswesen - Erweiterung von Grabfeldern	0624010	B 9	*	*	*	-10.000	-20.000		-10.000	-10.000	-10.000
13037500AC	Bestattungswesen - Erweiterung von Urnenwänden	0624010	B 9	*	*	*	-50.000	-150.000		-50.000	-50.000	-50.000
13037500AG	Bestattungswesen - Ankauf von Bäumen	0623010		*	*	*	-20.000	-10.000		-10.000	-10.000	-10.000
13037500AN	Bestattungswesen - Ersatzbeschaffung Parkbänke	0624010	B 9	*	*	*	0	-2.500		-2.500	-2.500	-2.500
13041200AH	Natur- und Umweltschutz - E-Mobilität Projekt CLEVER	0770010		-10.000.000	D	-820.000	-7.525.000	-1.655.000		0	0	0
13041200ZC	Natur- und Umweltschutz - Fördermittel E-Mobilität Projekt CLEVER	3640110		9.000.000	*	820.000	7.525.000	655.000		0	0	0
13041200AI	Natur- und Umweltschutz - Maßnahmen Baumschutzsatzung	0623010		*	H	*	0	-26.500		?	?	?
13041200ZB	Natur- und Umweltschutz - Ausgleich Baumschutzsatzung	3690551		*	*	*	0	5.000		?	?	?
13057830AA	Feld- und Wirtschaftswege-Um-, Aus- und Neub. von Feldwegen	0614010		*	*	*	-15.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
15017300AB	Marktwesen - Inventar	0860010		-77.000	H	0	0	-77.000		0	0	0
15017300ZA	Marktwesen - Zuschuss Inventar	3641010		70.000	*	0	0	70.000		0	0	0
15017910AA	Wirtschaftsförderung - Förderung des Breitbandausbaus	0357010		-771.000	H	0	-771.000	-771.000 +		0	0	0
15017910AB	Wirtschaftsförderung - Hinweisschilder Einzelhandel und Handwerk	0619010		-5.000	H	0	-5.000	-5.000 +		0	0	0
15017910ZA	Wirtschaftsförderung - Fördermittel Bund und Land Breitbandausbau	3640110/ 3641010		693.900	*	0	693.900	693.900 +		0	0	0
15025910AD	Regionalpark Rhein-Main - Zuweisung an die Regionalpark GmbH	0355010		*	A	*	-13.500	-13.500		-13.500	-13.500	-13.500
15027050AC	Bedürfnisanstalten - Toilettenanlage Mainzer Straße/Ludwigstraße	0551010		-250.000	*	0	-250.000	0		0	0	0
15027600AA	Stadthalle - grundhafte Sanierung	0539010			H	0	0	-100.000	-150.000	-150.000	?	?
16019000ZE	Steuern - allg.Zuweis und Umlagen - Regionalfonds	3641010		*	*	*	200.000	200.000		200.000	200.000	200.000

Nachrichtlich: Tilgungen

Investitionsnummer	Bezeichnung	Sachkonto	Budget	Gesamt ausgabebedarf EUR	Investitionsbereich	Bis Ende 2020 bereitgestellt EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR	VE EUR	Finanzplan 2023 EUR	Finanzplan 2024 EUR	Finanzplan 2025 EUR
16029120TA	Tilgung langfristige Kredite, Land	4201020	B 10	*	T	*	-1.200.000	-1.200.000		-1.100.000	-1.100.000	-1.100.000
16029120TC	Tilgung langfristige Kredite, Kreditmarkt	4206020	B 10	*	T	*	-7.200.000	-7.754.000		-8.204.000	-8.604.000	-9.054.000
16029120TD	Tilgung langfristige Kredite Land Sonderinvestitionsprogramm	4201020	B 10	*	T	*	-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾		-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾	-79.000 ²⁾
16029120TE	Tilgung im Rahmen der Sonderzahlung Hessenkasse	4201020	B 10	*	T	*	0	-1.600.000		-1.600.000	-1.600.000	-1.600.000
16029120TF	Tilgung KIP I	4201020	B 10	*	T	*	-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾		-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾	-57.000 ³⁾
16029120TG	Tilgung KIP II	4201020	B 10	*	T	*	-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾		-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾	-60.000 ⁴⁾
	Gesamtsummen:						-8.596.000	-10.750.000		-11.100.000	-11.500.000	-11.950.000

+ Wiederholungsveranschlagung

1) Im Haushaltsvollzug 2016 wurden 50.000 € für den Speisesaal der Grundschule Innenstadt verwendet

2) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 400.000 € Tilgungsleistung sowie 321.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

3) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 104.000 € Tilgungsleistung sowie 47.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

4) Der veranschlagte Wert ergibt sich aus der Saldierung von 84.000 € Tilgungsleistung sowie 24.000 € Tilgungsübernahme durch das Land

Aufteilung der Investitionsnummer INV (Inventar)

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010100030	INV	0860010	Magistrat	-5.000
010101000	INV	0860010	Rechnungsprüfungsamt	-3.700
010102050	INV	0860010	Verwaltungssteuerung und -organisation	-50.000
010102100	INV	0860010	Personalwesen	-5.000
010102520	INV	0860010	Querschnittsaufgabe Chancengleichheit	-1.000
010160070	INV	0860010	Fachbereich Gebäudewirtschaft Werkstatt	-10.000
020211500	INV	0860010	Ordnungsangelegenheiten	-10.000 ¹⁾
020211510	INV	0860010	Stadtpolizei	-22.000 ²⁾
020313000	INV	0860010	Amt für Brandschutz	-180.000
040132100	INV	0860010	Stadtmuseum	-13.100
050243100	INV	0860010	Haus der Senioren	-2.000
060040730	INV	0860010	Verwaltung Jugendförderung	-3.000
060245120	INV	0860010	Kinder- und Jugenderholung	-4.500
060446400	INV	0860010	Kindertagesstätten allgemein	-46.000 ³⁾
060546000	INV	0860010	Kinder- und Jugendhäuser	-28.000
080055000	INV	0860010	Strateg. Sportentw., Projekte/Veranstalt., ..	-6.500
080156100	INV	0860010	Stadion und Außensportanlagen	-8.000
080156200	INV	0860010	Großsporthalle Rüsselsheim	-6.500
080157000	INV	0860010	Schwimmbad an der Lache	-48.000 ⁴⁾
080157200	INV	0860010	Waldschwimmbad	-4.000
090161000	INV	0860010	Stadtplanung	-5.000
100161300	INV	0860010	Bauaufsicht	-3.820
110060200	INV	0860010	Tiefbauamt	-12.000
130158000	INV	0860010	Park- und Gartenanlagen	-6.000
130412000	INV	0860010	Natur- und Umweltschutz	-5.700
130585510	INV	0860010	Jagdrecht	-5.000
			Gesamtsumme:	-493.820

- 1) Ausstattung für zusätzliches Personal, Spinde etc..
- 2) Ausstattung Innenstadtwatche und Erweiterung der Funkanlage
- 3) Ersatzausstattung bei Defekten, auch Küchengeräte
- 4) Darunter 40.000 € für einen Mähroboter

Aufteilung der Investitionsnummer EDV (Hardware, Software)

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010102000	EDV	0852010	EDV-Dienstleistungen	-200.000
010103200	EDV	0852010	Stadtkasse	-6.040
020211500	EDV	0852010	Ordnungsangelegenheiten	-3.000
020211520	EDV	0852010	Ausländerangelegenheiten	-3.850
020313000	EDV	0852010	Brandschutz	-8.800
030528100	EDV	0852010	Alexander-von-Humboldt-Schule	-200.000
030829500	EDV	0852010	Medienzentrum	-11.000
090161000	EDV	0852010	Stadtplanung	-9.000
100161300	EDV	0852010	Bauaufsicht	-9.000
010102000	EDV	0242010	EDV-Dienstleistungen	-118.000
010102010	EDV	0242010	E-Government-Dienstleistungen	-58.000
020211500	EDV	0242010	Ordnungsangelegenheiten	-40.000
010160050	EDV	0242010	Gebäudewirtschaft	-2.700
020313000	EDV	0242010	Brandschutz	-11.000
040132110	EDV	0242010	Stadtarchiv	-3.300
060040710	EDV	0242010	Verwalt. Soz. Dienste u. fin. Hilfen	-19.500
090161000	EDV	0242010	Stadtplanung	-3.000
130412000	EDV	0242010	Natur- und Umweltschutz	-10.000
			Gesamtsumme:	-716.190

Aufteilung der Ansätze GWG 2022

Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto	Organisations-einheit	Haushaltsansatz 2022 EUR
010100020	GWG EDV 2022	0893810	Ausländerbeirat	-33.000
010100030	GWG EDV 2022	0893810	Magistrat	-5.190
010101000	GWG EDV 2022	0893810	Rechnungsprüfungsamt	-3.300
010102000	GWG EDV 2022	0893810	EDV-Dienstleistungen	-38.000
010102050	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltungssteuerung u. -organisation	-2.650
010102060	GWG EDV 2022	0893810	Protokoll, Städtepartnerschaften	-850
010102100	GWG EDV 2022	0893810	Personalwesen	-2.550
010102110	GWG EDV 2022	0893810	Aus- und Fortbildung	-4.250
010102450	GWG EDV 2022	0893810	Stadtmarketing	-4.200
010102520	GWG EDV 2022	0893810	Querschnittsaufgabe Chancengleichheit	-850
010102530	GWG EDV 2022	0893810	Integrationsaufgaben	-1.700
010103100	GWG EDV 2022	0893810	Stadtkämmerei	-2.420
010103200	GWG EDV 2022	0893810	Stadtkasse	-4.270
010108000	GWG EDV 2022	0893810	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige	-1.000
010160050	GWG EDV 2022	0893810	Gebäudewirtschaft	-19.850
020202600	GWG EDV 2022	0893810	Stadtbüros	-10.000
020205000	GWG EDV 2022	0893810	Standesamt	-5.000
020211400	GWG EDV 2022	0893810	Ortsgericht	-2.000
020211500	GWG EDV 2022	0893810	Ordnungsangelegenheiten	-2.000
020211510	GWG EDV 2022	0893810	Stadtpolizei	-1.500
020211520	GWG EDV 2022	0893810	Ausländerangelegenheiten	-1.850
020313000	GWG EDV 2022	0893810	Brandschutz	-19.250
030020000	GWG EDV 2022	0893810	Schulverwaltung	-2.660
030020100	GWG EDV 2022	0893810	Schulen Allgemein	-7.250
030121100	GWG EDV 2022	0893810	Otto-Hahn-Schule	-3.500
030121110	GWG EDV 2022	0893810	Schillerschule	-2.660
030121120	GWG EDV 2022	0893810	Goetheschule	-2.660
030121130	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Königstädten	-2.660
030121140	GWG EDV 2022	0893810	Albrecht-Dürer-Schule	-2.660
030121150	GWG EDV 2022	0893810	Georg-Büchner-Schule	-2.660
030121170	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Hasengrund	-2.660
030121180	GWG EDV 2022	0893810	Eichgrundschule	-3.410
030121190	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Innenstadt	-2.660
030222510	GWG EDV 2022	0893810	Gerhart-Hauptmann-Schule	-7.960
030121160	GWG EDV 2022	0893810	Grundschule Parkschule	-2.660
030323000	GWG EDV 2022	0893810	Max-Planck-Schule	-2.660
030323010	GWG EDV 2022	0893810	Immanuel-Kant-Schule	-10.030
030427000	GWG EDV 2022	0893810	Borngrabenschule	-2.660
030427100	GWG EDV 2022	0893810	Helen-Keller-Schule	-2.660
030528100	GWG EDV 2022	0893810	Alexander-von-Humboldt-Schule	-2.660
030528500	GWG EDV 2022	0893810	Sophie-Opel-Schule	-2.660
030729300	GWG EDV 2022	0893810	Betreuungsschulen	-5.910
030729310	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Betreuungsschule	-2.660
030729320	GWG EDV 2022	0893810	Schulsozialarbeit	-2.660
030829350	GWG EDV 2022	0893810	Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)	-2.660
030829500	GWG EDV 2022	0893810	Medienzentrum	-17.680
040132100	GWG EDV 2022	0893810	Stadtmuseum	-1.400
050040000	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Soziale Leistungen	-1.250
050142000	GWG EDV 2022	0893810	Hilfen für Asylbewerber	-11.500
050543500	GWG EDV 2022	0893810	Obdachlosenbehörde	-1.250
050562000	GWG EDV 2022	0893810	Wohnungswesen	-4.500
060040700	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Fachbereich Jugend und Senioren	-1.700
060040710	GWG EDV 2022	0893810	Verwalt. Soziale Dienste u. fin. Hilfen	-20.280

060040720	GWG EDV 2022	0893810	Verwaltung Kita	-2.660
060145420	GWG EDV 2022	0893810	Förderung von Kindern in Tagespflege	-890
060346600	GWG EDV 2022	0893810	Frühe Hilfen	-2.100
060446400	GWG EDV 2022	0893810	Kita Allgemein	-86.940
060446401	GWG EDV 2022	0893810	Am Borngraben 1	-1.550
060446403	GWG EDV 2022	0893810	Auerbacher Straße 5	-1.200
060446404	GWG EDV 2022	0893810	Böcklinstraße 2	-1.550
060446405	GWG EDV 2022	0893810	Godesberger Straße 30	-2.660
060446407	GWG EDV 2022	0893810	Hessenring 97	-2.660
060446408	GWG EDV 2022	0893810	In den Bachgärten 6	-2.390
060446410	GWG EDV 2022	0893810	Lengfeldstraße 10	-3.760
060446411	GWG EDV 2022	0893810	Liebigstraße 23	-3.010
060446413	GWG EDV 2022	0893810	Sachsenweg 6	-3.560
060446414	GWG EDV 2022	0893810	Vollbrechtstraße 15	-1.890
060446417	GWG EDV 2022	0893810	Zum Büttelacker 2	-1.550
060446418	GWG EDV 2022	0893810	Am Ehlenberg 1a	-3.010
060446419	GWG EDV 2022	0893810	Rheingauer Straße 46	-1.890
060446420	GWG EDV 2022	0893810	Ahornallee 8	-3.010
060446423	GWG EDV 2022	0893810	Danziger Anlage	-1.050
060446425	GWG EDV 2022	0893810	Karlsbader Straße	-2.660
060446436	GWG EDV 2022	0893810	Kita Berliner Straße	-3.240
060546000	GWG EDV 2022	0893810	Kinder- und Jugendhäuser	-1.700
080157000	GWG EDV 2022	0893810	Schwimmbad an der Lache	-1.690
080157200	GWG EDV 2022	0893810	Waldschwimmbad	-640
090161000	GWG EDV 2022	0893810	Stadtplanung	-4.200
100103500	GWG EDV 2022	0893810	Liegenschaften	-900
100161300	GWG EDV 2022	0893810	Bauaufsicht	-1.530
110060200	GWG EDV 2022	0893810	Tiefbauamt	-10.000
130412000	GWG EDV 2022	0893810	Natur- und Umweltschutz	-3.000
150173000	GWG EDV 2022	0893810	Marktwesen	-1.550
010103100	GWG 2022	0893710	Stadtkämmerei	-5.000
010103200	GWG 2022	0893710	Stadtkasse	-2.300
010160060	GWG 2022	0893710	Fachbereich Gebäudewirtschaft	-15.000
010160070	GWG 2022	0893710	Fachbereich Gebäudewirtschaft Werkstatt	-1.500
020211500	GWG 2022	0893710	Ordnungsangelegenheiten	-8.400
020211510	GWG 2022	0893710	Stadtpolizei	-7.200
020211520	GWG 2022	0893710	Ausländerangelegenheiten	-2.400
020313000	GWG 2022	0893710	Amt für Brandschutz	-100.000
030020000	GWG 2022	0893710	Schulverwaltung	-2.000
030020100	GWG 2022	0893710	Schule allgemein	-80.000 ¹⁾
030121100	GWG 2022	0893710	Otto-Hahn-Schule	-1.615
030121110	GWG 2022	0893710	Schillerschule	-1.470
030121120	GWG 2022	0893710	Goetheschule	-1.400
030121130	GWG 2022	0893710	Grundschule Königstädten	-2.110
030121140	GWG 2022	0893710	Albrecht-Dürer-Schule	-1.970
030121150	GWG 2022	0893710	Georg-Büchner-Schule	-2.455
030121170	GWG 2022	0893710	Grundschule Hasengrund	-1.615
030121180	GWG 2022	0893710	Eichgrundschule	-9.825 ²⁾
030121190	GWG 2022	0893710	Grundschule Innenstadt	-1.825
030222510	GWG 2022	0893710	Gerhard-Hauptmann-Schule	-6.180 ³⁾
030323000	GWG 2022	0893710	Max-Planck-Schule	-4.970
030323010	GWG 2022	0893710	Immanuel-Kant-Schule	-4.970
030427000	GWG 2022	0893710	Borngrabenschule	-1.680
030427100	GWG 2022	0893710	Helen-Keller-Schule	-25.540 ⁴⁾
030528100	GWG 2022	0893710	Alexander-von-Humboldt-Schule	-2.755
030528500	GWG 2022	0893710	Sophie-Opel-Schule	-10.000 ⁵⁾
030729300	GWG 2022	0893710	Betreuungsschule	-8.500

030729310	GWG 2022	0893710	Betreuungsschule - Verwaltung	-2.000
030729320	GWG 2022	0893710	Schulsozialarbeit	-1.000
030829540	GWG 2022	0893710	Jugendverkehrsschule	-2.500
040132100	GWG 2022	0893710	Stadtmuseum	-5.000
050040000	GWG 2022	0893710	Verwaltung - Soziale Leistungen	-800
050142000	GWG 2022	0893710	Hilfen für Asylbewerber	-8.880
050243100	GWG 2022	0893710	Haus der Senioren	-1.000
050543500	GWG 2022	0893710	Obdachlosenbehörde	-6.500
050562000	GWG 2022	0893710	Wohnungswesen	-3.100
060040700	GWG 2022	0893710	Verwaltung Fachbereich Jugend und Senioren	-6.900
060040710	GWG 2022	0893710	Verwaltung Soziale Dienste und fin. Hilfen	-30.500
060040720	GWG 2022	0893710	Verwaltung Kindertagesstätten	-2.000
060040730	GWG 2022	0893710	Verwaltung Jugendförderung	-1.600
060245120	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendberufshilfe	-2.000
060245150	GWG 2022	0893710	Streetwork und sonst. Jugendarbeit	-2.500
060346600	GWG 2022	0893710	Frühe Hilfen	-4.600
060446400	GWG 2022	0893710	Kindertagesstätten allgemein	-120.000
060546000	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendhäuser	-29.000
060546080	GWG 2022	0893710	Kommunales Jugendbildungswerk	-2.500
060546100	GWG 2022	0893710	Kinder- und Jugendbüro	-1.000
090161000	GWG 2022	0893710	Stadtplanung	-5.000
100161300	GWG 2022	0893710	Bauaufsicht	-7.800
110060200	GWG 2022	0893710	Tiefbauamt	-2.000
130158000	GWG 2022	0893710	Park- und Gartenanlagen	-1.410
130412000	GWG 2022	0893710	Natur- und Umweltschutz	-3.290
130585510	GWG 2022	0893710	Jagdrecht	-2.000
			Gesamtsumme:	-1.034.520

- 1) Nawi Ausstattung an Schulen
- 2) 8.000 € Theke Mensa
- 3) 3.500 € Sonnenschutz Gebäude
- 4) 23.000 € Musikinstrumente
- 5) 8.000 € Sonnenschutz



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-258/21-26	
Datum	04.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Zwischenbericht zum Antrag 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“

Bezug: Antrag Nr. 76/21-26 der CDU-Fraktion vom 03.03.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur Kenntnissnahme zu

Beschlusstext:

Kenntnissnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachstehenden Zwischenbericht zur Bearbeitung des Antrags 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“ zur Kenntnis..

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, die Verleihangebote von E-Scootern in Rüsselsheim in ein stationsbasiertes Modell zu überführen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Abstellen der E-Scooter zu gewährleisten.

Ausgangslage und Problem

E-Scooter gelten als Elektrokleinstfahrzeuge, deren Teilnahme am Straßenverkehr durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom 06.06.2019 geregelt ist. Im Wesentlichen regelt die eKFV die technischen Voraussetzungen und Anforderungen an die Inbetriebsetzung der Fahrzeuge, die Berechtigung, diese zu führen, sowie die zulässigen Verkehrsflächen, Verhaltensregeln und Ordnungswidrigkeiten.

Eine rechtliche Grundlage für die Handhabung von stationslosen Verleihsystemen von E-Scootern besteht ebenso wie für Fahrrad-Verleihsysteme nicht. So konnte die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege der erlaubnispflichtigen Sondernutzung darstellen, mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung bislang nicht eindeutig beantwortet werden (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags; E-Scooter – Gemeingebrauch oder Sondernutzung, 06.04.2020).

Am 20.11.2020 ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster (Aktenzeichen 11 B 1459/20) ergangen, das sich mit dieser Thematik befasst. Gemäß der Rechtsprechung des OVG stellt das Aufstellen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzung dar, die eine Sondernutzungserlaubnis voraussetzt. Hierbei handelt es sich um eine Straßennutzung, die über den Gemeingebrauch hinweg vollzogen wird und nicht zum Zwecke des Verkehrs, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

Nach Ansicht des OVG Münster wird durch das Unternehmen neben dem Abstellen des Fahrzeuges maßgeblich das gewerbliche Ziel verfolgt, den Abschluss eines Mietvertrages zu erwirken, der eine Entriegelung und Inbetriebnahme ermöglicht (vgl. OVG Münster, Abstellen von Mietfahrrädern im öffentlichen Straßenraum, NJW 2020, 2798 2799).

Die Rechtsprechung des OVG Münster für das Abstellen von Mietfahrrädern lässt sich analog auf das Vorgehen für E-Scooter in der Stadt Rüsselsheim am Main übertragen.

Die aktuell gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main beinhaltet jedoch keine Festsetzungen zum Umgang mit Sharing-Anbietern, sodass die Rahmenbedingungen zum Betrieb der E-Scooter-Verleihsysteme in Rüsselsheim durch Betriebsvereinbarungen mit den Anbietern festgesetzt sind.

Die darin enthaltenen Vereinbarungen regeln unter anderem den Betrieb, das Abstellen und die Überwachung der E-Scooter und gehen dabei über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der StVO und der eKFV hinaus. Im Rahmen der Kapazitäten innerhalb der Verwaltung wird die Einhaltung dieser Vereinbarungen überprüft.

Eingehende Meldungen von falsch abgestellten E-Scootern oder mit E-Scootern verbundene Beschwerden werden durch die Verwaltung an die E-Scooter-Verleihanbieter umgehend weitergeleitet, damit diese einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen können. Sollte nach der in der Betriebsvereinbarung definierten Frist von 24 Stunden kein ordnungsgemäßer Zustand eingerichtet worden sein, werden die E-Scooter durch die Stadt Rüsselsheim am Main auf Kosten der Anbieter entfernt. E-Scooter, von denen akute Gefährdungen ausgehen, werden umgehend durch die Stadt Rüsselsheim am Main entsprechend der Betriebsvereinbarung auf Kosten des Anbieters entfernt.

Sanktionierungen bei Nicht-Einhaltung der Betriebsvereinbarung sind jedoch nicht möglich. Es können ausschließlich Verstöße gegen die StVO geahndet werden.

Lösung und weiteres Vorgehen

Für rechtlich bindende Festsetzungen, die über die StVO hinausgehen und sanktioniert werden können, ist eine Anpassung der Sondernutzungssatzung erforderlich. Die Vorbereitungen hierzu werden zurzeit getroffen.

Im Rahmen einer Sondernutzungsgenehmigung kann auch die ausschließliche Nutzung von Stationen festgesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Stationsdichte erforderlich ist, damit das Mobilitätsangebot attraktiv bleibt. Dies erfordert eine entsprechend hohe Anzahl an Stationen. Für die Festlegung der Anzahl und Standorte der Stationen ist eine konzeptionelle Grundlage erforderlich, damit dies bedarfsgerecht erfolgen kann.

Da die Stationen anbieterunabhängig sein werden, ist die Stadt für die Bereitstellung der Flächen und die Einrichtung der Stationen (Markierung, Beschilderung etc.) verantwortlich. Ebenso sind die Kosten für die Einrichtung von der Stadt zu tragen. Eine entsprechende Refinanzierung ist über die Sondernutzungsgebühr möglich.

Sobald ein Entwurf einer angepassten Sondernutzungssatzung erarbeitet worden ist, wird dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

HT 76/21-26

CDU -Fraktion in der Rüsselsheimer

Stadtverordnetenversammlung**Fraktionsvorsitzende**

Stefanie Kropp

Rathaus - Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

stefanie.kropp@cdu-uesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 03.03.2022

An das Büro des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jens Grode

**Antrag – E-Scooter stationsbasiertes Modell****Zur Beratung:**

- im Planungs- Bau- und Umweltausschuss
- zur sofortigen Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

Der Magistrat nimmt auf Grundlage der vorhandenen Vereinbarung mit dem Anbieter der im Stadtgebiet vorhanden E-Scooter unverzüglich Kontakt auf, um über die weitere Erlaubnis des Betriebes unter Sicherheits- und Ordnungskriterien in Rüsselsheim am Main eine Vereinbarung zu treffen.

Insbesondere soll das derzeitige „Free Floating -Modell“ zu einem stationsbasierten Modell verändert werden, um das ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge zu gewährleisten.

Im Rahmen dieses Modells stellt die Stadt dem Anbieter Flächen zur Verfügung, an denen die E-Scooter ausschließlich abgestellt werden dürfen. Die Flächen sind unter Berücksichtigung des NVP im gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

Die Flächen sind entsprechend zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten für die Herstellung der Flächen sind vollumfänglich vom Anbieter zu tragen. Des Weiteren ist für die Nutzung der Flächen (E-Scooter Parkflächen) durch den Anbieter eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Begründung:

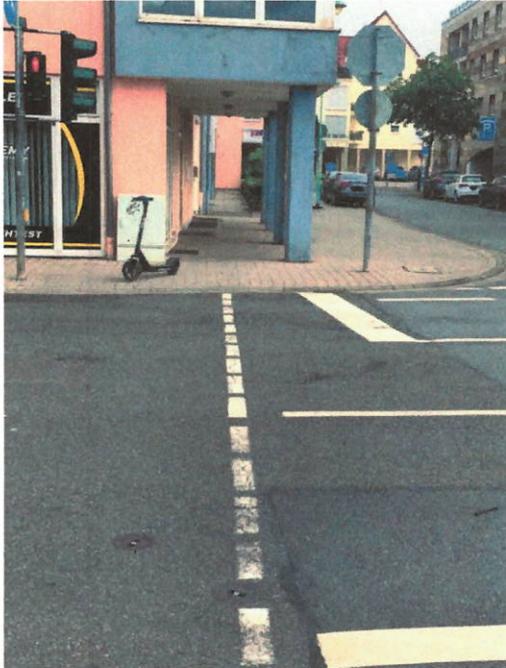
In allen Stadtteilen, vermehrt rund um Schulen, ist zu beobachten, dass die E-Scooter wiederkehrend wild abgestellt werden. Damit verbunden ist eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Fußverkehrs, der unbedingt vermieden werden muss. Siehe dazu auch die anliegenden Beispiele.

Der Fußverkehr, insbesondere ältere Menschen und Kinder müssen in diesen Fällen die Gefahr in Kauf nehmen, auf die Straße und damit u.U. in den fließenden Verkehr auszuweichen.

Um die E-Scooter einfach beiseite zu stellen, ist aufgrund des hohen Gewichts ein nicht unerheblicher Kraftaufwand notwendig, verbunden mit der Gefahr, mitsamt dem E-Scooter umzufallen.

Stefanie Kropp

Fraktionsvorsitzende
Negativbeispiele des „wilden Abstellen“ von E-Scooter:





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-281/21-26	
Datum	12.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Bericht Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020 / 2021

Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme -

Bezug: Haushaltsbegleitantrag Nr. 33 der SPD-Fraktion vom 12.02.2015

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachfolgenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht Wirtschaftsförderung 2020 / 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Mit den Angeboten der Wirtschaftsförderung unterstützt die Stadt Rüsselsheim am Main die Bedarfe der ansässigen Wirtschaft und Wissenschaft und begleitet die Ansiedlung und Gründung neuer Unternehmen. Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der Jahre 2020 und 2021.

B. Ausgangslage / Lösungsvorschlag

Die Corona-Pandemie hat nicht nur die lokale Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaftsförderung in eine vorher nie da gewesene Situation versetzt. Die Wirtschaftsförderung hat daher ihre Schwerpunkte in den Jahren 2020/2021 vorrangig auf die spezifischen Unterstützungswünsche von Unternehmen und deren Bedarfe gelegt. Aufgrund dieser Tatsache erschien es sinnvoll, die beiden Berichtsjahre in einem Bericht zusammen zu fassen.

C. Beschlusshistorie

Die Inhalte des beigefügten Berichts „Wirtschaftsförderung 2020 – 2021“ folgen den geforderten Themen gemäß Haushaltsbegleit-Beschluss 33 „Berichtswesen Wirtschaftsförderung“ vom 15.11.2015 (statistische Werte zum Wirtschaftsstandort, Lagebericht zum Wirtschaftsstandort, Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung).

D. Weiteres Vorgehen

Der nächste Bericht Wirtschaftsförderung soll als Jahresbericht für das Jahr 2022 vorgelegt werden.

Rüsselsheim am Main, 20.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Bericht Wirtschaftsförderung 2020/2021

Starker Standort. Stark im Wandel.

→ www.ruesselsheim.de

Bericht der Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020/2021

Starker Standort. Stark im Wandel.

Impressum

Herausgeber / Kontakt:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
Marktplatz 6
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142/83-2041
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ruesselsheim.de

Urheberrechte Titelbild:
Visualisierung Motorworld: Motorworld Activ Group,
Grafik Eselswiese: Studio Wessendorf

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.

Starker Standort. Stark im Wandel. Bericht der Wirtschaftsförderung für die Jahre 2020/2021

INHALTSVERZEICHNIS Bericht 2020/2021

1. Lagebericht zur Wirtschaft in Rüsselsheim am Main 2020/2021
2. Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsförderung Rüsselsheim am Main
 - 2.1 Covid-19-Pandemie: Krise als Herausforderung
 - 2.2 Vertrauen als Rohstoff
 - 2.3 Wir machen uns stark: Neue Unternehmen in Rüsselsheim am Main
 - 2.4 Forschung: Grundlagen für die Zukunft
 - 2.5 Platz für Wachstum: Rüsselsheims Kraftreserven
3. Zahlen, Daten, Fakten: Statistik zum Standort Rüsselsheim am Main

1. LAGEBERICHT ZUR WIRTSCHAFT IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

WIRTSCHAFTSSTANDORT MIT POTENZIAL

Der Wirtschaftsstandort Rüsselsheim am Main punktet gleich mit vielen Vorteilen, die für Unternehmen attraktiv sind:

- Exzellente Infrastruktur mit schneller Anbindung an alle Verkehrsnetze (Deutschland, Europa und weltweit).
- Qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitskräfte.
- Möglichkeiten zur Vernetzung und Kooperation mit anderen, innovativen Unternehmen, Forschungsinstituten, Hochschulen und Universitäten in der Region.

Außerdem bietet der Standort Rüsselsheim am Main:

- Verfügbare Immobilien sowie die Entwicklung neuer Gewerbegebiete wie die Eselswiese in Bauschheim bzw. das Stellantis-Areal.
- Die Entwicklung der Motorworld im Zentrum der Stadt mit attraktiven Flächenangeboten.
- Wegweisende Projekte in den Bereichen Mobilität und Wohnen von morgen.
- Umfangreiche Kooperationsmöglichkeiten mit der Hochschule RheinMain am Campus Rüsselsheim.
- Attraktive Mietpreise.

EINE STADT ENTWICKELT SICH

Auch in den Jahren 2020 und 2021 lag der Schwerpunkt in Rüsselsheim am Main auf der Automotive-Branche mit den Automobilherstellern Stellantis, bzw. Hyundai/Kia. Veränderung ist in Rüsselsheim dennoch Programm: Über die Jahre hat sich Rüsselsheim von einem Automotive-Standort hin zu einem Wirtschaftsstandort für Mobilität sowie für Forschung und Entwicklung (F&E) gewandelt. *Mehr auf Seite 6*

STADT DER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Mit einer Vielzahl an Projekten und Programmen – überwiegend im Bereich F&E – wurden für den Wirtschaftsstandort auch in den Jahren 2020 und 2021 wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Beispielsweise mit dem ersten Smart Living Cluster in Hessen (vernetztes Wohnen von morgen), dem Projekt IMPACT der Hochschule RheinMain (Wissens-, Ideen- und Technologietransfer), ebenso - betreut von den zuständigen Fachämtern Umwelt und Klimaschutz sowie Tiefbauamt - den beiden wegweisenden Projekten Electric City (Errichtung einer Ladeinfrastruktur) und DikoVers (Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme). Alle Projekte dienen dem langfristigen Aufbau von Strukturen sowie der Entwicklung von Wertschöpfung in Rüsselsheim am Main. *Mehr auf Seite 10*

STADT DER DIGITALEN VERNETZUNG

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist mit der Anbindung an den weltweit größten Internetknoten DE-CIX sowie der optimalen Verfügbarkeit schneller Datenverbindungen mit hoher Megabit- und Gigabit-Verfügbarkeit in den Gewerbegebieten, bzw. für gewerbliche Hausanschlüsse bereits gut für die Zukunft aufgestellt. *Mehr auf Seite 10*

STADT FÜR WACHSTUM UND NACHHALTIGKEIT

Mit aktuell 66.125 Einwohnern (Hauptwohnsitz, Stand: 31.12.2021) ist die Stadt Rüsselsheim am Main kontinuierlich gewachsen. Mit der Planung und Realisierung weiterer Gewerbe- und Wohnflächen entwickelt sich die Stadt Rüsselsheim permanent weiter. Zu den aktuellen Projekten zählen: die Motorworld Manufaktur im zentralen Opel-Altwerk; Wohnen am Friedensplatz

(ehemaliges Karstadtareal in der Innenstadt); das Quartier am Ostpark sowie die beiden strategisch wichtigen Entwicklungsgebiete Eselswiese in Bauschheim und den freiwerdenden Flächen auf dem Stellantis-Areal. *Mehr auf Seite 11*

STADT IN DER PANDEMIE

Die Corona-Pandemie stellte einen noch nie da gewesenen Einschnitt auch und gerade für die Wirtschaft dar. Nach Ausbruch der Pandemie waren die Unternehmen zunächst mit ihrer internen Neuorientierung beschäftigt. Ab April/Mai 2020 wuchs der Informationsbedarf zu Soforthilfen und Förderungen von Land und Bund. Die Wirtschaftsförderung reagierte pragmatisch und zeitnah mit umfassenden Informationen (Mailings und Internetseite sowie Einzelberatungen) und konnte so die Wirtschaft vor Ort effektiv unterstützen. *Mehr auf Seite 5*

AUF EINEN BLICK: WIRTSCHAFTSSTANDORT RÜSSELSHEIM AM MAIN

66.125 Einwohner*innen (31.12.2021; Hauptwohnsitz)

29.587 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (Stand: 30.06.2021; Arbeitsort)

Einpendelnde: 22.090 (Stand: 30.06.2021)
Auspendelnde: 18.509 (Stand: 30.06.2021)

Gewerbegebiete: Alzeyer Straße, Blauer See Business Park, Hasengrund, neu: Bauschheim/Eselswiese, künftig freigesetzte Stellantis-Flächen

Auswahl an Branchen (mit F&E-Bezug):

- Automotive & Mobilität
- Digitale Wirtschaft
- Gesundheitswirtschaft
- Wohnungswirtschaft
- Innovatives Handwerk

2. TÄTIGKEITSBERICHT DER WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNG RÜSSELSHEIM AM MAIN

FOKUSSIERT DIE ZIELE IM BLICK

Neben den klassischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung (Bestandspflege, Unternehmensansiedlungen, Gründungen) konnte die Wirtschaftsförderung ihre für 2020 und 2021 gesteckten Handlungsschwerpunkte, trotz besonderer Umstände, wie z.B. der Pandemie und

den damit verbundenen zusätzlichen Aufgabstellungen, dennoch verfolgen:

- **AKTUELLE UND GEZIELTE INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN**
Das Team konnte dazu beitragen, dass die lokale Wirtschaft über alle Maßnahmen, Regeln und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie umfassend und kontinuierlich auf dem Laufenden gehalten wurden. *Mehr auf Seite 5*

- **BEAUFTRAGUNG EINES EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPTS**
Mit der Beauftragung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde die Basis für eine strategische Ausrichtung des Einzelhandelsstandorts Rüsselsheim am Main gelegt. Das Konzept soll als Grundlage für eine strategische und planungsrechtliche Steuerung des Einzelhandels dienen. *Mehr auf Seite 7*

- **SMART LIVING CLUSTER HESSEN**
Die Gründung des in Hessen einzigen Clusters für Smart Living basierte auf einer gemeinsamen Initiative der Wirtschaftsförderung und der Hochschule RheinMain. Lösungen für die Zukunft werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Instituten und Unternehmen entwickelt. www.slhcluster.de. *Mehr auf Seite 11*



- **NEUES GEWERBEGEBIET ESELSWIESE / BAUSCHHEIM**
Mit dem Gebiet Eselswiese entwickelt die Stadt Rüsselsheim am Main im Stadtteil Bauschheim eines der größten in Planung befindlichen Neubauprojekte im Rhein-Main-Gebiet. *Mehr auf Seite 11*

- **FREIWERDENE STELLANTIS-FLÄCHEN: POTENZIAL FÜR WEITERES WACHSTUM**
Da das Unternehmen Stellantis Flächen seiner Tochter Opel verkaufen wird, sollen künftig im Westen des Rüsselsheimer Stadtgebiets rund 128 ha Entwicklungsflächen bereit stehen. Zur Gestaltung und Steuerung der städtebaulichen Entwicklung hat die

Stadt in Kooperation mit Stellantis ein Rahmenkonzept erarbeitet. *Mehr auf Seite 11*

- **BEGLEITUNG VON GRÜNDUNGEN**
Trotz der besonderen Umstände konnte das umfassende Angebot für Gründende weiter aufrecht erhalten werden. *Mehr auf Seite 8*

2.1 COVID-19-PANDEMIE: KRISE ALS HERAUSFORDERUNG

Die Pandemie wirkte sich in doppelter Hinsicht auf die Wirtschaft und damit auf die Arbeit der Wirtschaftsförderung aus: Auf der einen Seite bremsten die Covid-19-Regelungen geplante Projekte der Stadt und stoppten den Betrieb kompletter Wirtschaftszweige, wie Gastronomie oder Einzelhandel, zeitweilig vollständig. Auf der anderen Seite konnten schnelle und neue Lösungen realisiert werden, um die Wirtschaft vor Ort zuverlässig durch die schwierige Zeit zu begleiten und als kompetente Ansprechpartner*innen zur Verfügung zu stehen. Hier arbeitete die Wirtschaftsförderung eng mit anderen Institutionen und Akteur*innen vor Ort und in der Region zusammen, wie z.B. der Agentur für Arbeit, der IHK, der Handwerkskammer, dem Land Hessen oder dem Gewerbeverein Rüsselsheim von 1888 e.V. Hier standen vorwiegend passgenaue Angebote für die einzelnen Unternehmen im Mittelpunkt. Die damit verbundenen Aufgaben beanspruchten die Wirtschaftsförderung insbesondere im 2. – 4. Quartal 2020 und im 1. Quartal 2021 in vollem Maße.

2.1.1 FLEXIBLE ZUVERLÄSSIGKEIT: BESONDERE MASSNAHMEN WÄHREND DER PANDEMIE

Die Wirtschaftsförderung bot in der Pandemie 2020/2021 einen besonderen Service für Unternehmen an:

AKTUELLE CORONA-INFORMATIONEN ONLINE AUF WWW.RUESSELSHEIM.DE

Auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main wurde eine Unterrubrik „Corona-Informationen für Unternehmen“ eingerichtet. Hier erhielten insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen aktuelle Informationen zur Corona-Situation mit Ansprechpartner*innen zu relevanten Themenbereichen. Dort stellte die Wirtschaftsförderung Informationen in Form eines Frage-Antwort-Katalogs zu verschiedenen Fragestellungen zur Verfügung. Aktuell wird nur noch auf die Angebote der IHK Darmstadt, der Handwerkskammer und des Landes Hessen ver-

wiesen. Der umfangreiche Frage-Antwort-Katalog wurde zwischenzeitlich von der Internetseite genommen.

WIRTSCHAFTSMAILINGS: INFORMATIONEN ZU-VERLÄSSIG AUFBEREITET

Neben den stets aktuellen Informationen auf der Internetseite wurden Informations-Mails an Unternehmen versendet. Für dieses Vorhaben wurden 500 Adressat*innen über die wichtigsten der Entwicklungen zu den Corona-Regelungen, über Finanzhilfen für Unternehmen (Soforthilfe, Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererleichterungen etc.) auf dem Laufenden gehalten. Dabei informierte die Wirtschaftsförderung auch in persönlichen Gesprächen über die Programme. Zahlreiche Dankeschreiben von Unternehmen zeigten, dass sich die Unternehmen in Rüsselsheim von der Wirtschaftsförderung bezüglich der Angebote zu Corona-Hilfen sehr gut informiert fühlten.

CORONA-SERVICE FÜR DIE WIRTSCHAFT VOR ORT

Neben den zur Verfügung gestellten Informationen bot die Wirtschaftsförderung individuelle Hilfestellungen für Unternehmen an, wie z.B. Finanzierungsfragen oder Partnerschaften mit anderen Unternehmen. Über 80 Unternehmen wurde so schnell und unkonventionell geholfen.

ONLINE AKTIV MIT WORKSHOPS

Als keine Präsenzveranstaltungen mehr stattfinden konnten, wurden diese als Online-Workshops angeboten. Diese thematisierten u.a. auch den Umgang mit der Krise. Diese waren:

„KRISE ALS CHANCE: IHR UNTERNEHMEN ZUKUNFTSFÄHIG AUFSTELLEN!“, Juni 2020: Im Rahmen der Städtekooperation „Drei gewinnt“ wurde ein interaktives Webinar organisiert, das auf betriebswirtschaftliche Fragestellungen Antworten gab.



Darüber hinaus wurden Zukunfts-Checks für Unternehmen angeboten, bei denen individuell einzelne Unternehmensbereiche betrachtet und Handlungsbedarfe abgeleitet wurden.

„MIT PERSPEKTIVE AUS DER KRISE“, Juli 2020: Der Online-Workshop fand in Kooperation mit der IHK Darmstadt und dem Gewerbeverein für die Zielgruppe Kulturschaffende statt. Es wurden

Förderinstrumente sowie gelungene Beispiele aus der Veranstaltungsbranche vorgestellt, die in der Pandemie mit kreativen Ideen punkten konnten.

DIGITALER WORKSHOP „EINFACH HANDELN“, August 2021: In Kooperation mit der IHK Darmstadt und dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kommunikation fand ein digitaler Workshop für Unternehmen aus dem Bereich Handel und Gastgewerbe statt. An zwei Tagen konnten sich Unternehmen zum Thema ‚Online-Marketing‘ und ‚Online-Präsenz‘ weiterbilden.

NACHFOLGETAG: FRÜHZEITIG AN MORGEN DENKEN, November 2021: In Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern wurden von der Wirtschaftsförderung in einer Online-Veranstaltung Informationen und Beratung zum Thema ‚Nachfolge‘ angeboten. Neben Vorträgen rund um das Thema Nachfolge (Steuern, Verträge, Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten etc.), konnten sich Unternehmen zu Einzelberatungen anmelden. Aufgrund der hohen Nachfrage war der Workshop restlos ausgebucht.

2.1.2 PROGRAMMÄNDERUNG: CORONA-BEDINGTE ABSAGEN UND VERZÖGERUNGEN

Einige bereits geplante Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemie in den Jahren 2020/2021 abgesagt werden. Betroffen waren:

FACHGESPRÄCHE

Das etablierte und gut angenommene Format zum fachbezogenen Austausch mit Teilbereichen der Wirtschaft vor Ort musste teilweise abgesagt werden. Betroffen waren die Themenkreise Einzelhandel, Immobilien und Automotive.

UNTERNEHMENSTREFFEN GEWERBEGEBIETE BLAUER SEE UND HASENGRUND

Aufgrund der bundesweiten Auflagen zur Corona-Pandemie mussten geplante Treffen verschoben werden.

UNTERNEHMEN STELLEN SICH VOR

Die Termine, in deren Rahmen sich ortsansässige Unternehmen in Schulen vorstellen, mussten entfallen, da zwischenzeitlich kein Präsenzunterricht stattfand.

PRAKTIKUMSBÖRSE

Aufgrund der Pandemie musste der Termin für die Veröffentlichung der Praktikumsbörse verschoben werden. *Mehr auf Seite 9*

ZERTIFIZIERUNG ZUR FAIRTRADE-TOWN

Auch die Zertifizierung der Stadt Rüsselsheim am Main zur Fairtrade-Town kam aufgrund der Corona-Maßnahmen und damit den teilweisen Schließungen einiger Unternehmen ins Stocken. *Mehr auf Seite 8*

2.2 VERTRAUEN ALS ROHSTOFF

KONTINUIERLICHER DIALOG ZWISCHEN

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND WIRTSCHAFT

Durch intensive Kontaktarbeit, Vernetzung und engen Dialog mit ortsansässigen Arbeitgeber*innen, mittelständischen Unternehmen sowie Kleinunternehmern trug die Wirtschaftsförderung dazu bei, dass sich Wirtschaft und Wissenschaft am Standort wohl fühlen. So wirkte die Wirtschaftsförderung an der Initiierung bzw. Koordinierung von Projekten in den Arbeitsfeldern:

- Bestandsentwicklung
- Ansiedlung
- Gründungen
- Forschungs- und Entwicklung

mit. Zielgerichteter Service bedeutete z.B. auch die Unterstützung bei Expansionsvorhaben, Unterstützung bei der Suche nach Fachkräften, Initiierung von Erstkontakten sowie Unterstützung in Form einer Lotsenfunktion innerhalb der Verwaltung. Je nach Bedarf band die Wirtschaftsförderung andere Ämter bzw. Fachbereiche der Stadtverwaltung oder andere Institutionen mit ein und sorgte so für eine effektive, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

2.2.1 VERANSTALTUNGEN IN PRÄSENZ

Vor und zwischen den pandemiebedingten Einschränkungen führte die Wirtschaftsförderung einige Veranstaltungen in Präsenz durch. Dazu gehörten:

OB TRIFFT HANDWERK

- Januar 2020, Schwerpunkt: Schöne Räume. Im Januar besuchte Oberbürgermeister Bausch mehrere Handwerksunternehmen, die allesamt dafür sorgen, dass Innenräume nicht nur schön, sondern auch sauber sind. Besucht wurden die Unternehmen HHG Holz-Design (Möbelbau, Trockenbau und Oberflächengestaltung), Seibert Wohnambiente (Raumausstatter, Schwerpunkt Bodenbeläge, Wandgestaltung, Sonnenschutz) und Gardinensprinter (mobiler Gardinen-Waschservice).

- Juni 2020, Schwerpunkt: Corona. Im Frühsommer informierte sich Oberbürgermeister Bausch bei den Unternehmen Glasbau Bockius, Easy Motorrad und Catch Easy über die Auswirkungen der Pandemie. Gesprächsthemen waren Personalneuorganisation und neue Produkte. Zum anderen wurde über die Folgen des Ausfalls des Saisongeschäfts gesprochen.
- September 2020, Schwerpunkt: Ausbildung im Handwerk. Im Herbst 2020 besuchte Oberbürgermeister Bausch gemeinsam mit der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main drei Ausbildungsbetriebe im Handwerk. In einigen Branchen hat sich durch die Pandemie der herrschende Fachkräftemangel noch verstärkt. Dazu gehört auch das Handwerk. Die Ausbildungsunternehmen Edling & Schaeffter, Elektro Faust und der Maler- und Lackierbetrieb Andel stehen beispielhaft für engagierte Rüsselsheimer Ausbildungsbetriebe. Mit dem Besuch der Unternehmen und der begleitenden Pressearbeit sollte auch für eine berufliche Ausbildung in Handwerksbetrieben geworben werden.
- September 2021, Schwerpunkt: Frauen im Handwerk. Im Herbst 2021 besuchte Oberbürgermeister Bausch in Begleitung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main drei Unternehmerinnen. Die Unternehmen Motorrad Stein, Schöne Aussichten und Fahrrad Herth stellten ihre Unternehmen vor. Mit der Vorstellung der drei engagierten Unternehmerinnen sollte auch auf die Attraktivität von Handwerksberufen aufmerksam gemacht werden.



Besuch bei Unternehmerinnen der Handwerksbranche, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

IMMOBILIENFACHGESPRÄCH, Februar 2020: Immobilienmakler*innen, Eigentümer*innen, Projektentwickler*innen, Investor*innen, Vertreter*innen von Wohnungsbaugesellschaften etc.

konnten sich aus erster Hand über neue Entwicklungen in dem Wohn- und Gewerbegebiet Eselswiese informieren. Vorgestellt wurden eine Wirtschaftsflächenanalyse und der Stand der Vorbereitungen zur Entwicklung der Flächen des Gewerbegebietes. Die Diskussion und das anschließende Networking sorgten für einen konstruktiven gemeinsamen Austausch.



Fachgespräch Immobilien, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main, Volker Dziemballa

FACHGESPRÄCH AUTOMOTIVE, Februar 2020, Segula Technologies GmbH: Segula stellte den anwesenden Vertreter*innen der Automotive-Branche das Unternehmen und den Engineering Campus vor.

GRÜNDERSZENE ISRAEL & DEUTSCHLAND – VERSUCH EINER GEGENÜBERSTELLUNG, Februar 2020, Rathaus: Die Vortragsveranstaltung mit Diskussion fand im Rahmen einer Vortragsreihe der Stiftung Alte Synagoge statt. Diese basierte auf einer Reise nach Israel, die gemeinsam mit der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung und der Deutsch-Israelischen Industrie- und Handelskammer durchgeführt wurde. Die Wirtschaftsförderung begleitete die Vortragsveranstaltung in der Vorbereitung, durch Beratung, in der Werbung sowie durch Teilnahme.

2.2.2 BETREUUNG VON UNTERNEHMEN / STANDORTENTWICKLUNG

Die Betreuung und der Service für Unternehmen fanden nicht nur im Rahmen von Veranstaltungen statt. Es wurden verschiedene Aktivitäten entfaltet, um Unternehmen nicht nur situativ zu begleiten, sondern darüber hinaus auch Strukturen für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsstandorts zu schaffen.

EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT
Im Dezember 2020 hat die Stadt Rüsselsheim am Main die Erarbeitung eines Einzelhandels-

und Zentrenkonzepts in Auftrag gegeben. Im Fokus der Betrachtung stehen die Innenstadt, die Einkaufszentren in den Stadtteilen sowie einzelne Einkaufslagen. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept soll als Planungs- bzw. Entscheidungsgrundlage für die weitere Einzelhandelsentwicklung in Rüsselsheim dienen und zukunftsfähige Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Dem Auftrag ging ein Interessenbekundungsverfahren voraus. Im Juni 2021 wurde eine Informationsveranstaltung (online) für die Einzelhändler*innen zur Vorstellung des Projekts angeboten. Außerdem fanden im September 2021 eine telefonische Haushaltsbefragung in Rüsselsheim und den umliegenden Städten zum Einkaufsverhalten sowie eine Point-of-Sales-Analyse in verschiedenen Einzelhandelsbetrieben statt. Zudem wurden Einzelhandelsbetriebe über den Projektfortschritt per E-Mail auf dem Laufenden gehalten.

FAIRTRADE TOWN

Im Rahmen des Klimaschutz-Konzepts der Stadt Rüsselsheim am Main soll eine Zertifizierung zur ‚FairTrade Town‘ erfolgen.



Eine Bewerbung wurde bei Fairtrade Deutschland e.V. eingereicht. Anlässlich der Fairen Woche 2021 hat die Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Bereich Natur- und Umweltschutz das Schaufenster in der Mainzer Straße gestaltet, um über den Sachstand zur Zertifizierung zu informieren. Das Jugendbildungswerk wurde von der Wirtschaftsförderung bei der Konzeption einer Stadtrallye unterstützt. Auf dem Weg zur Zertifizierung kooperiert die Wirtschaftsförderung u.a. mit der Verbraucherzentrale Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau und dem DEHOGA Hessen e.V.



dem Weg zur Zertifizierung kooperiert die Wirtschaftsförderung u.a. mit der Verbraucherzentrale Rüsselsheim, dem Kreis Groß-Gerau und dem DEHOGA Hessen e.V.

SERVICE FÜR NEUANSIEDLUNGEN UND ERWEITERUNGSPROJEKTE

Ein weiterer Service der Wirtschaftsförderung für Unternehmen ist die Unterstützung bei Expansionsvorhaben z.B. durch Informationen zu Grundstücken oder verfügbaren Immobilien. Die frühzeitige Sondierung von Ansiedlungsinteressen findet u.a. in enger Kooperation mit der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Landes, der Hessen Trade & Invest GmbH und der Standortmarketinggesellschaft der Region, der Frankfurt RheinMain GmbH statt.

GRÜNDUNGEN IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Der Gründungsservice der Wirtschaftsförderung versteht sich als erste Anlaufstelle für Gründungsinteressierte in Rüsselsheim am Main. Hier finden Gründende in allen Phasen der Gründung eine Ansprechstelle. Durch ein jahrelang aufgebautes Netzwerk können Unternehmensgründende auch zu weiteren Kontakten vermittelt werden. Individuell zusammengestellte Informationen runden das Angebot des Gründungsservice ab. 2020/2021 gab es vermehrt Gründungsgespräche mit Angestellten, die aufgrund der Pandemie um ihre Arbeitsplätze fürchteten und die Selbstständigkeit als Perspektive erwogen. Insgesamt blieb die Anzahl der Gründungsgespräche in den Jahren 2020/2021 konstant. Wie in den Vorjahren wurde eine große Bandbreite an Gründungsideen vorgestellt. Der Gründungsservice kooperiert mit den Wirtschaftspaten e.V., dem Inkubator Connect der Hochschule RheinMain, der Agentur für Arbeit, dem Kompetenznetz Gründung Südhessen und dem Kreis Groß-Gerau. Die Wirtschaftspaten e.V. sind ein Verein in dem sich ehemals Selbstständige und Führungskräfte zusammengeschlossen haben, um Gründende und Unternehmen zu unterstützen. Der Gründerservice und die Wirtschaftspaten e.V. bieten regelmäßig gemeinsame Gründungsgespräche an. Inkubator Connect ist die Anlaufstelle für Gründende an der Hochschule RheinMain. Der Service wurde im Rahmen des Hochschul-Projekts Impact RheinMain gestartet und läuft 2022 aus. Der Gründungsservice hat Inkubator Connect bei Veranstaltungen unterstützt und bei Bedarf Gründungsgespräche geführt.



Besuch bei der Buchhandlung Kapitel 43, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

UNTERNEHMENSSESUCHE DES OBERBÜRGERMEISTERS

Im Berichtszeitraum besuchte Oberbürgermeister Bausch einige Unternehmen, um sich vor Ort über die jeweilige Situation zu informie-

ren. Die Wirtschaftsförderung bereitet die Besuche vor und begleitet sie teilweise. Zu den besuchten Unternehmen gehörten unter anderen: BMS Bau Management und -Service Stenner, Cargo Movers, CTP, Globus SB-Warenhaus, ID Ware Deutschland, IG Holding, Kapitel 43, KD Überdachungen, Motorworld Manufaktur, Prexion, Segula Technologies, Stellantis N.V., Sto SE & Co., Sulfotools GmbH, Velodyne LiDAR, WIECO Bildungszentrum und andere.



Besuch des Richtfests von Cargo Movers, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main, Frank Möllenberg

PRAKTIKUMSBÖRSE

Im März 2021 ging die Praktikumsbörse online. Der Start musste aufgrund der Corona-Pandemie mehrfach verschoben werden. Mit diesem Service, der auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main, Rubrik ‚Wirtschaft‘ zu finden ist, werden Praktikumsangebote von Unternehmen aus Rüsselsheim vorgestellt. Hier finden Praktikumsuchende Angebote über verschiedene Praktikumsformen und Branchen sowie die relevanten Kontaktinformationen.



ZAHLEN. DATEN. FAKTEN ZUM STANDORT.

Die Wirtschaftsförderung stellte 2x jährlich einen Bericht mit den wichtigsten Zahlen und Kennziffern zum Wirtschaftsstandort zusammen. Dieser wurde auf der Internetseite der Stadt Rüsselsheim am Main (Rubrik Wirtschaft/Zahlen

und Lage) veröffentlicht und Interessierten zur Verfügung gestellt.

2.3 WIR MACHEN UNS STARK: NEUE UNTERNEHMEN IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Auch in den von der Pandemie geprägten Jahren 2020 und 2021 haben sich innovative Unternehmen für den Standort Rüsselsheim am Main entschieden. Hier einige Beispiele:

HELIOSONIC: Das Startup aus dem Altana Konzern fand 2021 passende Flächen bei Segula. Der Gründer hat die weltweit erste düsenlose Tintenstrahl-Drucktechnologie HelioSonic® entwickelt. Die Technologie nutzt Laserlicht und Ultraschallimpulse zur Farbtropfenerzeugung. Dies ist interessant für Effekt-, Funktions- und Sicherheits- sowie 3D-Druck, da durch die Lasertechnologie Metallpigmente im Mikrobereich auf Flächen aufgebracht werden können. Sowohl bei der Ansiedlung als auch bei der Vernetzung mit interessanten Akteur*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft unterstützte die Wirtschaftsförderung Heliosonic und bereitete für das Jahr 2022 verschiedene Austausche vor.

SULFOTOOLS - Innovativ durch Forschung: Das Startup (Ausgründung aus der TU Darmstadt) in der Motorworld hat eine patentierte Technologie entwickelt, die Clean Peptide Technology (CPT), die organische Lösungsmittel vollständig durch Wasser ersetzt. Dieses innovative und umweltfreundliche Produkt ist besonders interessant für die Pharmabranche und die kosmetische Industrie. Die Wirtschaftsförderung unterstützte das Unternehmen insbesondere bei der Ansiedlung und bei der Vernetzung vor Ort sowohl mit anderen Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen.

STAR CHARGE: Das Unternehmen entwickelt und produziert Technologien für das elektrische Laden von Fahrzeugen. Dabei ist ein Rundum-Service (Hardware, Software, Service) inkludiert. Star Charge bietet darüber hinaus Beratungsdienstleistungen rund um das Laden von Elektrofahrzeugen sowie Smart-Grid-bezogener Geschäfts- und Technologielösungen an. Bei Smart-Grid handelt es sich um intelligente Stromnetze, die die Erzeugung, Speicherung und den Verbrauch von Strom mittels moderner Kommunikationstechnik steuern. Die Wirtschaftsförderung unterstützte bei der Ansiedlung und mit der Bereitstellung verschiedener Standortinformationen sowie Kontakten zu lokalen Wirtschaftsunternehmen und der Hochschule RheinMain.

	2019	2020	2021
Qualifizierte Unternehmenskontakte (Verteiler, kürzerer Informationsaustausch)	297	320	300
Beratungen	233	260	224
Veranstaltungen (eigene und Beteiligungen)	47	40	25

Tabelle: Aktivitäten der Wirtschaftsförderung nach Art der Tätigkeit

2.4 FORSCHUNG: GRUNDLAGEN FÜR DIE ZUKUNFT

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Rüsselsheim am Main arbeitete in enger Kooperation u.a. mit Ämtern bzw. Fachbereichen der Stadtverwaltung und mit der Hochschule RheinMain zusammen. So vernetzte, bzw. koordinierte sie Aktivitäten mit den beteiligten Akteur*innen in Projekten wie Electric City, DikoVers, IMPACT und dem Smart Living Hessen Cluster. Nicht zuletzt auch durch diese Vorhaben wird der Wirtschaftsstandort Rüsselsheim am Main als Branchenschwerpunkt für Mobilität in Europa und Standort für Forschung und Entwicklung (F&E) gefördert und gestärkt.

In folgende Projekte/Aktivitäten war die Wirtschaftsförderung in den Jahren 2020/2021 involviert:

ELECTRIC CITY RÜSSELSHEIM

Mit dem Projekt Electric City etabliert sich Rüsselsheim am Main über die Automotive-Branche hinaus als zukunftsorientierter Mobilitätsstandort und als Standort für nachhaltige Mobilität: Mit der Errichtung von ca. 1.200 Ladepunkten im Stadtgebiet setzt sich Rüsselsheim in Sachen E-Mobilität an die Spitze der EU in



Bezug auf die Dichte der Ladestationen (gemessen an der Einwohnerzahl). Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert und gemeinsam mit den Kooperationspartnern Opel Automobile GmbH,

Hochschule RheinMain, gewobau und der B2M Software GmbH mit einer Gesamtinvestition von 12,8 Millionen realisiert (<https://electric-city-ruesselsheim.de/>). Die Ladesäulen werden von den Stadtwerken Rüsselsheim mit Ökostrom betrieben. Bei dem Projekt Electric City wirkte die Wirtschaftsförderung u.a. durch inhaltliche Unterstützung, Begleitung der Kommunikation mit Unternehmen und der Koordination von Forschungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Hochschule RheinMain mit.

BREITBAND

Der Zugang zu schnellen Internetverbindungen hat sich zu einem entscheidenden Standortfaktor entwickelt. Die Stadt Rüsselsheim am Main arbeitete kontinuierlich an dem weiteren Ausbau der technischen Voraussetzungen der Infrastruktur. Mit Förderzusagen durch den Bund und das Land Hessen kann die Stadt hier weiter punkten und weitere, gemäß Definition des Bundes, unterversorgte Gebäude und Schulen mit schnellem Internet versorgen.

DIKOVERS

Der Green City Masterplan der Stadt Rüsselsheim am Main beinhaltet auch die Förderung der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (DikoVers), mit einer Errichtung intelligenter Verkehrssysteme, inklusive der Erfassung verschiedener Messwerte (Verkehrsmengen, -zusammensetzungen und -fluss, Emissionslast etc.). Die Wirtschaftsförderung unterstützte die Umsetzung, indem sie verschiedene lokale Unternehmen über das Projekt informierte und mit den Projektverantwortlichen vernetzte. Außerdem war sie an der Benennung von potenziellen Kooperationspartnern, bzw. Einbringen von Belangen der Wirtschaft betei-

ligt. Die Wirtschaftsförderung hat zudem die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen Velodyne Lidar, das die Ausschreibung für die Installation eines LKW-Überwachungssystems gewonnen hat, unterstützt.

SMART LIVING CLUSTER HESSEN

Gemeinsam mit der Hochschule RheinMain hat die Wirtschaftsförderung im Jahr 2019 das erste Smart Living Cluster Hessens initiiert. Das Cluster hat zum Ziel, die regionale Wertschöpfung zu steigern und die Wertschöpfungskette stärker vor Ort zu integrieren. Das Cluster-Management obliegt der Hochschule RheinMain. Die Wirtschaftsförderung wirkte mit bei der Initiierung von F&E-Vorhaben, Vernetzung mit Partner*innen aus der Wirtschaft, Wohnungsbau, Institutionen etc.



Treffen Smart Living Cluster Hessen, Foto: Stadt Rüsselsheim am Main

Mittlerweile haben sich dem Cluster 20 Mitglieder angeschlossen. Dem Cluster gehören Vertreter*innen aus den Bereichen Architektur, Bau-Dienstleistungen, Handwerk, kommunale Einrichtungen, Planungsbüros, Technologie-Unternehmen, Wissenschaft sowie Wohnungswirtschaft an.

2.4 PLATZ FÜR WACHSTUM: RÜSSELSHEIMS KRAFTRESERVEN.

Der richtige Standort ist für den Erfolg eines Unternehmens mitunter ein entscheidender Faktor. Rüsselsheim am Main und die RheinMain-Region bieten hierfür beste Voraussetzungen. Dies gilt nicht nur für potenzielle neue Unternehmen, sondern auch für Bestandsunternehmen, die wachsen und Raum für Expansion benötigen.

MIETPREISE IN RÜSSELSHEIM AM MAIN

Bei der Neuansiedlung von Unternehmen sind neben den qualitativen Standortfaktoren finanzielle Aspekte entscheidend. Daher können

gewerbliche Mietpreise (Büro, Einzelhandel, Hallen- und Lagerflächen) wichtige Indikatoren für Standortentscheidungen sein. Die Büromieten in Rüsselsheim am Main liegen, je nach Ausstattung und Lage, im Durchschnitt zwischen 6 und 12 Euro pro Quadratmeter, in Einzelfällen auch darüber. Generell war die Nachfrage nach Büroflächen in Rüsselsheim in den Jahren 2020/2021 eher verhalten. Im Segment Einzelhandel liegen in der 1A-Lage die Mieten bei 10 bis 17 Euro pro Quadratmeter (1B-Lage bei 6 bis 12 Euro pro Quadratmeter). Für Hallen, Logistik und Produktionsflächen werden 4 bis 8 Euro pro Quadratmeter aufgerufen (eigene Einschätzung Wirtschaftsförderung Rüsselsheim am Main, sowie „Initiative PERFORM Zukunftsregion Frankfurt-RheinMain“, einem Zusammenschluss der regionalen Wirtschaftskammern).

RÜSSELSHEIM AM MAIN WEST

Die Flächen, die sich derzeit noch im Besitz des Stellantis N.V. Konzerns befinden (rund 128 ha), sollen bis Ende des Jahres 2022 verkauft werden. Die Wirtschaftsförderung ist umfassend in den Prozess rund um den Verkauf des Areals eingebunden. Beispielsweise wurde gemeinsam mit Stellantis ein Rahmenkonzept erarbeitet, das die Grundlagen dafür legt, dass sich die neuen Nutzungen positiv auf die Stadt Rüsselsheim am Main auswirken. Mit diesem strategischen Instrument sollen Gewerbesteuerpotenziale gesichert, nachhaltige und qualitative Arbeitsplätze geschaffen sowie attraktiver Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen geschaffen werden.

Gegenüberstellung der Szenarien



Grafik: Gegenüberstellung Szenarien für das Stellantis-Areal, Albert Speer und Partner (AS+P)

ESELWIESE

Rüsselsheim am Main wächst. Damit steigt auch der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen. Ein großes Entwicklungs-Areal der Stadt Rüsselsheim ist die Eselswiese im Stadtteil Bauschheim. Das rund 60 Hektar große Gebiet wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt und zählt zu einem der größten Projekte dieser Art in

der gesamten Rhein-Main-Region. Rund 3.000 Neubürger*innen könnten in dem neuen Quartier ein Zuhause finden, das autoarm konzipiert wird. Auf dem Areal der Eselswiese soll eine ausgewogene Nutzung von Wohnen, Gewerbe, Mischgebiet und Grünflächen entstehen. Der inzwischen verabschiedete Rahmenplan greift die örtliche Besonderheit der früheren Flusslandschaft auf. In die Entwicklung des Rahmenplans wurden folgende Kriterien aufgenommen: Integration des neuen Stadtteils an die bestehende Struktur Bauschheims, Einbeziehung der Ergebnisse des Bürgerdialogs, Berücksichtigung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, Berücksichtigung der Anforderungen der Verkehrswende sowie der Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft Rüsselsheims durch das neue Gewerbegebiet.



Grafik: Rahmenplan Eselswiese, Studio Wessendorf

Mit dem Beginn der Erschließung kann frühestens 2025/2026 gerechnet werden. Die Wirtschaftsförderung ist in den gesamten Prozess umfassend eingebunden. Sie engagierte sich beispielsweise durch die Ermittlung von Grundlagen für die Gewerbegebietsentwicklung, der Definition konkreter Zielgruppen sowie der Eruierung nach möglichen Ansiedlungen. Regelmäßig finden darüber hinaus Gespräche mit Interessent*innen statt.

MOTORWORLD

Das historische Opelwerk im Zentrum der Stadt soll zum Publikumsmagneten für Rüsselsheimer Bürger*innen und Besucher*innen von außerhalb werden: Geplant ist auf diesem Areal ein neues, lebendiges Stadtquartier, die „Motorworld Manufaktur“. Auf dem Gelände soll auf 100.000 qm Bruttogeschosfläche eine Erlebniswelt rund um das Thema Mobilität mit attraktiven Ausstellungs- und Eventflächen, Hotel, Showrooms, Werkstätten, Einzelhandelsflächen, Gastronomie, Wohnungen und Büros entstehen.



Grafik: Gelände Motorworld Manufaktur, Motorworld_Koschany + Zimmer Architekten

Durch die zentrale Lage am Bahnhof und die Anbindung zur Autobahn soll die Motorworld die Innenstadt weiter beleben. Die Wirtschaftsförderung stimmte sich mit dem Investor ab, vermittelte Interessent*innen und war in den gesamten Entwicklungsprozess eingebunden.

WERBUNG FÜR DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

Mit verschiedenen Anzeigen in regionalen Zeitungen und Mailings hat die Wirtschaftsförderung auf das Potenzial und die Schwerpunkte des Wirtschaftsstandorts aufmerksam gemacht.

Anzeigenkampagne „Zukunftsstandort Rüsselsheim am Main“ im Wirtschaftsecho, einer regionalen Wirtschaftszeitung im Rhein-Main-Gebiet: Zum jeweiligen Leitthema der Ausgabe präsentierten sich ortsansässige Unternehmen aus unterschiedlichen Gewerbegebieten der Stadt:

- Im April 2020 wurde mit der Anzeige „Zukunftsorientiert und zentral. Stark in Forschung und Entwicklung“ in der Ausgabe mit dem Leitthema „Künstliche Intelligenz / Robotik“ das hochautomatisierte und -vernetzte Druckzentrum der VRM Druck GmbH im Gewerbegebiet Blauer See vorgestellt.
- Im Oktober 2020 wurde eine Anzeige in der Ausgabe mit dem Leitthema „Made in Germany“ geschaltet und das Unternehmen Sto SE & Co. KGaA, Weltmarktführer für Wärmedämm-Verbundsysteme im Gewerbegebiet Hasengrund vorgestellt.
- Im Dezember 2020 folgte eine Anzeige „Innovativ und kreativ. Standort für Ideen und junge Unternehmen“ in der Ausgabe „Handel“. Dort konnten die Motorworld Manufaktur und die Buchhandlung „Kapitel 43“ in der Innenstadt präsentiert werden.

Im März 2021 hat die Wirtschaftsförderung mit einem Mailing an Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet auf den Büromarktstandort Rüsselsheim am Main aufmerksam gemacht. Für das Mailing wurde ein Flyer konzipiert und versendet.

Im Dezember 2021 wurde an Unternehmen im RheinMain-Gebiet ein Mailing versendet, um auf die Eselswiese aufmerksam zu machen. Hierfür wurde ein Flyer gestaltet, der dem Anschreiben beigefügt wurde.

Mit ihren umfassenden Aktivitäten konnte die Wirtschaftsförderung auch in den Jahren 2020/2021 maßgeblich dazu beitragen, dass der Wirtschaftsstandort gefestigt und ausgebaut werden konnte und die Unternehmen vor Ort, die Wissenschaft und die kooperierenden Institutionen gut vernetzt und vertrauensvoll zusammengearbeitet haben. Außerdem hat die Wirtschaftsförderung an vielen Projekten mitgewirkt, die den Wirtschaftsstandort gut für die Zukunft aufstellen sollen.

3. ZAHLEN. DATEN. FAKTEN: STATISTIK ZUM STANDORT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Indikator	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Gewerbebetriebe	3.936	3.884	3.985	4.008	4.133	4.292
Anzahl der Unternehmen mit sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerbaren Umsätzen	2.041	2.081	2.102	2.204	2.090	liegt noch nicht vor
Gewerbebetriebe: Zugänge und Abgänge nach Wirtschaftszweigen:						
Industriebetriebe	52 (+1)	50 (-2)	50 (+/-0)	50 (+/-0)	51 (+1)	49 (-2)
Handwerksbetriebe	501(-47)	493 (-8)	505 (+12)	553 (+48)	569 (+16)	600 (+31)
Großhandelsbetriebe	59 (-9)	60 (+1)	57 (-3)	58 (+1)	57 (-1)	58 (+1)
Einzelhandelsbetriebe	632 (-24)	612 (-20)	642 (+30)	638 (-4)	681 (+43)	725 (+44)
Vertreter- und Vermittlergewerbe	494 (-3)	494 (+/-0)	489 (-5)	480 (-9)	498 (+18)	496 (-2)
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	161 (+7)	166 (+5)	159 (-7)	177 (+18)	175 (-2)	174 (-1)
Sonstige	2.037 (-99)	2.009 (-28)	2.056 (+47)	2.052 (-4)	2.102 (+50)	2.190 (+88)
Sozialversicherungspflichtig-beschäftigte Arbeitnehmer*innen am Arbeitsort (Stand: 30.06. des jeweiligen Jahres)	33.233	34.373	34.405	31.877	30.100	29.587
Primärer Sektor	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%	liegt noch nicht vor
Produzierendes Gewerbe	52%	52%	52%	52%	47%	liegt noch nicht vor
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	12%	12%	13%	13%	14%	liegt noch nicht vor
Dienstleistungen	36%	36%	35%	35%	38%	liegt noch nicht vor
Pendler*innensaldo (Einpendelnde ./ Auspendelnde)	9.561	9.737	8.946	5.842	4.345	3.581
Entwicklung der Gewerbesteuer	25,0 Mio. € (Ergebnis)	23,8 Mio. € (Ergebnis)	21,7 Mio. € (Ergebnis)	22,9 Mio. € (Ergebnis)	18,7 Mio. €* (Ergebnis)	26,6 Mio. € (vorläufig)

* Des Weiteren wurden aufgrund der Coronakrise durch das Land eine Gewerbesteuerkompensationsumlage in Höhe von 7.064.588 EUR gewährt.

Tabelle: Ausgewählte Rüsselsheimer Wirtschaftsdaten (Statistische Berichte der Stadt Rüsselsheim am Main)



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-285/21-26	
Datum	20.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.09.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	13.10.2022	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Königstädten	13.10.2022	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Bauschheim	13.10.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	18.10.2022	beschlussempfehlend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Sachstandsbericht der Jahre 2020/21/22 - Schulsozialarbeit
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachfolgenden Bericht zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht der Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Der Sachstandsbericht dient der Information der Stadtverordneten über die Tätigkeit der Schulsozialarbeit an den Grundschulen, Gesamtschulen und der Förderschule Borngrabenschule in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main.

B. Gesetzliche Grundlage

Die Schulsozialarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe und leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch ab (§2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 a SGB VIII). Die kommunale Jugendhilfe hat die gesetzliche Pflicht zur strukturellen Zusammenarbeit mit den Schulen (§81 Nr. 4 SGB VIII). Dieser Aufgabe kommt die Stadt Rüsselsheim am Main durch das Angebot der Schulsozialarbeit nach.

C. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.09.2018 den Jahresbericht der Schulsozialarbeit an Grundschulen für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 (DS-Nr. 374/16-21) zur Kenntnis genommen.

Mit der DS-Nr. 291/16-21 hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2018 den Sachstandsbericht der AVM gGmbH über die Schulsozialarbeit in der Zeit vom 01.08.2016 bis 31.07.2017 zur Kenntnis genommen.

D. Problem

Die Herausforderungen im System Schule sind aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen und gesteigener Belastungen von Familien, nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie stetig umfangreicher geworden. Dem Kinderschutz kommt in diesem Zusammenhang eine zunehmend größere Bedeutung im schulischen Kontext zu.

Die Umsetzung von Inklusion und der bevorstehende Ausbau des Ganztagsangebots erfordern darüber hinaus das Zusammenwirken aller Kräfte innerhalb der Schulteams und die Öffnung von Schule ins Gemeinwesen.

E. Lösung

Schulsozialarbeit leistet durch die Inhalte Soziales Lernen, Einzelfallhilfe und Beratung einen bedeutenden Beitrag im Schulsystem und trägt durch ihr Angebot zur Verwirklichung von Chancengleichheit bei. Das Schulteam erfährt durch die Schulsozialarbeit Unterstützung bei den genannten Herausforderungen.

Schulsozialarbeit wirkt als eigenständiger Bereich der Jugendhilfe als Schnittstelle zwischen den Schulen und der kommunalen Jugendhilfe. Im Fokus stehen dabei die Erfüllung der Aufgaben von Schulsozialarbeit im Kinderschutzverfahren und die präventiven Angebote zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung.

F. Kosten/Finanzierung

Die Stadt Rüsselsheim am Main hat unter der Kostenstelle 030729320 (Schulsozialarbeit) folgende Mittel für das Angebot Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt:

- 669.022 € im Haushaltsjahr 2020 (Ergebnis)
- 785.355 € im Haushaltsjahr 2021 (Ansatz)

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung Netzwerk Schule – Schulsozialarbeit an Grundschulen zwischen dem Kreis Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim am Main übernimmt der Kreis Groß-Gerau 50% der Personalkosten der Schulsozialarbeit Grundschule. Daraus ergeben sich die folgenden Erträge:

- 117.176 € im Haushaltsjahr 2020
- 127.196 € im Haushaltsjahr 2021

Rüsselsheim am Main, 27.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Sachstandsbericht 2020/21/22

der Schulsozialarbeit

Der Magistrat
Fachbereich Bildung und Betreuung
Bereich Schulsozialarbeit – F8.3

**rüsselsheim
am main**



Inhalt

1. Schulsozialarbeit.....	2
1.1 Besonderheiten dieses Berichts.....	2
1.2 Rahmenbedingungen	2
1.3 Ziele	3
2. Handlungs- und Aufgabenfelder	4
2.1 Soziales Lernen.....	4
2.1.1 Soziales Lernen in der Grundschule	4
2.1.2 Soziales Lernen in der Sekundarstufe I.....	5
2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote	6
2.2.1 Schule	6
2.2.2 Einzelfallhilfe	6
2.2.3 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	7
2.3 Projekt- und gruppenbezogene Angebote.....	7
2.3.1 Gewaltprävention	7
2.3.2 Erlebnispädagogische Angebote	9
2.3.3 Gendersensible Arbeit.....	10
2.3.4 Demokratiebildung.....	11
2.3.5 Diversitätssensible Arbeit	12
3. Corona-Pandemie.....	12
3.1 Besondere Herausforderungen	14
3.2 Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“	14
3.2.1 Aufholen nach Corona im Grundschulbereich.....	14
3.2.2 Aufholen nach Corona im Bereich der weiterführenden Schulen.....	16
4. Netzwerk und Teamarbeit	16
4.1 Netzwerk Gemeinwesen.....	16
4.2 Netzwerk Kinderschutz.....	16
4.3. Schulsozialarbeit und Jugendförderung.....	17
4.4 Team- und Konzeptionstage	17
5. Ausblick Schuljahr 2022/23.....	17
6. Schulsozialarbeit in Zahlen	19

1. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist im Fachbereich Bildung und Betreuung verortet und wird in Rüsselsheim am Main an allen Grundschulen, an den Gesamtschulen und an einer Förderschule eingesetzt. Die Schulsozialarbeit begleitet Schüler*innen während ihrer Schullaufbahn und unterstützt sie bei den Übergängen in die verschiedenen Schulformen.

Neben regelmäßigen Angeboten zum Sozialen Lernen im Klassenverband hält Schulsozialarbeit verschiedene Beratungsangebote vor und unterstützt Schüler*innen als Einzelpersonen. In der pädagogischen Tätigkeit werden vielfältige Methoden, Spiele und Ansätze eingesetzt. Gefördert wird die soziale Entwicklung, die Integration in das Gemeinwesen und die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.

Schulsozialarbeit ist Ansprechpartnerin für Schüler*innen, Eltern, Schulleitungen, Lehrkräfte und Personal des schulischen Ganztags. Außerdem kooperiert sie mit weiteren Personen aus der ehren-, neben- und hauptamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten partnerschaftlich mit der Jugendhilfe und Jugendförderung, freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, Initiativen und Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden zusammen. Sie sind in verschiedenen regionalen und überregionalen Arbeitskreisen organisiert. Der fachspezifische Austausch und die Vernetzung in diesen Gremien ist Grundlage für die umfassende Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und führt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Arbeit.

1.1 Besonderheiten dieses Berichts

Auf Grund der Corona-Pandemie, insbesondere der längeren Lockdown-Phasen war die Situation an den Schulen in Rüsselsheim am Main und somit auch die Arbeit der Schulsozialarbeit stark verändert.

Mit dem Bericht über die beiden Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 wird ein Überblick über das Wirken der Schulsozialarbeit in der Hochphase der Pandemie gegeben. In Punkt 4 wird ausführlich auf die Besonderheiten dieser Arbeit im Zusammenhang mit den Herausforderungen durch Schul- und Kitaschließungen eingegangen, ebenso auf die Aktivitäten im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“.

1.2 Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main ist ein sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe und leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch ab (§2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 a SGB VIII). Danach soll die Schulsozialarbeit dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und so ein Umfeld zu schaffen, in dem Benachteiligung vermieden wird.

Die kommunale Jugendhilfe hat die gesetzliche Pflicht zur strukturellen Zusammenarbeit mit den Schulen (§81 Nr. 4 SGB VIII). Dieser Aufgabe kommt die Stadt Rüsselsheim am Main durch das Angebot der Schulsozialarbeit an den Schulen nach. Die Schulsozialarbeit hat ihren Einsatzort daher an den Rüsselsheimer Grund-, Gesamt- und Förderschulen.

Weiterhin wird durch die Schulsozialarbeit und insbesondere durch deren Netzwerkarbeit auch die Forderung des Bundeskinderschutzgesetzes (Artikel 1 BKiSchG) erfüllt, nach der öffentliche Träger mit der Schule zusammenarbeiten und ein Netzwerk innerhalb der Schule und darüber hinaus knüpfen sollen.

Somit gehört die Schulsozialarbeit zu den Pflichtaufgaben der Kommune als Jugendhilfeträger. Die Ausformung vor Ort wird bedarfsgerecht gestaltet. Die Aufgaben der Schulsozialarbeit leiten sich aus den Forderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ab.

Grundlage der Arbeit ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Kooperation von Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schule. Schulsozialarbeit geht sozialpädagogischen Zielen im Schulalltag nach und wirkt aktiv in der Organisationsentwicklung mit. Sie fördert die individuelle und soziale Entwicklung von Schüler*innen, indem sie sie durch ihre Handlungsmethoden unterstützt, ihre Fähigkeiten zu entfalten, Anerkennung zu erfahren und im Sinne der Inklusion Teil der Gesellschaft zu sein.

Zum Ende des Schuljahres 2021/22 sind in der Schulsozialarbeit 18 pädagogische Fachkräfte im Umfang von 12,69 Vollzeitstellen im Einsatz, davon 9 Mitarbeiter*innen mit insgesamt 4,5 Vollzeitstellen in den Grundschulen und 9 Mitarbeiter*innen mit insgesamt 8,19 Vollzeitstellen in den Gesamtschulen, der Borngrabenschule und der Fachstelle Gewaltprävention.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Einsatzes von Schulsozialarbeit an allen Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main wurde am 20.05.2021 mit der DS-Nr. 838/16-21 der Ausbau der Schulsozialarbeit beschlossen. Ziel ist, die Personalbemessung in Angleichung an die Standards des Kreises Groß-Gerau zukünftig an den Schüler*innenzahlen auszurichten und auch an den Gymnasien und der Helen-Keller-Schule ein entsprechendes Angebot zu installieren. Aufgrund des bislang nicht beschlossenen Haushalts 2022 konnte die erste Phase des Ausbaus der Schulsozialarbeit an Grund- und Förderschulen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Die gelingende Erfüllung der Aufgaben der Schulsozialarbeit setzt bestimmte personelle, finanzielle, materielle und räumliche Rahmenbedingungen voraus. Für die personellen Rahmenbedingungen ist von Bedeutung, dass sich die den Anforderungen angepasste Personalbemessung an den Schüler*innenzahlen orientiert und die Kolleg*innen über eine große Methodenvielfalt und über ein ausgeprägtes sozialpädagogisches Berufsverständnis verfügen.

Weiterhin nutzt die Schulsozialarbeit grundsätzlich und auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die ihr laut Haushaltsplan zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, um Angebote und Projekte umzusetzen und notwendige Materialien für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben. Auch die räumlichen und materiellen Ressourcen an den Schulen sind wichtige Faktoren bei der Erfüllung der sozialpädagogischen Arbeit.

1.3 Ziele

Durch nachhaltige Präventions- und Interventionsangebote werden die Schüler*innen in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung gefördert. Die Schulsozialarbeit fungiert unterstützend bei der Bewältigung von Entwicklungs- und Lebensaufgaben der Kinder und Jugendlichen. Schulsozialarbeit trägt zur Chancengleichheit und zum Abbau von Bildungsbenachteiligung bei. Dazu sollen inklusive Strukturen in der Schulorganisation verankert und ein Klima der Vielfalt gefördert werden. Darüber

hinaus nimmt Schulsozialarbeit als wichtiger Faktor im bestehenden Netzwerk den Schutzauftrag des Kindeswohls wahr.

2. Handlungs- und Aufgabenfelder

2.1 Soziales Lernen

Sowohl in den Grundschulen als auch in der Sekundarstufe I wird das Soziale Lernen im Rahmen des Schulunterrichts im Klassenverband durchgeführt. Das Angebot dient dem Erwerb sozialer Kompetenzen und wird durch den Einsatz vielseitiger pädagogischer Übungen, Spiele und Lerneinheiten umgesetzt. Es werden unterschiedliche Fähigkeiten, wie beispielsweise Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Empathie und Teamfähigkeit trainiert. Auch die Wahrnehmung eigener und fremder Gefühle und die Gemeinschaft als Ressource für die Schüler*innen werden gefördert. Das Soziale Lernen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur schulischen Gewaltprävention.

2.1.1 Soziales Lernen in der Grundschule

Die Schulsozialarbeit an den Grundschulen führt wöchentlich in den ersten und teilweise auch in den zweiten Klassen Soziales Lernen durch. Dabei geht es bei Schulbeginn um das Ankommen in der Schule und das Bilden einer Klassengemeinschaft. Anschließend rücken Themen wie das Schließen von Freundschaften und der respektvolle Umgang miteinander in den Fokus. Weiterhin wird der Umgang mit eigenen und fremden Gefühlen trainiert und es werden gemeinsam positive Strategien zum Umgang mit belastenden Emotionen wie Wut, Angst oder Traurigkeit erarbeitet.

Die Schüler*innen erlernen in diesem Rahmen das soziale Miteinander in der Gruppe. Auch werden wichtige Grundlagen der Gewaltprävention vermittelt, beispielsweise in Rollenspielen zum friedlichen Umgang mit Konfliktsituationen. Ein weiterer wichtiger Baustein des Sozialen Lernens in der Grundschule ist das Erlernen respektvoller und gewaltfreier Kommunikation. Die gewählten Methoden im Grundschulbereich sind altersgerecht eher spielerisch gestaltet. Neben Bilderbüchern werden auch Gruppenspiele, Kuscheltiere und künstlerische Methoden genutzt.

Stärkung des „Wir-Gefühls“ durch die Einheit „Das kleine WIR in der Schule“ am Beispiel der Otto-Hahn-Schule

Mit Beginn der ersten Klasse wird eine neue soziale Gruppe gebildet, in der die Schüler*innen ihre Rolle im Gruppengeschehen neu finden müssen. Der Wechsel in die Grundschule stellt Kinder vor Herausforderungen, wie den Weg zur Schule in gemeinsamen Laufgruppen zu meistern, das Erlernen der schulischen Regeln, das Spielen während der Pausen und im Ganztags, den Umgang miteinander während des Unterrichts einzuüben.

Ziel der Einheit „Das kleine WIR in der Schule“ ist es, diesen Umgang miteinander zu fördern und zu reflektieren. Zu Beginn eines jeden ersten Schuljahres unterstützt die Schulsozialarbeit an der Otto-Hahn-Schule die Schüler*innen dabei, zu einer guten Klassengemeinschaft heran zu wachsen. Dazu wird das „kleine WIR“ als Hauptfigur des Buches „Das kleine WIR in der Schule“ von Daniela Kunkel eingeführt. In enger Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften werden Kennenlernspiele und Kooperationsübungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Projekts werden konkrete Situationen des

Schulalltags behandelt und so das „kleine WIR“ zunehmend zu einem Wir-Gefühl der Schüler*innen in der Klasse umgewandelt

Das Projekt hat sich in der Otto-Hahn-Schule inzwischen als sich jährlich wiederholende Einheit etabliert. Darüber hinaus hat das „kleine WIR“ auch in vielen weiteren Schulen in Rüsselsheim und dem Kreis Groß-Gerau Einzug gehalten und wurde schulbezogen vielerorts bereits weiterentwickelt.

Als weiteres Element wurden an der Otto-Hahn-Schule die „Regelwächter*innen“ eingeführt. Dabei wird jede Woche mindestens ein Kind benannt, das darauf achtet, dass die Vereinbarungen für ein starkes „Klassen-WIR“ eingehalten werden. Auf diesem Weg sollen die Eigenverantwortung und die Selbstwirksamkeit der Schüler*innen erhöht werden. Sie sollen die Erfahrung machen, dass sie selbst einen großen Anteil daran haben, wie die Klasse zusammenarbeitet und -wirkt.

2.1.2 Soziales Lernen in der Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I führt die Schulsozialarbeit in allen fünften Klassen und bei Bedarf auch in den sechsten Klassen Soziales Lernen durch. Hierbei wird an die Themen des Sozialen Lernens in der Grundschule angeknüpft. Der inhaltliche Fokus wird dabei stärker auf Themen gelenkt, die die Schüler*innen in ihrer aktuellen Entwicklungsstufe beschäftigen. So kann die Schulsozialarbeit situations- und bedarfsgerecht auf die Klassen eingehen und aufkommende Fragen, Probleme und Konflikte schnell bearbeiten.

Zu Beginn der fünften Klasse konzentriert sich das Soziale Lernen darauf, dass sich die neu zusammen gekommenen Schüler*innen kennenlernen und untereinander neue Freundschaften knüpfen können. Im weiteren Verlauf des Schuljahres rücken Themen wie die Kommunikation untereinander, Freundschaften und erste Beziehungen, die familiäre Situation und die eigenen Gefühle in den Vordergrund.

Außerdem führt die Schulsozialarbeit in den fünften Klassen den Klassenrat ein und begleitet diesen gegebenenfalls auch in den sechsten Klassen weiter. Das Instrument des Klassenrats ist ein wichtiger Beitrag zum Demokratie lernen und ermöglicht den Schüler*innen Partizipation im Schulalltag.

Besuch Kommunikationsmuseum mit der Sophie-Opel-Schule

Die Schulsozialarbeiter*innen der Sophie-Opel-Schule vermitteln im Fach Soziales Lernen in der sechsten Jahrgangsstufe das vielschichtige und komplexe Thema „Kommunikation“. Ziel der Unterrichtseinheiten ist, dass die Schüler*innen wichtige Kompetenzen im kommunikativen Umgang mit Menschen erhalten und somit wichtige Grundlagen erlernen, die sie in ihrem Alltag umsetzen können. Damit wird ein wesentlicher Baustein des lebensnahen Lernens erfüllt.

Innerhalb der Einheiten lernen die Schüler*innen verschiedene Kommunikationsmodelle kennen, setzen sich mit nonverbaler und verbaler Kommunikation auseinander, erproben verschiedene Gesprächstechniken und werden mit den Möglichkeiten des aktiven Zuhörens vertraut gemacht.

Einen Höhepunkt der Einheiten des Themenfeldes stellt der Besuch des Kommunikationsmuseums in Frankfurt dar. Die Schüler*innen erhalten Einblicke in die rasante Entwicklung der menschlichen und digitalen Welt der Kommunikation vom Feuerzeichen bis zum ersten Computer. Die Ausstellung

und Führung des Kommunikationsmuseums mit dem Titel „Höher, schneller, weiter“ beschäftigt sich mit der Vernetzung der Welt im Zuge der Globalisierung.

Die Evaluation und Nachbereitung des Projekttagess ermöglichen die kontinuierliche Verbesserung der pädagogischen Arbeit der Schulsozialarbeit.

Gefühlspantomime an der Alexander-von-Humboldt-Schule

Die Schulsozialarbeiter*innen der Alexander-von-Humboldt-Schule führen das Thema „Gefühle“ kreativ und interaktiv mit der Methode der pantomimischen Darstellung ein. Dabei werden die wichtigen Emotionen spielerisch erarbeitet und die Schüler*innen verbessern ihre Fähigkeiten, Emotionen an Hand von Körpersprache und Mimik zu erkennen und diese auch deutlich darzustellen.

Diese Übung macht den Beteiligten viel Spaß und bringt gleichzeitig Dynamik in die Stunde. Die Gefühlspantomime ist der Auftakt zu einer mehrteiligen Einheit rund um Gefühle, die Auseinandersetzung mit eigenen Emotionen und der Auswirkung auf das schulalltägliche Miteinander.

2.2 Unterstützungs- und Beratungsangebote

Durch Unterstützungs- und Beratungsangebote der Schulsozialarbeit haben Schüler*innen, das Schulpersonal und Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, pädagogische Hilfsmaßnahmen zu beanspruchen. Die Schulsozialarbeiter*innen bieten Beratung an und begleiten und unterstützen einzelne Kinder und Jugendliche. Außerdem können die Schulsozialarbeiter*innen auch als Vermittler*innen zwischen Eltern, Schule und den Schüler*innen fungieren.

Der Bedarf an Beratung in allen in der Folge dargestellten Bereichen hat sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie deutlich erhöht und ist weiterhin auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

2.2.1 Schule

Die Kolleg*innen der Schulsozialarbeit sind auch direkte Ansprechpersonen des gesamten Schulpersonals bei sozialpädagogischen Fragen, Anliegen und Problemstellungen. Sie unterstützen Lehrkräfte und Schulleitung durch Beratung, Hilfen im Rahmen pädagogischer Interventionen und Angebote und durch Gesprächsangebote zu gemeinsamen pädagogischen Themen.

In den Grundschulen und in der Sekundarstufe I sind die Schulsozialarbeiter*innen Teil des multiprofessionellen Schulteams, das wöchentliche Sitzungen abhält. Hierbei bringen sich die Kolleg*innen mit ihrer pädagogischen Fachlichkeit zu Einzelfällen und Klassen ein und begleiten gegebenenfalls auch Klassen- und Schulkonferenzen.

2.2.2 Einzelfallhilfe

Ein weiterer Schwerpunkt der Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe, die sich in ihrer Umsetzung sehr unterschiedlich gestaltet. Grundsätzlich unterliegt die Einzelfallhilfe aber fachlichen Leitlinien und ist ein freiwilliges, vertrauliches und Bedürfnis orientiertes Angebot. Die Einzelfallhilfe stellt immer ein Hilfsangebot und nie eine Sanktionsmaßnahme dar und wird auch so kommuniziert.

Im Rahmen der Einzelfallhilfe können verschiedene Beratungsstellen sowie der Allgemeine Soziale Dienst als unterstützende oder, bei Kinderschuttfällen, obligatorische Instanzen herangezogen werden. Die Schulsozialarbeit arbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit eng mit zahlreichen Netzwerkpartner*innen zusammen und nutzt diese diversen Kooperationen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Beratungsanlässe können hierbei beispielweise Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb der Schule, Konflikte mit Gleichaltrigen oder Erwachsenen oder auch Schwierigkeiten im System Schule sein. Auch bei Trauerfällen im Umfeld, sozial herausfordernden Situationen, Schwierigkeiten in Beziehungen und Freundschaften sowie bei emotionalen Problemen werden Schüler*innen unterstützt. Gesprächs- und Unterstützungsangebote kommen auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen zum Einsatz.

2.2.3 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

Die Schulsozialarbeiter*innen beraten bei Bedarf und auf Anfrage auch Erziehungsberechtigte in pädagogischen Fragen. Die Kolleg*innen bringen sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen ein und stellen eine Brücke zwischen den verschiedenen Erziehungsinstanzen und den Schüler*innen dar. Dabei kann die Schulsozialarbeit durch ihre vermittelnde Position das gegenseitige Verständnis der Beteiligten fördern und in Konflikten im Sinne ihres Kinderschutzauftrags handeln. Auch bei der Beratung von Eltern ist die Schulsozialarbeit eng mit Kooperationspartner*innen vernetzt und vermittelt so entsprechend der Beratungsanlässe bei Bedarf an verschiedene Beratungsstellen.

2.3 Projekt- und gruppenbezogene Angebote

Im Rahmen sozialpädagogischer Projekte und gruppenbezogener Angebote geht die Schulsozialarbeit themen- oder gruppenorientiert auf die Bedürfnisse der Schüler*innen ein und fördert ihre Entwicklung und ihr Gemeinschaftserleben. Dadurch lernen die Schüler*innen zum Beispiel mit gruppendynamischen Prozessen umzugehen, Aufgaben gemeinsam zu lösen und als soziale Individuen in der Gemeinschaft zu handeln. Die Angebote finden sowohl innerhalb der Schule als auch mit meist erlebnispädagogischen Inhalten an außerschulischen Lernorten statt, häufig in Kooperation mit anderen Anbietern, so dass ein breites pädagogisch-inhaltliches Spektrum vorgehalten werden kann.

2.3.1 Gewaltprävention

Die Gewaltprävention stellt eine wichtige Komponente der Arbeit der Schulsozialarbeit dar. Hierbei geht es darum, im Vorfeld von Konflikten erfolgreiche Strategien zu erproben um diese lösen zu können. Dadurch vermittelt die Schulsozialarbeit den Schüler*innen wichtige Handlungskompetenzen für herausfordernde Situationen.

Konzept der Streitschlichtung an der Grundschule Königstädten

Bei der Streitschlichtung lernen die Schüler*innen, ihre Konflikte gewaltfrei selbst zu regeln und suchen eigenständig nach Lösungen. Die Streitschlichter*innen erhalten ein Training zu Methoden der

Konfliktlösung, in dem es in erster Linie um Kommunikation untereinander geht. Strafen sind bei der Streitschlichtung nicht vorgesehen.

Die Schulsozialarbeit stellt das Konzept „Wie verhalte ich mich in den Pausen, wenn es Ärger gibt“ auf dem gemeinsamen Elternabend aller dritten Klassen vor. Danach wird das Konzept der Streitschlichtungs-AG erklärt.

Die Schüler*innen der dritten Klassen werden bis zu den Herbstferien in ihren Klassen besucht und interessierte Kinder im Laufe des dritten Schuljahres durch die Schulsozialarbeit zu Streitschlichter*innen ausgebildet. Während ihres vierten Schuljahres werden diese Kinder in den ersten und zweiten großen Pausen eingesetzt, um Konflikte auf dem Schulhof einvernehmlich zu klären. Dabei werden sie durch die Schulsozialarbeit begleitet.

Die Ausbildung dauert in der Regel ein ganzes Schuljahr. Sie beginnt im Herbst (drittes Schuljahr) und endet vor den Sommerferien. Die AG findet einmal wöchentlich für 45 Minuten statt. Nach den Osterferien kommt es zum ersten Einsatz der neuen Streitschlichtung. Diese hospitiert zunächst bei der Streitschlichtung der vierten Klassen und übernimmt die Vertretung, wenn die vierten Klassen zum Beispiel auf Klassenfahrt sind.

Im vierten Schuljahr erfolgt der Einsatz für die einzelnen Streitschlichter*innen einmal bis zweimal pro Woche. Mindestens zwei Schüler*innen sind auf dem Schulhof als Streitschlichtung ansprechbar. Erkennungszeichen sind gelbe Bänder oder Westen. In regelmäßigen Besprechungen werden die Einsätze der Streitschlichtung evaluiert und weitere Fähigkeiten der Kinder eingeübt. Durch den Einsatz der Streitschlichtung gehen die Kinder gestärkt in die weiterführende Schule über.

In abgewandelter Form wurde die Streitschlichtungs-AG auch während der Corona-Pandemie durchgeführt. Das Konzept wurde dazu an die Hygienepläne angepasst und musste permanent überarbeitet werden. Teilweise wurden Inhalte während der Phase der Schulschließungen im Homeschooling vermittelt.

Gewaltprävention an den weiterführenden Schulen

Für das Thema Gewaltprävention steht im Team der Schulsozialarbeit Sekundarstufe I eine pädagogische Fachkraft-Stelle im Umfang von 30 Wochenstunden zur Verfügung. Die Angebote im Bereich Gewaltprävention werden in Absprache und Kooperation mit den Schulsozialarbeiter*innen an den weiterführenden Schulen geplant und durchgeführt. Durch die Corona-bedingten Einschränkungen konnten im Berichtszeitraum zahlreiche Projekte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

So lag während der pandemiebedingten Schulschließungen der Fokus auf der Konzeptionierung digitalisierter Angebote. Einigen Schulklassen konnten in der Folge digitale Echtzeitangebote über kollaborative Online-Tools zugänglich gemacht werden. Die Umsetzung der Projekte war durch datenschutzrechtliche Einschränkungen und der z.T. fehlenden, schulischen Infrastruktur als auch die zunächst fehlende, flächendeckende Ausstattung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten besonders herausfordernd.

Der Workshop „So anders! Geschlechterrollen auf dem Prüfstand“ in Kooperation mit ProFamilia konnte mehrteilig in einer digitalen Variante mit achten Klasse der Sophie-Opel-Schule durchgeführt werden. Realisiert werden konnte auch ein dreiteiliges Online-Projekt zum Thema Medienkompetenz hinsichtlich Informationsgewinnung im Internet mit einer neunten Klasse der Sophie-Opel-Schule.

Unterstützt durch vielfältige, digitale Methoden ging es dabei um das Erkennen und Verstehen von unseriösen und problematischen Netzinhalten wie „Fake News“, Verschwörungserzählungen und Betrugsmaschen und somit Themen, die im Zuge der Pandemie nochmal an Bedeutung gewonnen haben. Dabei wurde auch die Frage diskutiert, wie mit solchen Inhalten umgegangen werden sollte und zwar insbesondere dann, wenn sie auf die Diskriminierung von Menschen bzw. bestimmten Bevölkerungsgruppen zielen (z. B. „Hate Speech“).

Insgesamt kam dem Thema Medien eine große Bedeutung zu. So gelang es beispielsweise, das langjährige Kooperationsprojekt „MediaZone“ mit dem Jugendbildungswerk komplett zu überarbeiten und mit allen fünften und sechsten Klassen der städtischen Gesamtschulen durchzuführen. Die „MediaZone“ ist eine mobile interaktive Ausstellung zur Förderung der Medienkompetenz.

Auch konnte unter anderem unterstützt durch die Kooperationspartner*innen der Caritas und Polizeidirektion Groß-Gerau ein weiterer an „die MediaZone“ anknüpfender Medienparcours konzipiert und erprobt werden, der in den kommenden Schuljahren für den sechsten Jahrgang etabliert werden soll.

2.3.2 Erlebnispädagogische Angebote

Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie spielen erlebnispädagogische „Outdoor“-Projekte eine große Rolle. So wurden im Berichtszeitraum für die Gesamtschulen und die Borngrabenschule zahlreiche Projektstage mit dem Schwerpunkt „Klettern im Ostpark“ und „Floßbau im Waldschwimmbad“ in Kooperation mit dem Jugendbildungswerk veranstaltet.

Mit den fünften Klassen der Gerhart-Hauptmann-Schule wurde zu Beginn des Schuljahres 2021/22 unter dem Motto „Was klotzt du?“ jeweils im Klassenverband mit tausenden Bauklötzen eine Stadt gebaut. Diese Methode fokussiert aus soziometrischer Sicht die sich bildenden Klassengemeinschaften und ist somit für Schüler*innen und Lehrkräfte gleichermaßen interessant. Sie fördert Kreativität und macht allen Beteiligten viel Spaß.

Projekttag „Naturerlebnis“ mit der Jahrgangsstufe sechs an der Gerhart-Hauptmann-Schule

Die Schulsozialarbeiter*innen der Gerhart-Hauptmann-Schule haben mit Schüler*innen der sechsten Klassen einen kooperativen, erlebnispädagogischen Projekttag im Naturfreundehaus in Rüsselsheim unter Anleitung zweier Ehrenamtlicher der Ortsgruppe durchgeführt. Ziel war dabei, das Klassenklima zu stärken und zu verbessern, den Bezug zur Natur zu erweitern und mit den eigenen Sinnen zu erleben.

Das Naturfreundehaus in Mitten des Rüsselsheimer Waldes eignet sich sehr gut als Erfahrungsraum der Natur. Beim Projekttag „Naturerlebnis“ hatten die Schüler*innen die Möglichkeit, den Wald aktiv zu erleben und die eigenen Sinne zu nutzen. Das Ausprobieren von zahlreichen Bewegungsmöglichkeiten, stand bei diesem Projekt im Fokus.

Stärkung des Wir-Gefühls durch die Schulsozialarbeit an der Borngrabenschule

Jährlich führt die Schulsozialarbeit an der Borngrabenschule einen Kooperationstag zur Stärkung des Wir-Gefühls innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft durch. Dabei durchlaufen alle Schüler*innen in einer altersmäßig gemischten Gruppe (erste bis zehnte Klasse) verschiedene Kooperationsübungen. Es werden Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und individuelle Stärken auf die Probe gestellt und eingesetzt, um die Teamaufgaben in dieser heterogenen Gruppenzusammensetzung lösen zu können.

Bei der Durchführung der Übungen werden vier Bereiche und jeweils vier Gruppenräume genutzt. Die Übungen werden von der Schulsozialarbeit sowie allen Lehrkräften angeleitet,

Jedes Jahr werden vier neue Kooperationsübungen ausgesucht, die innerhalb des Schulvormittags in Gruppen von circa zwölf Schüler*innen gemeinsam durchlaufen werden. Im Anschluss gibt es eine Aufgabe, die von allen Klassen zusammen gelöst werden muss, beziehungsweise bei der die Ergebnisse in einem gemeinsamen Abschluss mit allen Schüler*innen zusammengeführt werden.

Nach vielen positiven Erfahrungen der letzten Jahre hat sich der Kooperationstag innerhalb der Borngrabenschule als jährlich wiederholendes Projekt etabliert und wird von der Schulgemeinschaft als klassenübergreifender Einstieg ins neue Schuljahr für die gesamte Schulgemeinschaft geschätzt.

2.3.3 Gendersensible Arbeit

Junge Menschen benötigen besonders zu Beginn der Pubertät einen geschützten Raum und sensible Unterstützung in ihrer individuellen Entwicklung. Sie wünschen sich Rückzugsräume, in denen sie sich unbeobachtet austauschen können und suchen gleichzeitig Orientierung bei Gleichaltrigen. Zur Schaffung solcher Räume und Zeiten trägt die Schulsozialarbeit mit gezielten unterstützenden Angeboten bei.

Schulsozialarbeit steht Kindern und Jugendlichen beratend und vermittelnd zur Seite bei allen Fragen zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität. Sie berät im Schulteam und stellt Kontakte zu Beratungsstellen wie „Queerformat“ her.

Mädchenpause und „One Billion Rising“ an der Georg-Büchner-Schule

An der Georg-Büchner-Schule bot die Schulsozialarbeit den Schülerinnen der vierten Klasse einmal wöchentlich in der Mensa eine kreative Mädchenpause an. In diesem Rahmen hatten die Schülerinnen die Möglichkeit, unter sich zu sein und sich über alle Themen, die sie gerade beschäftigen, auch mit der Schulsozialarbeiterin im geschützten zeitlichen und räumlichen Rahmen auszutauschen. Im Durchschnitt besuchten circa 25 bis 30 Mädchen pro Woche dieses Angebot.

Um einen ansprechenden Rahmen zu schaffen und den Austausch besonders zwischen den Mädchen zu fördern, wurden verschiedene kreative Angebote zur freien Auswahl unterbreitet. Die Mädchen konnten zur Entspannung kneten oder malen, mit verschiedenen Materialien basteln und Gesellschaftsspiele spielen. Die Materialien und kreativen Methoden wurden durch die Mädchen mitbestimmt.

Der weltweite Aktionstag „One Billion Rising“ wird jedes Jahr am 14. Februar mit Aktionen zur Förderung der Rechte von Frauen begangen. Im Mittelpunkt steht ein Tanz, den auf der ganzen Welt an

diesem Tag eine Millionen Frauen tanzen sollen, um ein starkes Zeichen für Frauenrechte zu setzen. Das Lied „Break the Chains“ („zerreißt die Ketten“) zu dem getanzt wird, transportiert dabei wichtige Botschaften wie „mein Körper gehört mir“ und „ich darf selbst entscheiden, wie ich mein Leben gestalten möchte“.

Am 14. Februar 2022 nahmen alle Mädchen des vierten Jahrgangs der Georg-Büchner-Schule an der Aktion teil und tanzten gemeinsam den einstudierten Tanz. So entstanden neben viel Bewegung und freudigen Momenten auch wichtige Gesprächsanlässe zu den Mädchen- und Frauen-Rechten. „One Billion Rising“ wird in Rüsselsheim durch ein stadtweites Netzwerk koordiniert.

„HeRoes“ AG als schulübergreifendes Jungenprojekt

Angeregt durch Themen der Gewaltprävention kam im Schuljahr 2021/22 eine Kooperation mit den „HeRoes“ aus Offenbach zu Stande, bei denen sich junge Männer für Gleichberechtigung und gegen die Unterdrückung von Menschen im Namen der Ehre engagieren. Über entsprechende Workshops hatten insgesamt zwei achte Klassen und fünf neunte Klassen die Möglichkeit, die Arbeit des Peer-Education-Projekts in theaterpädagogischen Workshops kennenzulernen.

Im Anschluss wird auf die Gründung einer schulübergreifenden Jungen-AG hingearbeitet, die neben gemeinsamen Freizeitaktivitäten auch als Forum für Fragen rund um das Leben als junger Mensch und insbesondere als Junge dienen sollte. Die nachhaltige Implementierung des Projektes ist für das kommende Schuljahr geplant.

Projekttag „So Anders? Geschlechterrollen auf dem Prüfstand“

Der in Kooperation mit der Fachstelle Mädchenarbeit der Stadt Rüsselsheim und Pro Familia konzipierte Projekttag „So Anders? Geschlechterrollen auf dem Prüfstand“ kann nach den pandemiebedingten Einschränkungen wieder aufgegriffen und mit je zwei Schulklassen der Gerhart-Hauptmann-Schule und der Sophie-Opel-Schule durchgeführt werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Projekttags bilden mit unterschiedlicher Akzentuierung und orientiert am Gesprächsbedarf der jeweiligen Klasse die Themen „Typisch Mann/Frau“, Berufswahl & Geschlecht, Schönheitsideale & Rollenbilder sowie das Diskutieren, Erkennen, Aufweichen und Dekonstruieren von Rollenstereotypen. Die inhaltlich-methodische Auseinandersetzung mit Geschlechtsidentitäten im geschützten Rahmen von Kleingruppen steht im Fokus. Ebenso werden Intersexualität und Transidentität thematisiert.

2.3.4 Demokratiebildung

Demokratiebildung ist in der Schule sowohl Bestandteil des Lehrplans und Zielsetzung des Ganztags als auch Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit. Diese vermittelt Kinderrechte, führt den Klassenrat als Instrument der Partizipation in Schulklassen ein und begleitet die Klassen bei dessen Umsetzung. Junge Menschen sollen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben zu mündigen und informierten Bürger*innen werden. Wichtige konzeptionelle Bausteine stellen Methoden der Partizipation und das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit den Grundrechten dar.

Der Klassenrat in der Grundschule Hasengrund

In der Grundschule Hasengrund führt die Schulsozialarbeit regelmäßig in den Klassen 1/2 den Klassenrat ein. Im Klassenrat werden Dinge besprochen, die die ganze Klasse betreffen, z.B. ein Ausflug, die Gestaltung des Klassenzimmers oder bei Bedarf auch problematische Themen, wie z.B. Streitigkeiten, die das Klassenklima beeinträchtigen.

Die Themen für den Klassenrat werden von den Schüler*innen sowie auch der Lehrkraft vorgeschlagen. Die Schüler*innen nehmen verschiedene Rollen ein, wie Sprecher*in, Schreiber*in und Zeitwächter*in, hierbei werden sie von der Lehrkraft und der Schulsozialarbeit unterstützt und führen sie zunehmend selbständiger aus.

Die Kinder lernen und erfahren Verantwortung zu übernehmen, zuzuhören, andere Meinungen gelten zu lassen, Probleme zu benennen und gemeinsam zu lösen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern.

Der Klassenrat in der Grundschule Hasengrund bietet zudem den nötigen Raum sich zu entschuldigen, zu bedanken, andere Schüler*innen zu loben, einen positiv erlebten Moment in der Schule zu nennen und anderen Schüler*innen durch das Stopp-Zeichen mitzuteilen, wenn man sich durch etwas gestört fühlt. Nach der Einführung des Klassenrats wird dieser in der Regel einmal pro Woche durchgeführt.

Kinderrechteprojekt der Georg-Büchner-Schule

Die Schulsozialarbeit der Georg-Büchner-Schule führte mit zwei dritten Klassen ein Projekt zum Thema Kinderrechte durch. Dabei kam die „Kinderrechte-Rallye“ des Landes Hessen zum Einsatz, eine Broschüre, die die Kinderrechte altersgerecht darstellt.

Das Thema stieß bei den Schüler*innen auf großes Interesse und führte zu konstruktiven Diskussionen über die einzelnen Rechte und deren Bedeutung für ihren Alltag. Auch die Einhaltung der Kinderrechte in verschiedenen Herkunftsländern wurde betrachtet. Die Schüler*innen erzählten von den Erfahrungen, die sie oder ihre Eltern in diesen Ländern gemacht haben.

Das Projekt enthielt auch ein Kinderrechte-Quiz, dass die Schüler*innen mit Bravour lösten. Mit einigen der Kinder wurden zum Abschluss Plakate gestaltet, in denen die einzelnen Kinderrecht und deren Bedeutung dargestellt wurden.

2.3.5 Diversitätssensible Arbeit

Die Schüler*innen einer Schule bringen sehr unterschiedliche Voraussetzungen, Wissensstände, Fertigkeiten und Fähigkeiten mit. Der Fokus diversitätssensibler Arbeit liegt darauf, Gemeinsamkeiten der Schüler*innen zu finden und gleichzeitig deren Unterschiedlichkeit wertzuschätzen. Durch den diversitätssensiblen Ansatz der Schulsozialarbeit wird Ausgrenzung vorgebeugt und der respektvolle Umgang mit Menschen in ihrer Vielfalt gefördert.

Ziel ist die Befähigung der Kinder und Jugendlichen, sensibel mit unterschiedlichen Menschen umzugehen und Unterschiede als Vielfalt zu begreifen. Die diversitätssensible Arbeit fördert somit die Offenheit der Schüler*innen gegenüber dem Verschieden-Sein, den respektvollen Umgang miteinander und dadurch die Inklusion in der Schule.

Klassenzimmertheater an der Alexander-von-Humboldt-Schule

Ein Klassenzimmertheater ist ein Theaterstück, das speziell für Schulen beziehungsweise direkt für das Klassenzimmer konzipiert ist. Hier wird das Klassenzimmer zum Spielort. Tische, die sonst zum Schreiben von Klassenarbeiten dienen, verwandeln sich in Requisiten oder in eine Bühne. Ein Theater wird unmittelbar erfahrbar. Zwei Klassen aus dem Jahrgang acht der Alexander-von-Humboldt-Schule konnten dies im Februar 2022 erleben.

Die Schulsozialarbeit der Alexander-von-Humboldt-Schule in Kooperation mit Kultur 123 konnten ein Ensemble des Landestheaters Marburg für zwei Termine gewinnen. Auf Grund aktueller Themen und Interessen der Schulkassen entschieden sich alle Beteiligten für das Theaterstück „Haut“.

Dieses Theaterstück erzählte von einer sonderbaren und außergewöhnlichen Begegnung zweier Mädchen im Transit zum Erwachsenwerden. Vorurteile und Normen wurden hier in den Vordergrund, aber auch in Frage gestellt. Tabuthemen wie zum Beispiel Ritzen, Magersucht und Suizid werden aufgebrochen.

Die Schüler*innen konnten sich überraschend gut auf die zum Teil sehr deutliche Darbietung einlassen. Auch in der anschließenden Feedback Runde mit den Schauspieler*innen zeigten sie sich ergriffen, offen und neugierig.

Die darauffolgende Unterrichtsstunde nutzte die Schulsozialarbeit, um mit den Schüler*innen das Erlebte zu reflektieren. Hier wurden die beiden Charaktere der dargestellten Mädchen betrachtet und ihre Lebensgeschichte hinterfragt. Die Schüler*innen brachten sich aktiv ein und erkannten Parallelen zu eigenen Situationen und Problemen.

Respekt-Mal-Wettbewerb an der Georg-Büchner-Schule

Die Georg-Büchner-Schule beteiligte sich am Malwettbewerb zum Thema Respekt des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Dazu wurde im Rahmen des Sozialen Lernens durch die Schulsozialarbeit in allen ersten und zweiten Klassen das Thema Respekt eingeführt und ausführlich mit den Schüler*innen erarbeitet. Danach malten alle Schüler*innen der ersten, zweiten und dritten Klassen Bilder zum Thema Respekt.

In einem Beteiligungsprozess wurden die Kunstwerke zunächst in den Klassen und anschließend im Jahrgang ausgestellt und prämiert. Einige Bilder wurden auch beim landesweiten Wettbewerb eingereicht.

„Irgendwie Anders“ an der Grundschule

Im Rahmen des Sozialen Lernens der ersten Klassen kommt regelmäßig das Buch „Irgendwie Anders“ zum Einsatz. Darin geht es um die Themen Freundschaft, Anders- und Ausgeschlossen-Sein und den Wunsch des Dazugehörens. Die Schüler*innen lernen so, alle Kinder in eine Klassengemeinschaft zu integrieren und mitspielen zu lassen.

Titelfigur der Geschichte ist ein kleines Monster, das wegen seiner Andersartigkeit Ausgrenzung erfährt und sich Freundschaften wünscht. Mit kreativen und interaktiven Methoden wird die Geschichte des kleinen Monsters nachvollzogen und zum Ende der Einheit eine ganze Schulklasse mit

vielen verschiedenen befreundeten Monstern erschaffen, die als visuelle Erinnerung im Klassenraum ausgestellt wird.

3. Corona-Pandemie

3.1 Besondere Herausforderungen

Die Corona-Pandemie brachte auch für die Schulsozialarbeit zahlreiche Herausforderungen und Veränderungen mit sich. So forderten Schulschließungen, Notbetreuungen, Abstandsregelungen und weitere Schutzmaßnahmen neue und vor allem den Umständen entsprechende Konzepte und Ideen. Die bewährten Methoden der Schulsozialarbeit wurden teilweise überarbeitet und an die veränderte Situation angepasst, es kamen vermehrt digitale Methoden zum Einsatz.

Während des Lockdowns waren die Schüler*innen teilweise mehrere Wochen bis Monate im Distanzunterricht und somit ohne direkte Kontaktmöglichkeit. Soziale Interaktion zwischen den Schüler*innen fand in dieser Zeit so gut wie nicht statt. Die Vermittlung von Themen des Sozialen Lernen wurde teilweise als Online-Angebot durchgeführt während auch das soziale Miteinander auf digitalen Austausch beschränkt war. Es entstand ein Ausnahmezustand, geprägt von Ungewissheit und ständigem Wandel, wodurch die Arbeit der Schulsozialarbeit permanente Flexibilität und Kreativität erforderte.

Die Schulanfänger*innen waren vermehrt vor Schulbeginn nicht in der Kindertagesstätte, sodass sie einen Aufholbedarf bezüglich sozialer Fertigkeiten und dem sozialen Miteinander in Gruppen gleichaltriger Kinder mit in die Schule brachten. Auch die Sprachentwicklung einiger Schulanfänger*innen war deutlich schwächer, sodass viele Inhalte vereinfacht und in sehr leichte Sprache umgewandelt wurden. Zusätzlich zeigten die Schüler*innen der zweiten und dritten Klassen durch den Lockdown Nachholbedarfe in Bezug auf ihre sozialen Fertigkeiten, sodass eine deutlich erhöhte Anzahl an Konflikten zwischen den Schüler*innen entstand und zu bearbeiten war.

Psychische Belastungen wirkten sich in verschiedener Hinsicht auf die jungen Menschen aus. Schulsozialarbeit war häufig eine der wenigen Konstanten in dieser Zeit und verzeichnete ein bisher nicht gekanntes Ausmaß von Bedarf an Beratung und Einzelfallhilfe.

3.2 Aktionsprogramm „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“

Im Rahmen des Programms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ stehen bis August 2023 Bundes- und Landesmittel zur Verfügung, die auch für die Arbeit der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Jugendförderung verwendet werden. Diese werden bedarfsorientiert für unterschiedliche Angebote genutzt. Diese haben zum Ziel, Herausforderungen und Belastungen der Kinder und Jugendlichen aufzuarbeiten, die durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen entstanden sind.

3.2.1 Aufholen nach Corona im Grundschulbereich

Im Grundschulbereich werden die Fördermittel zur Aufstockung der Arbeitszeit von Schulsozialarbeiter*innen im Zeitraum Januar 2021 bis Herbst 2022 genutzt. Außerdem wurden verschiedener Ma-

aterialien zur Bewegungs- und Motorik-Förderung und Kooperationsspiele angeschafft, die in vielfältigen Angeboten zum Einsatz kommen werden. Diese Entwicklungsbereiche waren für Kinder während des Lockdowns kaum erlebbar und sollen nun im Fokus stehen. Die Materialien können langfristig genutzt werden, um die Klassengemeinschaft und Kooperation zu fördern.

Darüber hinaus sind weitere Angebote in Planung. Der Fokus dieser Projekte soll darauf liegen, gemeinsame Erlebnisse zu schaffen und die Klassengemeinschaft und deren Zusammenhalt zu stärken. Dies kann z.B. durch erlebnispädagogische Maßnahmen zum Teambuilding an außerschulischen Lernorten geschehen.

Themen aus dem Sozialen Lernen der ersten Klassen werden nach Möglichkeit und personeller Besetzung in den zweiten Klassen nachgeholt. In Klassen, die aufgrund des Lockdowns weite Teile des Sozialen Lernens nicht erleben konnten, kommt es vermehrt zu interpersonellen Konflikten, Schwierigkeiten über Gefühle zu sprechen und Nachholbedarf bei der Entwicklung von Empathiefähigkeit und Perspektivwechsel. Diesen Schüler*innen wird durch die Schulsozialarbeit mit gezielten Übungen ein Raum geboten, um wichtige soziale Regeln und Kompetenzen zu erlernen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Einzelförderung von Schüler*innen dar. Hierbei liegt der Fokus auf der Entwicklung von Resilienz und persönlicher Sozialkompetenzen. Dies ist besonders wichtig bei Schüler*innen, die vor Schuleintritt keine oder nur eingeschränkte Möglichkeit hatten, im Lockdown die Kindertagesstätten zu besuchen. Auch in Kleingruppen werden Kinder mit besonderem Förderbedarf unterstützt, um Rückstände in der Entwicklung der sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzuholen.

Themenorientierte Klassenbegleitung der Schulsozialarbeit an der Eichgrundschule - Entspannungsprojekt „Ruhekissen“

Anlass für das Projekt war die allgemeine Unruhe und die mangelnde Konzentrationsfähigkeit in einer dritten Klasse in Folge der Pandemie. Ziel war, dass die Schüler*innen und die Klassenbegleitung verschiedene Methoden kennenlernen beziehungsweise erlernen, die ihnen ermöglichen, Entspannungszeiten in den Schulalltag zu integrieren. Mit gezielten Übungen und Techniken lernten die Schüler*innen, sich zu entspannen und ihren Körper besser wahrzunehmen.

Zunächst stellten die Schüler*innen aus Stoffbeuteln individuell gestaltete Ruhekissen her. Die fertigen Ruhekissen wurden im Klassenraum deponiert und bei Bedarf für Entspannungsübungen im Schulalltag verwendet.

Während der kreativen Phase wurden verschiedene Atemtechniken eingeübt und ausprobiert. Mit Hilfe von Methoden, wie Phantasiereisen oder autogenem Training, wurden Übungen am Sitzplatz durchgeführt, wobei die Kissen als Kopfkissen dienten. Darüber hinaus wurden Übungen zur progressiven Muskelentspannung in der Sporthalle durchgeführt, so dass die Kinder zur Ruhe zu kommen und ein neues Körpergefühl entwickeln konnten.

3.2.2 Aufholen nach Corona im Bereich der weiterführenden Schulen

Für die Schüler*innen der Sekundarstufe I werden die zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie zur Umsetzung erlebnispädagogischer und kultureller Angebote verwendet. Außerdem wurden Materialien zur pädagogischen Gruppenarbeit angeschafft. Das Angebot wird in Abstimmung mit den Klassenlehrkräften an den Förderbedarf der jeweiligen Klassen angepasst.

Das Hauptaugenmerk wird auf den Bereich Erlebnispädagogik gelegt, um die soziale Interaktion, die Klassengemeinschaft sowie motorische Fähigkeiten zu unterstützen. Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit und der Jugendförderung führen seit Juni 2022 mit Unterstützung von ehrenamtlich Helfenden erlebnispädagogische Projektstage mit Schulklassen im In- und Outdoorbereich durch.

Hierbei kommen bereits erprobte Angebote wie „Klettern im Ostpark“ und „Floßbau im Waldschwimmbad“ zum Einsatz. Für das Schuljahr 2022/23 sind außerdem neu konzipierte Angebote wie „Seifenkistenbauen“, „Kettenreaktion“ und „Escape Room“ geplant.

Weiterhin sind im Bereich Schulsozialarbeit über das Aufholprogramm Ausflüge, theaterpädagogische Angebote und Selbstverteidigungskurse in Planung. Durch das Spektrum der Angebote werden Sozialkompetenzen, individuelle und kooperative Fähigkeiten gefördert sowie positive Effekte für die Klassengemeinschaft erzielt.

4. Netzwerk und Teamarbeit

Die Schulsozialarbeit gehört den verschiedenen Gremien innerhalb der Schulen an und kooperiert mit diversen Partner*innen aus Jugendhilfe und Jugendförderung und mit Beratungsstellen. Zusätzlich besteht ein enger Austausch im Team der Schulsozialarbeit im Rahmen von Dienst- und Teambesprechungen, Projektgruppen, Teamtagen und Supervision. Diese Vernetzung und der damit verbundene Austausch sind wichtige Instrumente zur Sicherung des Kinderschutzes sowie zur Evaluation und Weiterentwicklung von qualitativem Arbeiten.

4.1 Netzwerk Gemeinwesen

Die Schulsozialarbeit arbeitet eng mit verschiedenen Institutionen im Sozialraum zusammen. Ziel ist die Vernetzung und Kooperation der Akteur*innen, um Kindern und Jugendlichen ein gut verzahntes Unterstützungsangebot in Schule und Freizeit machen zu können. Für die jeweiligen Sozialräume werden bedarfs- und zielgruppenbezogene Angebote entwickelt.

Pädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit nehmen nach Kapazität und Möglichkeit an bestehenden Stadtteilforen teil und planen gezielte Aktionen oder initiieren regelmäßige Programme. Die Teilnahme an stadt- und kreisweiten Vernetzungstreffen findet zu verschiedenen Themen nach Bedarf statt.

4.2 Netzwerk Kinderschutz

Im Hinblick auf den Kinderschutz kommt der Vernetzung mit Beratungsstellen und anderen Institutionen der Jugendhilfe eine besondere Rolle zu. Schulsozialarbeit erlebt Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag und ist oft erste Anlaufstelle, wenn diese in belastende Lebenssituationen geraten. In der

Folge unterstützen die pädagogischen Fachkräfte durch eigene erste Angebote und stellen dann den Kontakt zu anderen Akteur*innen im Netzwerk her. Die Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit eingebunden, gestärkt und unterstützt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greift das bestehende Schutzkonzept der Schulsozialarbeit. Es werden insofern erfahrene Fachkräfte der Beratungsstellen und bei Bedarf der Allgemeine Soziale Dienst oder auch weitere Beratungsangebote einbezogen. Da Schulsozialarbeit Kinder und Jugendliche in der Regel über viele Jahre hinweg erlebt und begleitet, ist sie im Kinderschutzverfahren von großer Bedeutung.

4.3. Schulsozialarbeit und Jugendförderung

Die Schulsozialarbeit kooperiert eng mit der städtischen Jugendförderung zum Austausch und zur Durchführung verschiedener Projekte und Angebote an Schulen und für Schüler*innen. Dabei liegt der Fokus auf erlebnispädagogischen Angeboten und Erfahrungen.

Programme im Sozialraum werden abgestimmt und den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen angepasst. Die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendhäusern im Sozialraum wird nach Möglichkeit und Bedarf zum Austausch und zur Entwicklung gemeinsamer Angebote durchgeführt.

4.4 Team- und Konzeptionstage

Die Teamtage des Grundschulteams finden jährlich in der letzten Woche der Sommerferien statt. In diesem Rahmen werden Fortbildungen durchgeführt und schulübergreifende Projekte geplant. Auch pädagogische Themen werden besprochen und Methoden im Team ausgetauscht, neue für das kommende Schuljahr relevante Inhalte und Konzepte werden erarbeitet.

Das Team der Sekundarstufe I widmete sich im vergangenen Schuljahr der Weiterentwicklung der Konzeption vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Bedingungen in und nach der Pandemie und damit verbundener Herausforderungen in der pädagogischen Praxis.

Die Kolleg*innen der Schulsozialarbeit nehmen gezielt an themenbezogenen Fortbildungen teil. Beide Teams haben regelmäßig Supervision.

5. Ausblick Schuljahr 2022/23

Im Rahmen des Förderprogramms „Aufholen für Kinder und Jugendliche nach Corona“ werden die bereits geplanten weiteren Maßnahmen in Kooperation mit der Jugendförderung umgesetzt. Da die Corona-Pandemie das gesellschaftliche Miteinander weiterhin beeinflussen wird, werden auch die damit verbundenen Auswirkungen im Schulsystem eine Rolle spielen.

Kinder und Jugendliche kommen wegen des Krieges in der Ukraine und aus anderen Kriegs- und Krisengebieten als Geflüchtete im Schulsystem an und bedürfen achtsamer Unterstützung bei der Integration. Die Belastungen der Familien durch die Energiekrise und den fortschreitenden Klimawandel treffen mit besonderer Härte Kinder und Jugendliche. Sie haben direkte und indirekte Auswirkungen auf deren Wohlbefinden, ihre psychische Konstitution und das soziale Miteinander in der

Schule. Aufgabe der Schulsozialarbeit wird es sein, die Schüler*innen aufzufangen, ihre Resilienz zu stärken und im Kinderschutzverfahren mitzuwirken.

Individuelle Benachteiligungen, die Kindern und Jugendliche im Zusammenhang mit den genannten Aspekten erfahren, sind durch Schulsozialarbeit in Einzelfallhilfe und im Sozialen Lernen aufzufangen. Es ist zu erwarten, dass der Bedarf an diesen Angeboten wie auch an Beratungen der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten weiter steigen wird.

Der für 2026 beschlossene Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen setzt den Ausbau der dort angesiedelten Ganztagsangebote in erheblichem Ausmaß voraus. Diese Herausforderung kann aus personeller Sicht nur durch das Zusammenwirken des ganzen Schulteams gelingen, Schulsozialarbeit wird hierbei tatkräftig mitwirken.

In der neuen Grundschule Parkschule begleitet Schulsozialarbeit die Schüler*innen des ersten Jahrgangs von Beginn ihrer Schullaufbahn an und bringt sich ins Schulteam und den Ganzttag ein.

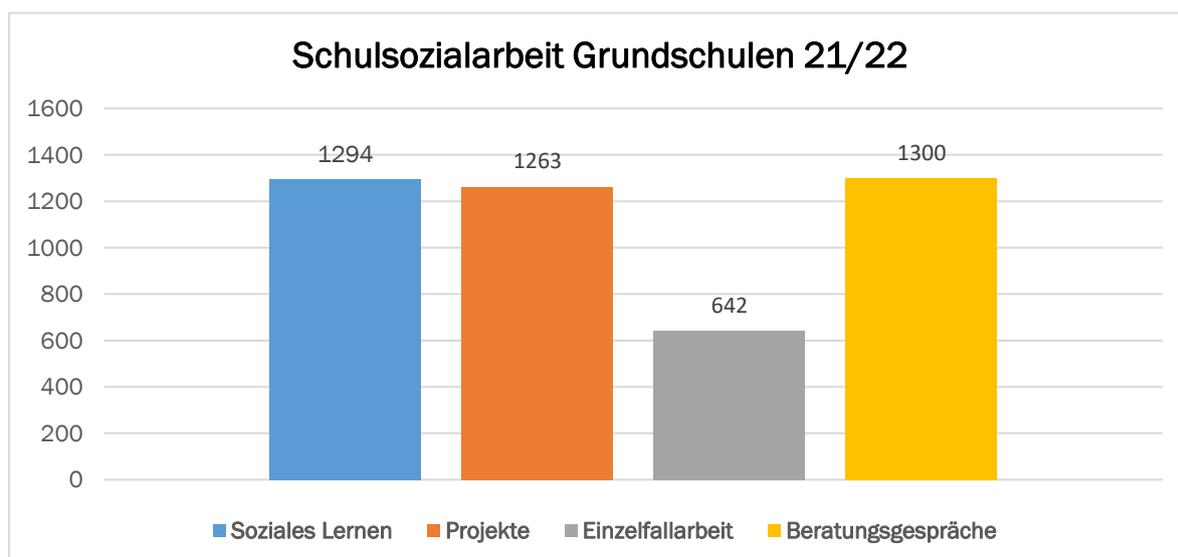
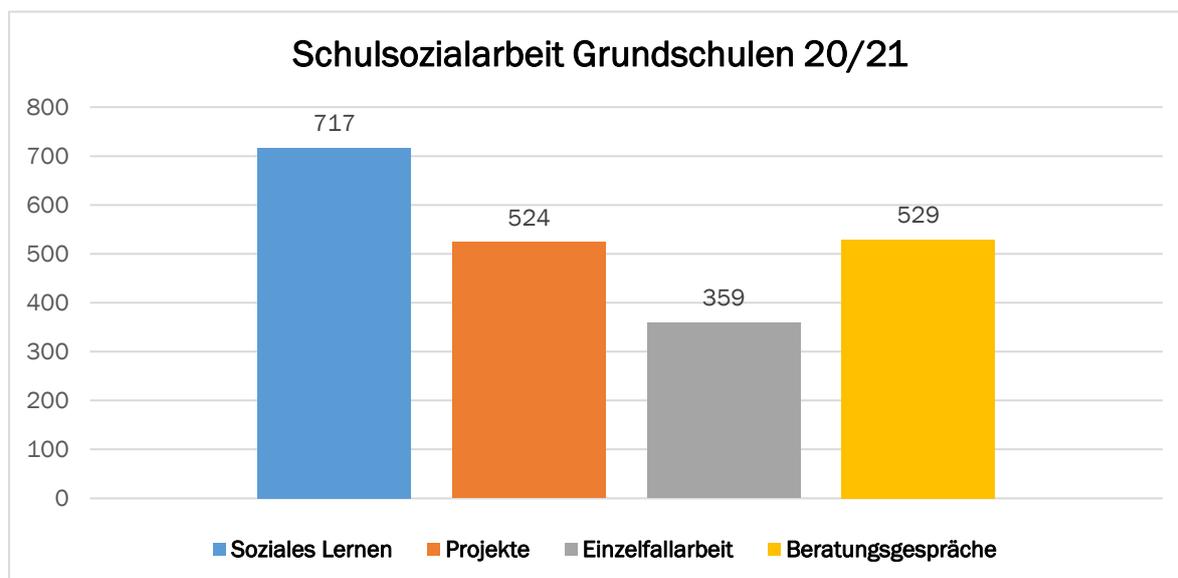
Der weitere Ausbau der Schulsozialarbeit ist wegen des nicht beschlossenen Haushalts 2022 faktisch verschoben worden. Die dringend benötigten personellen Ressourcen für die Grund- und Förderschulen werden in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung sobald als möglich eingestellt werden.

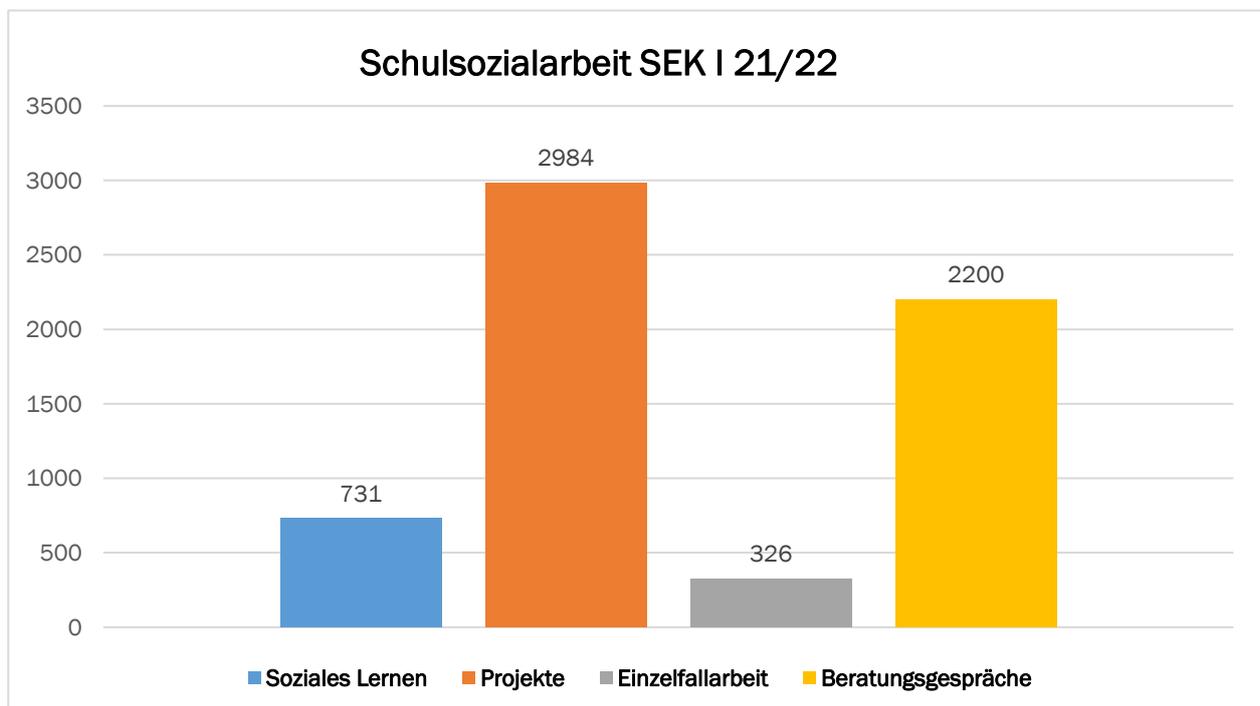
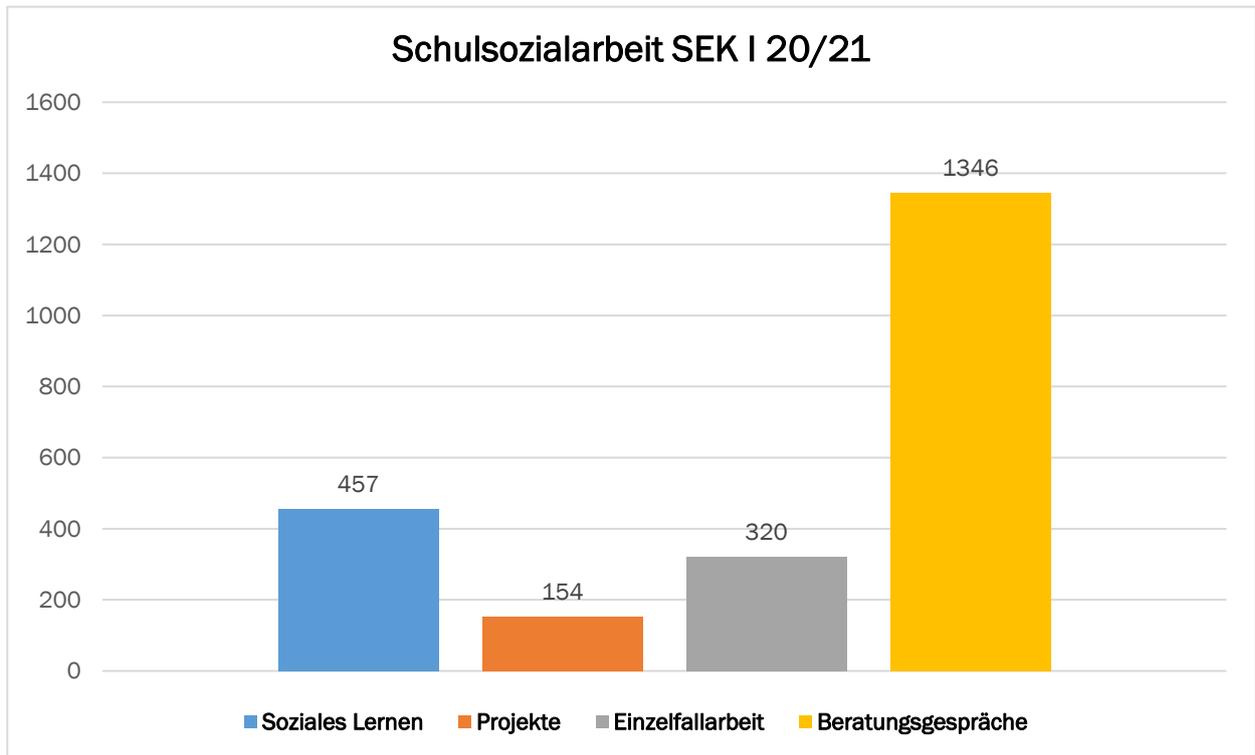
6. Schulsozialarbeit in Zahlen

Erläuterung:

In den Säulen für Soziales Lernen, Projekte und Einzelfallarbeit wird die Anzahl der teilnehmenden Schüler*innen angegeben.

In den Säulen für Beratungsgespräche wird die Anzahl der geführten Beratungen angegeben.







Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-287/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	13.10.2022	beschlussempfehlend
Ortsbeirat Königstädten	13.10.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	18.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Konzept zur flächendeckenden Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

Bezug: Haushaltsanträge Nr. 7, 13 und 24 zum Haushalt 2021 – Aufstockung des Stundenbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Auszeit im Stadtteil Bauschheim und der personellen Kapazitäten für den Jugendtreff in Königstädten der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Linke Liste Solidarität, Freie Wähler/Forum Neues Rüsselsheim vom 16.11.2020

[DS-220/21-26](#) – Jahresbericht 2021 Kommunale Jugendarbeit
hier: Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Versorgung der Stadt Rüsselsheim am Main mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den zehn Grundschulbezirken inklusive der Bedarfsberechnung für einen potentiellen Stufenplan zur bedarfsgerechten Ausweitung des Angebotes (Anlage 1) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

2. drei Grundschulbezirke (Eichgrundschule, Grundschule Hasengrund, Grundschule Parkschule) nicht mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit versorgt sind und zur flächendeckenden Ausstattung mit Angeboten ein stufenweiser Ausbau erforderlich wäre.

Für zwei Schulbezirke (Grundschulen Hasengrund und Eichgrund) wären neue Einrichtungen erforderlich, während die neue Einrichtung am Friedensplatz die beiden Grundschulbezirke Innenstadt und Parkschule aufgrund der örtlichen Nähe und Zentralität gleichermaßen versorgt.

3. entsprechend des Haushaltsantrages Nr. 24 (Anlage 2) mit dieser Vorlage Ausbauvorschläge unterbreitet wurden, diese derzeit wegen der Haushaltslage aber nicht umgesetzt werden können.
4. bei einer Anpassung des Anteils der Ausgaben für die Jugendarbeit bei den Gesamtausgaben für die Jugendhilfe an den hessenweiten Durchschnitt von 5,2% für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehrausgaben in Höhe von rund 406.641 Euro entstehen würden.
5. bei einer Anpassung des Anteils der Ausgaben für die Jugendarbeit bei den Gesamtausgaben für die Jugendhilfe an den bundesweiten Durchschnitt von 4,9% für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehrausgaben in Höhe von rund 232.366 Euro entstehen würden.
6. die Haushaltsanträge Nr. 7 und 13 (Anlage 2) mit Genehmigung des Haushaltes 2021 und der Erhöhung der personellen Ausstattung für die Jugendarbeit in den Stadtteilen Bauschheim und Königstädten umgesetzt worden sind.
7. bei einem Personalschlüssel von 1 Vollzeitkraft für 500 Kinder und Jugendliche insgesamt 7,17 Stellen zusätzlich benötigt würden (rund 502.000 Euro Mehrkosten zzgl. Einrichtungs- und Sachkosten).

B. Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Haushaltsanträge Nr. 7, 13 und 24 und den Antrag des Jugendhilfeausschusses zur DS 220/21-26 - Jahresbericht 2021 Kommunale Jugendarbeit für erledigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

2. zukünftig im jährlichen Bericht zur Arbeit der Jugendförderung die Aufwendungen für die Jugendarbeit verglichen werden mit den jeweils aktuellen Vergleichszahlen des Landes Hessen und des Bundes.

Begründung:

A. Ziel

Ziel der Vorlage ist es, darzustellen, wie eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in allen Grundschulbezirken der Stadt Rüsselsheim am Main aussehen könnte. Vorhandene Lücken werden dargestellt.

B. Beschlusshistorie

Die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke/Liste Solidarität und FWR/FNR haben zum Entwurf des Haushaltsplanes 2021 beantragt, die notwendigen Kosten zu ermitteln und im Haushalt einzustellen für eine

- Erhöhung der personellen Ausstattung von 25 auf 45 Wochenstunden für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Auszeit im Stadtteil Bauschheim
- Erhöhung der personellen Kapazitäten im Jugendtreff in Königstädten, um dauerhaft ein Angebot von Montag bis Freitag vorhalten zu können (Anträge 7 und 13)

Außerdem wurde der Magistrat damit beauftragt, für das gesamte Stadtgebiet Vorschläge zum Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten und diese in einer Drucksache vorzulegen (Antrag 24).

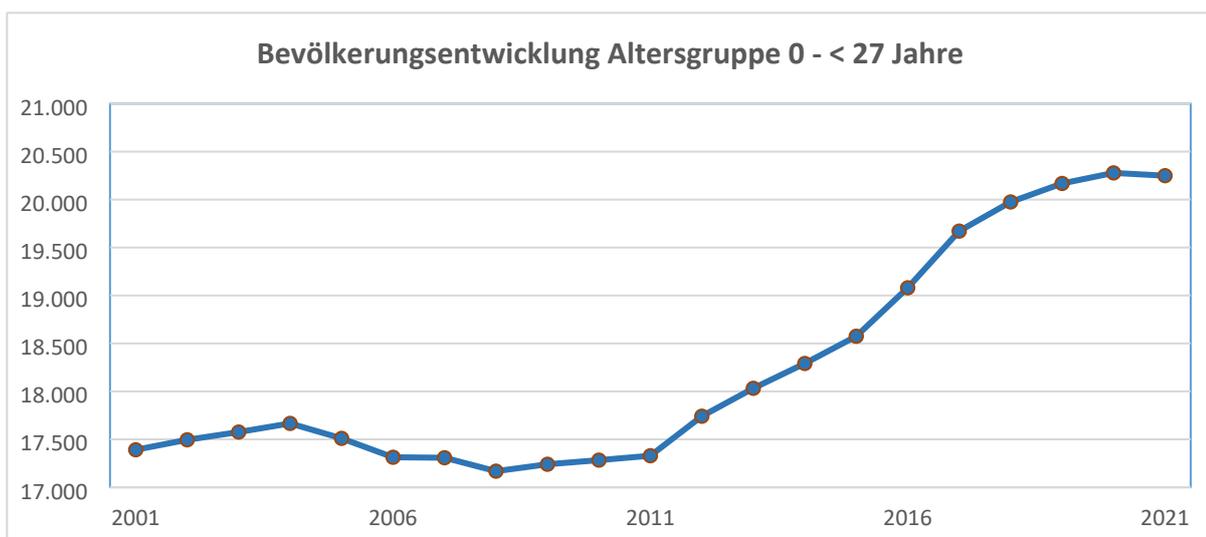
Darüber hinaus wurde der Magistrat damit beauftragt darzulegen, welche Mittel erforderlich wären für die Jugendarbeit, um sich dem Anteil der gesamten Aufwendungen für die Jugendhilfe dem Bundesdurchschnitt zu nähern (DS 220/21-26).

C. Gesetzliche Grundlagen

Die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der örtlichen Jugendhilfe hat als Pflichtleistung nach § 11 SGB VIII Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für alle Kinder und Jugendlichen bereitzustellen und diese bedarfsorientiert und vorrausschauend zu planen (SGB VIII - § 80).

D. Ausgangslage

Rüsselsheim am Main ist eine junge und wachsende Stadt. Fast 30 % der Rüsselsheimer Bevölkerung (Statistischer Jahresbericht 2020) ist unter 27 Jahren und wie aus der untenstehenden Grafik zu ersehen ist, zeigt die Altersgruppe der 0 bis unter 27jährigen insbesondere in den letzten Jahren einen starken Anstieg.



Aus den aktuellen Schulentwicklungsdaten geht hervor, dass dieser Trend in den nächsten Jahren anhalten wird. Vor diesem Hintergrund wäre für den Bereich der kommunalen Jugendarbeit eine Anpassung der Angebote und Ressource an einen stetig wachsenden Bedarf sinnvoll und notwendig.

Mit dem beigefügten Bericht zur Versorgung der Stadt mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wird anhand der zur Verfügung stehenden Daten der Ist-Zustand der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Rüsselsheim am Main in Bezug auf die Verteilung der Mittel dargestellt (Anlage 1).

Die Aufwendungen für die Aufgaben der Jugendarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2021 entsprechen einem Anteil von 4,5 % aller Aufwendungen für die Jugendhilfe.

Die Empfehlung des 11. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung liegen bei 15 %; einen solchen Wert erreichen Kommunen in der Praxis nicht. Wenn sich die Stadt Rüsselsheim daran orientieren würde, würden sich Mehraufwendungen in Höhe von 6.099.621 Euro ergeben.

Die aktuellen Zahlen, die vom hessischen Statistischen Landesamt vorliegen, weisen einen Anteil von 5,2% von allen Aufwendungen für die Jugendhilfe aus, die für die Jugendarbeit in Hessen zur Verfügung stehen. (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden). Nimmt man diese Quote als Orientierung für die Ausgaben der Stadt Rüsselsheim am Main für die Jugendarbeit, würden sich ausgehend von den Aufwendungen in 2021 Mehraufwendungen in Höhe von 406.641 Euro ergeben.

Die aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamts weisen einen Anteil von 4,9% aus (Statistisches Bundesamt, Destatis). Ausgehend von dieser Quote würden sich für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehraufwendungen in Höhe von 232.367 Euro ergeben.

E. Problem

Der Bericht (Anlage 1) zeigt auf, dass

- es zwei nicht mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit versorgte Grundschulbezirke gibt.
- die Verteilung der Ressourcen nicht immer dem Anteil der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil entspricht.
- es Bezirke mit steigendem Bedarf aufgrund der Zunahme der Kinder und Jugendlichen gibt.

Für eine gerechte flächendeckende Ausstattung aller Schulbezirke mit ausreichenden Angeboten wäre perspektivisch ein stufenweiser Ausbau erforderlich. Allerdings sind in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage derzeit keine neuen Maßnahmen möglich, die zu einer Ausweitung des Leistungsangebotes führen können.

F. Perspektivische Lösung

Zur Lösung des Problems sollten vorhandene Versorgungslücken Zug um Zug geschlossen werden, um schrittweise eine bedarfsgerechte Verteilung von Ressourcen auf alle Schulbezirke zu erreichen. Diese Anpassung könnte perspektivisch in zwei Schritten erfolgen.

Im ersten Schritt würden die unversorgten Grundschulbezirke Grundschule Hasengrund und Eichgrundschule verstärkt mit mobilen Angeboten versorgt mit dem Ziel der Etablierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen in geeigneten Räumlichkeiten. Gleichzeitig zum mobilen Angebot würde nach Räumlichkeiten gesucht und ein Einrichtungskonzept entwickelt. Hierfür würde pro Bezirk Personal im Umfang von einer halben Stelle benötigt.

In den Grundschulbezirken Albrecht-Dürer-Schule, Grundschule Königstädten und Otto-Hahn-Schule sollten zusätzliche Personalkapazitäten von insgesamt 1,17 Stellen zur Verfügung gestellt werden, um dem tatsächlichen Bedarf näher zu kommen.

Die zusätzlichen Personalkosten für diese Ausbauphase lägen bei rund 140.000 Euro.

Im zweiten Schritt würden die Personalkapazitäten so erweitert, dass sie dem angewandten Personalschlüssel von 1 Vollzeitstelle pro 500 Kinder und Jugendlichen je Grundschulbezirk entsprechen. Dies würde einem Zuwachs um weitere 5 Stellen entsprechen. Hierfür lägen die zusätzlichen Personalkosten bei rund 350.000 Euro.

G. Weiteres Vorgehen

Die Schritte zum bedarfsgerechten Ausbau der stadtweiten Kinder- und Jugendarbeit sind im Bericht dargestellt (Anlage 1). Die Umsetzung ist aufgrund der o. g. Situation derzeit nicht möglich.

In den zukünftigen Haushaltsberatungen werden die jeweils aktuellen Vergleichszahlen des Bundes und des Landes herangezogen. Es wird ermittelt, wie hoch die Aufwendungen für die Jugendarbeit für Rüsselsheim wären, wenn diese als verbindliche Bezugsgröße herangezogen werden.

Im jährlichen Bericht zur Arbeit der Jugendförderung wird zukünftig der aktuelle Versorgungsstand der einzelnen Schulbezirke mit Angeboten der Kinder und Jugendarbeit aufgezeigt.

H. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur beschriebenen Vorgehensweise. Solange kein Haushaltsausgleich erzielt ist, ist eine Leistungsausweitung nicht möglich, sofern man dem wachsenden Bedarf Rechnung tragen und wohnortnahe Angebote flächendeckend anbieten möchte. Ein schrittweiser Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit ist aus pädagogischer Sicht perspektivisch aber dringend geboten.

I. Auswirkung auf Dritte

Familien mit Kindern und Jugendlichen können von den Angeboten und deren Erweiterung profitieren. Die Stadt Rüsselsheim am Main würde mit einem flächendeckenden Angebot der Jugendarbeit ein Stück mehr Familienfreundlichkeit erreichen.

J. Auswirkungen auf das Klima

Es gibt keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

III. Anlagen

Anlage 1: Bericht zur Versorgung der Stadtteile mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Anlage 2: Haushaltsanträge Nr. 7, 13, 24

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Bericht

über die Versorgung
der Rüsselsheimer Grundschulbezirke mit
Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Der Magistrat
Fachbereich Jugend und Senioren
Stand: September 2022



1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht soll ein Überblick über die Besonderheiten der Rüsselsheimer Stadtteile, deren Bevölkerungszusammensetzung und aktuelle Versorgung mit Einrichtungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche gegeben werden. Damit geht eine Darstellung einher, an welchen Stellen sich Lücken sowie zusätzliche oder veränderte Bedarfe ableiten lassen.

Die Stadt Rüsselsheim am Main als Träger der örtlichen Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe vorausschauend, rechtzeitig und bedarfsorientiert geplant werden (SGB VIII - § 80) und ein abgestimmtes Angebot für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung steht.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen entsprechend § 1 SGB VIII

- die Förderung junger Menschen und deren „Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ im Fokus haben,
- allen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen verfügbar sein,
- der Verbesserung von Chancengerechtigkeit dienen und
- dazu beitragen, für junge Menschen und deren Familien positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Das reformierte SGB VIII ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Zentrales Anliegen der Gesetzesnovelle ist der Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe für **alle** Kinder und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung. Gleichzeitig soll die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern/Familien forciert werden. Die barrierefreie und niedrigschwellige Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen ist dabei sicherzustellen.

Die Stadt Rüsselsheim am Main als Jugendhilfeträger hat als Pflichtleistung nach § 11 SGB VIII folgende Angebote vorzuhalten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung sowie
- Jugendberatung.

Die Inhalte der Angebote der außerschulischen Bildung und des sozialen Lernens sollen den spezifischen Anforderungen der jungen Menschen gerecht werden und an den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie müssen in ihrer Ausgestaltung auf die Spezifika des jeweiligen Sozialraumes angepasst sein.

Art, Form und Maß der Angebote von außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit sind im Gesetz nicht genau geregelt, so dass sie einem örtlichen Aushandlungsprozess unterliegen, in dem fachliche und finanzpolitische Zielsetzungen auszutarieren sind.

Bei der Bemessung des Budgets für die Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit sind die öffentlichen Jugendhilfeträger nicht völlig frei. Nach § 79 Absatz 3 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe für eine ausreichende Grundausstattung einschließlich einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften zu sorgen. Sie haben nach § 79 Absatz 2 SGB VIII von den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Aufwendungen für die Aufgaben der Jugendarbeit der Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2021 entsprechen einem Anteil von 4,5 % aller Aufwendungen für die Jugendhilfe. Im Vergleich hierzu sieht die Empfehlung des 11. Kinder- und Jugendberichtes der Bundesregierung einen Anteil von 15 % vor. Wenn sich die Stadt Rüsselsheim daran orientieren würde, würden sich Mehraufwendungen in Höhe von 6.099.621 Euro ergeben.

Die aktuellen Zahlen, die vom hessischen Statistischen Landesamt vorliegen, weisen einen Anteil von 5,2% von allen Aufwendungen für die Jugendhilfe aus, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen. (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden). Nimmt man diese Quote als Orientierung für die Ausgaben der Stadt Rüsselsheim am Main für die Jugendarbeit, würden sich ausgehend von den Aufwendungen in 2021 Mehraufwendungen in Höhe von 406.641 Euro ergeben.

Die aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamts weisen einen Anteil von 4,9% aus (Statistisches Bundesamt, Destatis). Ausgehend von dieser Quote würden sich für die Stadt Rüsselsheim am Main Mehraufwendungen in Höhe von 232.367 Euro ergeben.

Der Bericht soll mit seinen Daten eine Grundlage für Planungen zur Optimierung der flächendeckenden Versorgung der Stadt mit Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit liefern.

Im Bericht werden als Bezugsrahmen die Grundschulbezirke herangezogen. Als Datengrundlage wurden der Statistische Bericht 2019 und der Schulentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main 2019 – 2024 sowie dessen Fortschreibung (DS 167/21-26, Zwischenbericht zur Entwicklung von Schüler*innenzahlen aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main) verwendet. Außerdem wurden die Planungszahlen der Verwaltung zu den Plätzen in den Rüsselsheimer Einrichtungen der Kinderbetreuung herangezogen sowie Daten des kommunalen Gebietsrechenzentrum Hessen ekom21.

Zunächst wird eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Bezirke vorgenommen mit dem Fokus auf die Hauptzielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit. Die Darstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In einer Übersicht ist die zahlenmäßige Situation der Bezirke zusammengefasst. Im Zentrum steht hier die aktuelle Verteilung der kommunalen Ressourcen für die vorhandenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Abschließend werden auf dieser Basis Rückschlüsse über die Versorgung der einzelnen Bezirke gezogen und Vorschläge zur schrittweisen Erreichung des Zieles einer flächendeckenden Versorgung unterbreitet. Die Entscheidung zur Umsetzung dieser Vorschläge obliegt den Stadtverordneten, die auf dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation das Spagat zwischen einem sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln auf der einen Seite (Prävention) und einer zu erwartenden Erhöhung der Ausgaben auf der anderen Seite (Intervention) zu vollziehen haben.

2. Beschreibung der einzelnen Grundschulbezirke

2.1 Albrecht-Dürer-Schule

Der Bezirk weist durch das angrenzende Waldgebiet einen hohen Grünanteil auf. Im historischen Ortskern von Haßloch befinden sich teilweise noch historische Fachwerkhäuser. Ansonsten ist die Bebauungsstruktur in diesem Gebiet sehr durchmisch. Die Besiedelung ist eher „locker“. In Haßloch-Nord beherrscht Mehrfamilienhausbebauung das Bild.

Der Stadtteil wächst. Er ist in den Jahren von 2015-2019 um ca. 6,6 % angewachsen und die Prognosen des Schulentwicklungsplanes sagen eine Steigerung der Schüler*innenzahlen um 23% in den Jahren bis 2025 voraus. Aktuell leben im Stadtteil 1.148 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Im Bezirk gibt es vier städtische Kindertagesstätten. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 67 Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Albrecht-Dürer-Schule wird von 313 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 138 Kinder am Ganztagsangebot teil. Die Borngrabenschule, eine Schule mit Förderungsschwerpunkt Lernen, befindet sich darüber hinaus noch im Stadtteil.

Im Quartier gibt es ein vielfältiges und buntes Vereinsleben, das von kulturellen Vereinen bis hin zu Sportvereinen reicht.

Der Jugendtreff Haßloch-Nord auf dem Gelände der Albrecht-Dürer-Schule verfügt für die Kinder- und Jugendarbeit über eine Fläche von rund 100 qm zur alleinigen Nutzung. Hierbei handelt es sich um zwei Container ohne WCs. Es werden die sanitären Anlagen der Albrecht-Dürer-Schule genutzt. Der Standort der Einrichtung ist problematisch: Der Jugendtreff ist sehr „versteckt“ auf dem Gelände angesiedelt, was häufige Einbrüche und Einbruchsversuche zur Folge hat.

Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 0,55 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 10.324 Euro.

2.2 Eichgrundschule

Die Siedlungsstruktur ist im Kernbereich des Quartiers hauptsächlich durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit großen Grundstücken geprägt. Außer dem Gelände rund um die „Stadtwerke“ gibt es keine gewerbliche Prägung.

Im Stadtteil leben 747 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplans (DS 167/21-26) prognostiziert eine Steigerung der Schüler*innenzahlen um 34% in den Jahren bis 2025.

Im Viertel gibt es eine städtische und zwei Kindertagesstätten freier Träger. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 8 Plätze zur Verfügung. Die Eichgrundschule wird von 281 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 112 Kinder am Ganztagsangebot teil. Im Stadtteil ist die Max-Planck-Schule als Gymnasium angesiedelt.

Im Viertel gibt es eine Vielzahl an kulturellen Einrichtungen (Stadttheater, Stadtbücherei, Volkshochschule, Musikschule). Die SG Eintracht ist mit ihrem Vereinsgelände hier angesiedelt.

Eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt es im Quartier derzeit nicht. Es findet nur aufsuchende Arbeit von Streetwork und mobile Jugendarbeit von Auszeit e.V. statt.

2.3 Georg-Büchner-Schule

Der Bezirk teilt sich auf in die Quartiere Dicker Busch I und Dicker Busch II. Er ist überwiegend durch Hochhausbebauung geprägt. Der in der Nähe liegende Ostpark dient den Bewohner*innen als Naherholungsgebiet.

Der Dicke Busch ist der in Rüsselsheim am dichtesten besiedelte und ein sehr „junger“ Stadtteil: hier wohnen mit 1.530 die meisten Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren in der gesamten Stadt. Die Prognosen des Schulentwicklungsplanes sagen für die nächsten Jahre bis 2025 eine Steigerung der Schüler*innen-Zahlen um 13% voraus.

Es gibt hier vier städtische Kindertagesstätten und die eines freien Trägers. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 13 Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Georg-Büchner-Schule wird von 493 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 134 Kinder am Ganztagsangebot teil. Mit der Alexander-von-Humboldt-Schule und der Immanuel-Kant-Schule gibt es hier zwei weiterführende Schulen.

Im Quartier sind mehrere Sportvereine aktiv. Der Kinderschutzbund und der Stadtteilverein sind für die Gemeinwesenarbeit zuständig. Im Stadtteilforum tauschen sich Akteure regelmäßig aus und führen gemeinsame Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien durch. Auch die Glaubensgemeinschaften sind hier aktiv. Darüber hinaus ist das Caritas-Zentrum mit vielfältigen (Beratungs-) Angeboten im Stadtteil angesiedelt.

Die städtische Jugendförderung betreibt mit dem „Freizeithaus Dicker Busch“ Rüsselsheims größte Kinder- und Jugendeinrichtung. Sie verfügt über eine Fläche von 1.165 qm zur alleinigen Nutzung. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 4 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 75.082 Euro.

2.4 Goetheschule

Das Berliner Viertel ist vorrangig geprägt durch eine typische Mehrfamilienbebauung und vereinzelte Hochhäuser mit bis zu elf Geschossen. Der Stadtteil weist die zweithöchste Bevölkerungsdichte in der Stadt auf.

Im Einzugsgebiet der Grundschule leben 845 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Laut Prognosen werden die Schüler*innenzahlen in den Jahren bis 2025 um 17% steigen.

Im Stadtteil gibt es vier städtische Kindertagesstätten sowie eine Grundschule. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 5 Plätze zur Verfügung. Die Goetheschule wird von 286 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 83 Kinder am Ganztagsangebot teil.

Es gibt den Nachbarschaftstreff Q17 im Berliner Viertel, der vom Sozialpsychiatrischen Verein Kreis Groß-Gerau e.V. getragen wird und für die Gemeinwesenarbeit zuständig ist. Im Quartier gibt es zudem Angebote kirchlicher bzw. gemeinnütziger Träger.

Für die Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil ist der freie Träger Auszeit e.V. tätig. Im Gebäude der Goetheschule verfügt die Einrichtung über eine Fläche von gut 446 qm zur alleinigen Nutzung. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 3 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 48.560 Euro.

2.5 Grundschule Hasengrund

In der Friedrich-Ebert-Siedlung dominiert eine aufgelockerte gemischte Siedlungsstruktur aus Ein- und Zweifamilienhäusern. Im Quartier Hasengrund gibt es z. T. eine höher verdichtete Bebauung mit bis zu 14-geschossigen Hochhäusern und im Süden liegt ein weitläufiges Gewerbegebiet.

In den Jahren von 2015-2019 ist hier der Bevölkerungsanteil um 12,91% gewachsen.

Im Stadtteil leben 1.015 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Die Prognosen für die Schüler*innenzahlen sagen eine Steigerung um 39% in den Jahren bis 2025 voraus. Dies ist darin begründet, dass das Einzugsgebiet der Grundschule Hasengrund mehrere Neubauprojekte aufweist. Darunter das neue „Quartier Am Ostpark“, das im Rahmen der Neugestaltung der Schulbezirke aus dem Schulbezirk der Eichgrundschule herausgenommen und der Grundschule Hasengrund zugeordnet wurde.

Im Quartier gibt es eine städtische Kindertagesstätte sowie die eines konfessionellen Trägers und eine Grundschule. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 29 Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Hasengrund wird von 297 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 188 Kinder am Ganztagsangebot teil. Mit der Sophie-Opel-Schule gibt es eine weiterführende Schule in der Friedrich-Ebert-Siedlung.

Im Quartier gibt es Angebote der Glaubensgemeinschaften und von Sportvereinen.

Eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gibt es derzeit weder in der Friedrich-Ebert-Siedlung noch im Hasengrund. Es findet nur aufsuchende und mobile Jugendarbeit von Streetwork statt.

2.6 Grundschule Innenstadt/ Grundschule Parkschule

In diesem Bericht werden die beiden neu gebildeten Grundschulbezirke gemeinsam betrachtet, da die neue Kinder- und Jugendeinrichtung am Friedensplatz zunächst für beide Bezirke zuständig sein wird.

Die Rüsselsheimer Innenstadt zerfällt in unterschiedliche Teile: „West“ mit weitläufigem Industriegebiet, „Innenstadt“ mit höher verdichteter Bebauung aus unterschiedlichen Epochen und nördlich eine hohe „Durchgrünung“ durch Verna-Park und Mainauen.

Derzeit leben im Stadtteil 1.339 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Der Stadtteil ist in den Jahren von 2015-2019 um 11,1% gewachsen und wird laut Prognosen des Schulentwicklungsplanes weiter ansteigen. Die Prognose sagt eine Steigerung der Schüler*innenzahlen um 26% in den nächsten fünf Jahren voraus.

Im Wohngebiet der Innenstadt befinden sich zwei städtische Kindertagesstätten sowie vier von freien Trägern. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 133 Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Innenstadt wird von 311 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 71 Kinder (23%) am Ganztagsangebot teil. Die neue Grundschule Parkschule geht im Schuljahr 2022/ 2023 mit 54 Schüler*innen an den Start. Bis zum Schuljahr 2025 werden laut Prognosen 252 Kinder diese Schule in insgesamt 14 Klassen besuchen.

An weiterführenden Schulen in den beiden Bezirken sind das Neue Gymnasium, die Werner-Heisenberg-Schule und die Gustav-Heinemann-Schule – alle drei Schulen des Kreises Groß-Gerau - sowie die Obermayr-Schule (Grund- und weiterführende Schule) in privater Trägerschaft ansässig.

Ein sportliches Angebot ist durch den RRK Rüsselsheim, die TG 1862 Rüsselsheim und den SC Opel hier angesiedelt. Aktiv in der Innenstadt sind die verschiedenen Glaubensgemeinschaften. Der Kinderschutzbund ist für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil zuständig. Im Stadtteilforum Innenstadt tauschen sich Akteure regelmäßig aus und führen gemeinsame Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien durch.

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Innenstadt befindet sich derzeit durch die Jugendförderung der Stadt Rüsselsheim am Main im Aufbau. Aktuell werden die Räume des Kinderschutzbundes in der Löwenpassage genutzt für Angebote wie beispielsweise ein Lerncafé. Bis zur Eröffnung eigener Räume am Friedensplatz im Frühjahr 2023 für die Kinder- und Jugendarbeit wird verstärkt mobil gearbeitet. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen aktuell 1,3 Vollzeitstellen zur Verfügung. Für den Stellenplan 2022 sind weitere Stellenanteile im Umfang von 1,2 Vollzeitstellen angemeldet, um mit Start des Betriebs der Einrichtung personell angemessen ausgestattet zu sein. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 24.402 Euro.

2.7. Grundschule Königstädten

Die Wohnstruktur in Königstädten hat sich vom dörflichen Charakter zu einer sehr vielfältigen Struktur gewandelt. Hier leben zurzeit 15% (10.292) der Rüsselsheimer Bevölkerung.

Im Stadtteil leben 1.416 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Laut Schulentwicklungsplan sind bis 2025 keine Steigerungen der Schüler*innenzahlen zu erwarten.

Königstädten hat fünf städtische Kindertagesstätten und eine integrative eines freien Trägers, eine Grundschule, eine Integrierte Gesamtschule/ Haupt- und Realschule sowie eine Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 61 Plätze zur Verfügung. Die Grundschule Königstädten wird von 422 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 222 Kinder an Ganztagsangeboten teil: In den drei städtischen Kindertagesstätten werden insgesamt 93 Hort-Plätze vorgehalten, an der Grundschule Königstädten im Rahmen des Pakts für den Nachmittag 129 Plätze.

Das Vereinsleben in Königstädten ist vielfältig. So gibt es einen von einem Verein betriebenen Stadtteilbücherei und Angebote der beiden Kirchengemeinden.

Der städtische Kinder- und Jugendtreff ist mitten im Einkaufszentrum angesiedelt. Die Einrichtung verfügt über eine Fläche von rund 75 qm zur alleinigen Nutzung. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 1,14 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 9.385 Euro.

2.8 Otto-Hahn-Schule

Die Wohnstruktur in Bauschheim ist vielfältig. Die Besiedelung ist eher „locker“.

In den letzten Jahren ist der Bevölkerungsanteil nur sehr gering gewachsen. Mit der Erschließung des Baugebietes „Eselswiese“ mit Wohnraum für rund 3.500 Einwohner*innen werden die Zahlen entsprechend in die Höhe gehen. Derzeit leben im Stadtteil 726 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Bauschheim hat zwei städtische Kindertagesstätten sowie eine Grundschule. Für die U3-Betreuung stehen im Quartier 48 Plätze zur Verfügung. Die Otto-Hahn-Schule wird von 213 Schüler*innen besucht. Davon nehmen 131 Kinder am Ganztagsangebot teil.

Das Bauschheimer Vereinsleben ist bunt und vielfältig und hat das von Bürger*innen betriebene Bürgerhaus als zentralen Anlaufpunkt. Es gibt eine von einem Verein betriebene Stadtteilbücherei und Angebote der beiden Kirchengemeinden.

Der Kinder- und Jugendtreff des freien Trägers Auszeit e.V. ist räumlich im KIZ (Ganztagsgebäude der Otto-Hahn-Schule) angesiedelt. Die Einrichtung verfügt hier über eine Fläche von knapp 66 qm zur alleinigen Nutzung. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 1,14 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 10.360 Euro.

2.9 Schillerschule

Die Böllensee-Siedlung ist durch eine Mischung verschiedener Bebauungsarten geprägt. Im nördlichen Teil findet sich gewerbliche Nutzung und großflächiger Einzelhandel.

Im Stadtteil leben 543 Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. In den letzten Jahren ist der Stadtteil wenig gewachsen. Die Prognosen sagen bis 2025 eine Steigerung der Schüler*innenzahlen um 17% voraus.

Es gibt eine städtische, eine evangelische und eine Kindertagesstätte unter der Trägerschaft eines freien Trägers. Für die U3-Betreuung stehen im Bezirk 82 Plätze zur Verfügung. Im Viertel gibt es eine Grundschule, die von 206 Schüler*innen besucht wird. 76 Kinder nehmen am Ganztagsangebot teil.

Im Quartier gibt es Angebote kirchlicher und gemeinnütziger Träger. Neu errichtet ist das Nachbarschafts- und Familienzentrum. Im Runden Tisch der Böllenseesiedlung findet ein reger Austausch der Akteure im Quartier statt.

Der Kinder- und Jugendtreff des freien Trägers Auszeit e.V. ist räumlich im Nachbarschafts- und Familienzentrum angesiedelt. Hierfür steht eine Fläche von knapp 250 qm zur Verfügung, hierunter sind auch Räume gefasst, die gemeinsam mit den anderen Akteuren im Gebäude genutzt werden. Für die Kinder- und Jugendarbeit im Quartier stehen 2,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Das Budget für Sachmittel beläuft sich auf 40.470 Euro.

3. Daten zu den einzelnen Bezirken im Überblick

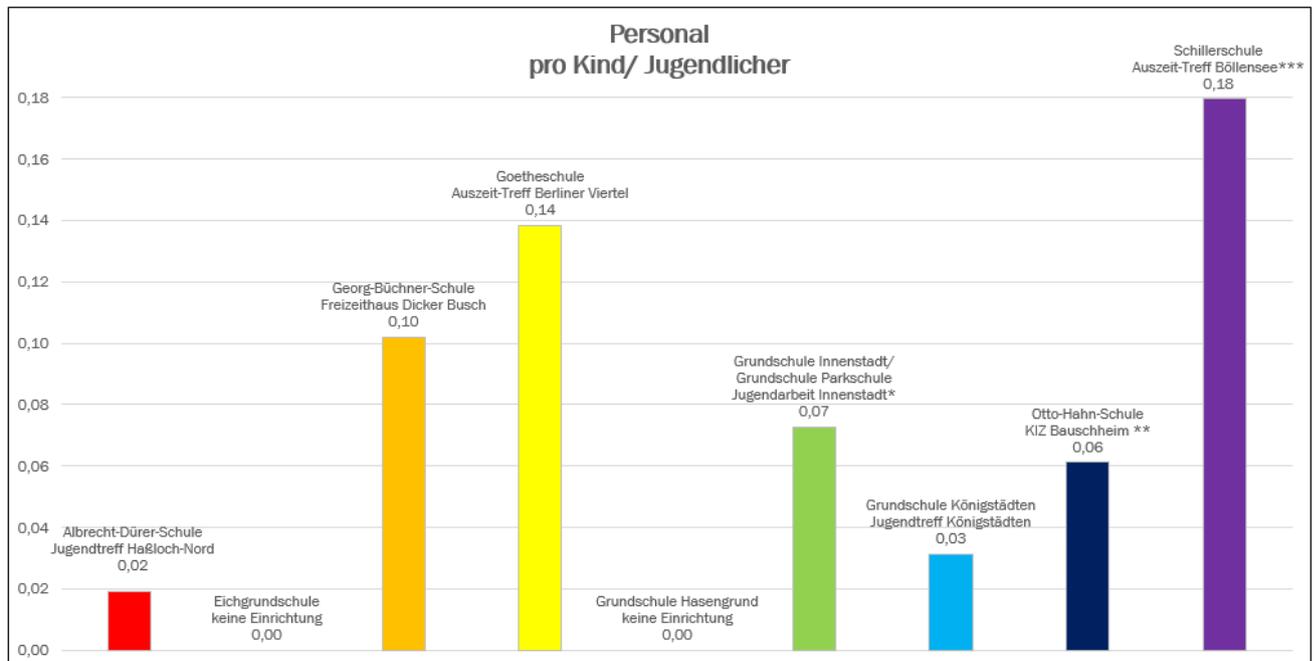
In den nachfolgenden Übersichten wird die Verteilung der im Haushaltsplan der Stadt Rüsselsheim am Main eingestellten Ressourcen auf die Einrichtungen in den einzelnen Grundschulbezirken dargestellt.

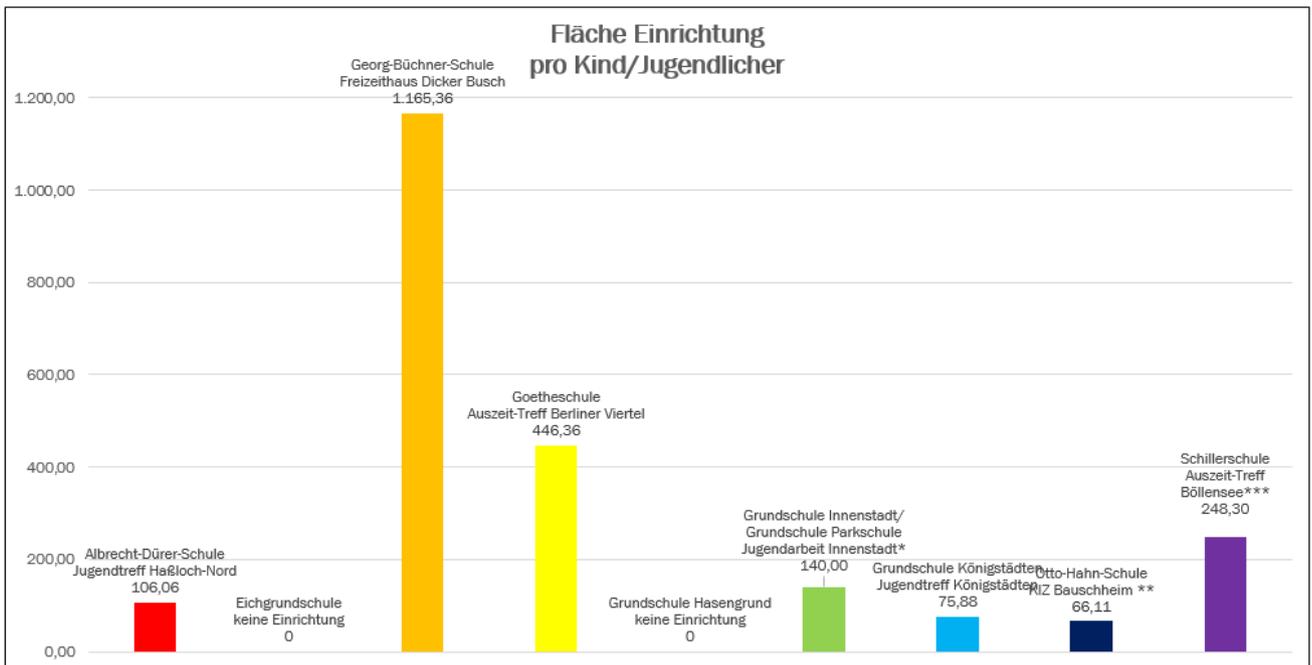
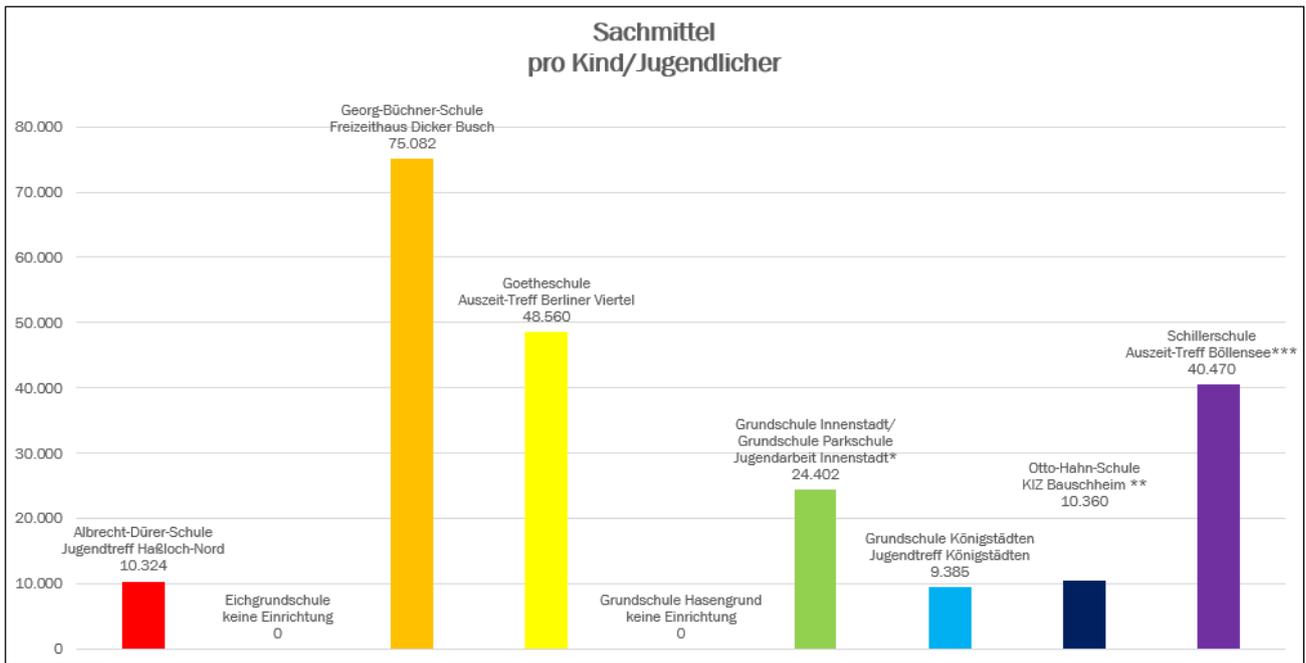
Aus den anschließenden Diagrammen wird ersichtlich, wie sich diese Ressourcen in den jeweiligen Gebieten auf die Zielgruppe (Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahren) verteilen.

Versorgung der Grundschulbezirke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen

Grundschulbezirk Einrichtungen	6-18 jährige im Bezirk	Ausstattung der Einrichtungen					
	Bevölkerung 6-18 Jahre im Stadtteil	Personal Wochenstunden	Personal pro Kind/ Jugendlicher	Sachmittel HH 2021 Euro	Sachmittel pro Kind/ Jugendlicher	Fläche Einrichtung qm	Fläche Einrichtung pro Kind/ Jugendlicher
Albrecht-Dürer-Schule Jugendtreff Haßloch-Nord	1.148	21,75	0,02	10.324	8,99	106,06	0,09
Eichgrundschule keine Einrichtung	747	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Georg-Büchner-Schule Freizeithaus Dicker Busch	1.530	156,00	0,10	75.082	49,07	1.165,36	0,76
Goetheschule Auszeit-Treff Berliner Viertel	845	117,00	0,14	48.560	57,47	446,36	0,53
Grundschule Hasengrund keine Einrichtung	1.015	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00
Grundschule Innenstadt/ Grundschule Parkschule Jugendarbeit Innenstadt*	1.339	97,50	0,07	24.402	18,22	140,00	0,10
Grundschule Königstädten Jugendtreff Königstädten	1.416	44,46	0,03	9.385	6,63	75,88	0,05
Otto-Hahn-Schule KIZ Bauschheim **	726	44,46	0,06	10.360	14,27	66,11	0,09
Schillerschule Auszeit-Treff Böllensee***	543	97,50	0,18	40.470	74,53	248,30	0,46

* ab Frühjahr 2023/ aktuell 1,3 VZA und für den Stellenplan 2022 sind 1,2 VZA angemeldet
 ** ohne Verkehrsflächen u. gem. mit der Betreuung genutzte Räume
 *** inklusive mit NaFaZ gemeinsam genutzte Räume





4. Auswertung

Der Bericht macht deutlich, dass

- die Bezirke der Grundschulen Hasengrund und Eichgrund nicht mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit versorgt sind, obgleich in beiden Stadtteilen ein hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen angesiedelt ist und ein weiteres Wachstum vorausgesagt wird.
- die Verteilung der Ressourcen in Bezug auf Personal, Sachmittel und Flächen für die Kinder- und Jugendarbeit in den einzelnen Bezirken sehr unterschiedlich ist und keinem klar erkennbaren Schema folgt. Die eingesetzten Ressourcen entsprechen in fast allen Fällen nicht dem Anteil der jungen Menschen im Stadtteil.
- es Bezirke mit steigendem Bedarf an Angeboten für Kinder und Jugendliche aufgrund des Wachstums der Zielgruppe im Schulbezirk gibt.

5. Fazit und Ausblick

Ziel ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in allen zehn Grundschulbezirken der Stadt Rüsselsheim am Main. Vorhandene Lücken sollten idealerweise geschlossen werden sowie Unterschiede in der Ausstattung der einzelnen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit aufgehoben werden.

Der Ausbau der stadtweiten Kinder- und Jugendarbeit sollte sinnvollerweise in aufeinander folgenden Schritten umgesetzt werden.

1. Gleichmäßige Versorgung mit Personalressourcen

Die personellen Ressourcen werden gleichmäßig auf die Einrichtungen im Stadtgebiet verteilt. Um für die Ausstattung der Einrichtungen mit Personal eine einheitliche Größe zu verwenden, wird eine bedarfsgerechte Bemessung mit einer Vollzeitstelle pro 500 Menschen im Alter von 6 bis 18 Jahren je Grundschulbezirk als angemessen angesehen.

Dieser Schlüssel gewährleistet, dass Qualitätsstandards gehalten werden können und bei gleichzeitiger Ausweitung der Angebote lediglich eine moderate Aufstockung der Personalressourcen innerhalb des städtischen Stellenplanes erforderlich wird.

Bei Anwendung dieses Schlüssels ergibt sich die auf Seite 11 und 12 dargestellte Verteilung. Hierbei gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass es Grundschulbezirke mit einer hohen sozialen Bedarfslage gibt. In den Bezirken Schiller-, Goethe- und Georg-Büchner-Schule sollte deshalb der Status Quo an Personalausstattung erhalten bleiben, um diesem Bedarf gerecht werden zu können. Darüber hinaus haben die beiden größten Jugendeinrichtungen Auszeitreff Berliner Viertel und Freizeithaus Dicker Busch ein stadtweites Einzugsgebiet. Die Einrichtung im Dicken Busch hat außerdem noch einen jugendkulturellen Schwerpunkt, der die Ausstattung über die Quoten hinaus notwendig macht.

Die beschriebene Anpassung sollte in zwei Schritten erfolgen.

Erste Ausbauphase

Um in allen 10 Grundschulbezirken ein Angebot der Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten, werden in einem ersten Schritt die unversorgten Grundschulbezirke Grundschule Hasengrund und Eichgrundschule verstärkt mit mobilen Angeboten versorgt mit dem Ziel der Etablierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen in geeigneten Räumlichkeiten.

Gleichzeitig zum mobilen Angebot wird nach geeigneten Räumlichkeiten für eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit im jeweiligen Schulbezirk gesucht und ein Einrichtungskonzept entwickelt. Hierfür sollten pro Bezirk Personal im Umfang von 0,5 VZ-Stelle zur Verfügung gestellt werden.

In den Grundschulbezirken Albrecht-Dürer-Schule, Grundschule Königstädten und Otto-Hahn-Schule sollten zusätzliche Personalkapazitäten von insgesamt 1,17 VZ-Stellen zur Verfügung gestellt werden, um dem tatsächlichen Bedarf näher zu kommen.

Die zusätzlichen Personalkosten für diese Ausbauphase liegen bei 138.714 Euro orientiert an den Personaldurchschnittswerten 2022 in der Eingruppierung TV Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 11b.

Zweite Ausbauphase

Im zweiten Schritt werden die Personalkapazitäten so erweitert, dass sie dem angewandten Personalschlüssel je Grundschulbezirk entsprechen. Dies würde einem Zuwachs um weitere 5 VZ-Stellen entsprechen. Hierfür liegen die zusätzlichen Personalkosten bei 346.785 Euro.

Diese Phase sollte je Grundschulbezirk angegangen werden, wenn geeignete zusätzliche Räume gefunden sind.

Die gesamte Personalressource für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rüsselsheim am Main läge am Ende dieser Ausbauphase bei 22 VZ-Stellen.

Anpassung der Personalressourcen an Personalquote 1 VZÄ je 500 6-18 jährige unter Berücksichtigung sozialer Bedarfslagen

Grundschulbezirk	Einrichtungen	Personal (Status quo)	Bevölkerung	Personal laut Quote	Zuwachs	Anmerkung	Umsetzung	1. Schritt	2. Schritt
Albrecht-Dürer-Schule	Jugendtreff Haßloch-Nord	0,55	1148	2,00	1,45	Ausbau stufenweise	Stellenplan-Aufstockung 1,45 VZÄ	0,45	1,00
Eichgrundschule	/**	0,00	747	1,50	1,50	Ausbau stufenweise	Sachmittel-Aufstockung für 1,5 VZÄ	0,50	1,00
Georg-Büchner-Schule	Freizeithaus Dicker Busch	4,00	1.530	3,00		Status quo erhalten Begründung: zentrale Anlaufstelle, Jugendkulturelle Arbeit, Bezirk mit hoher soz. Bedarfslage > Gemeinwesenarbeit			
Goetheschule	Auszeit-Treff Berliner Viertel	3,00	845	2,00		Status quo erhalten Begründung: zentrale Anlaufstelle, Bezirk mit hoher soz. Bedarfslage > Gemeinwesenarbeit			
Grundschule Hasengrund	/**	0,00	1.015	2,00	2,00	Ausbau stufenweise	Stellenplan-Aufstockung 2,00 VZÄ	0,50	1,50
Grundschule Innenstadt	Jugendarbeit Innenstadt	1,30	594	1,00		Park und Innenstadt gemeinsam			
Grundschule Königstädten	Jugendtreff Königstädten	1,14	1.416	3,00	1,86	Ausbau stufenweise	Stellenplan-Aufstockung 1,86 VZÄ	0,36	1,50
Grundschule Parkschule	Jugendarbeit Innenstadt***	1,20	745	1,50		Park und Innenstadt gemeinsam			
Otto-Hahn-Schule	KIZ Bauschheim	1,14	726	1,50	0,36		Sachmittel-Aufstockung für 0,36 VZÄ	0,36	
Schillerschule	Auszeit-Treff Böllensee	2,50	543	1,00		Status quo erhalten Begründung: Bezirk mit hoher soz. Bedarfslage > Gemeinwesenarbeit			
Summe		14,83		18,50	7,17			2,17	5,00
Summe Gesamtbedarf VZÄ		22							

Stand: 09.08.2022

* Es existieren lediglich mobile Angebote durch Auszeit e. V.

** Es existieren nur mobile Angebote durch die städtische Jugendförderung

*** ab Stellenplan 2022 vorgesehen

2. Anpassung der Ausstattungsstandards

Neben den personellen sind auch die finanziellen Ressourcen gleichmäßig auf die Einrichtungen zu verteilen. Auch hier sollte als Bezugsgröße die Anzahl der 6 – 18 jährigen Kinder und Jugendlichen in den Bezirken zu Grunde gelegt werden und hier pro Kopf und Jahr 30 Euro eingeplant werden, um eine gerechte Mindestausstattung an Sachmitteln zur Verfügung zu haben.

3. Flächen

Auch die Flächen, die für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, sollten einer gerechten Verteilung unterliegen. Bei 0,5 qm je 6 – bis 18 jährigen Bewohner*innen der jeweiligen Grundschulbezirken, ergeben sich Flächenbedarfe von 271 qm bis 765 qm.

Die Verteilung der Ressourcen würde sich dann folgendermaßen darstellen:

Planung der Versorgung der Grundschulbezirke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen							
Grundschulbezirk Einrichtungen	6-18 jährige im Bezirk	Ausstattung der Einrichtungen					
	Bevölkerung 6-18 Jahre im Stadtteil	Personal Wochenstunden nach Quote 1 VZA je 500 6-18 Jährige	Personal pro Kind/ Jugendlicher	Verteilung Sachmittel 30 Euro je 6- 18 Jährige	Ist Fläche Einrichtung qm	Fläche Einrichtung pro Kind/ Jugendlicher	Soll Fläche 0,5 qm je 6- 18 Jährige
Albrecht-Dürer-Schule Jugendtreff Haßloch-Nord	1.148	78,00	0,07	34.440,00 €	106,06	0,09	574
Eichgrundschule keine Einrichtung	747	58,50	0,08	22.410,00 €	0	0,00	373,5
Georg-Büchner-Schule Freizeithaus Dicker Busch	1.530	117,00	0,08	45.900,00 €	1.165,36	0,76	765
Goetheschule Auszeit-Treff Berliner Viertel	845	78,00	0,09	25.350,00 €	446,36	0,53	422,5
Grundschule Hasengrund keine Einrichtung	1.015	78,00	0,08	30.450,00 €	0	0,00	507,5
Grundschule Innenstadt/ Grundschule Parkschule Jugendarbeit Innenstadt*	1.339	97,50	0,07	40.170,00 €	140,00	0,10	669,5
Grundschule Königstädten Jugendtreff Königstädten	1.416	117,00	0,08	42.480,00 €	75,88	0,05	708
Otto-Hahn-Schule KIZ Bauschheim **	726	58,50	0,08	21.780,00 €	66,11	0,09	363
Schillerschule Auszeit-Treff Bollensee***	543	64,00	0,12	16.290,00 €	248,30	0,46	271,5

* ab Frühjahr 2023

** ohne Verkehrsflächen u. gem. mit der Betreuung genutzte Räume

*** inklusive mit Naf aZ gemeinsam genutzte Räume

In einem regelmäßigen Turnus (angepasst an die Schulentwicklungsplanung) sollten die Verteilungen der Ressourcen fortlaufend überprüft und ggf. Anpassungen an die Bevölkerungsentwicklung vorgenommen werden.

Für eine gerechte flächendeckende Ausstattung aller Schulbezirke mit ausreichenden Angeboten wäre perspektivisch ein stufenweiser Ausbau wie oben beschrieben erforderlich. Mit diesem Ausbau würde sich die Stadt Rüsselsheim am Main bei den Ausgaben für die Jugendarbeit landes- und bundesweiten Quoten und Empfehlungen annähern.

Allerdings sind in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage derzeit keine neuen Maßnahmen möglich, die zu einer Ausweitung des Leistungsangebotes beitragen würden.

Hierbei ist zu beachten, dass Einsparungen bei präventiven Angeboten zu einer Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Intervention (erzieherische Jugendhilfe u. ä.) führen können.

Quellenverzeichnis

Statistischer Jahresbericht 2019 der Stadt Rüsselsheim am Main

Schulentwicklungsplan für die Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main 2019 – 2024

DS-176/21-26 Zwischenbericht zur Entwicklung von Schüler*innenzahlen aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main

Haushaltsplan 2021



Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim

16.11.2020

Haushaltsantrag
Aufstockung des Stundenbudgets für die offene Kinder- und Jugendarbeit von
Auszeit im Stadtteil Bauschheim und der personellen Kapazitäten für den Ju-
gendtreff in Königstädten

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erhöhung der personellen Ausstattung von 25 Wochenstunden auf 45 Wochenstunden für die offene Kinder- und Jugendarbeit von Auszeit im Stadtteil Bauschheim. **7**
2. Die personellen Kapazitäten für den Jugendtreff in Königstädten sind so auszuweiten, dass dauerhaft von Montag - Freitag ein Angebot für die Jugendlichen in Königstädten gemacht werden kann. **7,13**
3. Die Kosten der Stundenerhöhung bzw. notwendigen Stellenanteile sind vom Magistrat zu ermitteln und in den Haushalt einzupflegen. **7**
4. Der Magistrat erarbeitet für das gesamte Stadtgebiet Vorschläge zum Ausbau der Kinder-/Jugendförderung und legt hierfür eine gesonderte Drucksache vor. **24**

Begründung:

Das Angebot der Jugendarbeit der Auszeit im Stadtteil Bauschheim ist sehr umfangreich und umfasst mobile und stationäre Jugendarbeit. Das stationäre Angebot, welches im KIZ stattfindet, beinhaltet den Kindertreff und den Teenietreff sowie AGs im Ganztagsangebot der Olto Hahn Schule. Die mobile Jugendarbeit besteht aus dem Angebot des Sportmobils, der Verankerung im Stadtteil und projektbezogene Arbeit mit Kooperationspartnern.

Die personelle Ausstattung von 25 Wochenstunden, die sich auf einen Mitarbeiter konzentrieren, sorgt dafür, dass die Jugendarbeit in Bauschheim an ihre Grenzen stößt.

Durch eine Stundenerhöhung könnte auch an Wochenenden zusätzliche Angebote wie z.B. Ausflüge oder Freizeiten stattfinden sowie das Angebot für die älteren Jugendlichen erweitert werden.

In Königstädten kann zum Teil nur an zwei Wochentagen ein Angebot gemacht werden. Deshalb ist auch hier eine Ausweitung erforderlich.

Sanaa Boukayeo
Fraktionsvorsitzende
SPD

Maria Schmitz-Henkes
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

Karl-Heinz Schneckenberger
Fraktionsvorsitzender
Die Linke/Liste Solidarität

Robert Adam-Frick
Fraktionsvorsitzender
FWR/FNR

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-293/21-26	
Datum	29.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	13.10.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	18.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Entsperrung der gesperrten Stelle (Stellennummer 83 – 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14) als Maßnahme zum kurzfristigen und zeitnahen Ausgleich von Personalvakanzan im Allgemeinen Sozialen Dienst (060040710)

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die gemäß Beschluss 220/19 eingerichtete Stelle mit Sperrvermerk (Stellennummer 83) entsperrt und damit im Umfang von 1,0 Vollzeitstelle gemäß TVöD SuE 14 zur sofortigen Besetzung freigegeben wird. Zum annähernden Ausgleich des Stellenplans sollen übergangsweise die Stellenanteile aus Stundenreduzierung (37 Wochenstunden) unbesetzt bleiben bis eine freiwerdende Stelle nach TVöD SuE 14 ersatzweise gesperrt werden kann.

Begründung:

A. Ziel

Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sollen in die Lage versetzt sein, die gesetzlichen Pflichtaufgaben aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) umzusetzen. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben gemäß des § 27 fortfolgende SGB VIII Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gemäß § 35a SGB VIII, die Aufgaben des Kinderschutzes gemäß des § 8a SGB VIII sowie die Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sowie die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gemäß § 42a SGB VIII.

Diese Aufgaben sind dauerhafte Pflichtaufgaben und es ist daher Ziel, das hierfür benötigte Personal vorzuhalten. Gerade im Rahmen des Schutzauftrages von Kindeswohlgefährdungen ist es notwendig, eine stabile Personaldecke aufzuweisen. Daher müssen die Rahmenbedingungen zur Personalgewinnung für den Allgemeinen Sozialen Dienst sinnvoll und zielgerichtet gestaltet sein.

B. Gesetzliche Grundlage

Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - eine Pflichtaufgabe.

Entsprechend der Leitorientierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes versteht der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe sich als moderne, bürgerfreundliche und kundenorientierte Dienstleistungsbehörde. Die einzelnen Aufgaben und Ziele des Fachbereichs und damit auch des ASD orientieren sich am grundlegenden Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII. Danach soll sie junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dies heißt:

- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen

Der ASD hat einen umfassenden Beratungsauftrag und sind in der Regel die erste Anlaufstelle für hilfe- und ratsuchende Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei familiären, sozialen und persönlichen Schwierigkeiten. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des ASD verstehen sich als Ansprechpartner*innen für diesen Personenkreis. Ziel der Arbeit ist, im Zusammenwirken aller Beteiligten eine Veränderung zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Familien zu erreichen.

Die Fachkräfte des ASD arbeiten nicht nach einem einheitlichen gesetzlichen Regelwerk, sondern nach den relevanten Vorschriften verschiedener Rechtsgebiete. Insbesondere gelten Rechtsvorschriften aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Über Allem stehen die Aufgaben des Kinderschutzes gemäß §8a SGB VIII und den damit einhergehenden Maßnahmen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

C. Beschlusshistorie

M-Nr: 220/19 Mit Beschluss des Magistrats vom 20.08.2019 wurde zur Optimierung der Personalsituation in den Sozialen Diensten die Einrichtung einer gesperrten Stelle mit einer Vollzeitstelle TvöD-SuE 14 beschlossen.

DS 72/11-16 Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.2011 wurde das Konzept zur mittelfristigen Veränderung der Struktur und Steuerung erzieherischer Hilfen nach dem SGB VIII mit einem Fallzahlschlüssel von durchschnittlich 30 Hilfen zur Erziehung pro Vollzeitkraft beschlossen.

D. Ausgangslage

Der Stellenplan 2021 sieht für den Bereich Verwaltung Soziale Dienste und Finanzielle Hilfen (060040710) insgesamt 33,8 Vollzeitstellen vor. Davon sind 2,0 Vollzeitstellen durch einen Sperrvermerk von einer möglichen Besetzung ausgenommen. Demnach stehen real 31,8 Vollzeitstellen zur Besetzung zur Verfügung. Davon sind am 01.08.2022 insgesamt 29,34 Stellen besetzt. Hiervon sind dem ASD 2,0 Stellen nach TVöD SuE 15 und 17,3 Stellen nach TVöD SuE 14 zugeordnet.

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit einer ASD-Mitarbeiterin seit 21.12.2021 sowie der unbesetzten Stundenanteile aus den Stundenreduzierungen festangestellter Beschäftigter ergibt sich effektiv eine Diskrepanz zwischen theoretischer Ressourcenlage laut Stellenplan und tatsächlicher Personalausstattung von insgesamt 71 Wochenstunden. Die Vertretung der langzeiterkrankten Beschäftigten sowie der Ausgleich der aktuell ungenutzten Stellenanteile werden durch die verbleibenden Fachkräfte mit Unterstützung der ASD-Fachkoordination übernommen.

Die allgemeine Mehrbelastung der einzelnen Fachkräfte resultiert in Mehrstunden und erhöht gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten zusätzlicher Abwesenheiten z.B. durch Erkrankung sowie den Abbau eben dieser aufgebauten Mehrstunden. Es entsteht ein Kreislauf aus Abwesenheit und Vertretung mit dem Potential der Destabilisierung und sukzessiven Überlastung der Organisationseinheit bei stetig steigenden Fallzahlen bis hin zum Organisationsversagen hinsichtlich der gesetzlich verankerten Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Der Magistrat begegnete diesem Problem mit seinem Beschluss vom 19.07.2022 (MV-242/21-26), indem er eine Krankheitsvertretung im Umfang von 34 Wochenstunden sowie die 37 aus Stundenreduzierungen resultierenden Wochenstunden zur sofortigen Besetzung freigab.

E. Problem

Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens wurde anhand

- der Absage der ehemaligen Sozialarbeiterinnen,
- der Rückmeldungen der Bewerbenden nach den Auswahlgesprächen vom 06.09.2022,
- der Einschätzung der am ASD-Auswahlverfahren Beteiligten (F13-Fachbereichsleitung, ASD-Bereichsleitung und -Fachkoordination, Fachbereich Personal und Personalrat sowie Gleichstellungsbeauftragte)

deutlich, dass die Besetzung der gemäß Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 freigegebenen freien Stellenanteile in Ermangelung einer klaren Perspektive und in Anbetracht des Fachkräftemangels als unrealistisch und daher zur Problemlösung als entsprechend ungeeignet betrachtet werden kann.

Der Zeitpunkt der Rückkehr der im Krankenstand befindlichen Beschäftigten in den Dienst ist ungewiss: das aktuell vorliegende Attest datiert auf den 30.09.2022, mit einem Folgeattest ist zu rechnen (Anfang Juli 2022 gab die Beschäftigte gegenüber ihrer Vorgesetzten ein Rückkehrdatum ab etwa Oktober oder November 2022 an). Hernach ist eine Wiedereingliederung über einen Zeitraum von ca. 6 Wochen einzuplanen, bevor die Beschäftigte ab frühestens 2023 wieder im Umfang von 34 Wochenstunden im ASD tätig sein wird. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Beschäftigten neben den 30 Urlaubstagen für 2023 noch weitere 30 Urlaubstage aus 2022 und 7 Urlaubstage aus 2021 zustehen.

F. Lösung

Die eigens für derartige Problemkonstellationen eingerichtete 1,0 TVöD SuE 14-Vollzeitstelle gesperrte Stelle mit der Stellennummer 83 soll entsperrt und somit für eine sofortige unbefristete Besetzung freigegeben werden. Sobald eine gleichwertige Stelle nach TVöD SuE 14 frei wird, soll diese ersatzweise gesperrt werden, um den Stellenplan zu bereinigen.

Bis dahin sollen zum annähernden Ausgleich des Stellenplans folgende gemäß Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 zur Wiederbesetzung freigegebenen Stellenanteile aus Stundenreduzierungen gesperrt werden (gesamt 37 Wochenstunden bzw. 0,95 Vollzeitstellen):

- Stellennummer 9: 5 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 15),
- Stellennummer 10: 9 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 13: 9 Stunden, befristet bis längstens 31.05.2025 (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 49: 9 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14),
- Stellennummer 67: 5 Stunden, befristet bis 31.03.2023* (TVöD SuE 14).

*Anmerkung: Die Stelleninhabenden der Stellennummern 9, 10, 49 und 67 haben bereits einen Folgeantrag auf Stundenreduzierung für den Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2024 gestellt.

G. Alternativen

Vorliegender Beschlussvorschlag stellt eine im Sinne der effektiven Stellenbesetzung realistischere Alternative zum bestehenden Magistratsbeschluss vom 19.07.2022 dar, indem er statt befristeten 37 Wochenstunden aus Stundenreduzierungen unbefristete 39 Wochenstunden aus der Entsperrung der Stelle mit Sperrvermerk schafft.

H. Kosten

Die durchschnittlichen Kosten für die insgesamt 1,0 Vollzeitstelle TVöD SuE 14 belaufen sich jährlich auf 72.869,04 € (Tarif 2023).

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Antrag	
des Jugendhilfeausschusses	
VJHA-1/21-26	
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	30.06.2022	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	20.09.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Kita-Planung
Antrag des Jugendhilfeausschusses vom 30.06.2022**

Beschlusstext:

Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 20.09.2022:

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022:

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses fasst die Stadtverordnetenversammlung einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, analog der für die Erarbeitung der DS 384/16-21 (Kita-Standortsuche; hier: Ergebnisse der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen) zusammengesetzten Arbeitsgruppe.“

Rüsselsheim am Main, den 17.11.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

aus Niederschrift

der 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

„A“

TOP 2 Berichte aus den Fachausschüssen

Die Protokolle der beiden Fachausschüsse liegen als Tischvorlage vor.

Frau LeBel berichtet aus dem Fachausschuss I (FA I) und kündigt an, dass es zwei Anträge bzw. Anfragen aus dem Ausschuss gibt, die unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten vorgetragen werden.

Frau Schmitz-Henkes berichtet aus dem Fachausschuss II (FA II). Sie verweist auf den im Protokoll der Sitzung des FA II formulierten Antrag. Der Jugendhilfeausschuss stimmt über die Weiterleitung des folgenden Antrages zur Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Kita-Planung an die Stadtverordnetenversammlung ab:

Der Jugendhilfeausschuss unterstützt den Antrag des Kita-Stadtelternbeirates und fordert Stadtverordnetenversammlung und Magistrat auf, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, analog der für die Erarbeitung der DS 384/16-21 (Kita-Standortsuche, hier: Ergebnisse der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen) zusammengesetzten Arbeitsgruppe, einzurichten.

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die Weiterleitung des o. g. Antrages an die Stadtverordnetenversammlung.

Rüsselsheim am Main, den 30.06.2022

aus Niederschrift

der 14. Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

„A“

TOP 8 Antrag aus dem Jugendhilfeausschuss vom 30.06.2022 - Antrag des Kita-Stadtteilembeirates zur Einrichtung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, dem Antrag zuzustimmen.

Rüsselsheim am Main, den 20.09.2022



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-292/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Eichgrundschule, Optimierung Ganztagsbereich und bauliche Erweiterung
hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsgebäude und Vorplanung der baulichen
Erweiterung**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur
Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die räumlichen Kapazitäten an der Eichgrundschule vollumfänglich ausgeschöpft sind und der bereits im Schulentwicklungsplan (DS-Nr. 640/16-21 Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) vorausgesagte steigende Flächenbedarf dringend gedeckt werden muss.
2. dass bereits für das Schuljahr 2023/2024 aufgrund des fehlenden Flächenbedarfs ein Interimsgebäude notwendig wird, welche sukzessive erweitert wird, um den Bedarf während der Baumaßnahme abzudecken.
3. dass die Planung und Ausführung für das Interim beauftragt werden.
4. dass die Planung für die bauliche Erweiterung inkl. Ganztagsbereich beauftragt wird.
5. dass die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen hat, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.
6. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Eichgrundschule gemäß Schulentwicklungsplan DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, von einer dreizügigen Grundschule auf eine vierzügige Grundschule erweitert wird.
2. die Errichtung des Interimsgebäudes bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024.
3. dass die Beauftragung der Planung für die Optimierung des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung begonnen wird.

Begründung:

A. Ziel

Die Sicherstellung von Schulplätzen für schulpflichtige Kinder, der Umbau zu einer ganztägig arbeitenden Grundschule, Inklusionsfähigkeit der Schule und die Digitalisierung, werden mit einer baulichen Erweiterung der Eichgrundschule gewährleistet. Dazu sind die dringend benötigten Kapazitäten einer vierzügigen Grundschule für die in den nächsten Jahren steigende Anzahl von Schüler*innen dauerhaft zu decken und den Ganztagsbereich inkl. einer neuen Mensa an diesen Bedarf sowie an die veränderten rechtlichen Ansprüche anzupassen.

Weiterhin hat die Bundesregierung mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 beschlossen, der zum 1. August 2026 in Kraft tritt.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Schulentwicklungsplan für Schulen der Stadt Rüsselsheim am Main 2019 – 2024 DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan, beschlossen. Unter anderem wurde unter Beschlussziffer 8 die Erweiterung der Eichgrundschule beschlossen.

Mit gleicher Drucksache wurde beschlossen, dass grundsätzlich bei Um-, Aus- und Neubauten die barrierefreie und inklusionsgerechte Herrichtung der Gebäude mit in die Planung einzubeziehen ist, um ein möglichst flächendeckendes Angebot für die inklusive Beschulung zu schaffen.

Mit der DS-Nr. 804/16-21, Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 aufgeführten Maßnahmen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2020 den Bericht des Magistrats über die Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 und die dort aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Die Planung zur Optimierung der Ganztagsbetreuung zzgl. Kapazitätserweiterung der Eichgrundschule ist unter der Lfd. Nr. 13 / 03012118AB mit 1. Priorität versehen.

Des Weiteren haben die Stadtverordneten am 28.04.2022 die DS-Nr. 166/21-26, Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Grundschulkinder 2022/2023, beschlossen.

C. Ausgangslage

Die Eichgrundschule wurde 2008 unter Berücksichtigung des Konzepts der Ganztagsbetreuung neu errichtet. Allerdings ist festzustellen, dass der Bedarf an Plätzen für die Ganztagsbetreuung parallel zu den steigenden Schüler*innenzahlen vor allem bei den Schulanfänger*innen sowie auch in den anderen Jahrgängen beständig wächst. Statt einer Ganztagsbetreuung für bestimmte Anzahl von Kindern entwickelt sich die Eichgrundschule zu einer ganztägig arbeitenden Grundschule mit einem Angebot für alle Schüler*innen. Dies zeigt sich im aktuellen Schuljahr deutlich am stark gestiegenen Bedarfs vor allem bei Kindern des ersten Jahrgangs. Statt der bisherigen 125 Betreuungsplätze sind mittlerweile 170 Betreuungsplätze notwendig. Die zusätzlichen eingerichteten Eingangsstufen und Intensivklassen führen dazu, dass die Schule mehr Raumbedarf hat. Zudem befindet sich in der Schule eine kleine Mensa, welche zugleich für die Nachmittagsbetreuung genutzt wird. Die Kapazitäten der Mensa für die notwendige Essensversorgung aller Schüler*innen ist nicht mehr gegeben.

Der abgängige 70er Unterrichtspavillon besteht weiterhin auf dem Schulgrundstück. Diesen hat die Schule in Nutzung mit einem Betreuungsraum, dem Büro der Schulsozialarbeit, drei Klassenräumen und Schüler*innen Toiletten.

Gemäß dem Schulentwicklungsplan werden aufgrund der prognostizierten steigenden Schüler*innenzahlen im Einzugsgebiet (ohne „Quartier am Ostpark“) ab dem Schuljahr 2023/ 24 die Räumlichkeiten der Eichgrundschule nicht mehr ausreichen. Der Bedarf hat sich auch in dem 2022 vorgelegten Zwischenbericht zur Entwicklung der Schüler*innenzahlen bestätigt. (DS DS-167/21-26) Mit dem Bedarf an zusätzlichen Klassenräumen steigt auch der Bedarf einer Vergrößerung des Ganztagsbereichs sowie entsprechender Nebenräume.

Ohne bauliche Maßnahmen ist ein Ausbau des Raumbedarfes nicht möglich.

D. Problem

Bereits heute bestehen an der Eichgrundschule räumliche Engpässe und Flächendefizite. Zusammengefasst wurden folgende räumliche und funktionale Defizite in der Nutzung der Schule identifiziert: Die Schule hat an Räumlichkeiten ihre Kapazitäten erreicht.

- Die Anzahl an Klassenräumen ist nicht mehr ausreichend.
- Der Ganztagsbereich ist nicht mehr ausreichend, es fehlen Räume für Spiel-, Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten.
- Die Mensa- und die Nebenräume sind nicht ausreichend.
- Der Lehrkräftebereich ist ausgeschöpft.
- Die Anzahl der vorhandenen Lehrkräfte Toiletten sind nicht ausreichend.
- Die Anzahl der Schüler*innen Toiletten ist perspektivisch nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Bestandspavillon aus dem Baujahr 1970 als abgängig bezeichnet werden muss. Der Pavillon in Einfachbauweise ist in einem schlechten energetischen Zustand und entspricht nicht mehr den aktuellen Sicherheitsvorgaben an Schulen. Eine Sanierung ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

E. Lösung

Im ersten Schritt soll ein Interimsgebäude bis zum Schuljahr 2023/ 24 umgesetzt werden, welches den dringlichen Bedarf vorerst deckt. Das Interimsgebäude soll für das erste Schuljahr zwei Klassenräume, ein Büroraum und eine WC-Anlage erhalten. Sukzessive soll dieses Interimsgebäude bis zu insgesamt sechs Klassenräumen erweitert werden.

Im zweiten Schritt soll die Optimierung der gesamten Schule, insbesondere des Ganztagsbereiches und die bauliche Erweiterung geplant werden.

F. Alternativen

Bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist eine alternative bauliche Lösung nicht möglich.

G. Auswirkungen auf Dritte

Aufgrund der beengten Stellmöglichkeiten des Interimsgebäudes auf dem Schulgelände kann es gegebenenfalls erforderlich werden, einen Teilbereich des angrenzenden Spielplatzes als zusätzliche Stellfläche in Anspruch nehmen zu müssen. Dies wird im Zuge der Planungen überprüft, jedoch möglichst vermieden. Gleiches gilt für die Schulhofflächen.

H. Kosten

Im Haushaltsplanentwurf 2023 werden Kosten in Höhe von 1.000.000 EUR für den Kauf einer Containeranlage vorgesehen. Sollte ein Kauf sich als unwirtschaftlich darstellen, so würde die Anmietung über den entsprechenden Deckungskreis im Ergebnishalt 2023 erfolgen.

Die Festlegung des Projektbudgets für die Optimierung der Ganztagsbetreuung und bauliche Erweiterung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird frühestens nach der Projektphase der Vorplanung auf Basis der Kostenschätzung erfolgen.

I. Termine

Die Maßnahme an der Eichgrundschule wird sich in zwei Bauabschnitte teilen.

Im 1. Schritt soll der Interimscontainer errichtet werden und Anfang des Schuljahrs 2023/24 in Betrieb gehen. Sukzessive soll der Interimscontainer auf bis zu sechs Klassenräumen erweitert werden.

Im 2. Schritt wird die Planungsleistung für die Optimierung der Ganztagsbetreuung und bauliche Erweiterung beauftragt. Das Ergebnis der Vorplanung wird mit der Kostenschätzung der Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

Die Genehmigung der Vor-/ Entwurfsplanung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist für das I. Quartal 2024 geplant.

J. Finanzierung

Die Kosten für die Planung der Interimsmaßnahme werden 2022/ 23 durch den Deckungskreis gedeckt, da im Haushaltsplanentwurf erst 2023 Mittel angesetzt sind.

Die Haushaltsmittel für die Errichtung des Interims zum Schuljahresbeginn 2023/ 24 werden für den Haushaltsplanentwurf 2023 in Höhe von 1.000.000 EUR sowie für die Ausstattung 120.000 EUR angemeldet.

Die weiteren Planungskosten werden ab 2024 mit 300.000 EUR veranschlagt. Das Gesamtbudget kann erst mit dem Beschluss der Entwurfsplanung durch die Stadtverordnetenversammlung festgelegt werden.

Es muss umgehend mit dem Planungsprozess begonnen werden, damit die Fertigstellung des Interimsgebäudes und somit die Bedarfsdeckung an zusätzlichen Unterrichtsräumen, bis zum Schuljahr 2023/ 24 gewährleistet ist. Daher ist die Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

K. Auswirkungen auf die Umwelt

Da ein Interimsgebäude nur temporär vorhanden sein wird, wird das Hauptaugenmerk auf die noch zu planende bauliche Erweiterung gelegt. Ein Interimsgebäude hat eine negative Umweltbilanz.

Je energetischer das noch zu planende Erweiterung der Eichgrundschule gebaut wird, umso geringer wird der Einfluss auf das Klima durch den Energieverbrauch und -bedarf. Je mehr erneuerbare Energien vom Gebäude genutzt werden können, desto besser ist der Einfluss auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-279/21-26	
Datum	01.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Prüfantrag Anpassung Fußgängerampel Marktstraße / Weisenauer Str. und
Bahnhofstraßen/Weisenauer Str.**

Bezug: Antrag Nr. AT 81/21-26 der CDU-Fraktion vom 14.03.2022

Der Magistrat leitet nachstehende Vorlage der Stadtverordnetenversammlung zur
Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Verlängerung der Freigabezeit
für den Fußverkehr geprüft worden ist und am 24.08.2022 umgesetzt wurde.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Antrag 81/21-26 als erledigt erklärt
wird.

Begründung:

A. Ziel

Die Ampelschaltung soll gemäß dem Antrag AT 81/21-26 fußgängerfreundlicher angepasst
werden, um die Querung für Senioren*innen und mobilitätseingeschränkte
Verkehrsteilnehmer*innen zu erleichtern.

B. Ausgangslage

Die Freigabezeit zur Querung an beiden Stellen betrug 6 Sekunden. Die Sperrzeit vom Rot für den
Fußverkehr bis zum Grün für den motorisierten Individualverkehr lag ebenfalls bei 6 Sekunden.

C. Weiteres Vorgehen

Am 24.08.2022 wurden neue Zeiten für die jeweilige Ampelphase eingelesen. Nachstehend zum Vergleich die alten und neuen Ampelzeiten:

	Ampel Marktstraße	Ampel Bahnhofstraße
Grünzeit Altbestand	6 Sekunden	6 Sekunden
Neue Grünzeit Schwachlastzeit	15 Sekunden	12 Sekunden
Neue Grünzeit Rush hour	20 Sekunden	20 Sekunden

Die Verwaltung beobachtet die Reaktionen von Verkehrsteilnehmenden.

D. Kosten

Die Anpassung der Ampelsteuerung wurde ohne zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Projekts „Dikovers“ durchgeführt.

E. Alternativen

Alternativ plant die Verwaltung einen Verkehrsversuch. Während des Verkehrsversuchs werden die bestehenden Ampeln ausgeschaltet. Es werden Fußgängerüberwege sowohl an der Marktstraße als auch an der Bahnhofstraße markiert, um Fußgängerquerung ohne Wartezeiten zu ermöglichen. Vor und während des Verkehrsversuchs werden Verkehrsstärken, Wartezeiten und Konflikte erhoben, um die Wirksamkeit der neuen Verkehrsführung zu beurteilen.

F. Auswirkungen auf das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

HT 8/121-26

CDU -Fraktion in der Rüsselsheimer

Stadtverordnetenversammlung

Fraktionsvorsitzende

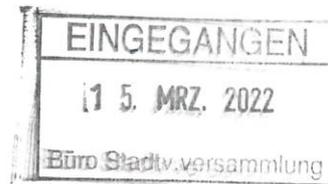
Stefanie Kropp

Rathaus - Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de

An das Büro des
Vorsitzenden der
Stadtverordnetenversammlung
Herrn Jens Grode



Rüsselsheim am Main, 14.03.2022

**Prüfantrag Anpassung Fußgängerampel Marktstraße / Weisenauer Straße und
Bahnhofstraße / Weisenauer Straße**

Zur Beratung:

- im Planungs- Bau- und Umweltausschuss
- zur Beschlussfassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat wie folgt zu beauftragen:

1. Die Taktzeit der 2 Fußgängerampeln zu erhöhen.

Beide Ampeln haben

Grün 6 Sekunden

Nachlauf 6 Sekunden

Die Grünphase sollte erhöht werden.

2. Dem PBUA und den Stadtverordneten sind alle Fußgängerampeln im gesamten Stadtgebiet mit Grün- und Nachlaufphase, sowie Fahrbahnbreite, tabellarisch aufzulisten.

Begründung:

Ältere Menschen sind nicht in der Lage die Straße bei Grün zu überqueren. Sollten dann noch Gehilfen benötigt werden, ist es noch weniger zu schaffen.



Stefanie Kropp
Fraktionsvorsitzende



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-283/21-26	
Datum	14.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probetriebes für den Segmented Approach

Bezug: Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung die nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister sich mit beigefügtem Schreiben vom 13.07.2022 an die Fluglärmkommission gewandt und Lärmmessstationen im erweiterten Probetrieb des Segmented Approach beantragt hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass folgenden Standorte vom Magistrat als tauglich mit Blick auf die räumlichen Vorgaben und externen Lärmverhältnisse befunden werden:
 - Grundschule Innenstadt
 - Nähe Opelaltwerk; Karlsplatz
 - Sporthalle Neues Gymnasium
 - Trafostation an der Ladefarm „An der Berggewann“
 - Sportlerheim VfR Rüsselsheim

Die möglichen Standorte werden noch im September 2022 schriftlich der Fluglärmkommission mitgeteilt

Beschluss:

Der Antrag [AT-83/21-26](#) der WsR-Fraktion vom 03.03.2022 wird als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ziel

Die mit dem Anflugverfahren Segmented Approach einhergehende Lärmverschiebung zu Lasten von Rüsselsheim am Main und anderen Kommunen soll schnellstmöglich unterbleiben.

B. Historie

Seit dem 01.03.2021 wurde am Frankfurter Flughafen ein ganztägiger Probetrieb des Segmented Approach durchgeführt. Damit sollte geprüft werden, ob dieses Flugverfahren geeignet ist, in den Regelbetrieb überführt zu werden. In ihrer 264. Sitzung hat die Fluglärmkommission (FLK) beschlossen, den Probetrieb zu verlängern. In der Vergangenheit positionierte sich die Stadt stets gegen ein solches Verfahren, auch bereits im Jahr 2010.

C. Problem

Das Anflugverfahren Segmented Approach, welches große Städte wie Mainz und Offenbach umfliegt und erst in Flughafennähe auf den geradlinig zur Landebahn verlaufenden Endanflug einschwenkt, zuvor aber über die Gemarkungen z.B. Neu-Isenburg (Gravenbruch), Heusenstamm, Obertshausen, Rüsselsheim am Main und Rodgau führt, soll bevölkerungsreiche Siedlungsgebiete entlasten. Dies führt aber dazu, dass bisher andere Städte und Gemeinden eine deutliche Zunahme des Fluglärms ausgesetzt würden. Damit geht eine Lärmverschiebung einher, die es abzulehnen gilt.

Die für den derzeitigen Probetrieb ausgewerteten Lärmmessungen belegen dies. In Rüsselsheim am Main kam es zu einer deutlich spürbaren Mehrbelastung. Ferner wurde festgestellt, dass bei steigender Flugbewegungszahl der Segmented Approach nur noch gering geflogen werden kann. Zwischen Juli und Dezember 2021 wurden 60 - 80 % der Flugbewegungen im Vergleich zur Vor-Corona-Zeit (2019) erreicht. Der Anteil der Anflüge über den Segmented Approach lag in diesem Zeitraum bei unter 2 %. Eine Fliegbarkeit bei einer höheren Auslastung darf stark angezweifelt werden.

Trotz dieser eindeutigen Ergebnisse wird nun der Probetrieb fortgesetzt und sogar zeitlich ausgedehnt.

Die zweite Phase hatte am 21.02.2022 begonnen, diesmal mit dem Schwerpunkt auf Anflüge zwischen 22.00 und 23.00 Uhr und den verspäteten Landungen zwischen 23.00 und 5.00 Uhr. In diesem Zeitraum soll eine möglichst vollständige Anwendung des Segmented Approach erfolgen. Im Gegensatz zum ersten Probetrieb sollen nun auch Anflüge aus dem Norden möglichst begleitend durchgeführt werden.

Nach Beendigung des Probetriebs ist vorgesehen, dass der Segmented Approach als Flugverfahren dauerhaft fortgeführt wird.

D. Lösung

Um die Lärmbelastung im gesamten betroffenen Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main festzustellen, ist es notwendig weitere Lärmmessstationen errichten zu lassen, an Standorten, die mit möglichst wenig Umgebungslärm einhergehen.

E. Kosten

keine

F. Alternative

keine

G. Auswirkungen auf das Klima

Die weitere Errichtung von Lärmmessstationen in Rüsselsheim ist wichtig, um die Schallereignisse festzuhalten.

Rüsselsheim am Main, 20.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

rüsselsheim
am main



Kommission zur Abwehr
des Fluglärms
Postfach 600727
60337 Frankfurt am Main

Rüsselsheim am Main, 13.07.2022

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.06.2022
Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den
Segmented Approach

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Beschlussfassung darf ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion WsR vom 03.03.2022 Nr. AT 83/21-26 – Erweiterung der Lärmmessungen im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den Segmented Approach – an den Magistrat zur weiteren Bearbeitung wie folgt zu verweisen:

„Der Magistrat fordert die Fluglärmkommission schriftlich auf, im Rahmen des verlängerten Probebetriebs für den Segmented Approach um Erweiterung der Lärmmessstellen entlang der vorgesehenen Flugrouten auf Rüsselsheimer Stadtgebiet bis zum Einschwenken auf die linearen Anfluggrundlinien des Parallelbahnsystems.

Die für die Lärmmessungen zu berücksichtigten Siedlungsbereiche in Ergänzung zum Ortsteil Bauschheim sind

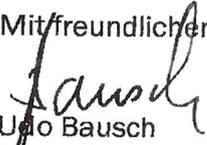
- Siedlung Böllensee
- Opelwerk Südseite (Neues Gymnasium)
- Opel Altwerk (Entwicklung Motorworld)
- Stadtbezirk Weisenauer/Mainzer Straße

Seite 1

Die Stadt Rüsselsheim identifiziert geeignete Stellen für die Messeinrichtungen in Zusammenarbeit mit den für die Messstellen im Rahmen des Probebetriebs zuständigen Dienststellen.“

Im Namen des Magistrats beantrage ich hiermit die im Beschluss genannten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bausch
Oberbürgermeister

Anlage

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-289/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Maßnahmen zur Verbesserung der Park- und Lärmsituation im Bereich des Sportplatzes des VfR Rüsselsheim
Antrag Nr. 44 WsR-Fraktion vom 06.05.2019**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Parkplatzfläche am Ende der Paul-Hessemer-Straße im Bereich des VfR-Sportplatzes zwischenzeitlich instandgesetzt und befestigt ist.
2. aufgrund der mittlerweile erfolgten Umstrukturierung des Trainingsbetriebes und der Vereinsbelegung auf die Errichtung einer Lärmschutzwand verzichtet werden kann.
3. durch die Niersteiner Straße bereits ein Zugang zum VfR-Gelände führt und weitere bauliche Maßnahmen im Bereich der Landstraße als nicht notwendig erachtet werden.
4. aufgrund der bereits erfolgten Maßnahmen im baulichen und sportlichen Bereich, die Betrachtung von Fördermaßnahmen und Kostenbeteiligungen nicht erforderlich sind.

II. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. den Antrag Nr. 44 der WsR- Fraktion vom 6. Mai 2019 mit dieser Drucksache als erledigt anzusehen.

Begründung:

A. Ziel

Lärm- und Lichtemissionen im Bereich von Sportplatzanlagen, die in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung liegen, sorgen immer wieder für Unmut bei den Anwohnern.

Zusätzliche Belastungen werden oftmals durch hohes Besucheraufkommen und damit verbundenem Parkdruck während des Punktspielbetriebes am Wochenende verursacht.

Neben der Sicherstellung des Sport- und Wettkampfbetriebes hat die Bereitstellung von Sportstätten auch die Berücksichtigung der außersportlichen Rahmenbedingungen zum Ziel. Insbesondere gilt es Beeinträchtigungen in Bezug auf umwelt- und lärmschutzrechtliche Belange zu vermeiden, die gesetzlichen Grenzen dafür einzuhalten.

Ziel ist es, ein möglichst konfliktfreies Miteinander der Interessen angrenzender Anwohner*innen und sportausübenden Vereinen und Gruppierungen zu gewährleisten.

B. Ausgangslage

Kernstück der Sportanlage in der Böllenseesiedlung ist der Kunstrasenfußballplatz mit angrenzender 50 Meter Laufbahn sowie einer RC Car Asphaltstrecke.

Das Vereinsheim verfügt darüber hinaus über 2 Kegelbahnen.

Am Vormittag dient der Platz dem Schulsport der angrenzenden Schillerschule. Im Rahmen von Ganztagsprogrammen und Nachmittagsbetreuung werden Ballspielgruppen aus der Grundschule und der Kindertagesstätte betreut.

Daneben dient das Gelände dem Sportangebot der Sportcoaches für Geflüchtete.

Im Rahmen einer Fußballspielgemeinschaft diente der Platz dem SV Dersim bis zum Ende der Saison 2022 als Heimspielstätte.

C. Historie

Der VfR Rüsselsheim e.V. wurde im Jahr 1956 gegründet und ist seit 1962 auf dem Sportgelände in der Paul-Hessemer-Straße beheimatet.

Seinen sportlichen Ursprung hat der Verein im Fußballbetrieb, interimweise wurde Hockey angeboten und im Jahr 2002 kam die RC Car-Abteilung hinzu. Aktuell zählt der Verein 110 Mitglieder, von denen der größte Anteil der RC Car-Abteilung angehört.

Da in den vergangenen Jahren der Fußballbetrieb kontinuierlich abgenommen hat und der VfR keine eigene Mannschaft mehr aufstellen konnte, resultierte eine Spielgemeinschaft mit dem SV Dersim.

Damit stand nach dem Beschluss zur Errichtung der Sophie-Opel-Schule und dem damit verbundenen Wegfall des Sportplatzes an der Friedrich-Ebert-Schule dem SV Dersim beim VfR eine Spielstätte zur Verfügung.

D. Problemlage

Als klassenhöchster und mitgliedsstarker Fußballverein ergeben sich im Spiel- und Trainingsbetrieb des SV Dersim ein überdurchschnittliches Besucheraufkommen an Wochenenden verbunden mit der Lärm- und Parkproblematik im direkt angrenzenden Wohnbereich der Paul-Hessemer-Straße sowie der Niersteiner Straße.

Bei Beschwerden von Anwohnern kann nur bedingt Abhilfe geschaffen werden, undiszipliniertes Verhalten führt darüber hinaus zu Konfliktsituationen und Beeinträchtigungen des Sportbetriebes.

E. Lösungsansatz

Im Zuge von Straßensanierungsarbeiten wurde der unbefestigte Überlaufparkplatz am Ende der Paul-Hessemer-Straße instandgesetzt, befestigt und erweitert.

Der VfR Rüsselsheim hat eine Vereinbarung mit dem angrenzenden Baumarkt getroffen, dass der Parkplatz an Sonntagen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Durchgang und eine Zuwegung entlang der Niersteiner Straße ist gegeben, so dass Besucher das Sportgelände mühelos erreichen. Auf bauliche Veränderungen entlang der Alzeier Straße kann somit verzichtet werden.

Aufgrund der Auflagen des Hessischen Fußballverbandes für den Spielbetrieb der Verbandsliga, ist die Infrastruktur der Sportanlagen beim VfR für den SV Dersim nicht mehr auskömmlich.

Auf Wunsch des SV Dersim hat der Magistrat - zusammen mit anderen Fußballvereinen - nach einer Alternative gesucht.

Als Ergebnis konnte für den SV Dersim eine neue Spielstätte gefunden werden, mit dem der Ligabetrieb regelkonform abzuwickeln.

Im Gegenzug dafür hat sich der VfR Rüsselsheim bereit erklärt, das Sportgelände dem Fußballverein FC Türk für den Spiel- und Trainingsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Umstrukturierung des Sportbetriebes hat zur Park- und Lärmentlastung geführt und stößt auf die Akzeptanz der Anwohnenden. Der bereits begonnene Heimspielbetrieb des FC Türk verläuft konfliktfrei und ohne Beeinträchtigung des Wohnumfeldes.

Auf die Errichtung einer Lärmschutzwand kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden. Eine Betrachtung von Fördermöglichkeiten und Kostenbeteiligungen ist nicht erforderlich.

F. Kosten

Durch die Neuregelung des Trainings- und Spielbetriebes der beteiligten Vereine sowie dem Verzicht auf die Errichtung einer Lärmschutzwand entstehen keine Kosten.

G. Auswirkungen auf das Klima

Der Inhalt dieser Drucksache führt zur Reduzierung von Lärmemission.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Antrag Nr. 44



WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, den 06.05.2019

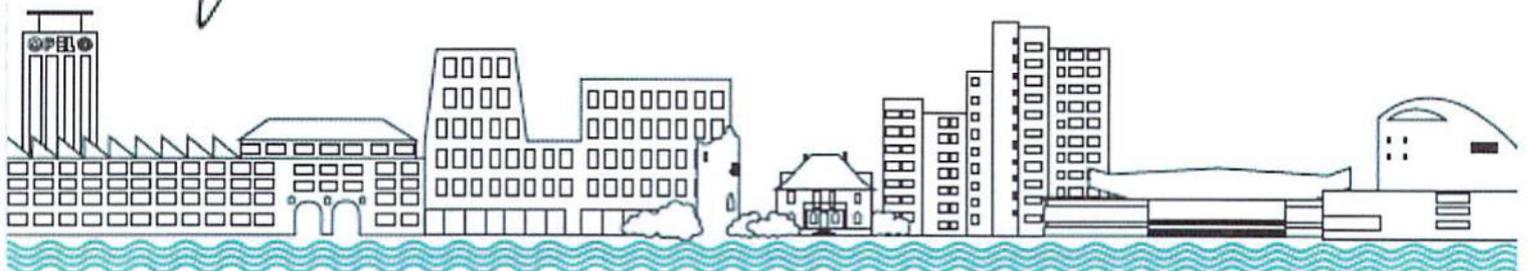
**Antrag nach §17 der Geschäftsordnung der
Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim zur Verweisung in der
Sitzung am 16.05.2019**

1. Der Magistrat legt der Stadtverordnetenversammlung eine Drucksache vor,
in der Maßnahmen zur Verbesserung der Park- und Lärmsituation im Bereich des
Sportplatzes des VfR geprüft und die Kosten geschätzt werden.
2. Als Maßnahmen sind mindestens zu prüfen und zu bewerten:
 - a) Befestigung der Fläche hinter dem VfR (siehe Skizze Fläche A) durch Kies,
Schotter oder ähnliche Materialien und dessen Nutzung als Parkfläche.
 - b) Die Errichtung einer Schallschutzwand zwischen Sportplätzen und Gärten
Niersteiner Straße (Skizze B).
 - c) Verbesserung der Wegeführung zwischen Obi Parkplätzen und VfR Gelände
(Ausschilderung, Schaffung von Durchgängen zur Abkürzung) (Skizze C)
 - d) Möglichkeiten der Beteiligung an den Kosten für alle Maßnahmen durch
Verein, Anwohner, Stadt, Land, Bund und EU sind zu erörtern.

Begründung:

Rüsselsheim ist Sportstadt und Sport ist Staatsziel in Hessen. Als
Stadtverordnetenversammlung freuen wir uns über die gute Frequentierung unserer
Sportanlagen. Dort wo diese aber unzumutbare Belastungen für die Anwohnerinnen und
Anwohner mit sich bringt, ist die Stadt in der Pflicht, gemeinsam mit allen Beteiligten
Lösungen zu erarbeiten und deren Umsetzung zu unterstützen.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-290/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Bußgeldkatalog Müllsünder*innen (für ein sauberes Rüsselsheim)

Bezug: Antrag Nr. 49 der Fraktionen FW/FNR v. 06.05.2019, Ergänzungsantrag der WsR-Fraktion v. 25.06.2019

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Maßnahmen zur Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten zu Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Bußgeldkatalog Umwelt.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel ist die Überarbeitung und Aktualisierung des vorhandenen Bußgeldkatalogs sowie die Darstellung der Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der im Bußgeldkatalog sanktionierte Vergehen.

B. Ausgangslage

Derzeit besteht ein veralteter Bußgeldkatalog, der an den heutigen Tatbeständen angepasst und mit Bußgelder in angemessener Höhe versehen werden soll. Der letzte Bußgeldkatalog wurde in 08/2007 erstellt.

C. Gesetzliche Grundlage

§ 47 OWiG (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten): Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

D. Problem

Der vorhandene Bußgeldkatalog ist veraltet, neue Tatbestände sind nicht aufgelistet. Die Bußgelder sind regelmäßig zu niedrig und müssen ebenfalls angepasst werden.

E. Lösung

Zu Aktualisierung und Anpassung auf die gegenwärtigen Herausforderungen wurde ein neuer Bußgeldkatalog erarbeitet. Der Bußgeldkatalog orientiert sich an einem Muster-Bußgeldkatalog des Landes Hessen, der punktuell angepasst wurde

Folgende Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung der Umweltordnungswidrigkeiten bestehen:

Mit der Bearbeitung von Umweltordnungswidrigkeiten sind derzeit sechs Mitarbeiter*innen aus dem Amt für Umwelt und Klimaschutz befasst, denen darüber hinaus teilweise noch andere Aufgaben übertragen sind. Von diesem Mitarbeitenden sind drei Mitarbeiter*innen ganztägig im Außendienst aktiv.

Insbesondere werden Verstöße gegen folgende Satzungen:

- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen (Grünanlagen wie Ostpark, Horlachgraben etc.)
- Abwassersatzung
- Satzung über Kinderspielplätze
- Friedhofssatzung
- Baumschutzsatzung

sowie folgender Gesetze verfolgt:

- Hessisches Straßengesetz (bei Überhang)
- StVO (Parken auf Grünflächen)
- Hessisches- sowie Bundesnaturschutzgesetz
- Hessisches Abfallkreislaufwirtschaftsgesetz.

Annähernd täglich werden Verwarnungs- und Bußgelder wegen illegaler Abfallentsorgung gemäß der Rüsselsheimer Abfallsatzung verhängt. Dabei werden nicht nur Personen wegen Vergehen wie dem Wegwerfen von Kaugummis oder Zigaretten geahndet, auch das Entsorgen von Einwegverpackungen, Getränkedosen und -flaschen sowie die ordnungswidrige Beseitigung von Sperrmüll, Altreifen, Bauschutt etc. werden verfolgt. Nicht nur das Amt für Umwelt und Klimaschutz ermittelt Müllsünder*innen, auch von Privaten erhält die Verwaltung eine Vielzahl von Anzeigen.

Bei geringfügigen Vergehen wie beispielsweise weggeworfenen Zigaretten, Getränkedosen oder geringen Mengen Einwegverpackungen wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro verhängt.

In Fällen von illegalen Sperrmüllablagerungen, nicht unverzüglich entferntem Hundekot und ähnlich gelagerten Fällen sind es gemäß Abfallsatzung und künftigem Bußgeldkatalog mindestens 150 Euro zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.

Im Falle von illegaler Schadstoffablagerung fällt das Bußgeld deutlich höher aus, dazu steigen die Entsorgungskosten durch die Beauftragung eines verifizierten Fachbetriebes.

In allen Fällen allerdings muss für die Ahndung von Umweltvergehen ein*e Verursacher*in ermittelbar sein, was nicht immer der Fall ist.

F. Weiteres Vorgehen

Der Bußgeldkatalogvorschlag wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und sodann angewendet.

G. Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten für die Verfolgung von Umweltordnungswidrigkeiten. Sofern die Verursacher*innen ermittelt werden, entstehen zugleich Einnahmen in Höhe der entsprechenden Verwarnungs- und Bußgelder

H. Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Finanzierungserfordernisse.

I. Auswirkung auf Dritte

Für Verursacher*innen entstehen zum Teil höhere Bußgelder. Insofern die von den Antragstellern erhoffte Abschreckungswirkung eintritt, kann der neue Bußgeldkatalog ebenfalls zu einer Verbesserung führen (weniger illegaler Müllentsorgung).

J. Auswirkung auf Klima, Umwelt und Arten

Insofern die angepassten Bußgelder zu einer Reduzierung der Vergehen führen, wirkt sich dies positiv auf den Schutz der Umwelt aus.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Magistrat der Stadt Rüsselsheim

Bußgeldkatalog Umwelt

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 – 100.000€</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage:		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),	25–1.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a StGB.
1.1.1	soweit sie für sich allein genommen von unbedeutender Art und/oder geringer Menge (bis 2 kg) sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenstände aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettenskippe, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste (Bananschale usw.), Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, flüssige Abfälle bis zu 2 Litern (Spülmittel, Farbreste usw.)	25–1.000	Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB. Bodenverunreinigung § 324a StGB Gewässerverunreinigung: a) Straftat § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (bis 50.000 €). Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO.
1.1.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	50–1.000	
1.1.3	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z .B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	150–1.000	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Autoreifen, Elektro- und Elektronikgeräten, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen	25–1.000	Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb	150- 1.000	
1.2.2	Einzelstücke größeren Umfangs wie z .B. Ofen, Heizkörper, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze, Badewanne, Tür, Leiterwagen, im Umfang bis 1 m ³	200- 5.000	
1.2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m ³ bzw. bis zu 200 kg	200- 10.000	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 200 kg,	1.000-5.000	
1.3	Elektro- und Elektroaltgeräte	50-5.000	
1.4	Altreifen behandelt, lagert, oder ablagert		Dies betrifft auch Altreifen mit Felge
1.4.1	Mengen bis zu 4 Stück	150	
1.4.2	Größere Mengen	200- 5.000	
1.5	Altmotorfahrzeuge und Altanhänger von Motorfahrzeugen lagert oder ablagert	500- 5.000	Umfasst alle Motorfahrzeuge wie z.B. Mopeds. LKW; Sonderfahrzeuge einschließlich Anhänger von Motorfahrzeugen. Siehe auch Bemerkungen bei Hausmüll Nr.1.1
1.6	Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle, Erdaushublagert oder ablagert		
1.6.1	Menge bis 1 m ³	500- 1.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.6.2	Menge über 5 m ³	1.000– 50.000	Bei Mengen über 5m ³ bis z. B. 1.000 m ³ ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der Verursacher sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
1.7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltungen ablagert,		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Menge (z. B. Hundekot)	150* – 500	*Verwarnungsgeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
1.7.2	Menge bis 1 m ³	500– 1.000	
1.7.3	Menge bis 5 m ³	5.000– 50.000	
1.7.4	Menge über 5 m ³	5.000– 50.000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.8.1	Menge bis 20 kg	150– 500	
1.8.2	Menge darüber	500– 5.000	
1.9	Pflanzenabfälle zum Zwecke der Beseitigung behandelt (verbrennt)	100– 5.000	

Fraktion FW/FNR



Rüsselsheim am Main, 06. Mai 2019

An das Büro des
Stadtverordnetenvorsteher Jens Grode
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

ANTRAG:
Bußgeldkatalog Müllsünder (...für ein sauberes Rüsselsheim)

Die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Bußgeldkatalog für Müllsünder und Schmutzfinke zu erstellen:
Zur Orientierung, u.a. bezüglich der Höhe der Bußgelder, dient der (die) Bußgeldkatalog(e) der Stadt/ Städte Frankfurt am Main und/ oder Mannheim.
Die Bürger und Bürgerinnen der Stadt sind mittels eines Flyers im Vorfeld der Einführung des Bußgeldkatalogs entsprechend aufzuklären, bzw. zu informieren.

Begründung:

Immer wieder ist zu beobachten, dass Müll einfach achtlos weggeworfen wird, anstatt diesen ordnungsgemäß in die allorts bereitstehenden Mülltonnen zu entsorgen.
Bedauerlicherweise ist diesen Müllsünder und Schmutzfinken scheinbar nur über Bußgelder zu Leibe zu rücken, um diese zu einem Umdenken und einem verantwortungsvollen Entsorgen des eigenen Mülls zu bewegen.
Uns geht es ausdrücklich nicht darum auf diesem Wege Einnahmen für die Stadt zu generieren, sondern dass unsere Stadt hoffentlich etwas sauberer wird.

Robert Adam-Frick
Fraktionsvorsitzender
FW/FNR

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de



Rüsselsheim am Main, den 25.06.2019

**Ergänzungsantrag zu TOP 24 „Bußgeldkatalog Müllsünder“ zur
Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2019.**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, den bereits vorhandenen Bußgeldkatalog der Stadt Rüsselsheim zu überarbeiten.
2. Die Überarbeitung schließt die Anpassung von Bußgeldern und die Ausweitung auf neue und bisher nicht erfasste Vergehen mit ein.
3. Der Magistrat stellt in einer Drucksache dar, mit welchen Maßnahmen er die Kontrolle und Überwachung der im Bußgeldkatalog sanktionierten Vergehen sicherstellen will.

Begründung:

Städte wie Mannheim und Frankfurt haben in den letzten Monaten durch die Überarbeitung ihrer Bußgeldkataloge und den damit teils drastischen Erhöhungen von Bußgeldern für bereits kleinere Vergehen für Furore gesorgt.

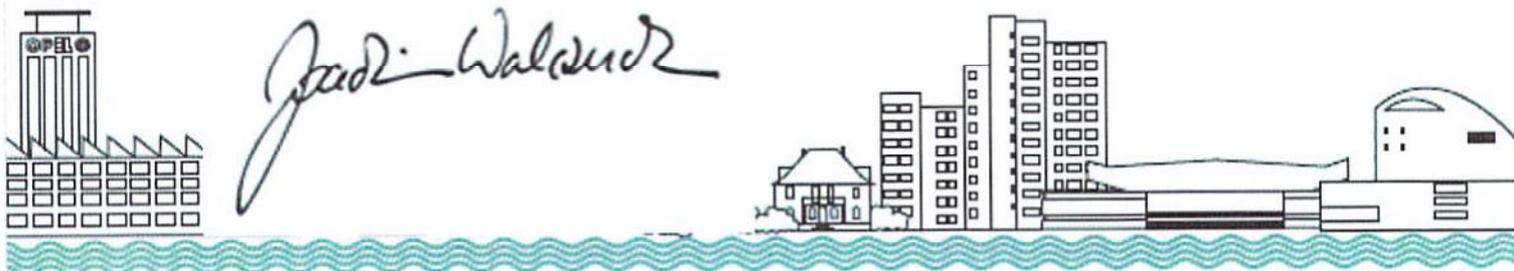
<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/kampf-gegen-muell-in-staedten-250-euro-bussgeld-fuer-ausgespuckten-kaugummi/24240968.html>

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.neuer-bussgeldkatalog-in-mannheim-wird-kaugummi-ausspucken-richtig-teuer,c5a7e7c7-5cb3-4434-9ffe-b38704bdd3c.html>

Die letzte Überarbeitung des Rüsselsheimer Bußgeldkataloges ist bereits einige Jahre her.

Seitdem hat sich die Sauberkeit in unserer Stadt deutlich verschlechtert. Bereits im November 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat aufgefordert, Ordnung und Sauberkeit in Rüsselsheim deutlich zu verbessern. Dies ist bisher nicht geschehen. Wir hoffen, dass mit einer erneuten Beschlussfassung, der Magistrat zumindest im Bereich Kontrolle und Sanktionierung tätig wird.

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-288/21-26	
Datum	28.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Pfandringe in Rüsselsheim

Antrag Nr. 36 der SPD-Fraktion vom 18.09.2018

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag Nr. 36 der SPD – Fraktion vom 18.09.2018 nicht weiter zu verfolgen.

Begründung:

A. Ziel

Der Antrag verfolgt das Ziel, mindestens zehn Pfandringe an öffentlichen Mülleimern in Rüsselsheim zu testen, um dadurch Pfandsammler*innen ein Sammeln ohne Durchwühlen von Mülleimern zu ermöglichen.

B. Ausgangslage

In Rüsselsheim werden derzeit keine Pfandringe eingesetzt. In anderen Kommunen sind jedoch bereits umfangreiche Erfahrungen mit Pfandringen vorhanden.

C. Problem

Beim Sammeln von Pfand aus öffentlichen Müllbehältnissen ist dies einerseits für Pfandsammler*innen belastend, da diese in Schmutz und Abfall wühlen, was gleichermaßen unangenehm und schambehaftet ist. Zusätzlich kommt es teilweise dazu, dass Abfall durch das Wühlen neben Müllbehältnissen landet.

D. Lösung

Der Antrag sieht eine Lösung des Problems durch Pfandringe vor, die zusätzlich an Müllbehältnissen befestigt werden und in denen bepfandete Behältnisse separat vom sonstigen Abfall abgestellt und auch wieder mitgenommen werden. Dies soll es Pfandsammler*innen ermöglichen, Pfand zu sammeln, ohne den hygienischen und gesundheitlichen Risiken des Wühlens im Abfall ausgesetzt zu sein.

Auf der Basis eines fachlichen Austauschs mit dem Städtesservice und der Auswertung von entsprechenden Modellprojekten in anderen Kommunen, insbesondere in der Stadt Offenbach am Main, hält der Magistrat diesen Lösungsansatz aus folgenden Gründen für nicht geeignet:

1. Der Ansatz ist nicht geeignet, um das vorgesehene Ziel zu erreichen. Müllbehältnisse werden zusätzlich auch weiterhin durchwühlt.
2. Die Pfandringe stellen eine Verletzungsgefahr, insbesondere für Kinder, dar.
3. Es wird nicht nur Pfand, sondern auch nicht bepfandeter Abfall in den Pfandringen entsorgt. Dies gilt insbesondere für To-Go-Becher und sonstige pfandfreie Getränkebehältnisse.
4. Aus den unter Nr. 1 und 3 genannten Gründen, entsteht auch keine positive Auswirkung auf die Sauberkeit in der Stadt.
5. Es entsteht eine hohe Kostenbelastung für die Anschaffungskosten sowie den Unterhalt (Leerung und Reparaturkosten insbesondere aufgrund von Vandalismus). In Offenbach kostete ein einjähriges Modellprojekt mit 25 Pfandringen bzw. Pfandblumen insgesamt 24.500 Euro im Projektjahr. Sofern in Rüsselsheim mit einem ähnlichen Kostenaufwand zu rechnen ist, würde das Modellprojekt bei zehn Müllbehältnissen vermutlich rund 10.000 Euro kosten.

Vor dem Hintergrund, dass der Lösungsvorschlag sowohl fachlich ungeeignet erscheint als auch mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist, schlägt der Magistrat vor, auf ein entsprechende Modellprojekt zu verzichten, da nicht zu erwarten ist, dass dadurch andere Erfahrungen als in anderen Städten gewonnen werden.

E. Weiteres Vorgehen

Der Antrag wird nicht weiterverfolgt.

F. Alternativen.

Der Antrag wird angenommen und das Modellprojekt trotz der genannten Bedenken umgesetzt.

G. Kosten/Folgekosten

Bei der Ablehnung des Antrages entstehen keine weiteren Kosten. Soll das Modellprojekt umgesetzt werden, wird überschlägig mit Kosten von rund 10.000 Euro in einem Jahr gerechnet. Bei einer Fortsetzung über den Modellzeitraum hinaus entstünden entsprechend weitere Kosten

H. Finanzierung

Bisher stehen keine Haushaltsmittel für ein solches Modellprojekt zur Verfügung. Sie müssten entsprechend für den nächsten Haushaltsplan angemeldet werden. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung.

I. Auswirkungen auf Dritte

Bei der Ablehnung des Antrages Nr. 36 treten keine Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation ein. Sollte das Modellprojekt umgesetzt werden, wird die Situation von Pfandsammler*innen möglicherweise geringfügig verbessert.

J. Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Arten

Es wird aus den unter E. genannten Gründen nicht mit relevanten Veränderungen in diesem Bereich gerechnet.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Zentrale Dienste
Büro Stadtverordnetenversammlung
z.Hd. Frau Breunig
Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Rüsselsheim, den 18.09.2018

Antrag zur sofortigen Beschlussfassung

Pfandringe in Rüsselsheim

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

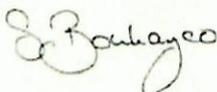
Der Magistrat wird beauftragt an geeigneten Standorten in der Innenstadt mindestens zehn sogenannte Pfandringe an öffentlichen Mülleimern zu installieren und über den Zeitraum von mindestens einem Jahr zu testen, ob eine dauerhafte und flächendeckende Einführung an geeigneten Standorten in Rüsselsheim sinnvoll ist und infrage kommt.

Begründung:

Pfandringe sind feste Halterungen, die an öffentlichen Müllbehältnissen angebracht werden und die es Passantinnen und Passanten ermöglichen, ihre leeren Pfandflaschen dort zur unkomplizierten Abholung durch Pfandsammlerinnen und -sammler bereitzustellen.

Durch die Pfandringe ist es möglich, Scherben, Schmutz und insbesondere entwürdigendes „Wühlen“ in den Abfalleimern durch die Pfandsammlerinnen und -sammler zu vermeiden. Glas und Plastik bleiben im Wertstoffkreislauf und werden nicht vernichtet. Pfandsammlerinnen und -sammler können einfacher, sauberer, sicherer und ohne eine für sie oftmals öffentliche demütigende Situation dem Sammeln von Pfandflaschen nachgehen.

Bislang sind in vielen deutschen Städten Pilotprojekte zur Erprobung der Pfandringe gestartet worden, zuletzt auch im nicht weitentfernten Hofheim. Auch in Düsseldorf und Hamburg sind solche Initiativen gestartet worden. Vielfach fiel die Zwischenbilanz positiv aus. Auch kann die Einführung von Pfandringen geeignet sein, einen positiven Beitrag gegen die zunehmende Vermüllung öffentlicher Anlagen und Plätze in Rüsselsheim leisten.



Sanaa Boukayeo
SPD-Fraktionsvorsitzende



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-294/21-26	
Datum	30.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Verlängerung der Fördervereinbarung und des Pachtvertrages mit dem Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“, dem Verein für Freizeit und Kultur e.V., um 1 Jahr

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis.

1. dass die Fördervereinbarung vom 01.01.2015 mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V., nach einer ersten einjährigen Verlängerung zum 31.12.2022 ausläuft.
2. dass der Pachtvertrag mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. für das Gebäude Mainstraße 11 an die Laufzeit der Fördervereinbarung gekoppelt ist.
3. dass gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS-113/21-26 vom November 2021 die Förderungsnehmerin mit einer Anpassung der Organisationsstruktur beauftragt wurde.
4. dass vor einer weiteren Vertragsverlängerung im 3. Quartal 2022 ein tragfähiges Zukunftskonzept für die Leitung des soziokulturellen Zentrums dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden sollte.
5. dass es bedingt durch die Unwägbarkeiten des Betriebs unter Coronabedingungen seit 2020 auch im Jahr 2022 nicht möglich war, eine Neustrukturierung des Geschäftsbetriebs fristgemäß zu entwickeln und umzusetzen und deshalb die Voraussetzungen zur längerfristigen Vertragsverlängerung nicht in Gänze erfüllt wurden.
6. dass eine Verlängerung der Fördervereinbarung mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach §99 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) grundsätzlich zulässig ist.
7. dass sich die Betriebskommission Kultur123 in ihrer Sitzung am 28.9.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 11-2022 befasst hat. Sie empfiehlt dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass Kultur123 Stadt Rüsselsheim die Fördervereinbarung und den Pachtvertrag mit dem Verein Freizeit und Kultur e.V. um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2023) verlängert.
2. dass geprüft wird, wie ab dem 01.01.2024 die Zuständigkeit für die Förderung des Trägervereins inklusive Pachtvertrag und des Gebäudes an die Stadt Rüsselsheim am Main redeliert wird.
3. dass bis spätestens Ende des I. Quartal 2023 der Förderungsnehmer in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung ein tragfähiges Zukunftskonzept mit entsprechende Organisationsstrukturanpassungen entwickelt und umsetzt,
4. dass auf der Grundlage einer Evaluation der Organisationsanpassungen zwischen Magistrat und Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“ der Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur zukünftigen institutionellen Förderung des Kulturbetriebs (ab 01.01.2024) erarbeitet wird, die im 3. Quartal 2023 der Stadtverordnetenversammlung zur gesonderten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Begründung:

A. Ziel

Kurzfristiges Ziel ist es, mit der Verlängerung der Vereinbarungen um ein Jahr, dem Förderungsnehmer die Möglichkeit zu geben, Organisationsstrukturanpassungen vorzunehmen, die das soziokulturelle Zentrum „das Rind“ langfristig und nachhaltig als funktionsfähiges autonomes Kulturzentrum mit abwechslungsreichem und qualitativ hochwertigem Programm für Menschen unterschiedlicher Alters- und Interessengruppen aus Rüsselsheim und der Region, als Zentrum für moderne und alternative Kultur sowie Popkultur, sichern. Es soll geprüft werden, wie ab 2024 die Förderung in die Zuständigkeit der Stadtverwaltung übergehen kann und welche Ressourcen dafür nötig wären, so dass die hoheitlichen Aufgaben im Sinne eines Kulturamtes und deren Förderbudgets unter dem Produkt der Kultursteuerung zusammengeführt werden können.

B. Ausgangslage

Betreiber des Kulturzentrums „das Rind“ ist der Verein für Freizeit und Kultur e.V.. Mit diesem wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 eine Förder- und Leistungsvereinbarung mit einer Laufzeit von 7 Jahren und einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 41.800 € geschlossen. Gleichzeitig wurde mit dem Trägerverein ein an die Förder- und Leistungsvereinbarung gebundener Pachtvertrag über das Gebäude Mainstraße 11 vereinbart. Der Trägerverein hat den Gastronomiebetrieb an Herrn Florian Haupt unterverpachtet. Im Jahr 2019 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung DS 490/19-21 die jährliche Fördersumme auf 115.800 € erhöht sowie Investitionen in technische Ausstattung in Höhe von 175.000 € genehmigt.

Die Erhöhung der Fördersumme sowie die Umsetzung der Investitionen wurden im Jahr 2021 evaluiert und der Stadtverordnetenversammlung in der Drucksache DS 113/21-26 zur Kenntnis gegeben.

Das Kulturzentrum „das Rind“ hat sich in mehr als 30 Jahren zu einer wichtigen, herausragenden und unverzichtbaren Kultureinrichtung für die Stadt entwickelt. Es ergänzt mit seinen Programmangeboten die städtischen Kulturangebote. Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main hat in seiner Beschlussfassung am 24.06.2006 ausdrücklich festgestellt, dass die Förderung kultureller Angelegenheiten drei Schwerpunkte hat: Theater, Opelvillen und „das Rind“. Auch im Kulturprofil vom 16.07.2015 wurde die Notwendigkeit des Erhalts der kulturellen Infrastruktur mit Stadttheater, Stadt- und Industriemuseum, Kunst- und Kulturstiftung Opelvillen, Volkshochschule, Stadtbücherei, Musikschule und ausdrücklich des Kulturzentrums „das Rind“ benannt. Im Jahr 2012 würdigte die Stadt Rüsselsheim am Main „das Rind“ gemeinsam mit der Dorflinde mit der Verleihung des Kulturpreises, 2020 erhält „das Rind“ den Kulturpreis des Kreises Groß-Gerau.

Als autonomes Kulturzentrum mit qualitativ hochwertigem Programm für Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region ist „das Rind“ ein Zentrum für moderne, zeitgemäße Kultur und Popkultur geworden. Die Impulse in das städtische Kulturleben sind unübersehbar. In Vor-Corona-Zeiten verzeichnete das Zentrum rund 20.000 Besucher*innen, bei rund 150 Veranstaltungen und Angeboten jährlich. Die Angebote des Kulturzentrums im Kulturbereich sind dabei über die letzten Jahre quantitativ und qualitativ stetig ausgebaut worden. Mit dem vielfältigen Veranstaltungsprogramm entsteht gleichzeitig ein Ort der Kommunikation, der Begegnung und des Austausches. Ganz besonders für junge Erwachsene ist „das Rind“ dabei ein wichtiger Identifikationsfaktor mit der Stadt. Über die Qualität des Angebotes und dem damit verbundenen „guten Ruf“ über die Stadtgrenzen hinaus, befördert es das Rüsselsheimer Stadtimage positiv in die Region.

Ab 2020 wurde der Geschäftsbetrieb von einer beständigen Planungs-unsicherheit begleitet. So musste „das Rind“, aufgrund der von der Politik beschlossenen Einschränkungen, zum 21.3.20 schließen.

Bis Juni 2020 ruhte der Veranstaltungsbetrieb komplett.

In der Folge gab es kurz- und längerfristige Lockdowns, Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, etliche Ausfälle sowie Verlegungen von Veranstaltungen.

2020: 65 Veranstaltungen durchgeführt, 117 verlegt oder entfallen

2021: 72 Veranstaltungen durchgeführt, 80 verlegt oder entfallen

Dementsprechend sanken auch die Umsatzerlöse dramatisch. Bei der Gesamtfinanzierung sind kontinuierliche, hohe Umsatzerlöse für den Betrieb unabdingbar, da die Förderung nur einen Teil der Kosten abdeckt und der Großteil durch Eigenerwirtschaftung finanziert wird.

Durch die gesunkenen Umsatzerlöse mussten in den Jahren 2020 und 2021 bis ins Jahr 2022 die laufenden Kosten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden.

	2019	2020	2021
Umsatzerlöse	149.617,22 Euro	71.278,89 Euro	55.409,07 Euro
abzgl. Ticketeinnahmen Dritte		-3.673,00 Euro	-9.759,00 Euro
			-9.544,86 Euro
Umsatzerlöse netto	149.617,22 Euro	67.605,89 Euro	36.105,21 Euro
Differenz zu 2019		82.011,33 Euro	-113.512,01 Euro
Differenz in Prozent		-54,81%	-75,87%

C. Beschlusshistorie

2008: Fördervereinbarung und Pachtvertrag zwischen Stadt Rüsselsheim vertreten durch Eigenbetrieb Bildung und Kultur (EBK) und dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. (VffK). Grundlage M-Vorlage 192/08.

2014: Verlängerung Fördervereinbarung und Pachtvertrag zwischen Stadt Rüsselsheim vertreten durch EBK und dem VffK bis 31.12.2021. Grundlage M-Vorlage 271/14.

2019: Erhöhung der Fördervereinbarung sowie Investitionen in technische Ausstattung, Laufzeit unverändert. Grundlage DS 490/19-21 aber Sperrvermerk bis Nachweise erbracht wurden.

2019: Freigabe des Sperrvermerks durch den Kultur-, Schul- und Sport-Ausschuss in der Sitzung vom 25.09.2019.

2021: DS 113/21-26 - Sachstandsbericht zur Evaluation der finanziellen Förderung und der veranstaltungstechnischen Ausstattung des soziokulturellen Zentrums „das Rind“- Verlängerung der Fördervereinbarung und des Pachtvertrages.

D. Problem

Die Fördervereinbarung vom 01.01.2015 mit dem Trägerverein des autonomen Kulturzentrums „das Rind“, dem Verein für Freizeit und Kultur e.V., läuft nach einer einjährigen Verlängerung zum 31.12.2022 aus. Der Pachtvertrag mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. für das Gebäude Mainstraße 11 in Rüsselsheim am Main ist an die Laufzeit der Fördervereinbarung gekoppelt.

Mit der Drucksache DS-113/21-26 wurde im November 2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Verträge mit dem Betreiber des soziokulturellen Zentrums „das Rind“ um ein Jahr zu verlängern. Auflage dabei war, im 3. Quartal 2022 eine Evaluation der Strukturanpassungen mit einem tragfähigem Zukunftskonzept dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung vor einer weiteren Vertragsverlängerung vorzulegen.

Durch die Unwägbarkeiten des Betriebs unter Coronabedingungen war es auch im Jahr 2022 dem Förderungsnehmer nicht möglich eine Neustrukturierung des Geschäftsbetriebs fristgemäß umzusetzen.

E. Lösung

Die Zuständigkeit wechselt zum Jahresbeginn 2024 zur Stadtverwaltung, da unter dem Produkt der Kultursteuerung die hoheitlichen Aufgaben im Sinne eines Kulturamtes und somit die Förderbudgets im Kulturbereich zusammengeführt werden sollen.

Die Fördervereinbarung und der Pachtvertrag werden von Kultur123 Stadt Rüsselsheim letztmalig um ein Jahr, bis 31.12.2023, verlängert, um eine nachhaltige Änderung der Organisationsstruktur zu ermöglichen und eine institutionelle Förderung zu ermöglichen.

Der Förderungsnehmer entwickelt eine tragfähige und nachhaltige Organisationsstruktur zur Planung und Realisierung ihres Veranstaltungskonzeptes. Die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur erfolgt so schnell wie möglich, spätestens zum Ende des 1. Quartals 2023.

Zum Ende des 2. Quartal 2023 wird eine kritische Bestandssicht der umgesetzten Strukturanpassungen vorgenommen. Bei positiver Beurteilung wird im 3. Quartal zwischen dem Trägerverein und der Stadtverwaltung eine Vereinbarung über eine zukünftige institutionelle Förderung des soziokulturellen Zentrums „das Rind“ erarbeitet, die dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu gegebener Zeit gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

F. Kosten

Über die bewilligten Mittel hinaus, entstehen keine weiteren Kosten. Die Förderung des „Rinds“ bildet sich 2023 letztmalig im Wirtschaftsplan von K123 Stadt Rüsselsheim ab. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden die entsprechenden Fördermittel im Haushaltsplan der Stadt Rüsselsheim am Main abgebildet.

Eine Verlängerung der Fördervereinbarung mit dem Verein für Freizeit und Kultur e.V. ist auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach §99 HGO abgedeckt. Bedingt durch den Rückgang der Umsatzerlöse und die Unwägbarkeiten des Veranstaltungsgeschäftes unter den Bedingungen der Corona-Pandemie würde ein Auslaufen der Fördervereinbarung und das Ausbleiben der Geldmittel für das soziokulturelle Zentrum „das Rind“ die Insolvenz bedeuten. Um dies zu vermeiden, ist eine Weiterführung der Bezuschussung notwendig und nach §99 HGO zulässig.

G. Alternativen

Ohne eine Verlängerung der Fördervereinbarung und des Pachtvertrages laufen diese zum 31.12.2022 aus. Eine Schließung des Kulturbetriebs (und ggf. der Gastronomie) wäre die Folge.

H. Klimaaspekte

Keine

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-280/21-26	
Datum	17.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Anschluss an die Initiative "Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe"

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Stadt Rüsselsheim am Main eingeladen hat, sich der Initiative mit dem Ziel einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe anzuschließen. Sie nimmt weiterhin zu Kenntnis, dass jede Kommune für den Respekt des Lebens und der Menschenwürde überall auf der Welt tätig werden kann.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Rüsselsheim am Main begrüßt das Engagement der Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und erklärt den 30. November zum städtischen „Tag für das Leben – Tag gegen die Todesstrafe“.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main beteiligt sich am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ und informiert und sensibilisiert die Bürger*innen zu diesem Thema.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist der Beitritt der Stadt Rüsselsheim am Main zur Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“.

B. Ausgangslage:

Verbreitung der Todesstrafe

In einem Drittel aller Staaten weltweit existiert die Todesstrafe. In Europa ist Belarus das letzte Land, das die Todesstrafe vollstreckt. In Russland ist die Todesstrafe ausgesetzt. Weltweit gibt es in 92 Ländern eine per Gesetz geregelte Todesstrafe. Hiervon wenden 8 Länder die Todesstrafe nur noch auf besonders schwere Straftaten wie z.B. Kriegsverbrechen an. In weiteren 28 Ländern wird die Todesstrafe seit mindestens 10 Jahren nicht mehr ausgeführt, obwohl es durchaus noch zu Verurteilungen kommt.

Allein im Jahr 2020 wurden weltweit über 2400 Menschen zum Tode verurteilt und mindestens 1475 tatsächlich hingerichtet. Hinzu kommt aus vereinzelt Ländern eine größere Dunkelziffer, die aufgrund staatlicher Restriktionen nicht schätzbar ist.

Unter öffentlichem Druck verzichten jedes Jahr einige UN-Mitgliedstaaten auf die Todesstrafe und verankern ihre Abschaffung gesetzlich. Andere Staaten behalten sie bei. Insgesamt nehmen willkürliche Hinrichtungen und tödliche Formen von Staatsgewalt zu. Die Durchsetzung internationaler Rechtsstandards werden durch die kulturell verschiedene Auslegung der Menschenrechte und andere Faktoren erschwert.

Humanitäre Grundlagen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) mit den Artikeln 3 und 5 gesteht jedem Menschen das Recht auf Leben zu. Sie besagt: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Die Todesstrafe verletzt diese grundlegenden Menschenrechte.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen fordert seit 2007, Hinrichtungen weltweit auszusetzen. Das Hinrichtungsmoratorium ist jedoch für die UN-Mitgliedsstaaten nicht rechtlich bindend.

In der nachfolgenden Zusammenfassung der humanitären Gründe aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1995 werden seine „unüberwindlichen Bedenken“ gegen die Todesstrafe anschaulich dargestellt:

„Aus humanitären Gründen kann keinem Staat das Recht zustehen, durch diese Sanktion über das Leben seiner Bürger zu verfügen. Vielmehr erfordert es der Primat des absoluten Lebensschutzes, dass eine Rechtsgemeinschaft gerade durch den Verzicht auf die Todesstrafe die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens als obersten Wert bekräftigt. Darüber hinaus erscheint es unbedingt geboten, der Gefahr eines Missbrauchs der Todesstrafe durch Annahme ihrer ausnahmslos gegebenen Unzulässigkeit von vornherein zu wehren. Fehltritte sind niemals auszuschließen.“

Die staatliche Organisation einer Vollstreckung der Todesstrafe ist schließlich, gemessen am Ideal der Menschenwürde, ein schlechterdings unzumutbares und unerträgliches Unterfangen.“

Engagement von Nichtregierungsorganisationen

Weltweit setzen sich viele Initiativen, Menschenrechtsorganisationen und gesellschaftliche Verbände für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Dazu gehören als die bekannteste die weltweit anerkannte Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) als auch die Initiative „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“.

Seit 1999 dient das Kolosseum in Rom auf Initiative mehrerer Menschenrechtsorganisationen als Monument gegen die Todesstrafe. Immer, wenn ein Todesurteil ausgesetzt wird oder ein Staat dieser Welt die Todesstrafe abschafft, wird es 48 Stunden lang in bunten Farben angestrahlt. In Anlehnung daran findet am 30. November jeden Jahres die Aktion Cities for Life („Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“) statt, bei der Städte für die Abschaffung der Todesstrafe werben und dazu ein Wahrzeichen ihrer Stadt beleuchten. Das Datum wurde gewählt, weil das Großherzogtum Toskana 1786 an diesem Tag als erstes Land der Welt Folter und Todesstrafe abgeschafft hatte.

In dem internationalen Netzwerk „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ haben sich bis heute mehr als 2.300 Städte in über 100 Ländern rund um den Erdball zusammengetan. In Deutschland sind mehr als 300 Städte, darunter Großstädte wie Berlin, Hamburg, Stuttgart, Köln, Düsseldorf oder Dortmund, aber auch hessische Städte wie Wiesbaden und Darmstadt beteiligt. Am Welttag werden die Gründe für die Ablehnung dieser Praxis dargelegt und über den Fortschritt der weltweiten Kampagne zur Abschaffung der Todesstrafe zu informiert.

Die Stadt Rüsselsheim am Main wurde im Jahr 2021 von der deutschen Sektion „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ angeschrieben und eingeladen, der Initiative beizutreten und am „Welttag der Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ die Bürger*innen zu diesem Thema zu informieren und zu sensibilisieren.

C. Weiteres Vorgehen:

Mit dem Beitritt wird durch unterschiedliche Maßnahmen und Aktionen die Aufmerksamkeit auf das Thema Menschenrecht auf Leben / Städte gegen die Todesstrafe gelenkt. Beispielhaft werden üblicherweise am 30.11. eines jeden Jahres ein für die Stadt charakteristischer Ort besonders beleuchtet oder gekennzeichnet. Darüber hinaus können kulturelle Initiativen wie Vorträge, Filmabende, Konzerte o. ä. ergänzen.

D. Kosten:

Je nach Haushaltslage werden kostenfreie Aktionen bzw. Maßnahmen mit vertretbaren Kosten geplant und durchgeführt.

E. Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Rüsselsheim am Main, 27.09.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-296/21-26	
Datum	05.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

**Endabrechnung Hessentag 2017
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Endabrechnung des Hessentages 2017 zur Kenntnis.

B. Beschlussvorschlag:

Alle offenen Prüfaufträge, Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Hessentag 2017 werden als erledigt erklärt.

Begründung:

A. Ziel

Mit dieser Endabrechnung soll die Stadtverordnetenversammlung über die saldierten Gesamtkosten der Stadt Rüsselsheim am Main für die Durchführung des Hessentages 2017 in Kenntnis gesetzt werden.

B. Ausgangslage

Der Stadt Rüsselsheim am Main war im Jahr 2017 Ausrichter des Hessentages. Im Jahr 2018 erfolgte bereits eine vorläufige Endabrechnung. Es war damals bereits abzusehen, dass eine endgültige Abrechnung erst in den Folgejahren erfolgen kann, wenn alle Rechnungen u.a. vorliegen. Da der Hessentag steuerlich in weiten Teilen als Betrieb gewerblicher Art eingestuft wird, musste zunächst die umsatzsteuerliche Prüfung und darüber hinaus eine Prüfung der Sozialversicherung abgewartet werden.

C. Beschlusshistorie

Mit der DS 456/ 16-21 wurde eine vorläufige Endabrechnung des Hessentages 2017 erstellt. Diese führte zu einem Defizit unter Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen bis zum 22.10.2018 in Höhe von 4.614.305,13 €.

D. Entwicklung

Im Nachgang zu dieser Vorlage sind in den Jahren 2018 bis 2022 weitere Erträge und Aufwendungen entstanden die das Defizit des Hessentages verändert haben. Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen sind nicht berücksichtigt, da diese nicht zahlungsrelevant werden.

Folgende saldierte Erträge/Aufwendungen sind in den einzelnen Jahren entstanden (Werte „./.“ sind Verbesserungen):

2018:	20.908,93 €	Berichtigung der Erträge aus Kartenverkäufe
2019:	7.348,00 €	4 Einzelpositionen
	./. 152.500,00 €	Zuweisung des Landes zu den Mehrkosten aus erhöhten Sicherheitsanforderungen zur Terrorabwehr gem. DS 572/16 -21
2020:	0,00 €	
2021:	./. 321.335,98 €	höhere Umsatzsteuererstattung als in der vorläufigen Abrechnung kalkuliert
	./. 242.479,47 €	Steuerverzinsung durch die späte Erstattung
	27.413,59 €	Endabrechnung der Hessentagsstraße
2022:	105,00 €	Prüfung Künstlersozialabgabe
	./. 660.539,93 €	Defizitreduzierung

E. Finanzielle Auswirkung

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Veränderung reduziert sich das Defizit von 4.614.305,13 € um 660.539,93 € auf 3.953.765,20 €.

Damit sind alle offenen Prüfaufträge, Forderungen und Verbindlichkeiten zum Hessentag 2017 abgearbeitet und erledigt.

F. Auswirkung auf das Klima

Es entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 18.10.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-296-1/21-26	
Datum	16.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 zur DS 296/21-26 - Endabrechnung Hessentag 2017

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022:

Zur DS 296/21-26 liegt der beigefügte Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 vor – DS 296-1/21-26.

Herr Stadtv. Karakaya stellt den Antrag zur Geschäftsordnung die Sitzung für eine kurze Beratung der Fraktionen zu unterbrechen.

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird daraufhin von 19.12 Uhr bis 19.20 Uhr unterbrochen.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion WsR vom 15.11.2022 (DS 296-1/21-26) zur DS 296/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 19 Ja-Stimmen bei 18 Nein Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung folgenden Beschluss:

„Der Beschlussvorschlag B wird wie folgt geändert:

1. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt die Weigerung des damaligen Oberbürgermeisters Patrick Burghardt, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016 zur Kostenkontrolle des Hessentages umzusetzen.

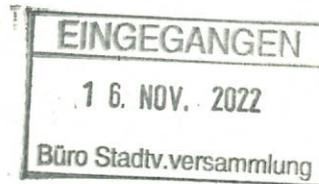
2. Eine vollständige und transparente Erfassung der Kosten des Landesfestes für die Stadt Rüsselsheim wurde, insbesondere durch die systematisch betriebene Nichterfassung der regulären Personalkosten, unmöglich gemacht.

3. Die in dieser Drucksache dargestellten Kosten in Höhe von 3.953.765,20 € sind als Untergrenze der tatsächlichen Kosten des Hessentages zu betrachten.“

Rüsselsheim am Main, den 17.11.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

An das Büro des
Stadtverordnetenvorstehers
Am Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim



Rüsselsheim, den 15.11.2022

Änderungsantrag zur DS-296/21-26

Endabrechnung Hessentag 2017

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschlussvorschlag B wird wie folgt geändert:

B. Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung missbilligt die Weigerung des damaligen Oberbürgermeisters Patrick Burghard den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016 zur Kostenkontrolle des Hessentages umzusetzen.*
- 2. Eine vollständige und transparente Erfassung der Kosten des Landesfest für die Stadt Rüsselsheim wurde, insbesondere durch die systematisch betriebene Nichterfassung der regulären Personalkosten, unmöglich gemacht.*
- 3. Die in dieser Drucksache dargestellten Kosten in Höhe von 3.953.765,20 € sind als Untergrenze der tatsächlichen Kosten des Hessentages zu betrachten.*

Begründung:

Mit der Entscheidung zur Durchführung des Hessentages wurde schnell ersichtlich, dass nur eine enge Kostenkontrolle des Projektes das Ziel einer „schwarzen Null“ für Rüsselsheim hätte ermöglichen können.

Zu diesem Zweck stellten die Fraktionen SPD, WsR, Bündnis90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität am 04.07.2016 einen Antrag mit dem Ziel einer konstruktiven parteiübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister für das Landesfest. Der Antrag wurde am 12.07.2016 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und in den darauffolgenden Monaten nur in einigen Teilen durch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe umgesetzt. Dieses Verhalten ist auch grundsätzlich im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu missbilligen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Waldner'. The signature is fluid and cursive, written over a light blue horizontal line.

Anlage 1:

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.2016

TOP 5 Antrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität - Kostenkontrolle Hessentag

Es liegt der in der Anlage beigefügte Antrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität – Kostenkontrolle Hessentag – vom 04.07.2016 vor.

Abstimmung über den Antrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität – Kostenkontrolle Hessentag – vom 04.07.2016:

Der Antrag der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität:

- „1. *Der Magistrat legt den Stadtverordneten zur Beschlussfassung eine detaillierte Finanzplanung für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des Hessentages bis zum 01.08.16 vor. Diese beinhaltet Kostenstellen und Budgets für alle relevanten Kosten der Stadt Rüsselsheim für Investitionen und Durchführung des Hessentages 2017.*
2. *Die Fortschreibung des Finanzberichtes wird in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses bis zur finalen Abrechnung eingebracht und über Abweichungen und den Verlauf berichtet.*
3. *Der Stadtverordnetenversammlung sind zu den Stichtagen 01.08.16, 01.11.16, 01.02.17, 01.05.17, 01.08.17 und 01.11.17 Berichte vorzulegen, welche mindestens alle bis zu den Stichtagen erfolgten Vergaben und die bis zu den Stichtagen absehbaren Produktkosten sowie die geplante und realisierte Einnahmentwicklung enthalten. Über das abschließende Ergebnis der Kosten und der Erträge des Hessentages 2017 ist bis zum spätesten Stichtag 31.12.2017 zum 28.02.2018 zu berichten. Die Berichte werden tabellarisch nach dem Muster des beigefügten Arbeitsblattes erstattet (Anlage). Größere Einzelmaßnahmen sind gesondert darzustellen, Planabweichungen von mehr als 50.000 Euro oder 5 % im Einzelfall sind zu erläutern.*
4. *Alle Aufwendungen einschließlich des „Sponsorings“ der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim für den Hessentag 2017, insbesondere von Kultur123, Stadtwerke GmbH, Städteservice Raunheim-Rüsselsheim, Gewobau und des GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gGmbH werden ebenfalls erfasst und in den Berichten gesondert detailliert dargestellt.*
5. *Zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfassung aller Aufwendungen (Sachaufwand, Personalaufwand, Finanzierungsaufwand) des Hessentages 2017 sind die Personalkosten der für dieses Produkt direkt oder indirekt tätigen Mitarbeiter zu erfassen. Diese sind analog zu den Sachkonten 6994300 zu gliedern. Soweit Personalkosten nicht direkt zuordenbar sind, sind sie durch „wirklichkeitsnahe Schätzung“ zu ermitteln. Die bereits angefallenen Aufwendungen werden ebenfalls anhand einer wirklichkeitsnahen Schätzung nach erfasst. Soweit dies buchungstechnisch nicht möglich ist, sind sie statistisch zu ermitteln und in den Gesamtkosten zu berücksichtigen.*
6. *Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim wird nach § 130 Abs. 2 HGO mit der Prüfung des Hessentages beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.*
7. *Es können externe Prüfer zur Unterstützung hinzugezogen werden. Soweit externe Prüfer beauftragt werden, sollen diese überörtlich tätig sein und derzeit möglichst nicht mit weiteren Aufträgen im Bereich der Stadt Rüsselsheim befasst sein. Die Kosten hierfür werden aus dem Produkt „Hessentag, Position 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ gedeckt.*

wird mit 23 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen **beschlossen**.

Protokollnotiz:

Herr Oberbürgermeister Burghardt kündigt die Prüfung einzelner Punkte des Antrages an, wenn dieser beschlossen wird.

Anlage zu TOP 5



Büro Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim

Rüsselsheim am Main, den 04.07.2016

Antrag nach §17 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Rüsselsheim zur sofortigen Beschlussfassung

Ersetzt den Antrag „Kostenkontrolle Hessentag“ der Fraktionen SPD, WsR, Bündnis90/Die Grünen und Die Linke/Liste Solidarität vom 28.06.2016

Kostenkontrolle Hessentag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat legt den Stadtverordneten zur Beschlussfassung eine detaillierte Finanzplanung für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung des Hessentages bis zum 01.08.16 vor. Diese beinhaltet Kostenstellen und Budgets für alle relevanten Kosten der Stadt Rüsselsheim für Investitionen und Durchführung des Hessentages 2017.
2. Die Fortschreibung des Finanzberichtes wird in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses bis zur finalen Abrechnung eingebracht und über Abweichungen und den Verlauf berichtet.
3. Der Stadtverordnetenversammlung sind zu den Stichtagen 01.08.16, 01.11.16, 01.02.17, 01.05.17, 01.08.17 und 01.11.17 Berichte vorzulegen, welche mindestens alle bis zu den Stichtagen erfolgten Vergaben und die bis zu den Stichtagen absehbaren Produktkosten sowie die geplante und realisierte Einnahmeentwicklung enthalten. Über das abschließende Ergebnis der Kosten und der Erträge des



Hessentages 2017 ist bis zum spätesten Stichtag 31.12.2017 zum 28.02.2018 zu berichten. Die Berichte werden tabellarisch nach dem Muster des beigefügten Arbeitsblattes erstattet (Anlage). Größere Einzelmaßnahmen sind gesondert darzustellen. Planabweichungen von mehr als 50.000 Euro oder 5 % im Einzelfall sind zu erläutern.

4. Alle Aufwendungen einschließlich des „Sponsorings“ der wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim für den Hessestag 2017, insbesondere von Kultur 123, Stadtwerke GmbH, Städteservice Raunheim-Rüsselsheim, Gewobau und des GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gGmbH werden ebenfalls erfasst und in den Berichten gesondert detailliert dargestellt.
5. Zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfassung aller Aufwendungen (Sachaufwand, Personalaufwand, Finanzierungsaufwand) des Hessestages 2017 sind die Personalkosten der für dieses Produkt direkt oder indirekt tätigen Mitarbeiter zu erfassen. Diese sind analog zu den Sachkonten 6994300 bis 6994305 zu gliedern. Soweit Personalkosten nicht direkt zuordenbar sind, sind sie durch „wirklichkeitsnahe Schätzung“ zu ermitteln. Die bereits angefallenen Aufwendungen werden ebenfalls anhand einer wirklichkeitsnahen Schätzung nach erfasst. Soweit dies buchungstechnisch nicht möglich ist, sind sie statistisch zu ermitteln und in den Gesamtkosten zu berücksichtigen
6. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim wird nach §130 Abs. 2 HGO mit der Prüfung des Hessestages beauftragt. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.
7. Es können externe Prüfer zur Unterstützung hinzugezogen werden. Soweit externe Prüfer beauftragt werden, sollen diese überörtlich tätig sein und derzeit möglichst nicht mit weiteren Aufträgen im Bereich der Stadt Rüsselsheim befasst sein. Die Kosten hierfür werden aus dem Produkt „Hessestag, Position 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ gedeckt.



Begründung:

Der Hessestag bietet Chancen für die Entwicklung der Stadt, er enthält aber auch ein ernstzunehmendes, bisher nicht kalkuliertes finanzielles Risiko. Eine vollständige und wirkungsvolle Kostenkontrolle ist derzeit nicht vorhanden.

Im Haushaltsplan 2016 sind für das Produkt 040337000 Hessestag 2017 ordentliche Aufwendungen von insgesamt 3.500.000 Euro angesetzt. Davon entfallen lt. Sachkonto 6994300 auf Vorbereitungskosten 500.000

Euro. Ausweislich des Stellenplans 2016 gibt es für das Produkt 040337000 keinen Planansatz. Vorbereitung und Durchführung des Hessestag 2017 sind aber ohne Einsatz von städtischem Personal nicht zu leisten. Die Kosten für den Hessestag 2017 sind durch eine aussagefähige Vollkostenrechnung zu ermitteln.

Sanaa Boukayeo
SPD-Fraktionsvorsitzende

Joachim Walczuch
Fraktionsvorsitzender
WsR

Maria Schmitz-Henkes
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90/Die Grünen

Karl-Heinz
Schneckenberger
Fraktionsvorsitzender Die
Linke/Liste Solidarität

Produktkosten-Kontrolle: Hessentag 2017 – AUSGABEN

(in 1.000 Euro)

	(Sp. 1)	(Sp. 2)	(Sp. 3)	(Sp. 4)	(Sp. 5)	(Sp. 6)
		Planansatz Gesamt	Ausgaben per (dato) (Sichttag)	Vergaben / Verpflichtungen aus Verträgen per (dato)	Restliche verfügbare Mittel	Anmerkungen
I. Primärkosten (direkte K.)						
Maßnahme 1					0	
Maßnahme 2					0	
Maßnahme 3					0	
etc.					0	
Summe I.		0	0	0	0	
II. Sekundärkosten (zurechenbare K.)						
II.1 Personalkosten						
FB / Abteilung 1						
FB / Abteilung 2						
FB / Abteilung 3						
etc.						
II.2 Sachkosten						
FB / Abteilung 1						
FB / Abteilung 2						
FB / Abteilung 3						
etc.						
II.3 Finanzierungskosten						
Summe II.		0	0	0	0	
GESAMTKOSTEN						
Summe III.		0	0	0	0	

Hessentag 2017 – AUSGABEN

Produktkosten-Kontrolle:
(in 1.000 Euro)

(Sp. 1)	(Sp. 2)	(Sp. 3)	(Sp. 4)	(Sp. 5)	(Sp. 6)
Planansatz Gesamt	Ausgaben per (dato) (Stichtag)	Vergaben / Verpflichtungen aus Verträgen per (dato)	Restliche verfügbare Mittel	Anmerkungen	Anmerkungen
					Anlage zum Antrag Nach § 17 GO der StW

Hessentag 2017 – EINNAHMEN

Produktkosten-Kontrolle:
(in 1.000 Euro)

(Sp. 1)	(Sp. 2)	(Sp. 3)	(Sp. 4)	(Sp. 5)	(Sp. 6)
Planansatz Gesamt	Einnahmen per (dato) (Stichtag)	Devon Zuschüsse Dritter per (dato)	Differenz Planabweichung per (dato)	Anmerkungen	Anmerkungen

IV. Maßnahme 1
Maßnahme 2
Maßnahme 3
etc.

Summe IV. 0 0 0 0 0

Summe III. 0 0 0 0 0

GESAMT
Summe V. 0 0 0 0 0



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-291/21-26 1. Ergänzung	
Datum	10.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Anpassung Kreisel Bensheimer Straße

Bezug: Antrag Nr. 80a/ 21-26 2021 „Anpassung Kreisel Bensheimer Straße“ vom 17.03.2022 der Fraktion Die Grünen/ Linke Liste Soli/ ABI.

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Entwicklung eines Radweges in Richtung Rüsselsheim Stadt entlang Horlachegraben und dem Gewerbegebiet Blauer See bereits Bestandteil des städtischen Radverkehrskonzepts ist und der Verbindungsweg zwischen dem Radweg entlang der L 3040 (Adam-Opel-Straße) und dem Horlachegraben auf Höhe der Werkzeug- und Baubedarfshandlung in der Lise-Meitner-Straße ausgebaut wird, wenn es die Haushaltslage erlaubt.
2. eine Verbesserung der Auffahrsituation des Radverkehrs auf die Kreiselzufahrt durch Änderung der Markierung erreicht werden kann.
3. das Anbringen zusätzlicher Fahrradsymbole zwischen den Fußgängerüberwegen nicht erforderlich ist, sondern aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Markierungen und Schilder eher gegenteilig ist und zur Unübersichtlichkeit beiträgt
4. die Einrichtung einer temporären Tempo 30-Zone zwischen der Kreuzung L 3040 und Kreuzung Bensheimer Straße/Rathausstraße aus den in der Drucksache 209/21-26 zu AT59/21-26 genannten Gründen (Vorgaben der Straßenverkehrsordnung StVO) nicht möglich ist.
5. die vorgeschriebenen Mindestmaße für die Gehwegbreite beiderseits der Laterne eingehalten werden und dass die Kosten für das Umsetzen der Straßenbeleuchtung in unverhältnismäßig hohem Maße entgegenstehen und daher ein Umsetzen nicht empfohlen wird.

6. der Kreisverkehrsplatz (KVP) in der Bensheimer Straße als Zufahrt zum dortigen Lebensmittelmarkt gemäß den genehmigten Ausführungsplänen gebaut und sämtliche taktile Elemente und abgesenkten Bordsteinkanten für den barrierefreien Ausbau korrekt verlegt wurden. Die Kosten für Planung als auch für die Bauausführung des KVP gingen zu Lasten des Lebensmittelmarktbetreibers und die Bauleistungen wurden im Rahmen einer VOB-Abnahme (Verdingungsordnung für Bauleistungen) förmlich abgenommen und an die Stadt Rüsselsheim am Main übergeben. Es wurden im Rahmen dieser Abnahme keine Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit festgestellt.
7. eine Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr auf der nördlichen Seite geprüft wurde. Hier wird eine mögliche Gefährdung der Fußgänger*innen gesehen, da die erforderlichen Breiten für einen gemeinsamen Geh- und Radweg (mindestens 2,50 m) nicht in der gesamten Länge vorhanden sind. Insofern ist aus Gründen der Sicherheit der Gehweg für den Radverkehr nicht freizugeben.
8. die Position des Verkehrsschildes angepasst wird, sodass die Sichtbarkeit des Schildes bei Erhalt des Baumes dauerhaft sichergestellt wird. (Siehe Anlage 1; Planausschnitt 1)

B. Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend dem Abstimmungsergebnis zum VKÖ-6/21-26 aus der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 19.10.2022, dass

1. der Radweg entlang des Horlachegrabens an der Bensheimer Straße wegweisend beschildert wird, sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt.
2. die Zufahrt in den Kreisverkehr baulich verändert wird (Rückbau des Bordsteinversprungs), sodass der Radverkehr auf dem Radfahrstreifen parallel zur Fahrbahn gerade in den Kreisverkehr geführt wird. *siehe hierzu Abschnitt D. Weiteres Vorgehen 2.
5. die Laterne auf dem Gehweg entsprechend dem Antrag 80a versetzt wird. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, ist mit der Umsetzung solange zu warten, bis ein genehmigter Haushalt vorliegt.
7. die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden sollen, damit der Seitenraum auf der Nordseite des Kreisverkehrs für die gemeinsame Nutzung durch Rad- und Fußverkehr freigegeben werden kann. *siehe hierzu Abschnitt D. Weiteres Vorgehen 7.
9. der Antrag 80a als erledigt gilt, sobald die Umsetzung der übrigen Beschlusspunkte erfolgt ist.

Begründung:

A. Ziele

Ziel ist es die Akzeptanz des Kreisverkehrsplatzes in der Bensheimer Straße durch eine optimierte Situation für alle Verkehrsbeteiligten unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, den rechtlichen Vorgaben sowie sicherheitsrelevanten Aspekten zu erhöhen.

B. Ausgangslage

Zur Erschließung des im März 2022 eröffneten Lebensmittelmarktes in der Bensheimer Straße in Rüsselsheim-Königstädten war die Herstellung eines Anschlusses des Grundstücks an das öffentliche Straßennetz sowie die Anpassung der Verkehrssituation in der Bensheimer Straße erforderlich. Hierfür wurden mehrere Varianten untersucht. Die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes auf der Bensheimer Straße hat sich als favorisierte Variante ergeben. Planung und Bau des Kreisverkehrsplatzes erfolgten durch den Lebensmittelmarktbetreiber. Die Ausführungsplanunterlagen wurden durch den Magistrat geprüft und genehmigt. Der Bau wurde den Ausführungsplänen entsprechend umgesetzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wurde der Kreisverkehrsplatz im Rahmen einer VOB-Abnahme (Verdingungsordnung für Bauleistungen) förmlich abgenommen und an die Stadt Rüsselsheim am Main übergeben.

C. Beschlusshistorie

Mit dem Beschluss zur Drucksache 359/16-21 „Bebauungsplanverfahren Nr. V+E9 Bezeichnung Nahversorgung Königstädten hier: Verkehrserschließung EDEKA Königstädten, am 06.09.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, einen Kreisverkehrsplatz an der Zufahrt zum Edeka-Gelände in der Bensheimer Straße errichten zu lassen.

Mit dem Beschluss zur Drucksache 839/16-21 „Umsetzung des Radverkehrskonzepts der Stadt Rüsselsheim am Main“ am 24.06.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Maßnahme S069 – Ausbau des westlichen Teils der Lise-Meitner-Straße als Geh- und Radweg – in dem geforderten konkreten Vorschlag zur Abarbeitung der aufgelisteten Maßnahmen höher als bisher zu priorisieren und umzusetzen.

Mit der Drucksache 209/21-26 „Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.07.2022 zur Kenntnis genommen, dass die Anordnung von Tempo 30 den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen muss und daher nicht über den ganzen Bereich der Bensheimer Straße erfolgen kann. Zudem hat sie beschlossen, den unmittelbaren Nahbereich (300 Meter um die Kindertagesstätte Bensheimer Straße) mit Zeichen 274-30 StVO (30 km/h) und Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 06.30 – 17.30 Uhr) zu beschildern.

D. Weiteres Vorgehen

1. Die Entwicklung eines Radweges in Richtung Rüsselsheim Stadt entlang des Horlachegrabens und dem Gewerbegebiet Blauer See ist Bestandteil des städtischen Radverkehrskonzepts. Der Verbindungsweg zwischen dem Radweg entlang der L 3040 (Adam-Opel-Straße) und dem Horlachegraben auf Höhe der Werkzeug- und Baubedarfshandlung in der Lise-Meitner-Straße wird ausgebaut, sobald es die Haushaltslage erlaubt. Die wegweisende Beschilderung des Radweges entlang des Horlachegrabens erfolgt, sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt.
2. Eine Verbesserung der Auffahrsituation des Radverkehrs auf die Kreiselzufahrt soll durch Anpassung der Markierung erreicht werden. (Siehe Anlage 1; Planausschnitt 1) Dies soll noch in diesem Jahr umgesetzt werden, wenn es die Witterung erlaubt.

Eine Verbesserung der Zufahrt in den Kreisverkehr für den Radverkehr ist aus fachlicher Sicht durch eine bauliche Anpassung (Rückbau Bordsteinversprung) nicht gegeben. Vielmehr wird eine Situation geschaffen, die den geltenden Regelwerken und Richtlinien widerspricht und zu schwerwiegenden Konflikt- und Gefahrensituationen bei der Einfahrt in den Kreisverkehr führen kann:

Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ist der Radverkehr entweder

- gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr (Kfz-Verkehr) auf der Fahrbahn oder
- baulich getrennt auf umlaufenden Radwegen zu führen.

Radfahrstreifen oder Schutzstreifen im Kreisverkehr sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Dabei ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn wegen der annähernd gleichen Geschwindigkeiten von Rad- und Kfz-Verkehr eine sichere Lösung. Bei der Führung auf umlaufenden Radwegen hingegen bestehen durch die Überquerung der Knotenpunktarme zusätzliche Konfliktstellen.

Bei der Überführung des Radverkehrs von Radfahrstreifen auf die Fahrbahn ist gemäß RASt und ERA folgendes zu beachten:

- Die Zufahrten zum Kreisverkehr sind derart zu gestalten, dass ein Überholen des Radverkehrs unmittelbar vor oder hinter dem Kreisverkehr vermieden wird.
- Demzufolge sollen Radfahrstreifen ca. 20 m vor dem Kreisverkehr enden und als kurzer Schutzstreifen weitergeführt werden, um das Nebeneinanderfahren von Kfz und Radfahrenden zu verhindern (siehe Anlage 3).

Eine bauliche Anpassung der östlichen Zufahrt in den Kreisverkehr bedingt einen Eingriff auf einer Länge von rund 20 Metern (siehe Anlage 2, Planausschnitt 5). Der Umbau bringt eine Anpassung der Bordsteinführung inklusive der angrenzenden Gehweg- und Fahrbahnbereiche, der Entwässerungseinrichtungen, der taktilen Elemente für die Barrierefreiheit, der Markierung und Beschilderung sowie die Rodung der beiden Bäume und den Entfall der Pflanzbereiche auf der Nordseite des Fußgängerüberweges (FGÜ) mit sich.

Eine Anpassung der Markierung soll die Situation am Kreisverkehr den Vorgaben aus RASt und ERA entsprechend verbessern, sodass sich der Radverkehr frühzeitig auf die Fahrbahn in den Mischverkehr eingliedern kann und ein Nebeneinanderfahren bzw. Überholen vermieden wird.

3. Das Anbringen zusätzlicher Fahrradsymbole zwischen den Fußgängerüberwegen ist nicht erforderlich, vielmehr sind sie aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Markierungen und Schilder eher gegenteilig und tragen zur Unübersichtlichkeit bei.
4. Die Einrichtung einer temporären Zone 30 zwischen Kreuzung L 3040 und Kreuzung Bensheimer Straße/Rathausstraße ist aus den in der Drucksache 209/21-26 zu AT59/21-26 „Neuregelung des Straßenverkehrs in der Bensheimer Straße“ genannten Gründen (Vorgaben der Straßenverkehrsordnung StVO) nicht möglich.
5. Die vorgeschriebenen Mindestmaße für die Gehwegbreite (90 cm für Rollstuhlfahrende) beiderseits der Laterne werden eingehalten. (Siehe Anlage 1; Auszüge aus Praxisleitfaden „Barrierefreiheit“ für den Kreis Groß-Gerau und Bild 4 mit Bemaßung) Die Kosten für das Umsetzen der Straßenbeleuchtung mit ca. 7.500,-€ pro Leuchte stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen. Es wird auf ein Umsetzen verzichtet.
6. Der Kreisverkehrsplatz (KVP) in der Bensheimer Straße als Zufahrt zum dortigen Lebensmittelmarkt wurde gemäß den genehmigten Ausführungsplänen gebaut und sämtliche taktile Elemente und abgesenkte Bordsteinkanten für den barrierefreien Ausbau korrekt verlegt. (Siehe Anlage 1; Planausschnitt 2 und Auszüge aus Praxisleitfaden „Barrierefreiheit“ für den Kreis Groß-Gerau) Die Kosten für Planung als auch für die Bauausführung des KVP gingen zu Lasten des Lebensmittelmarktbetreibers und die Bauleistungen wurden im Rahmen einer VOB-Abnahme (Verdingungsordnung für Bauleistungen) förmlich abgenommen und an die Stadt Rüsselsheim am Main übergeben. Es wurden im Rahmen dieser Abnahme keine Mängel hinsichtlich der Barrierefreiheit festgestellt.
7. Eine Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr auf der nördlichen Seite wurde geprüft. Die VwV-StVO besagt:

Zu Zeichen 239 Gehweg

- II. Die Freigabe des Gehweges zur Benutzung durch Radfahrer durch das Zeichen 239 mit Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.
- III. Die Beschaffenheit und der Zustand des Gehweges sollen dann auch den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs (z. B. Bordsteinabsenkung an Einmündungen und Kreuzungen) entsprechen.

Es wird eine Gefährdung der Fußgänger*innen gesehen, da die erforderlichen Breiten für einen gemeinsamen Geh- und Radweg (mindestens 2,50 m) nicht in der gesamten Länge vorhanden sind (siehe Anlage 2; Planausschnitt 3 und Tabelle 27).

Außerdem entsprechen die Gegebenheiten nicht den Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs. Insbesondere ist der Bereich des Fußgängerüberweges (FGÜ) über die Zufahrt zum Edeka-Marktgelände nicht für die Nutzung des Radverkehrs geeignet. Aufgrund der Breite des FGÜ von 3,50 m ist eine konfliktfreie Nutzung von Rad- und Fußverkehr nicht gewährleistet. Der Bereich des FGÜ, der auf das Fahrbahnniveau abgesenkt ist, hat eine Breite von ca. einem Meter. Dieser ist für Personen mit Rollator, Rollstuhl oder Kinderwagen vorgesehen. Eine mögliche Einfahrt auf das Marktgelände vom Gehweg kann zu Konflikten für den Radverkehr sowohl mit dem Fußverkehr als auch mit dem Kraftfahrzeugverkehr führen, da keine eindeutige Radverkehrsführung besteht.

Insofern kann aus Gründen der Verkehrssicherheit der Gehweg für den Radverkehr unter Beachtung der StVO und der VwV-StVO ohne weitreichende Umbaumaßnahmen nicht freigegeben werden. Eine erste Prüfung hat jedoch ergeben, dass die Flächenverhältnisse derartigen Umbaumaßnahmen im Wege stehen und sich der Beschlusspunkt 7 nicht umsetzen lässt.

8. Die Position des Verkehrsschildes wird angepasst, sodass die Sichtbarkeit des Schildes bei Erhalt des Baumes dauerhaft sichergestellt wird. (Siehe Anlage 2; Planausschnitt 4)

E. Kosten

Für den Ausbau des Verbindungsweges zwischen dem Radweg entlang der L 3040 (Adam-Opel-Straße) und dem Horlachegraben in der Lise-Meitner-Straße sind laut Radverkehrskonzept Kosten in Höhe von rund 55.000 € zu erwarten.

Für die Beschilderung des Radweges entlang des Horlachegrabens an der Bensheimer Straße sind Kosten in Höhe von rund 500 € zu erwarten.

Für die Anpassung der Markierung der Radverkehrszufahrt in den Kreisverkehrsplatz und die Anpassung der Position des Verkehrsschildes (Fußgängerüberweg) sind Kosten in Höhe von rund 1.000 € zu erwarten.

Für die bauliche Anpassung der östlichen Kreisverkehrszufahrt werden Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich erwartet. Für eine detaillierte Kostenschätzung ist zunächst eine Planung erforderlich. Da die zuvor beschriebene bauliche Anpassung den geltenden Regelwerken und den zur Führung des Radverkehrs widerspricht, können keine Fördermittel akquiriert werden.

F. Finanzierung

Im Haushalt 2022 sind Mittel für die Umsetzung des Radverkehrskonzepts vorgesehen. Sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt, kann der Ausbau des Verbindungsweges in der Lise-Meitner-Straße dadurch finanziert werden. Nach Möglichkeit werden für die Maßnahme Fördermittel akquiriert. Es ist eine Regelförderquote von 70 % zu erwarten.

Im Haushalt 2022 sind Mittel für die Unterhaltung von Verkehrszeichen vorgesehen. Sobald ein genehmigter Haushalt vorliegt, kann die Anpassung der Markierung der Radverkehrszufahrt in den Kreisverkehrsplatz und der Position des Verkehrsschildes sowie die Ergänzung der Beschilderung des Radweges entlang des Horlachegrabens dadurch finanziert werden.

Für die bauliche Anpassung der östlichen Kreisverkehrszufahrt stehen keine Mittel zur Verfügung. Diese müssten bei der kommenden Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

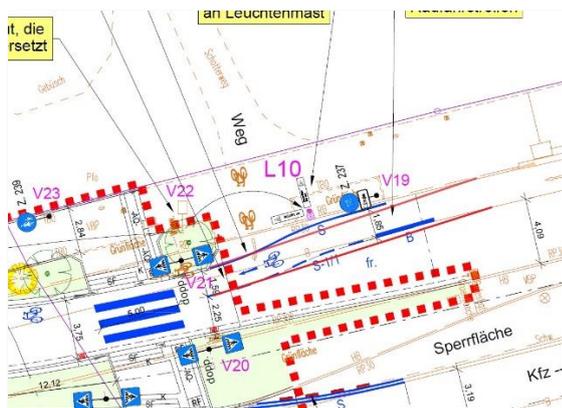
G. Auswirkungen auf das Klima

Durch den Ausbau von Radverkehrsverbindungen und die Optimierung bestehender Radverkehrsanlagen kann der Anteil des Radverkehrs am gesamten städtischen Verkehr gesteigert werden. Dadurch ist eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten, wodurch sich wiederum Treibhausgasemissionen reduzieren lassen.

Bezogen auf den Beschlusspunkt 6 sind durch die bauliche Anpassung der Kreisverkehrszufahrt negative Folgen auf Klima, Umwelt und Natur zu erwarten, da die Pflanzbeete und zwei Bäume entfallen. Hierdurch wird der Begrünungsanteil innerhalb des Straßenbegleitgrüns verringert und mehr Fläche versiegelt.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Planausschnitt 1

3.3.1 Erforderlicher Bewegungsraum/ Raumbedarf

Der Raumbedarf für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen ist im Grunde sehr ähnlich. Maßgeblich sind letztlich die Bewegungsmaße für Menschen mit Rollstuhl.

Bedarfsart	Mindestmaße in Metern
Breite zur Bepflanzung	1,20 m
Für den Richtungswechsel	1,50 x 1,50 m
Breite in Durchgängen	0,90 m
Lichter Höhe	2,25 m

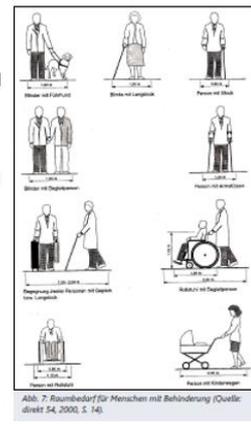


Abb. 7: Raumbedarf für Menschen mit Behinderung (Quelle: direkt 54, 2000, S. 14)

Auszug aus Praxisleitfaden „Barrierefreiheit“ für den Kreis Groß-Gerau

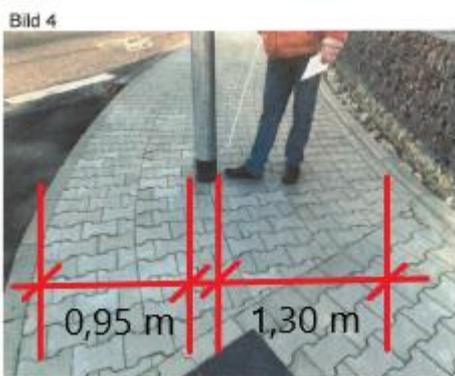


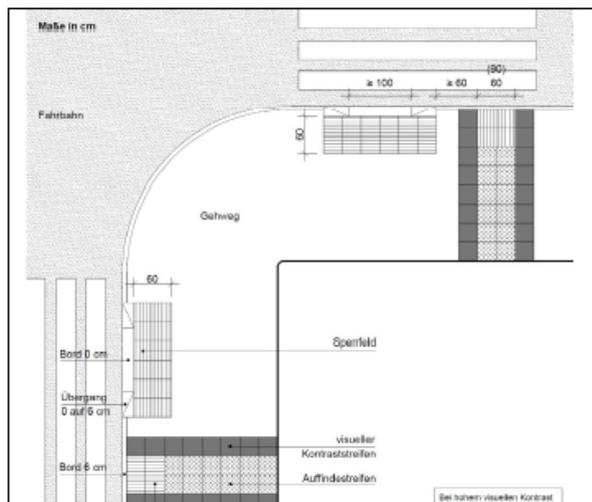
Bild 4 mit Bemaßung



Planausschnitt 2

Musterzeichnung 1: Überquerungsstelle mit Überweg

Der Querungsbereich für blinde oder sehbehinderte Menschen muss auf der kreuzungsabgewandten Seite liegen. Der Abstand zwischen Richtungs- und Sperrfeld beträgt ≥ 60 cm.

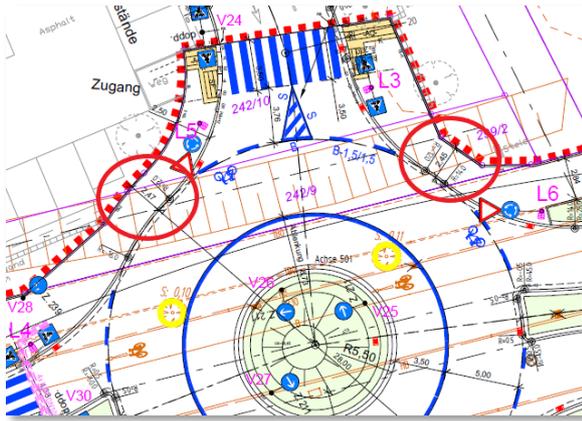


Auszug aus Praxisleitfaden „Barrierefreiheit“ für den Kreis Groß-Gerau



Abb. 37: Ungesicherte Überquerungsstelle mit Mittelinsel in Groß-Gerau.

Auszug aus Praxisleitfaden „Barrierefreiheit“ für den Kreis Groß-Gerau



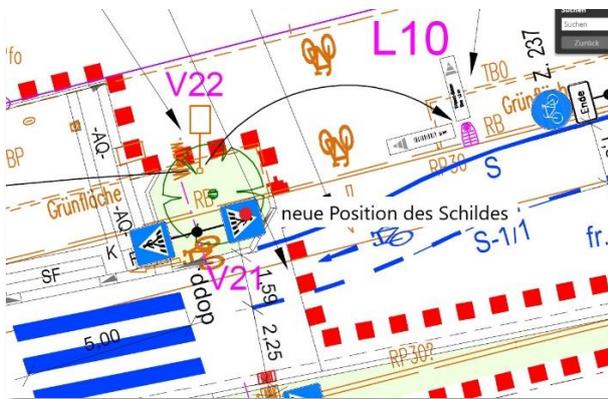
Planausschnitt 3

Tabelle 27: Gemeinsame Geh- und Radwege

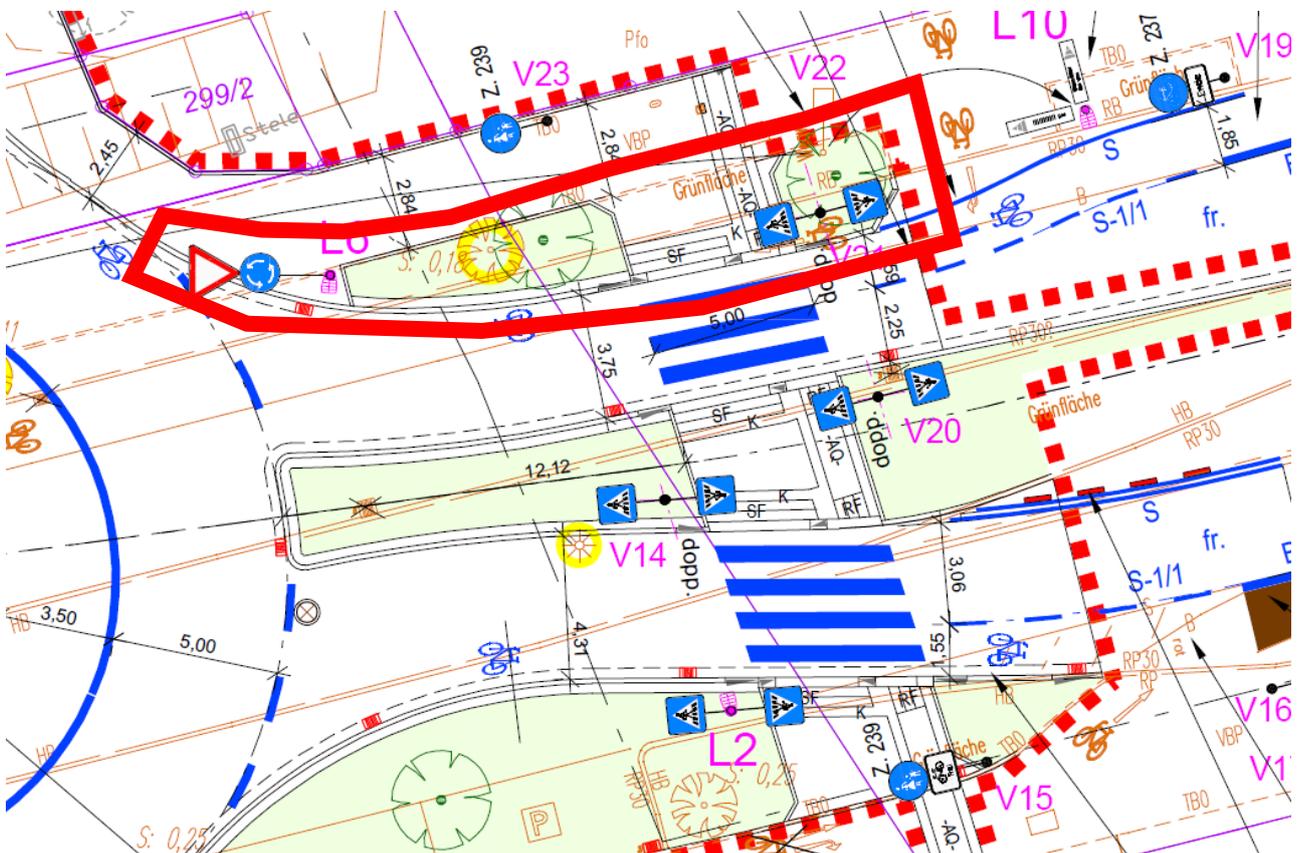
Maximal verträgliche Seitenraumbelastung Fußgänger und Radfahrer in der Spitzenstunde*)	Erforderliche Breite zuzüglich Sicherheitstrennstreifen
70 (Fg+R)/h	≥ 2,50 m – 3,00 m
100 (Fg+R)/h	≥ 3,00 m – 4,00 m
150 (Fg+R)/h	≥ 4,00 m

*) Der Anteil der Radfahrer an der Gesamtbelastung soll dabei ein Drittel nicht überschreiten

Auszug aus den Richtlinien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Seite 82



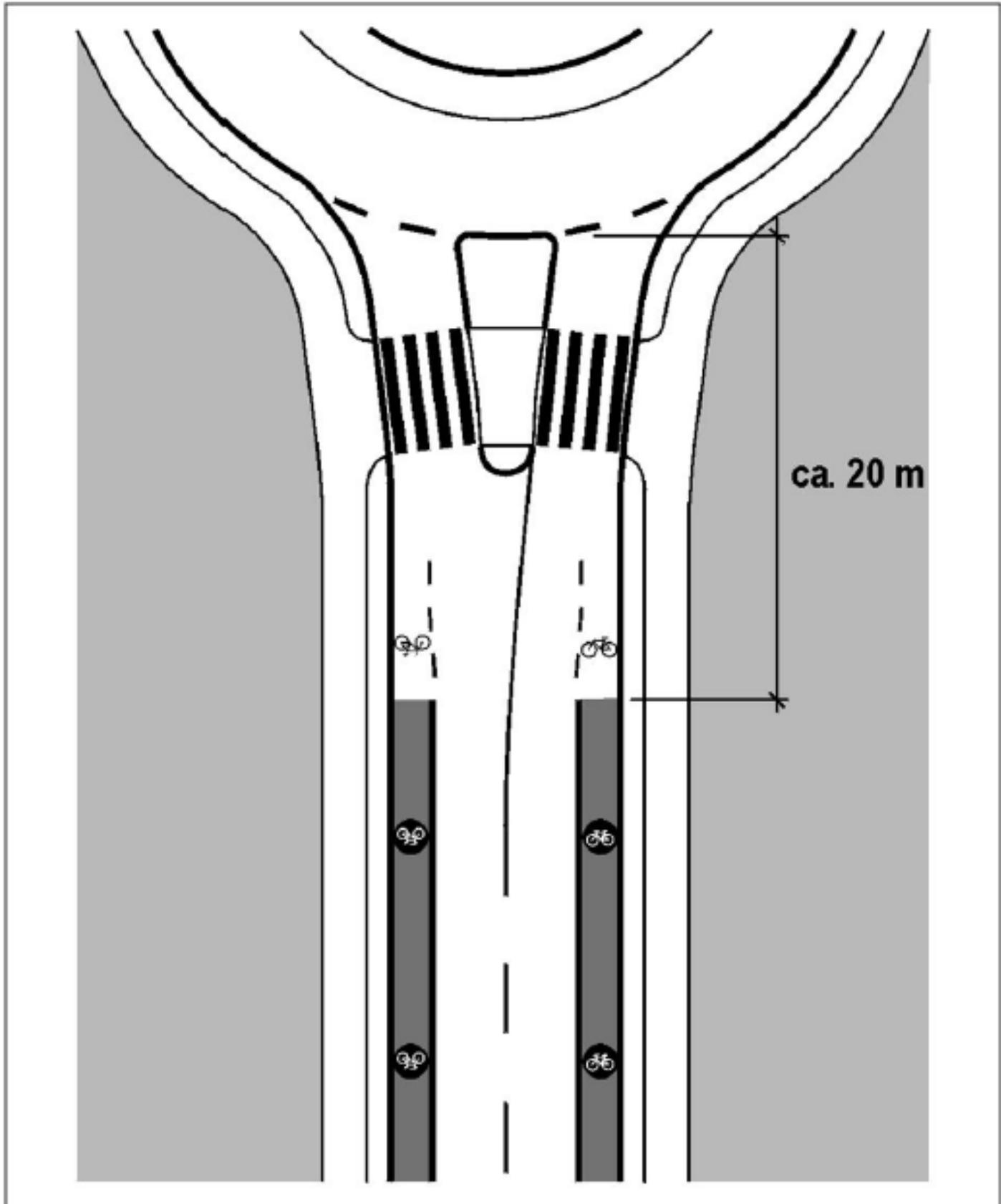
Planausschnitt 4



Planausschnitt 5: Baulich anzupassender Bereich (durchgezogene rote Linie)



Baulich anzupassender Bereich (rote Umrandung)



Auszug aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zur Radverkehrsführung in einem Knotenpunktarm mit Radfahrstreifen innerhalb bebauter Gebiete

Polizeipräsidium Südhessen
 Polizeidirektion Groß-Gerau
 Polizeistation Rüsselsheim



Polizeipräsidium Südhessen • Polizeidirektion
 Groß-Gerau • Polizeistation Rüsselsheim •
 Eisenstraße 60 • 65428 Rüsselsheim

Aktenzeichen/VNr (Bitte bei Antwort angeben)

-ohne-

Der Magistrat der Stadt
 Rüsselsheim
 - Tiefbauamt -
 Marktplatz 4

65428 Rüsselsheim am Main

Sachbearbeiter: POK Remde
 Telefon: 06142/696-0
 Durchwahl: 06142/696-517
 Fax: 06142/696-515
 Mobiltelefon:
 E-Mail-Adresse: pst.ruesselsheim.pps@polizei.hessen.de
 Datum: 03.11.2022

**Polizeiliche Stellungnahme zu
 Anpassung Kreisel Bensheimer Straße
 Bezug: Antrag Nr. 80a/ 21-26 2021 „Anpassung Kreisel Bensheimer Straße“ vom 17.03.2022 der
 Fraktion Die Grünen/ Linke Liste Soli/ ABI.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus polizeilicher Sicht sind an dem Kreisverkehrsplatz (KVP) Bensheimer Straße / EDEKA keinerlei bauliche Veränderungen notwendig.
 Seit Öffnung des KVP im März 2022 haben sich dort keinerlei Verkehrsunfälle ereignet.

An der Planung des KVP waren von Beginn an Verkehrsplaner, Straßenbauunternehmen, die Straßenverkehrsbehörde, das Tiefbauamt und ich, als Verkehrssachbearbeiter bei der Polizeistation Rüsselsheim, beteiligt. Der Kreisel befindet sich sowohl baulich, als auch verkehrsrechtlich in einem einwandfreien Zustand und ist den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen bestens angepasst.

Ein Rückbau des Bordsteinvorsprungs auf der nördlichen Seite der Zufahrt zum KVP wird aus polizeilicher Sicht entschieden abgelehnt. Dies würde den Vorgaben aus RASt und ERA widersprechen, die besagen, dass das Überholen des Radverkehrs ca. 20 Meter vor dem KVP nicht mehr möglich sein soll. Die Fortführung des endenden Radfahrstreifens als kurzer Schutzstreifen, um den Radverkehr in den fließenden Verkehr einzufädeln, wird hingegen als unkritisch betrachtet.

Ebenso wird die Freigabe des nördlichen Gehweges für den Radverkehr abgelehnt. Zum einen liegen die entsprechenden baulichen Gegebenheiten nicht vor (Gehwegbreite nicht durchgängig 2,50m) und zum anderen erhöht sich dadurch das Konfliktpotenzial an dem Fußgängerüberweg an der Zufahrt zum EDEKA, da eine Freigabe des Gehweges für den Radverkehr ein erhöhtes Fahrradaufkommen auf dem Gehweg verursachen würde, was schlussendlich auch bedeutet, dass viele Radfahrer den FGÜ fahrend überqueren, womit ein Kraftfahrzeugführer nicht rechnen muss, da der FGÜ-bedingte Vorrang lediglich für Fußgänger besteht. Fahrende Verkehrsteilnehmer haben hier keinen Vorrang.

Aus meiner Sicht kann die Diskussion um den KVP an der Bensheimer Straße / EDEKA, die schon vor dessen Fertigstellung anging und offensichtlich immer noch andauert, nicht nachvollzogen werden. Wie eingangs erwähnt, waren von Anfang an Fachleute aus allen in Frage kommenden Bereichen an der Planung und Umsetzung des KVP beteiligt. Seit der Eröffnung ist dort weder ein Fußgänger, noch ein Radfahrer oder ein Kraftfahrzeugführer zu Schaden gekommen. Daher bin ich verwundert, dass die Leistung der beteiligten Fachleute nicht anerkannt wird, sondern weiterhin theoretische Szenarien entwickelt werden, deren Eintreffen als sehr unwahrscheinlich angesehen wird.

- 1 -

Daher verweise ich gern auf den §1 StVO, der als obersten Grundsatz ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme zur Teilnahme am Straßenverkehr voraussetzt. Dieser Grundsatz gilt auch an diesem Kreisel. Daher ist eher an der Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu arbeiten, als an der Leistung von Fachleuten zu zweifeln.

Sollten an dem KVP Veränderungen vorgenommen werden, ist der entschiedene Widerspruch der Polizei in das entsprechende Protokoll aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Albrecht Remde
Polizeioberkommissar



Vorschlag OB Königstädten	
der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten	
VKÖ-6/21-26	
Datum	14.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Königstädten	13.10.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 zur DS 291/21-26

Beschlusstext:**Beschluss des Ortsbeirates Königstädten vom 13.10.2022:**

Herr Ortsvorsteher Schneckenberger legt den beigefügten Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten (VKÖ-6/21-26) zur DS 291/21-26 vor.

Herr Schleidt moniert den neuen Kreisel in der Benaheimer Straße als Schldbürgerstreich. Auf Grund des eingezogenen Radweges im Kreisel sei es bereits zu einem Unfall gekommen. Er fragt, wer die Endabnahme der Baumaßnahme vorgenommen hat.

Abstimmung über den Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 – VKÖ-6/21-26 – zur DS 291/21-26:

Der Ortsbeirat fasst einstimmig bei 3 Stimm-Enthaltungen folgenden Beschluss:

„Der Antrag 80a ist nicht erledigt.“

Folgende Punkte werden, wie einstimmig beschlossen, umgesetzt:

1. Der Radweg ist an der Benaheimer Str. nicht ausgeschildert. Dies wird nachgeholt.
2. Die Kreiselfahrt wird dadurch entscheidend verbessert, indem der Bordsteinvorsprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.
5. Es wird wie im Antrag 80a beschlossen verfahren.
7. Auf der nördlichen Seite der Benaheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht.“

Abstimmung über die DS 291/21-26:

Der Ortsbeirat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 5 Nein-Stimmen bei 2 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltung, die DS 291/21-26 **abzulehnen**.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022

Zur DS 291/21-26 1. Ergänzung liegt ein Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 vor (VKÖ-6/21-26), der in der Sitzung des Ortsbeirates Königstädten am 13.10.2022 beschlossen wurde.

Des Weiteren wurde heute von Herrn Stadtv. Schneckenberger ein überarbeiteter Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten (VKÖ-7/21-26) zur DS 291/21-26 1. Ergänzung eingereicht.

Herr Stadtv. Schneckenberger übernimmt diesen Vorschlag VKÖ-7/21-26 und bringt ihn als Antrag ein.

Er erklärt, dass der Vorschlag VKÖ-7/21-26 den Vorschlag VKÖ-6/21-26 ersetzt.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode moniert die kurzfristige Einbringung von komplizierten Änderungsanträgen nur wenige Stunden vor Sitzungsbeginn, da den Fraktionen nicht genügend Zeit bleibt, sich inhaltlich mit den Änderungen zu beschäftigen.

Er appelliert, Änderungsanträge zukünftig frühzeitiger einzubringen.

Frau Stadtv. Steinborn beantragt Einzelabstimmung zu den Beschlusspunkten der DS 291/21-26 1. Ergänzung.

Herr Stadtv. Walczuch stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschließlich der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Herr Stadtv. Karakaya widerspricht diesem Antrag zur Geschäftsordnung.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode lässt über den Antrag des Herrn Stadtv. Walczuch zur Geschäftsordnung abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 20 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschl. der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten zur Drucksache in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022:

Herr Stadtv. Schneckenberger zieht seinen Antrag VKÖ-6/21-26 zurück und ersetzt ihn durch den Antrag VKÖ-7/21-26.

Rüsselsheim am Main, den 15.12.2022

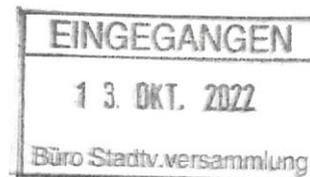
Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

VHÖ-6/21-26

DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT IM ORTSBEIRAT KÖNIGSTÄDTEN

KARL-HEINZ SCHNECKENBERGER
RATHAUSSTR. 4
FON 06142/33180
MAIL karlheinz.schneckenberger@freenet.de

RUSSELSHEIM, DEN 11.10.2022



An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
z.Hd. Fr. Breunig

Änderungsvorschlag zur DS 291

Der Antrag 80a ist nicht erledigt.

Folgende Punkte werden, wie einstimmig beschlossen, umgesetzt:

1. Der Radweg ist an der Bensheimer Str. nicht ausgeschildert. Dies wird nachgeholt.
2. Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, in dem der Bordsteinversprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.
3. .
4. .
5. Es wird wie im Antrag 80a beschlossen verfahren.
6. .
7. Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht.

Begründung:

mündlich

DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Heinz Schneckenberger', written over a faint, light-colored signature line.

Karl-Heinz Schneckenberger



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
VKÖ-7/21-26	
Datum	17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten zur DS 291/21-26 1. Ergänzung - Anpassung Kreisel Bensheimer Straße

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022:

Zur DS 291/21-26 1. Ergänzung liegt ein Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 vor (VKÖ-6/21-26), der in der Sitzung des Ortsbeirates Königstädten am 13.10.2022 beschlossen wurde.

Des Weiteren wurde heute von Herrn Stadtv. Schneckenberger ein überarbeiteter Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten (VKÖ-7/21-26) zur DS 291/21-26 1. Ergänzung eingereicht.

Herr Stadtv. Schneckenberger übernimmt diesen Vorschlag VKÖ-7/21-26 und bringt ihn als Antrag ein.

Er erklärt, dass der Vorschlag VKÖ-7/21-26 den Vorschlag VKÖ-6/21-26 ersetzt.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode moniert die kurzfristige Einbringung von komplizierten Änderungsanträgen nur wenige Stunden vor Sitzungsbeginn, da den Fraktionen nicht genügend Zeit bleibt, sich inhaltlich mit den Änderungen zu beschäftigen.

Er appelliert, Änderungsanträge zukünftig frühzeitiger einzubringen.

Frau Stadtv. Steinborn beantragt Einzelabstimmung zu den Beschlusspunkten der DS 291/21-26 1. Ergänzung.

Herr Stadtv. Walczuch stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschließlich der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Herr Stadtv. Karakaya widerspricht diesem Antrag zur Geschäftsordnung.

Herr Stadtv. Vorsteher Grode lässt über den Antrag des Herrn Stadtv. Walczuch zur Geschäftsordnung abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 20 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen, die DS 291/21-26 1. Ergänzung einschl. der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten zur Drucksache in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben.

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 01.12.2022:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss stimmt über den Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten zur DS 291/21-26 1. Ergänzung - Anpassung Kreisel Bensheimer Straße - VKÖ-7/21-26 - ab. Dieser ersetzt den Vorschlag VKÖ-6/21-26.

Es erfolgt eine getrennte Abstimmung zu den Punkten 1, 2, 7, 8 und Punkt 5 des VKÖ-7/21-26.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss stimmt mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen für die Punkte 1, 2, 7 und 8 des Änderungsvorschlages VKÖ-7/21-26.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss stimmt mit 10 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen für den Punkte 5 des Änderungsvorschlages VKLÖ-7/21-26.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022:

Herr Stadtv. Schneckenberger teilt mit, dass er den Vorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten vom 11.10.2022 zur DS 291/21-26 – VKÖ-6/21-26 – nicht als Antrag übernimmt und ihn zurückzieht.

Herr Stadtv. Schneckenberger teilt mit, dass er den Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten zur DS 291/21-26 1. Ergänzung – VKÖ-7/21-26 – als Antrag übernimmt.

Frau Stadtv. Steinborn beantragt Einzelabstimmung zu Pkt. 5 des Änderungsvorschlages VKÖ-7/21-26.

Frau Stadtv. Steinborn beantragt Einzelabstimmung zu Pkt 5. des Antrages des Herrn Stadtv. Schneckenberger VKÖ-7/21-26.

Abstimmung über Pkt. 5. des Antrages des Herrn Stadtv. Schneckenberger VKÖ-7/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 27 Ja-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Antrag 80a ist nicht erledigt.

Folgender Punkt wird umgesetzt:

5. *Die Straßenbeleuchtung mitten auf dem Gehweg wird umgesetzt.“*

Abstimmung über die Pkte. 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. des Antrages des Herrn Stadtv. Schneckenberger VKÖ-7/21-26:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 20 Ja-Stimmen bei 17 Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

„Der Antrag 80a ist nicht erledigt.

Folgende Punkte werden umgesetzt:

1. *Zügige Entwicklung des Radwegs in Richtung Rüsselsheim Stadt entlang des Horlachgrabens mit Ausschilderung an der Bensheimer Straße.*
2. *Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, indem der Bordsteinvorsprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.*

Die Punkte 3 und 4 des Antrags 80a entfallen.

Der Punkte 6 des Antrags 80a entfällt.

7. *Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht.*
8. *Die Sichtbarkeit des Verkehrsschildes ist bei Erhalt des Baumes dauerhaft sicherzustellen (s. Bild 3).“*

Rüsselsheim am Main, 15.12.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

VWÖ-7/21-26

DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT IM ORTSBEIRAT KÖNIGSTÄDTEN

KARL-HEINZ SCHNECKENBERGER
RATHAUSSTR:4
FON 06142/33182
MAIL karlheinz.schneckenberger@freenet.de

RÜSSELSHEIM, DEN 17.11.2022

An das
Büro des Stadtverordnetenvorstehers
z.Hd. Fr. Breunig



Änderungsvorschlag zur DS 291

Der Antrag 80a ist nicht erledigt.

Folgende Punkte werden, wie einstimmig beschlossen, umgesetzt:

1. Zügige Entwicklung des Radwegs in Richtung Rüsselsheim Stadt entlang des Horlachgrabens mit Ausschilderung an der Bensheimer Straße.
2. Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, in dem der Bordsteinversprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.

Die Punkte 3 und 4 des Antrags 80a entfallen

5. Die Straßenbeleuchtung mitten auf dem Gehweg wird umgesetzt.

Der Punkt 6 des Antrags 80a entfällt.

7. Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht.

8. Die Sichtbarkeit des Verkehrsschildes ist bei Erhalt des Baumes dauerhaft sicherzustellen (s. Bild 3)

Begründung:

Mündlich

DIE LINKE/LISTE SOLIDARITÄT

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schneckenberger'.

Karl-Heinz Schneckenberger



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-295/21-26	
Datum	30.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	19.10.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Max-Planck-Schule, Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme

hier: Grundsatzbeschluss Errichtung Interimsmaßnahmen und Beauftragung der Vorplanung

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

I. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass bereits im Jahr 2013 festgestellt wurde, dass die Max-Planck-Schule in einem schlechten baulichen Zustand und eine umfassende Ertüchtigung erforderlich ist.
2. dass aufgrund der Schulentwicklung der Max-Planck-Schule Voruntersuchungen (Statik, technische Anlagen, Brandschutz und Raumbedarf) für die Planung vorgenommen wurden.
3. dass auf Grundlage der Voruntersuchungen die erforderliche Vorplanung für die ganzheitliche Betrachtung der Max-Planck-Schule beauftragt wird.
4. dass im Zuge der durchgeführten Voruntersuchungen festgestellt wurde, dass für die Räume im Untergeschoss im Trakt E (sogenanntes „Atrium-Gebäude“) keine baurechtliche Genehmigung zur dauerhaften Nutzung als Klassenräume vorliegt und auch nicht erlangt werden kann.
5. dass die Räume „Am Treff“ nur für dieses Schuljahr als Interimsnutzung für die Max-Planck-Schule zur Verfügung stehen.
6. dass spätestens für das Schuljahr 2023/2024 acht Unterrichtsräume als Interim erforderlich sind.
7. dass im Zuge der weiteren Planungen eine Erweiterung des Interims zu erwarten ist.
8. dass die Maßnahme im Rahmen vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

II. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 für acht Unterrichtsräume.
2. dass die Vorplanung beauftragt wird.
3. dass die Ergebnisse der Vorplanung den Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

A. Ziel

Der Schulbetrieb der Max-Planck-Schule muss kurzfristig und perspektivisch sichergestellt werden.

Im Zuge der Vorplanung sollen u.a. die notwendigen Raumanforderungen an einer weiterführenden Schule mit zeitgemäßen Unterrichtsmethoden, Differenzierungsmöglichkeiten und dem Leitgedanken der Inklusion sowie Digitalisierung berücksichtigt und alle technischen, energetischen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2020 mit der DS-Nr. 804/16-21, Prioritätenliste für die im Schulentwicklungsplan 2019-2024 aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Die Max-Planck-Schule ist hier unter der Lfd. Nr. 18 / 03032300AI mit 1. Priorität versehen.

Des Weiteren wurde mit der Vorlage [DS-167/21-26](#), Zwischenbericht zur Entwicklung von Schüler*innenzahlen aller Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main, am 28.04.2022 von den Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, dass für die Max-Planck-Schule unter Punkt 9 ein Ansteigen der Schüler*innenzahlen prognostiziert wurde.

Gemäß der DS-Nr. 383/11-16, Schulentwicklungsplan für die Stadt Rüsselsheim 2014 – 2019, wurde durch die Stadtverordneten am 09.07.2014 unter Punkt 4. beschlossen, dass grundsätzlich bei Um-, Aus- und Neubauten die barrierefreie Herrichtung der Gebäude mit in die Planung einzubeziehen ist, um ein möglichst flächendeckendes Angebot für die inklusive Beschulung zu schaffen.

Weitere Ausführungen zum inklusiven, als auch zum ganztägigen Schulbetrieb finden sich im Schulentwicklungsplan 2019 – 2024 (DS-Nr. 171/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan). Hier hat die Stadtverordnetenversammlung (DS-Nr. 640/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan) unter Punkt 3 beschlossen, dass Zug um Zug alle Rüsselsheimer Schulen für ein flächendeckendes Angebot zur inklusiven Beschulung ausgestattet werden und dies bei allen baulichen Maßnahmen umzusetzen ist. Unter Punkt 4 heißt es zur ganztägig arbeitenden Schule, das zu erwartende zukünftige Gesetzesänderungen (z. B. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, Koalitionsvereinbarung zur Bildung kleinerer Klassen) in zukünftige Planungen mit einzubeziehen sind.

Ebenso handlungsleitend für bauliche Maßnahmen an Schulen ist der Medienentwicklungsplan (DS-Nr. 171/16-21, Medienentwicklungsplan und Fortschreibung Schulentwicklungsplan), der als beschlossene Grundlage für die digitale Ertüchtigung von Schulgebäuden dient.

C. Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde erstmals festgestellt, dass die Max-Planck-Schule in einem schlechten baulichen Zustand und eine umfassende Ertüchtigung erforderlich ist.

Aufgrund der kontinuierlichen Schulentwicklungsplanung wurden daher bereits erste bauliche Maßnahmen (Ersatzbauten für Roten Trakt sowie Sporthalle) an der Max-Planck-Schule durchgeführt. Darüber hinaus wurden in den Bestandsgebäuden (Trakte A, B, C und E) im laufenden Betrieb die Anforderungen des Brandschutzes verbessert.

Im Zuge der erforderlichen weiteren Maßnahmen wurden Voruntersuchungen durchgeführt und der Sanierungsumfang und das erforderliche Raumprogramm der Max-Planck-Schule ermittelt.

Die durchgeführte Voruntersuchung basiert auf einer Analyse, welche eine Erkundung und Bestandsaufnahme des Bestandsgebäudes als auch auf eine Untersuchung besonders relevanter Bauwerksteile und Konstruktionen beinhaltet.

Folgende Aspekte wurden im Zuge der Voruntersuchung betrachtet:

- Prüfung und Feststellung des Raumbedarfes und Funktionalität
- Bauordnungsrechtliche Genehmigungen
- Brandschutzanforderungen
- Zustand Bausubstanz
- Konstruktive und brandschutztechnische Untersuchungen der Rippendecken
- Schadstoffvoruntersuchungen
- Barrierefreiheit und Inklusion

D. Problem

Der schlechte bauliche Zustand der Max-Planck-Schule sowie die ungenügenden räumlichen Kapazitäten erfordern für einen zukunftsgerechten Schulbetrieb bauliche Anpassungen.

Die Max-Planck-Schule hat sich seit dem Schuljahr 2014/15 als durchschnittlich sechszügige Schule entwickelt, wobei es in den Jahrgängen 5 bis 7 immer wieder zur Mehrklassenbildung kam. Diese relativieren sich in den höheren Jahrgängen aufgrund von Schulformwechsler*innen wieder. So gab es in einzelnen Schuljahren einen Rückgang der Schüler*innenzahlen.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde u.a. das Raumprogramm mit dem Bestand der Max-Planck-Schule abgeglichen. Aufgrund der Schüler*innenzahlen sind an der Schule die räumlichen Kapazitäten ausgeschöpft.

Bei der Voruntersuchung wurde deutlich, dass die technischen Anlagen ihre Lebensdauer überschritten haben und abgängig sind. In den gesamten Trakten, außer in den Neubauten, bestehen brandschutztechnische Mängel. Barrierefreiheit, Inklusion und Digitalisierung sind in diesen Bereichen nicht gegeben.

Im Ergebnis der fundierten Voruntersuchung konnte u.a. festgestellt werden, dass für die Räume im Untergeschoss im Trakt E (sogenanntes „Atrium-Gebäude“) keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung für einen dauerhaften Unterricht vorliegt und auch nicht zu erlangen ist. Die Unterrichtsräume im Untergeschoss des Traktes E waren nur im Jahr 1991 als Interimsnutzung während der damaligen Sanierung der Trakte A, B und C genehmigt worden. Die Fluchtwege sind nicht gemäß den aktuellen Anforderungen ausgebildet. Des Weiteren haben die konstruktive und brandschutztechnische Untersuchung aufgezeigt, dass die Geschossdecke keine brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt. Resultierend aus den Ergebnissen der Voruntersuchung wurden die Unterrichtsräume ausgelagert.

Weiter ist festzuhalten, dass die Sanierung der baulichen Mängel u.a. in Anbetracht der technischen Anlagen, der statischen- und brandschutztechnischen Anforderungen und der energetischen Umsetzung zudem die Anforderungen an räumlichen Kapazitäten, Inklusion und Digitalisierung umfangreiche Eingriffe in die Gebäudesubstanz erforderlich machen. Damit einhergehend ist auch ein Abbruch und Neubau zu prüfen.

E. Lösung

Es wird eine Vorplanung für die baulichen und räumlichen Anforderungen durchgeführt.

Das Interimsgebäude soll bis zum Schuljahr 2023/ 24 errichtet werden, um den Raumbedarf abzudecken. Vorerst wird ein Interim für acht Unterrichtsräume errichtet, welches dann gegebenenfalls erweiterbar wäre. Die nähere Festlegung des Raumbedarfes aufgrund von Arbeiten im Bestand während der Bauphase kann erst in der Planungsphase erfolgen.

F. Alternativen

Bis zum Schuljahresbeginn 2023/2024 ist eine alternative bauliche Lösung nicht möglich.

G. Auswirkung auf Dritte

Aufgrund der benötigten Aufstellmöglichkeiten für die Interimsgebäude kann es gegebenenfalls erforderlich werden, zusätzlich zum Schulgelände, einen Teilbereich der angrenzenden Parkplatzflächen (Theater und Gebäudekomplex Am Treff) als Stellfläche in Anspruch nehmen zu müssen. Dies wird im Zuge der Planungen überprüft, soll jedoch möglichst vermieden werden.

Durch die Errichtung des Interims können die temporär durch die Schule genutzten Räume Am Treff 11 wieder den Vereinen, der Musikschule und der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

H. Kosten

Auf Basis der Grobkostenschätzung für das Interimsgebäude für das Schuljahr 2023/2024 und für die weiteren Jahre während der Baumaßnahme, werden die Kosten auf mind. **2,5 Mio. €** angesetzt.

Die Festlegung des gesamten Projektbudgets mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird frühestens nach der Projektphase der Vorplanung auf Basis der Kostenschätzung des Planers erfolgen.

I. Termine

Die Maßnahmen an der Max-Planck-Schule werden sich zunächst in zwei Phasen teilen.

Die Interimscontainer sollen errichtet werden und spätestens Anfang des Schuljahrs 2023/24 in Betrieb gehen.

Parallel wird die Vorplanung der notwendigen baulichen und räumlichen Maßnahmen beauftragt. Die Vorplanung wird mit der Kostenschätzung den Stadtverordneten für die weitere Vorgehensweise vorgelegt.

J. Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Investitionsnummer 03032300AI zur Verfügung bzw. werden zum Haushaltsplan 2023 angemeldet.

Die Haushaltsmittel für die Errichtung der Interimsmaßnahme zum Schuljahresbeginn 2023/ 24 werden für den Haushaltsplanentwurf 2023 in Höhe von 2.500.000 EUR angemeldet.

Die weiteren Planungskosten werden ab 2024 mit 500.000 EUR veranschlagt.

Das Gesamtbudget kann erst mit der Durchführung der Entwurfsplanung festgestellt werden. Es ist der Stadtverordnetenversammlung dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die beschriebenen Maßnahmen sind unaufschiebbare Pflichtaufgaben. Zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist die Durchführung nach §99 HGO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

K. Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Da ein Interimsgebäude nur temporär vorhanden sein wird, weist es eine negative Klimabilanz auf.

Ein Neubau muss nach neuestem energetischen Standard errichtet werden. Dies senkt den Betriebsenergieverbrauch während der Nutzungsphase erheblich, was sich durch den geringeren CO₂-Ausstoß positiv auf das Klima auswirkt. In Abhängigkeit vom gewählten Energieträger, der Konstruktionsweise und des Effizienzstandards ist davon auszugehen, dass der Heizwärmebedarf deutlich unter den des Bestands sinkt. Der momentane Wärmeenergieverbrauch von 123,43 kWh/m² könnte um mind. 49% gesenkt werden.

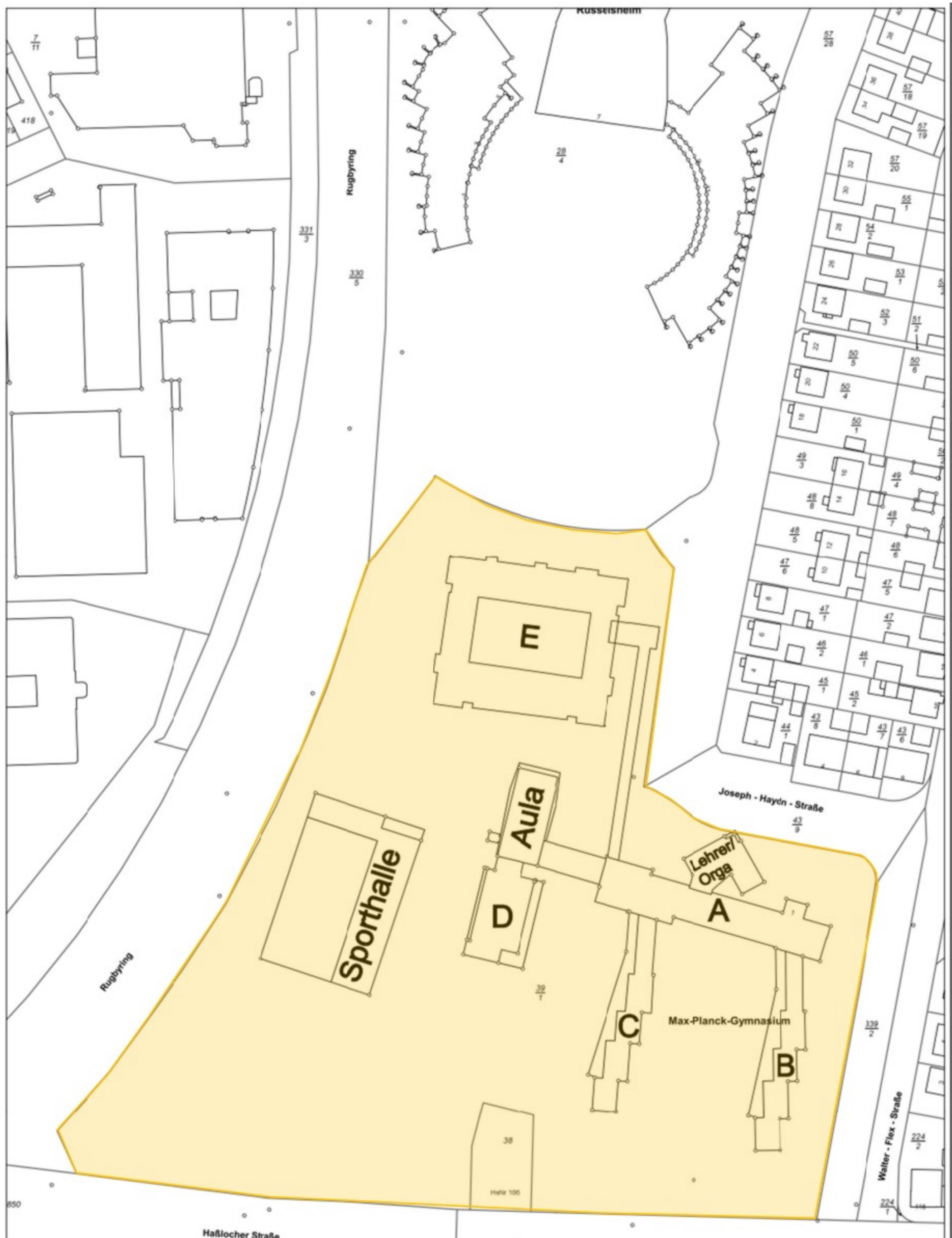
Dem Verlust an grauer Energie, d. h. an energetischen Aufwendungen u. a. für den Bestandsabbruch, den Neubau inkl. Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung, kann durch die Wahl einer nachhaltigen Bauweise für den Neubau (z. B. Holzbau oder Recyclingbeton) entgegengewirkt werden, was im Rahmen einer weiterführenden ökobilanziellen Betrachtung präzise dargestellt werden kann.

Anlage

- Lageplan

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister



Sachbearbeiter: **EA**

Datum: 27.09.2022

Maßstab: 1:1000



Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Nur für den internen Gebrauch





Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-295-1/21-26	
Datum	17.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur DS 295/21-26 - Max-Planck-Schule,
Umsetzung räumliche Erweiterung/Abarbeitung Sanierungsstau und Interimsmaßnahme

Beschlusstext:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2022:

Zur DS 295/21-26 liegt der beigefügte Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 –
DS 295-1/21-26 vor.

**Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 17.11.2022 zur
DS 295/21-26:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit 36 Ja-
Stimmen bei 2 Nein-Stimmen wie folgt:

Punkte 1. des Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn
2023/2024 für acht Unterrichtsräume **in Modulbauweise.**“

Herr Stadtv. Walczuch beantragt Einzelabstimmung zu den Beschlusspunkten der Drucksache.

Rüsselsheim am Main, den 17.11.2022

Jens Grode
Stadtverordnetenvorsteher

DS 295-1/21-26

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main



13:24 Uhr

CDU Fraktion in der Rüsselsheimer
Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsvorsitzende
Stefanie Kropp
Rathaus - Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 17.11.2022

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur DS 295/21-26 und Beschlussfassung in der
Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn
2023/2024 für acht Unterrichtsräume

zu ändern in

1. die Errichtung der Interimsmaßnahme als temporäres Gebäude bis zum Schuljahresbeginn
2023/2024 für acht Unterrichtsräume **in Modulbauweise.**

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stefanie Kropp